

Rhein-Maas
Geschichte, Sprache und Kultur

Band 12
2023

Adelige Streitkultur

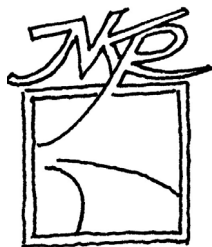


Rhein-Maas
Geschichte, Sprache und Kultur

Herausgegeben im Auftrag
des Instituts für niederrheinische Kulturgeschichte
und Regionalentwicklung

von

Ute K. Boonen
Ralf-Peter Fuchs
Luisa Röhrich



Rhein-Maas

Geschichte, Sprache und Kultur

Band 12:
Adelige Streitkultur

Herausgegeben von Gerd Dethlefs

in Verbindung mit
Ralf-Peter Fuchs, Ute K. Boonen und Luisa Röhrich

Die frei zugängliche Open-Access-Publikation des vorliegenden Titels wurde mit Mitteln des Publikationsfonds der Universitätsbibliothek Duisburg-Essen ermöglicht.



Offen im Denken



Mit freundlicher Unterstützung durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR), die Heresbach-Stiftung Kalkar, die Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen sowie durch den Förderverein der Universität Duisburg-Essen



Einbandabbildung: Das Duell Dietrich von Galen gegen Dietrich Morrien, 17. Juli 1607. Ausschnitt aus: Vogelschau-Ansicht des Stadtzentrums von Münster, um 1609/15, Federzeichnung, 38,6 × 84,8 cm, Stadtarchiv Bad Homburg vor der Höhe, S 01 Kartensammlung Nr. D 16. Reproduktion nach dem Faksimile in: Mechthild Siekmann (Hg.): Tatort Domplatz. Der Münster-Plan von 1609 und seine Geschichte(n). Dokumentation und Faksimile, Bielefeld 2009.

Anschrift d. Redaktion: Institut für niederrheinische Kulturgeschichte und Regionalentwicklung (InKuR), Universität Duisburg-Essen, Fakultät für Geisteswissenschaften, Universitätsstr. 12, 45141 Essen
Erscheinungsweise: jährlich

Lektorat: Sabine Vahl

Layout und Satz: Aschendorff Verlag/jk

© 2023 Institut für niederrheinische Kulturgeschichte und Regionalentwicklung



CC BY 4.0 – creativecommons.org/licenses/by/4.0

Printed in Germany

ISSN 1869-4071 | ISBN 978-3-402-26342-6 | eISBN 978-3-402-26343-3 (E-Book PDF)
DOI 10.17438/978-3-402-26344-0

www.uni-due.de/inkur | www.aschendorff-buchverlag.de

Inhalt

Grußwort	7
GERD DETHLEFS	
Vorwort. <i>Nobilitas Litigat</i> – Adelskonflikte	9
STEPHANIE PALEK	
Mittelalterliche Klerikermorde durch Adelige im Vergleich	13
BERND HUCKER	
Die Rittergesellschaft Ottos IV.	27
MARTIN FRÜH	
<i>Want manrechten ind scepenrechten tweerley syn.</i> Niederrheinischer Adel im Lehnsericht	39
GERD DETHLEFS	
Gewalt oder gerechtes Zwangsmittel? Das eiserne Halsband des Lambert von Oer 1520 als Zeugnis adeliger Streitkultur	51
RALF-PETER FUCHS	
Sicherung von Macht und Ehre über Zweikampf? Der Tod des Wennemar von Brempt als Herr von Witten	65
LENNART PIEPER	
Lippe contra Lippe. Innerdynastische Sukzessionskonflikte bei den lippischen Grafen im 16. und 17. Jahrhundert	83
WENCKE HINZ	
Archive als Mittel in adeligen Konflikten? Erste Annäherungen am Beispiel am Beispiel des Lüneburger Adels	95
HORST CONRAD	
Das Spiel mit dem Tod. Duelle in Westfalen im 19. Jahrhundert	105

WEITERE AUFSÄTZE

RAINER NEU	
Die beiden Ewalde – Frühe Märtyrer am unteren Niederrhein	127
UTE K. BOONEN	
Duitsch-Dutch-Deutsch: Zum Verhältnis von (<i>Oberländisch-</i>)Deutsch und Niederländisch(- <i>Deutsch</i>)	137
RALF-PETER FUCHS	
„... dass sich die armen Untertanen jederzeit neutral verhalten haben...“ Die Spanier in Moers (1586–1598)	179

AUS DEM MUSEUM

MAGDALENA DREXL, AXEL HEIMSOOTH & REINHILD STEPHAN-MAASER	
„Eine Klasse für sich. Adel an Rhein und Ruhr“. Eine Ausstellung des Ruhr Museums auf Zollverein	205

REZENSION

GREGOR MAXIMILIAN WEIERMÜLLER	
Dietrich Thier/Stefan Pätzold (Hg.): Die Grafen von der Mark. Ein biographisches Handbuch (Beiträge zur Märkischen Geschichte 2) . . .	231
Autorinnen und Autoren	235

Grußwort

Bedingt durch den Cyberangriff auf die Universität Duisburg-Essen im November 2022 kann unser Rhein-Maas-Band 12 erst mit einiger Verzögerung erscheinen. Wir bitten dafür um Verständnis.

Mit dem neuen Band stellt sich ein neues Herausgabeteam für unsere periodisch erscheinende Reihe vor. Nach dem Weggang von Simone Frank, Kustodin des Instituts für niederrheinische Kulturgeschichte und Regionalentwicklung (InKuR), und dem ebenfalls auf eigenen Wunsch erfolgten Ausscheiden von Christian Krumm haben sich Ralf-Peter Fuchs als bisherigem Mitherausgeber Ute K. Boonen, Professorin für Niederlandistik an der UDE, und Luisa Röhrich, Nachfolgerin von Simone Frank, angeschlossen, um die Ausgaben künftig zu betreuen. Simone Frank und Christian Krumm sei an dieser Stelle ausdrücklich für ihre langjährige wertvolle Mitarbeit gedankt.

Thematischer Kern der aktuellen Ausgabe ist die Adelskultur am Niederrhein und in Westfalen, teilweise auch etwas über diese Regionen hinaus. Die Entscheidung für dieses Thema steht in Verbindung mit der am 7. und 8. Juni 2018 auf der Burg Vischering in Lüdinghausen veranstalteten Tagung „Nobilitas litigat. Adelige Streitkultur“, die vom Deutsch-Niederländischen Arbeitskreis für Adelsgeschichte (Nederlands-Duitse Kring voor Adelsgeschiedenis) organisiert wurde. Dieser Arbeitskreis sollte auch künftig für das InKuR, das stets den Blick auf die niederländischen Regionen am Niederrhein gerichtet hält, als Kooperationspartner in Betracht kommen. Leider sind zur Publikation der aus der Tagung hervorgegangenen Beiträge keine niederländischen Texte eingereicht worden, obwohl wir prinzipiell bereit sind, in beiden Sprachen zu veröffentlichen. Gerd Dethlefs, Referent für Landesgeschichte am LWL-Museum für Kunst und Kultur, hat dankenswerterweise die redaktionelle Betreuung der zur Veröffentlichung abgegebenen Texte besorgt, so dass er der Herausgeber eines eigenständigen Teils in diesem Band mit dem Titel „Adelige Streitkultur“ ist.

Darüber hinaus ist es uns gelungen, Magdalena Drexler, Axel Heimsoth und Reinhold Stephan-Maaser, die an der Konzeption der Ausstellung „Eine Klasse für sich. Adel an Rhein und Ruhr“ maßgeblich beteiligt waren, zu gewinnen, um uns über museumsdidaktische Überlegungen, die mit diesem Thema verbunden waren, zu informieren. Zu sehen war diese Ausstellung vom 13. Dezember 2021 bis 31. Juli 2022 im Ruhr Museum Essen.

Rhein-Maas 12 reicht nichtsdestoweniger über den Bereich „Adelskultur“ hinaus. Aus der Partnerschaft des InKuR mit der Stadt Moers ging der hier erstmals vollständig publizierte Beitrag über die Besetzung der Stadt durch Truppen des Königs von Spanien (1586–1597) hervor (Ralf-Peter Fuchs). Kirchen- und religionsgeschichtlich relevant ist der Beitrag über die „beiden Ewalde“ (Rainer Neu). Dem elementaren Interesse des InKuR als disziplinär übergreifendem Institut für die niederländische Geschichte und Kultur ist der Beitrag über das Verhältnis von (Oberländisch-) Deutsch und Niederländisch(-Deutsch) gewidmet (Ute K. Boonen).

Wir hoffen, auch mit dem vorliegenden Band von Rhein-Maas dem Anspruch des InKuR, grenzüberschreitend zu wirken, sowohl was regionale als auch Fächer übergreifende Aspekte betrifft, entsprochen zu haben.

Essen, im August 2023

Ute K. Boonen, Ralf-Peter-Fuchs und Luisa Röhrich

GERD DETHLEFS

Vorwort

Nobilitas litigat. Adelige Streitkultur

Aus dem Projekt „Adel verbind(e)t“, das grenzüberschreitende Adelsbeziehungen dokumentieren und für touristische Zwecke aufarbeiten wollte, entstand 2004 der Deutsch-Niederländische Arbeitskreis für Adelsgeschichte (Nederlands-Duitse Kring voor Adelsgeschiedenis), der seit 2009 sechs wissenschaftliche, dem interessierten Publikum geöffnete Tagungen veranstaltet hat:¹ „Adel verbindet/Adel verbindet“ (Enschede 2009),² „Adel und Militär“ (Cloppenburg 2011), „Adelige über sich selbst. Selbstzeugnisse in nordwestdeutschen und niederländischen Adelsarchiven“ (Münster 2013),³ „Burgmänner und Burgmannshäuser“ (Heek-Nienborg 2015), sowie „Ende der Adelskultur? Strategien zum Überleben (1918–1950)“ (Huis Twickel 2022). Die fünfte Tagung war am 7. und 8. Juni 2018 auf der damals als Münsterlandmuseum neu eröffneten Burg Vischering in Lüdinghausen dem Thema „Nobilitas litigat. Adelige Streitkultur“ gewidmet. Die ausgearbeiteten Beiträge sind in diesem Band versammelt.

Adelige Streitkultur hatte tatsächlich in den letzten Jahren auch die Aufmerksamkeit der historischen Forschung auf sich gezogen, so mit den Büchern von Frank Dierkes (2007) *Streitbar und ehrenfest* und der Fallstudie *Tatort Domplatz* (2009) über das tödliche Duell zwischen dem Erbmarschall Dietrich Morrien und seinem Nachbarn Dietrich von Galen zu Bisping nach einem Jagdstreit.⁴ „Streitkulturen“

¹ Vgl. die Website des Arbeitskreises www.lwl.org/westfaelische-geschichte/portal/Internet/finde/langDatensatz.php?urlID=838&curl_tabelle=tab_websegmente mit den Tagungsberichten.

² Maarten van Driel/Meinhard Pohl/Bernd Walter (Hg.): *Adel verbindet – Adel verbindet. Elitenbildung und Standeskultur in Nordwestdeutschland und den Niederlanden vom 15. bis 20. Jahrhundert* (Forschungen zur Regionalgeschichte 64), Paderborn 2010, 295 S.

³ Gunnar Teske (Hg.): *Adelige über sich selbst. Selbstzeugnisse in nordwestdeutschen und niederländischen Adelsarchiven* (Westfälische Quellen und Archivpublikationen 29), Münster 2015, 207 S.

⁴ Frank Dierkes: *Streitbar und ehrenfest. Zur Konfliktführung im münsterländischen Adel des 16. und 17. Jahrhunderts* (Westfalen in der Vormoderne 1), Münster 2007; Mechthild Siekmann (Hg.): *Tatort*

sind zudem ein latentes Thema der Forschung, etwa im ländlichen Raum, für den eine „Konflikthaftigkeit und Konfliktfähigkeit“ konstatiert und „Konfliktaustragungspraktiken“ untersucht und wo Konflikte und auch ein Gewalteinsatz als Teil einer Kommunikationskultur gedeutet wurden.⁵

Die Anregung zum Thema wird Maarten van Driel verdankt, ehemals Archivar am Gelders Archief in Arnheim und Gründungsmitglied des Arbeitskreises. Er stellte einleitend Fragen, auf die das Symposium Antworten suchte. Nach van Driel ist ein Konflikt zunächst einmal eine Beziehungsform. Da es ein Symposium überfordern würde, den Adel als Gruppe detailliert zu definieren und ihn von anderen Gruppen abzugrenzen, schlug er vor, davon auszugehen, dass es jederzeit wohl im Großen und Ganzen klar gewesen sei, wer als adelig zu gelten hatte.⁶ Van Driel hielt es für fruchtbarer, eine Typologie als Unterart einer allgemeinen Konflikttypologie zu entwickeln. Als Kriterien schlug er vor: die beteiligten Parteien (Adel gegen Adel, Adel gegen Nichtadelige; Adelige gegen Aufsteiger), unter denen auch Frauen als eigene Gruppe zu betrachten seien; die Streitgegenstände (materiell, immateriell, Familie) und die Formen des Streites (gewaltsam, gewaltfrei). Schließlich plädierte van Driel sehr für den Aufbau einer offenen Datenbank im Sinne Historischer Netzwerkforschung (Historical Network Research), die beispielsweise an das Projekt „Mapping Medieval Conflicts“ des Historischen Instituts der Österreichischen Akademie der Wissenschaften anknüpfen könne.⁷ Insgesamt 13 Beiträge befassten sich anschließend mit den Themenbereichen „Adelige Selbstdefinitionen und Zugehörigkeiten“, „Rechtliche Einhegungen“, „Gewaltsame Standeskonflikte“ und „Gewaltlose Standeskonflikte“.

Im Selbstverständnis des Adels spielten seit dem Mittelalter der Einsatz von Waffen und der Angriff und die Verteidigung *per se* eine wichtige Rolle. Das zeigt sich etwa an vielen im Mittelalter entstandenen Wappenbildern und der Helm-Zier in der Heraldik, oft aus spielerischem Wettstreit bei Turnieren entstanden, sowie in den Gründungsmythen adeliger Familien und den Erzählungen zur Wappenentstehung – so Redmer Alma in seinem Beitrag „Een symbolische uitlaatklep voor adellijke strijdcultuur“ (ein symbolisches Ventil adeliger Streitkultur). Das Recht auf autonome Streitkultur war Teil adeligen Selbstverständnisses. Ähnlich betonen die Torbauten, die häufig auch nach Modernisierungen von Adelshäusern stehen geblieben sind, die ursprünglich militärische Funktion dieser Bauwerke, wie Ben Olde Meierink in seinem Referat „De kasteelpoort als representant van het adellijke strijdtoneel“ (Torbauten als Ausweis adeliger Militärhoheit) an frühneuzeitlichen Beispielen nachwies,

Domplatz. Der Münster-Plan von 1609 und seine Geschichte(n). Dokumentation und Faksimile, Bielefeld 2009.

⁵ Vgl. Magnus Eriksson/Barbara Krug-Richter: Streitkulturen – Eine Einführung, in: dies. (Hg.), *Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.–19. Jahrhundert)*, Köln/Weimar/Wien 2003, S. 1–16.

⁶ Vgl. Elizabeth Harding/Michael Hecht (Hg.): *Die Ahnenprobe in der Vormoderne. Selektion – Initiation – Repräsentation* (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme. Schriftenreihe des Sonderforschungsbereiches 496, 37), Münster 2011.

⁷ URL: <http://oeaw.academia.edu/MappingMedievalConflict>.

als diese Torbauten, breite Gräben, hohe Wehrtürme und Mauern keine ernsthafte militärische Wirkung mehr besaßen, sie aber als Schauplatz adeliger Herrschaft genutzt wurden, wo man Pachtzahlungen empfing, Lehen ausgab und Gericht hielt. Schließlich werden auch Waffen von Adeligen, die eine für ihresgleichen typische militärische Karriere gemacht hatten, als Fassadenschmuck an ihren Häusern präsentiert, wie Johan Bierens de Haan, „Huis Eerde en de militair-adellijke distinctie van de bouwheer Johan Werner van Pallandt“ zeigte.⁸

Die Gegenstände adeligen Streitens sind, wie zu erwarten, Macht und die Fähigkeit, den Schutz der Untertanen gewährleisten zu können – so Ralf-Peter Fuchs in einem Beitrag über den Tod des Wennemar von Brempt, Herrn zu Witten 1585, der Gewaltpraktiken in einer kleinen Adelherrschaft ausleuchtete, sowie die Ansprüche von Familien, sei es die Sukzession und Regelung von Erbensprüchen – dazu sprach Lenart Pieper, „Lippe contra Lippe. Innerdynastische Sukzessionskonflikte im 17. Jahrhundert“; oder die rechtmäßige Abstammung, um die seit Ende des 19. bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts in den Niederlanden heftige publizistische Fehden öffentlich geführt wurden, wie Conrad Gietman, „De strijd om de stamreeksen“ (Der Streit um die Stammreihe), ausführte. Jan Keupp stellte in seinem Abendvortrag „Reiten, Rauben ist doch keine Schand Ein Gewaltunternehmer auf Burg Lüdinghausen (1450–1458)“ vor – Fehde und Krieg als Geschäftsmodell des Johann von Morrien zu Nordkirchen als Pfandherrn zu Lüdinghausen. Ein immer wiederkehrender Schlüsselbegriff war schließlich der Begriff der Ehre, die „propagierete Identität“ des Adels (Ralf-Peter Fuchs), deren Verteidigung gerade im 19. Jahrhundert nach einem Verlust an politischem Einfluss, in Preußen beim Duell übersteigerte Formen annahm und auch staatliche und kirchliche Verbote ignorierte, so Horst Conrad in seinem Referat „Das Spiel mit dem Tod. Duelle in Westfalen im 19. Jahrhundert“.

Die Mittel, die von Adeligen im Streit eingesetzt wurden, sind vielfältig: Vor allem im Mittelalter finden sich Fälle von offener Gewalt und Mord, auch kollektiv gegen den Landesherrn und oft mit Schändung von dessen Leiche, wenn dieser die Machtstellung des Adels bedrohte (Stephanie Palek: „Mittelalterliche Klerikermorde durch Adelige im Vergleich“), und dann in der Form der auch für den Gewaltunternehmer risikoreichen Fehde (J. Keupp). In einem Fall aus der Frühen Neuzeit artete ein Streit um die Herrschaft Witten zu einem Zweikampf aus (Ralf-Peter Fuchs), eine Form, die am Ende des 18. und vor allem im 19. Jahrhundert die stark ritualisierte Form des Duells annahm (H. Conrad), das zunächst auf die satisfaktionsfähigen Gruppen der adeligen Offiziere, Beamten und Studenten beschränkt war und sich später auch auf das Bürgertum ausdehnte.

⁸ Das Referat basierte auf dem Artikel von Johan Carel Bierens de Haan: Pro aris et focis. Johan Werner baron van Pallandt en zijn „stamhuis“ Eerde, in: Conrad Gietman u.a. (Hg.): *Huis en Habitus. Over kastelen, buitenplaatsen en notabele levensvormen*. Opstellen voor prof. dr. Yme Kuiper, aangeboden bij zijn afscheid als bijzonder hoogleraar Historische Buitenplaatsen en Landgoederen aan de Rijksuniversiteit Groningen, Hilversum 2017, S. 138–153.

Seit der Frühen Neuzeit spielte verstärkt die bewusste Herabwürdigung und Verächtlichmachung des Gegners eine Rolle, die dann auch in der Publizistik ausgetragen wurde (so L. Pieper und C. Gietman). Wie der Streit zwischen Goddert von Harmen und Lambert von Oer im 16. Jahrhundert und die daraus erwachsene blutige Fehde zeigte, galt nach Beendigung eines Streites eine Amnestie, so dass ein Streitführer in dem Territorium, das er zuvor noch verspottet hatte, sogar ein Amt übernehmen konnte, wie Gerd Dethlefs in Weiterführung der Analysen von Frank Dierkes ausführte. Schließlich war auch der Prozess ein wichtiges Mittel der Auseinandersetzung. Hier vor Gericht spielten Archive eine wichtige Rolle, was Wencke Hinz in ihrem Referat „Adelsarchive als Mittel der Streitkultur?“ am Beispiel des lüneburgischen Adels zeigte. Umgekehrt verdanken wir manche Überlieferung speziell dem Zweck, schlagkräftiges Beweismaterial vor Gericht einsetzen zu können (J. Keupp).

Für die Frage, in welcher Weise Frauen sich an Streitigkeiten innerhalb des Adels beteiligten, war ursprünglich ein eigener Beitrag vorgesehen, der dann wieder zurückgezogen wurde. Ein Beispiel gab immerhin der Lipper Prinzenraub, bei dem die Witwe des Landesherrn zur Sicherung der Nachfolge ihres noch unmündigen Sohnes, diesen entführen und außer Landes bringen ließ, um ihn vor seinen Onkeln zu schützen (L. Pieper).

Schließlich wurden auch zwei frühe Versuche, Gewalt einzuhegen, behandelt: Kaiser Otto IV. gründete nach dem mythischen Vorbild der Tafelrunde von König Artus eine Rittergesellschaft, in der alle Rangunterschiede eingeebnet wurden und deren Symbol, die fünfblättrige Rose, z.B. von den Herren zur Lippe anstelle des bisher geführten Löwen zum neuen Wappenbild gewählt wurde (Bernd-Ulrich Hucker). Das Lehnsgesicht in Werden wurde im späten Mittelalter genossenschaftlich von den Lehnsnehmern, darunter auch vereinzelt Bürger, besetzt, bis die langwierigen und durch ein gemeinsames Mahl auch teuren Lehnsprozesse durch ein römisch-rechtliches Verfahren unter dem Lehnsherren ersetzt wurden. Linksrheinisch bildete sich der besondere Typus der „Mannkammern“ heraus (dazu der Beitrag von Martin Früh). Im Laufe des 16. Jahrhunderts entfalteten die beiden obersten Reichsgerichte, das Reichskammergericht und der Reichshofrat, ihre friedenssichernde Wirkung, doch wurden sie bis ins 17. Jahrhundert ungern in Streitigkeiten innerhalb des reichsunmittelbaren Adels angerufen, da dieser sich schwer damit tat, eine rechtliche Instanz über sich anzuerkennen (L. Pieper).

Abschließend begrüßten die Teilnehmer des Symposiums den Vorschlag van Driels, eine Datenbank zur Vernetzung der Informationen über adelige Konflikte aufzubauen, doch sah sich der Arbeitskreis selbst damit überfordert, ein solches Netzwerk aufzubauen und zu moderieren. Hier erwartete man eher Initiativen im universitären Raum.

Leider konnten die niederländischen Referenten keine Druckfassung ihrer Beiträge ausarbeiten. Umso größerer Dank gebührt den Autoren der hier vorliegenden Beiträge und Herrn Professor Dr. Ralf-Peter Fuchs für die Vermittlung der Drucklegung in der Zeitschrift „Rhein-Maas“.

STEPHANIE PALEK

Mittelalterliche Klerikermorde durch Adelige im Vergleich

Das Jahr 1271 markiert in der Geschichte der Reichsabtei Fulda den traurigen Höhepunkt eines jahrelangen Konflikts zwischen Abt und Stiftsadel, der zumeist wie folgt dargestellt wird: Nach einer von Konflikten zwischen Abtei und verschiedenen Stiftsadeligen geprägten Zeit wurde 1271 unter der Zusicherung freien Geleits der Adelige Hermann von Ebersberg durch den Fuldaer Abt Bertho II. von Leibolz zunächst gefangen genommen, wenig später jedoch entgegen der Vereinbarung hingerichtet. Angestachelt durch diesen Wortbruch des Abtes sollen sich daraufhin mehrere Niederadelige zum Mord an diesem verschworen haben. Unter Vorwand betraten die Ritter die Kapelle, in der Abt Bertho II. gerade die Messe hielt und stürzten sich kurz darauf auf den Abt, stachen ihn noch vor dem Altar mit 26 Messerstichen nieder, trennten seinen Kopf ab und skalpierten diesen schließlich noch.¹

Doch so grausam diese Tat auch ist, ist sie dennoch kein Einzelfall. Stattdessen lassen sich bei einem kurzen Streifzug durch die Geschichte des Mittelalters, und hier insbesondere des Hochmittelalters, ohne große Mühe verschiedene Morde durch Adelige und Ministeriale an Klerikern aufspüren. Teilweise gibt es dabei sogar auffällige Parallelen, war doch der Erzbischof von Canterbury, Thomas Becket, gut 100 Jahre zuvor in der Kathedrale Canterburys ebenfalls von mehreren Adeligen vor dem Altar skalpiert worden.² Doch welche Umstände führten dazu, dass Adelige und

¹ Siehe hierzu die älteren Erzählungen der Tat etwa bei Georg Landau: *Die hessischen Ritterburgen und ihre Besitzer* 1, Kassel 1832, S. 210–213 sowie Richard von Steinau-Steinrück: *Die Verschwörung zu Steinau im Jahre 1271. Eine Studie*, in: *Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde* 37 (1903), S. 57–87.

² Zur Ermordung Becketts siehe Dawn Marie Hayes: *Body as Champion of Church Authority and Sacred Place: The Murder of Thomas Becket*, in: „A Great Effusion of Blood“? *Interpreting Medieval Violence*, Toronto 2003, S. 190–216, 190ff. Zu den Parallelen zwischen der Ermordung Bertho II. von Leibolz und Thomas Becket siehe auch Christine Reinle: *Konflikte und Fehden zwischen dem Fürst- abt von Fulda und dem Niederadel im späten Mittelalter*, in: *Das Kloster Fulda und seine Urkunden: Moderne archivistische Erschließung und ihre Perspektiven für die historische Forschung*, Freiburg 2014, S. 268–289, S. 268.

Ministeriale, die eng mit der weltlichen Herrschaft der jeweiligen Kleriker in Verbindung standen und von dieser profitierten, zu solch drastischen Mitteln griffen und ihre eigene Existenz aufs Spiel setzten?

Hier soll diesen und weiteren Fragen nachgegangen und mehrere Klerikerorde vergleichend betrachtet und analysiert werden. Neben den bereits erwähnten Morden an Bertho II. von Leibolz (Fulda) sowie Thomas Beckett (Canterbury) werden daher auch die Morde an Engelbert von Berg (Köln) sowie Arnold von Selenhofen (Mainz) einbezogen. Deren Hintergründe und Verläufe werden zunächst skizziert und dann vergleichend betrachtet. Neben den Ursachen für die Eskalation soll dabei auch ein besonderer Fokus auf Parallelen sowie Unterschieden zwischen den Morden liegen. Auch soll der Frage nachgegangen werden, ob und in welchen Fällen eine tieferegreifende Symbolik in Enthauptung und Skalpierung eines Klerikers im Kontext adeliger Machtausübung liegen könnte oder ob dieses doch sehr grausame, aussagekräftige Vorgehen anders inspiriert ist.

I. Engelbert von Köln (†1225)

Das erste gewählte Fallbeispiel ist Erzbischof Engelbert von Köln, der am 7. November 1225 im heutigen Gevelsberg durch Ministeriale des Grafen Friedrich von Isenberg ermordet wurde. Nachdem der Erzbischof in seiner westfälischen Residenz in Soest mit dem Grafen über die diesem vorgeworfenen unrechtmäßigen Bereicherungen an einer seiner Kirchenvogteien vergeblich verhandelt hatte, kam es bei der gemeinsamen Rückreise nach Köln zu dem Anschlag, welchen der Erzbischof mit seinem Leben bezahlte.³

Dabei wurde der Bischof der Erzählung des ihn zu einem heiligen Märtyrer stilisierenden Biographen und Zisterziensermönch Caesarius von Heisterbach nach durch den zum Grafen von Isenberg gehörenden Ritter Giselbert zunächst am Kopf verwundet, bevor ihm die Hand abgeschlagen und ihm zusätzliche Verletzungen am Kopf durch weitere Ritter zugefügt wurden. Der genaue Tathergang sowie die Art der Wunden sind historisch nicht gesichert, jedoch waren vermutlich bereits diese ersten Verletzungen tödlich, und der Bischof sank zu Boden. Dennoch fielen auch danach noch einige weitere Ministerialen einzeln über ihn her, stachen mit ihren Dolchen auf ihn ein und „zerfleischten“ ihn geradezu.⁴ Ritter Giselbert wird nachgesagt, dass er im Anschluss sogar noch den Kopf des Bischofs abschlagen wollte, wovon ihn der Graf jedoch abhielt. Die eigentlichen Begleiter des Bischofs waren

³ Ralf Molkenthin: „... wehe dem, der den edlen Fürsten erschlug!“, Erzbischof Engelbert von Köln und die Territorialherrschaft, in: Märkisches Jahrbuch für Geschichte 110 (2010), S. 55–69, 67.

⁴ Heinz Finger: Der gewaltsame Tod des Kölner Erzbischofs Engelbert und die Vorgeschichte, in: Auf-Ruhr 1225! Ritter, Burgen und Intrigen. Das Mittelalter an Rhein und Ruhr, Ausst.Kat. LWL-Museum für Archäologie Herne 2010, S. 21–33, 21.

dagegen bei Beginn des Angriffs alle geflohen und kehrten erst in der Nacht zum Tatort zurück, um den Leichnam des Bischofs zu bergen.⁵

Doch weshalb war der Bischof überhaupt ermordet worden? Diese Frage lässt sich nachträglich natürlich nur bedingt beantworten; doch scheint es wahrscheinlich, dass ein Mord selbst zunächst gar nicht beabsichtigt war.⁶

Graf Friedrich und Erzbischof Engelbert standen zuvor in einem guten Verhältnis zueinander, und dies über lange Zeit. Bis 1220 war der Graf häufig als Zeuge in bischöflichen Urkunden genannt, und auch danach blieb die Beziehung zwischen ihnen – soweit aus den Quellen ersichtlich – freundschaftlich.⁷ Die Grundlage von Graf Friedrichs Einkommen sowie die Basis seiner Herrschaft war allerdings der Besitz diverser Kirchenvogteien. Als sich die Äbtissin von Essen bei Engelbert beschwerte, dass sich der Graf am Kloostergut bereichere, unternahm dieser, vermutlich auf Grund der guten Beziehungen zu Friedrich, zunächst nichts. Erst als Papst und Kaiser intervenierten, schritt der Bischof ein. Die ersten Verhandlungen, in denen Engelbert dem Grafen eine Entschädigung anbot, die dieser aber aus prinzipiellen Gründen ablehnte, schlugen fehl. Und so lud Engelbert diesen ein, ihn auf seiner Reise von Soest nach Köln zu begleiten, um die Verhandlungen weiterzuführen. Doch statt zu einer Einigung zwischen den beiden kam es zur beschriebenen Ermordung des Erzbischofs.⁸

Die fehlgeschlagenen Verhandlungen waren dabei sehr wahrscheinlich nicht der Grund für die Tat. Wahrscheinlicher ist, dass eine Entführung angestrebt gewesen war, welche in einem größeren politischen Kontext zu verorten ist, als lediglich in dem Konflikt zwischen Friedrich und Engelbert um eine Abtei. Denn der Erzbischof war äußerst erfolgreich im Ausbau seiner Herrschaft gewesen, betrieb eine aktive Entvogtungspolitik und versuchte, seine Oberhoheit über die ansässigen Adeligen zur Geltung zu bringen.⁹ Dies musste vor allem der engeren und weiteren Familie des Grafen immer bedrohlicher erscheinen, mit denen Friedrich sich vermutlich gegen den Erzbischof zusammengeschlossen und die Entführung geplant hatte.¹⁰

⁵ Ebd., S. 21f.

⁶ In der Literatur ist zwar umstritten, ob der Mord tatsächlich geplant war oder ein gescheiterter Entführungsversuch eskalierte, doch geht die Forschung mittlerweile eher von Letzterem aus, auch wenn Engelberts Biograph Caesarius von Heisterbach, der insgesamt als glaubwürdig gelten kann, den Mord als von Graf Friedrich von Isenberg geplant darstellte. Da er die Vita jedoch in der Absicht, Engelbert als Märtyrer darzustellen, um dessen Heiligsprechung vorzubereiten, verfolgte, bestehen zumindest für diesen Kontext Zweifel. Vgl. hierzu Ulrich Andermann: Die Verschwörung gegen Engelbert I. von Köln am 7. November 1225 und ihre Folgen. Versuch einer rechtsgeschichtlichen Rekonstruktion und Bewertung, in: *AufRuhr 1225!* (Anm. 4), S. 36, Molkenhain (Anm. 3), S. 67 sowie Finger (Anm. 4), S. 25.

⁷ Finger (Anm. 4), S. 26.

⁸ Finger zitiert die Ereignisse direkt aus der Vita Engelberti des Caesarius von Heisterbach, vgl. Finger (Anm. 4), S. 26.

⁹ Andermann (Anm. 6).

¹⁰ Bei den vermeintlichen Mitverschwörern oder gar Drahtziehern handelt es sich um die Brüder Friedrichs von Isenberg, Bischof Dietrich von Münster und Engelbert Elekt von Osnabrück, Friedrichs Schwiegervater Herzog Walram von Limburg und dessen Sohn Heinrich, die Grafen Dietrich VI.

Der Graf ist in diesem Kontext daher wohl viel eher als ausführende Hand statt als alleiniger Drahtzieher zu sehen. Der Zweck der Entführung hätte vor allem in der Erpressung diverser politischer Zugeständnisse durch den Erzbischof bestanden, um die Position der Verschwörer zu verbessern und deren Herrschaft zu sichern.¹¹ Für einen geplanten Mord lassen sich dagegen kaum Motive finden, und es lässt sich vor allem nicht erkennen, wie Friedrich seine Interessen durch einen Mord hätte besser durchsetzen können.¹²

Dennoch ist ein weiterer kurzer Blick auf die Beschreibungen der Tat in der Vita interessant, heißt es hier doch, der Graf hätte vor der Tat noch einmal gezögert, wäre dann aber von seinen Ministerialen zur Durchführung überredet worden. Weiter heißt es, der Graf habe, während seine Männer den Bischof niederstachen, gerufen: „Schlagt ihn nieder, schlägt ihn nieder, den Räuber, der den Adeligen ihr Erbe nimmt und niemanden verschont“.¹³ Gleichwohl können sich diese beiden Umstände auch auf eine geplante Entführung beziehen, und sprechen nicht zwingend für die Mordabsicht.

Graf Friedrich von Isenberg bezahlte für die Tat mit seinem Leben. Über ihn wurde zunächst der Reichsbann, kurz darauf auch der Kirchenbann verhängt. An dessen Aufhebung arbeitete der Graf selbst, und hatte damit sogar zunächst Erfolg. Doch der Reichsbann bestand weiterhin, und so wurde er auf der Heimreise von Rom von Ritter Balduin von Gennep gefangen genommen, der den Grafen an den neuen Kölner Erzbischof verkaufte. Als Richter und Kläger zugleich verhängte dieser dann die Todesstrafe über Friedrich, welcher daraufhin am 13. November 1226 gerädert wurde.¹⁴ Was aus den Ministerialen wurde, die die eigentliche Tat ausführten, ist dagegen nicht bekannt.

II. Arnold von Selenhofen († 1160)

Bereits im Jahr 1160 war zuvor der Mainzer Erzbischof, Arnold von Selenhofen, ebenfalls durch mehrere Ministeriale ermordet worden. Bevor Tat und Gründe hier kurz vorgestellt werden, soll zunächst auf die Person des Erzbischofs selbst eingegangen werden:

Arnold von Selenhofen entstammte selbst einem Mainzer Ministerialengeschlecht und hatte mit der Erhebung zum Erzbischof einen außergewöhnlichen sozialen Aufstieg gemeistert. Arnolds Geschlecht, die von Selenhofen, stand dabei jedoch seit langem in starker Konkurrenz zum mächtigsten Mainzer Ministerialengeschlecht,

von Kleve, Gottfried II. von Arnsberg, Otto II. von Tecklenburg sowie Hermann II. zur Lippe. Vgl. Andermann (Anm. 6), S. 37.

¹¹ Andermann (Anm. 6), S. 37f.

¹² Finger (Anm. 4), S. 26.

¹³ Ebd., S. 22. Vgl. auch S. 26 zur Übersetzung von „Schlagt ihn nieder“ vs. „Schlagt ihn tot“.

¹⁴ Andermann (Anm. 6), S. 41f.

den Meingoten. Diese wiederum hatten ein sehr gutes Verhältnis zum vorherigen Erzbischof Heinrich unterhalten, der nicht zuletzt durch Arnolds Hilfe von Friedrich Barbarossa hatte abgesetzt und mit Arnold ersetzt werden können, wodurch sich die Spannungen zwischen den beiden Familien noch verstärkten.¹⁵

Auch bei diesem Mord stützt sich das überlieferte Wissen zu einem großen Teil auf eine Biographie des ermordeten Erzbischofs, die *Vita Arnoldi*.¹⁶ Diese wurde in der Absicht verfasst, „Arnolds Leben, Leiden und Sterben als das eines Märtyrers zu schildern“ und folgt entsprechend denselben Motiven wie bereits die *Vita Engelberti*.¹⁷ Entstanden ist die *Vita Arnoldi* bereits kurz nach dem Tod des Erzbischofs und sollte vermutlich sowohl die Vorwürfe der Gegner Arnolds entkräften, als auch dessen Handeln rechtfertigen. Daneben gibt es allerdings auch leisere Stimmen weiterer Überlieferungen, die dagegen durchaus Kritik an der Art seiner Amtsausübung üben.¹⁸

Dem eigentlichen Mord ging in diesem Fall ein langwieriger Konflikt zwischen dem Bischof und den Mainzer Ministerialen und Bürgern voraus. Schon länger war es immer wieder zu Spannungen zwischen ihm und den Mainzern gekommen.¹⁹ Wirklich problematisch wurde die Situation aber erst ab 1158, nachdem sich Arnold auf Grund äußerer Umstände gezwungen sah, eine zusätzliche Steuer zur Finanzierung des Italienzuges des Kaisers zu erheben.²⁰ Dieser Konflikt spitzte sich immer weiter zu, bis die Situation am 24. Juni 1160 schließlich eskalierte.²¹ Der Erzählung der *Vita* nach befand sich der Bischof zu diesem Zeitpunkt im St. Jakobs-Kloster, vermutlich um hier auf die vereinbarte *satisfactio* seiner Gegner zu warten. Als die Einigung im letzten Moment jedoch noch fehlzuschlagen drohte, drangen die „Verschwörer“ mit Gewalt in das Kloster ein und zündeten die Kapelle an, in der sich der Bischof gerade befand. Nachdem sich dieser schon halb verbrannt noch aus der

¹⁵ Arnold war im Auftrag Friedrich Barbarossas nach Rom gereist, woraufhin Erzbischof Heinrich 1153 abgesetzt wurde. Vgl. Stefan Weinfurter: Der Mainzer Erzbischof Arnold von Selenhofen: *Vita und Memoria*, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 73 (2014), S. 59–71, 63f.

¹⁶ Für die *Vita Arnoldi* hat Stefan Weinfurter die Autorenschaft dem Gernot von St. Stephan in Mainz zuschreiben können, vgl. Stefan Weinfurter: Gernot von St. Stephan (Mainz), in: Wolfgang Stammer/Karl Langosch/Burghart Wachinger (Hg.): Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, Bd. 11 (2004), Sp. 517–519.

¹⁷ Knut Görich: Die Ehre des Erzbischofs. Arnold von Selenhofen (1152–1160) im Konflikt mit Mainz, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 53 (2001), S. 93–123, 119.

¹⁸ Ebd., S. 115f.

¹⁹ Auf die Hintergründe kann hier nur grob eingegangen werden; für einen detaillierten Einblick vgl. Stefan Weinfurter: Konflikt und Konfliktlösung in Mainz: Zu den Hintergründen der Ermordung Erzbischof Arnolds 1160, in: Winfried Dotzauer u.a. (Hg.): Landesgeschichte und Reichsgeschichte. Festschrift für Alois Gerlich zum 70. Geburtstag (Geschichtliche Landeskunde, 42), Stuttgart 1995, S. 67–83.

²⁰ Ludwig Falck: Die erzbischöfliche Metropole 1011–1244, in: Franz Dumont/Ferdinand Scherf/Friedrich Schütz (Hg.): Mainz. Die Geschichte der Stadt, Mainz 1999, S. 111–142, 127.

²¹ Zwischen 1158 und der Ermordung des Bischofs 1160 gab es dabei immer wieder Versöhnungsversuche zwischen den Parteien, die jedoch wiederholt fehlschlagen. Vgl. dazu Wolfgang Stumme: Zur Ermordung von Erzbischof Arnold von Selenhofen (1160), in: www.regionalgeschichte.net, <https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0291-rzd-016678-20202312-9> (2017), letzter Zugriff am 12.02.2022.

Feuerhölle zu retten suchte und „auf allen Vieren schließlich zur Pforte der Kirche kroch, wurde er von den Männern der Meingote bestialisch erstochen und erschlagen“.²² Doch damit nicht genug: Offenbar schleifte man den Leichnam nach der Tat noch durch die Stadt, trat ihn mit Füßen, schlug ihm die Zähne aus und beschimpfte ihn mit den Worten „Willst du immer noch meine Güter einziehen? Willst du immer noch meinen Sohn für den Kriegsdienst holen!“²³ Zuletzt wurde schließlich ein Gegenbischof eingesetzt, der Leichnam exkommuniziert, dann auf ein Holzbrett gebunden und in den Rhein geworfen. Die Leiche – so der Bericht der Vita – wurde jedoch immer wieder angeschwemmt, und so wurde sie immer und immer wieder zurück ins Wasser gestoßen und dabei jedes Mal erneut exkommuniziert.

Auch bei diesem Mord wird den Verschwörern oft die Planung der Tat vorgeworfen. Bei genauerer Betrachtung erscheint dagegen jedoch auch diese Tat vielmehr im Affekt geschehen zu sein.²⁴ Interessant ist an diesem Konflikt besonders, dass trotz wiederholter Versöhnungsversuche diese immer wieder scheiterten, und zwar nicht an materiellen Forderungen, sondern an der Forderung der *satisfactio* des Erzbischofs.²⁵ Hierbei bestand offensichtlich eine Diskrepanz zwischen der vom Bischof erwarteten Art der zu leistenden Genugtuung und der von den Ministerialen als akzeptabel empfundenen Art dafür. Denn tatsächlich hatten sich die sogenannten Verschwörer grundsätzlich zu einer Leistung bereit erklärt.²⁶

Sowohl die Stadt Mainz als auch die Haupttäter wurden für die Ermordung bestraft und hatten die Konsequenzen zu tragen: Die Mörder wurden auf einem Hoftag in Mainz verbannt, und viele weitere Beteiligte wurden der Stadt verwiesen. Abt und Mönche von St. Jakob, die zumindest teilweise die Tat unterstützt haben müssen, wurden ebenfalls vertrieben.²⁷ Die Stadt selbst wurde geächtet und die Stadtmauern niedergelegt, so dass sie schutzlos war. Es sollte danach ganze 23 Jahre dauern, bis Mainz wieder in die Gunst des Kaisers aufgenommen wurde.²⁸

²² Weinfurter (Anm. 18), S. 68f. Falck beschreibt dagegen, dass sich der Bischof zunächst auf einen Turm geflüchtet hatte, diesen aber wegen des Feuers wieder verlassen musste und dabei erschlagen wurde, vgl. Falck (Anm. 19), S. 127.

²³ Weinfurter (Anm. 18), S. 68f.

²⁴ Görich (Anm. 16), S. 113.

²⁵ Ebd., S. 114.

²⁶ Problematisch war hier vor allem die Forderung des Verweises der Verschwörer aus der Stadt, da diese auch um die eigene Stellung sowie ihr Ansehen zu fürchten hatten, also ein bedeutendes Opfer gefordert wurde, zu dem sich die Mainzer an der Kurie sogar bereit erklärten. Da allerdings kein genauer Zeitraum genannt wurde, wie lange dies anhalten solle (der Kaiser hatte festgelegt, dass Arnold die Rückkehr möglichst „bald“ ermöglichen solle) betraten einige der Gegner die Stadt wieder vor erfolgtem Befehl des Bischofs, da sie die Zeit des Verweises als bereits ausreichend empfanden und sich daher vermutlich auch im Recht fühlten oder möglicherweise eine Positionierung des Erzbischofs in diesem Punkt forcieren wollten. Vgl. Görich (Anm. 16), S. 113.

²⁷ Durch gute Beziehungen zum Kaiser blieben einige der Hauptverschwörer jedoch recht unbescholten, s. Falck (Anm. 19), S. 128.

²⁸ Stumme (Anm. 20).

III. Thomas Becket (†1170)

Der wohl bekannteste Mord an einem Kirchenfürsten ist die Ermordung des Erzbischofs von Canterbury, Thomas Becket, im Jahr 1170.

Gerade durch den damaligen Erzbischof von Canterbury, Theobald von Bec, zum Archidiakon ernannt, wurde Becket 1155 zugleich *Lord Chancellor* (Lordkanzler) des englischen Königs Heinrich II. und entwickelte ein sehr enges Verhältnis zu diesem. Nachdem Becket im Jahr 1162 jedoch selbst zum Erzbischof von Canterbury erhoben wurde, standen für ihn, im Kontrast zu seinen bisherigen Aufgaben, von nun an die Interessen seiner Kirche im Vordergrund, so dass er das Amt des Lordkanzlers niederlegte. Spannungen zwischen dem König und Becket waren dabei fast unausweichlich, waren doch beide vorher schon öfter in Fragen der Kirche und deren Rechte unterschiedlicher Auffassung gewesen.²⁹

Über die gerichtliche Zuständigkeit für kriminelle Kleriker gerieten Becket und der König schließlich derart in Streit, dass Becket aus dem Land flüchtete. Verhandlungen zwischen beiden Seiten zogen sich jahrelang hin, bis Becket 1170 wieder nach England zurückkehrte. Es bestand Hoffnung auf eine Beilegung des Streites, als Becket auf Grund eines mutmaßlichen Vergehens einige Bischöfe exkommunizierte.³⁰ Dies wiederum soll den König dergestalt in Rage versetzt haben, dass er tobte und außerordentlich wütend war. Einigen Erzählungen nach soll er ausgerufen haben, dass man ihm diesen Bischof doch vom Halse schaffen solle, was jedoch nicht gesichert ist.³¹ In der Folge sollen dann die vier Ritter Reginald Fitzurse, Hugh de Moreville, William de Tracy und Richard Brito, den König beim Wort nehmend oder diesem zumindest einen Dienst erweisen wollend, sich auf den Weg nach Canterbury gemacht haben.³² Vermutlich verfolgten sie jedoch nicht direkt eine Tö-

²⁹ Jürgen Sarnowsky: Mord im Dom, in: Alexander Demandt (Hg.): Das Attentat in der Geschichte, Köln 1996, S. 75–90, 81.

³⁰ Während der vorausgegangenen Streitigkeiten zwischen Becket und Heinrich II. hatte der König während des Exils Beckets seinen Sohn als seinen Nachfolger in Westminster Abbey durch den Erzbischof von York krönen lassen und damit das eigentliche Krönungsrecht Canterburys unterlaufen. Viele weitere Bischöfe waren an der Messe beteiligt. Becket hatte sich daher bereits um die Exkommunikation der Bischöfe bemüht, als es überraschend zur Versöhnung mit Heinrich II. kam. Als sich jedoch die Rückgabe verschiedener Güter durch das lange Exil Beckets in Folge der Versöhnung als schwierig erwies und der König sich bei einem Treffen mit Becket entschuldigen ließ, reagierte dieser verbittert und nutzte die bis dahin zurückgehaltenen päpstlichen Schreiben gegen die Bischöfe. Hanna Vollrath: Thomas Becket. Höfling und Heiliger (Persönlichkeit und Geschichte, 164), Göttingen 2004, S. 119ff.

³¹ Martin Aurell: Le meurtre de Thomas Becket: Les Gestes d'un Martyre, in: Natalie Fryde/Dirk Reitz (Hg.): Bischofsmord im Mittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 191), Göttingen 2003, S. 187–201, 201. Vollrath schreibt, dass dieser Ausruf selbst nicht gefallen sei, vgl. Vollrath (Anm. 29), S. 125f.

³² Dass die Absicht der vier Ritter darin lag, dem König behilflich zu sein, ist bei allen Chronisten unbestritten, vgl. Nicholas Vincent: The murderers of Thomas Becket, in: Fryde/Reitz (Anm. 30), S. 211–272, 243.

tungsabsicht – wahrscheinlicher ist, dass sie planten, den Erzbischof noch einmal zum Einlenken zu überreden, um dem König damit einen Gefallen zu tun.³³

In Canterbury angekommen, banden sie ihre Pferde fest und ließen die Waffen zunächst bei ihnen. Sie konnten zum Bischof vordringen und mit ihm sprechen, ohne ihn jedoch zum Einlenken bewegen zu können. Sodann verließen sie die Anlage wieder, holten ihre Waffen, kehrten am Abend zurück und verschafften sich gewaltsam Zutritt zu den Gebäuden. Die Geistlichen brachten Becket daraufhin in die Kathedrale, der die Kirche auch vor potentiellen Mördern nicht verschließen lassen wollte.³⁴ Dort überwältigten die Ritter den Bischof, der ein weiteres Mal ein Einlenken verweigerte. Daraufhin ermordeten die Ritter Becket schließlich vor dem Altar, in dem sie ihn niederstachen und ihm die Schädeldecke abtrennten.³⁵

Obwohl für die Ermordung Thomas Beckets die genauen Namen der Täter überliefert wurden, ist die Schuldfrage doch nur bedingt auflösbar. Denn gerade die Frage, was der König ausrief und ob dies, direkt oder indirekt, als Aufforderung zum Mord verstanden werden konnte und durfte, bleibt unklar. Zudem ist auch hier fraglich, ob der Mord überhaupt beabsichtigt war.³⁶ Allein aus taktischen Gründen scheint es doch viel wahrscheinlicher, dass der Mord nicht geplant, sondern das Ergebnis des gescheiterten Versuches der Ritter war, den Bischof zum Einlenken zu bewegen.³⁷ Auch die Tatsache, dass drei der vier Mörder in einem direkten Lehnungsverhältnis zum Erzbischof standen, spricht zunächst gegen deren Tötungsabsicht.³⁸ Im Unterschied zu Arnold von Selenhofen und Engelbert von Köln wurde Thomas Becket heiliggesprochen – bereits 1173. Es entstand ein wahrer Verehrungskult, zu dem sowohl König als auch die Mörder und deren Familien beitrugen. Die Mörder selbst wurden nach der Tat exkommuniziert und zu Bußstaten verurteilt.³⁹ In den Berichten über die Folgen des Mordes für die Mörder liest man weiterhin häufig, dass diese entweder alle innerhalb der nächsten drei bis vier Jahre im Exil starben, oder aber die Tat für sie kaum nennenswerte Folgen hatte. Die neuere Forschung zeigt hier, dass Heinrich II. zwar zunächst nicht gegen die Mörder vorging, sich dies aber, sicherlich auch auf äußeren Druck hin, später änderte. Auch tat Heinrich II. 1174 selbst noch Buße, in dem er sich in Canterbury unter anderem seiner Sünden bekannte und sich als unabsichtlich schuldig für den Tod Beckets verantwortete.⁴⁰ Die Ritter selbst mussten sich in der Folge teilweise versteckt halten, unternahmen

³³ So suchten die Ritter Thomas Becket zunächst unbewaffnet auf. Dies bleibt jedoch erfolglos, und so kehrten sie am Abend bewaffnet zurück. Die folgende Auseinandersetzung endete dann in dem bekannten Mord. Vgl. Aurell (Anm. 30) S. 201f.

³⁴ Vgl. Vollrath (Anm. 29), S. 127 sowie Sarnowsky (Anm. 28), S. 77.

³⁵ Aurell (Anm. 30), S. 202.

³⁶ Vincent (Anm. 31), S. 245.

³⁷ Sarnowsky (Anm. 28), S. 75.

³⁸ Ebd., S. 80.

³⁹ Vincent (Anm. 31), S. 252.

⁴⁰ Frank Barlow: Thomas Becket, London 1986, S. 269f.

Pilgerfahrten, spendeten große Summen an Klöster und Orden und verloren doch teilweise auch ihre Güter, was auch ihre Nachkommen noch betraf.⁴¹

IV. Bertho von Leibolz (†1271)

Als letztes Fallbeispiel soll der Mord am Fuldaer Abt Bertho II. von Leibolz im Jahre 1271 betrachtet werden. Dieser war zwischen 1261 und 1271 besonders proaktiv gegen die häufig als „raublustig“ bezeichnete fuldische Ritterschaft vorgegangen und hatte mehrere Burgen schleifen lassen.⁴² Angeblich war ein Teil des Stiftsadels (unter dem hier der im Herrschaftsgebiet der Abtei Fulda ansässige Niederadel verstanden wird) mit der Abtei ursprünglich in Konflikt geraten, als der Abt begann, Besitz zurückzufordern, den er als von der Abtei unrechtmäßig entwendet ansah.⁴³ Diesen Anspruch erkannten die Stiftsadeligen jedoch nicht an, da die vom Abt genutzten Belege ihrer Meinung nach gefälscht waren, und verweigerten daher zumindest teilweise auch die Ausübung ihrer Pflichten gegenüber der Abtei.⁴⁴ Abt Bertho ging daraufhin mit Hilfe des ihm treu gebliebenen Teils des Stiftsadels militärisch gegen die Adelligen vor und erwies sich dabei als sehr erfolgreich: Insgesamt soll er 15 Burgen geschleift und schließlich Hermann von Ebersberg festgenommen haben, dem er indessen freies Geleit versprach.⁴⁵ Jedoch ließ er Hermann von Ebersberg gegen sein zuvor gegebenes Wort hinrichten. Dies schließlich gab den Anstoß zu einer Verschwörung großer Teile der fuldischen Ritterschaft.⁴⁶

Die Verschwörer sollen sich in Steinau getroffen haben, von wo aus sie zur Jakobskapelle in Fulda ritten, in welcher der Abt gerade die Messe hielt. Sie banden ihre

⁴¹ Vincent (Anm. 31), S. 252ff., S. 261.

⁴² Zur Problematik des Begriffs des „Raubritters“ und dessen Verwendung vgl. etwa Regina Görner: Raubritter. Untersuchungen zur Lage des spätmittelalterlichen Niederadels, besonders im südlichen Westfalen (Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung, 18), Münster 1987 sowie Kurt Andermann (Hg.): „Raubritter“ oder „Rechtschaffene vom Adel“: Aspekte von Politik, Friede und Recht im späten Mittelalter, Sigmaringen 1997.

⁴³ Der Stiftsadel war dabei hauptsächlich aus den Ministerialen, Burgmannen und Vasallen der Abtei hervorgegangen und zum Niederadel aufgestiegen. Ihn zeichnete vor allem die Bindung an die Abtei durch ein Lehensverhältnis oder Allodialbesitz im Fuldaer Herrschaftsgebiet aus. Vgl. dazu die unveröffentlichte Magisterarbeit von Stephanie Palek: Die Beziehungen zwischen Stiftsadel und Fürstabtei Fulda im Spätmittelalter anhand ausgewählter Konflikte, Gießen 2011, S. 25ff.

⁴⁴ Johann Rothe: Düringische Chronik des Johann Rothe (Thüringische Geschichtsquellen, 3), Jena 1859, S. 434.

⁴⁵ Darunter bspw. die Burgen Schlitz, Wartenberg und Blankenwald. Vgl. Winfried Witzel: Die fuldischen Ministerialen des 12. und 13. Jahrhunderts (Veröffentlichung des Fuldaer Geschichtsvereins, 62), Fulda 1998, S. 83ff.

⁴⁶ Konrad Lübeck: Die Fuldaer Äbte und Fürstäbte des Mittelalters: ein geschichtlicher Überblick (Veröffentlichung des Fuldaer Geschichtsvereins, 31), Fulda 1952, S. 190f. Die Berichte darüber, wie viele und welche Familien genau an der Verschwörung beteiligt waren, differieren zwischen den verschiedenen Quellen, vgl. Steinau-Steinrück (Anm. 1), S. 61ff.

Pferde an und gaben vor, die Kapelle zum Beten betreten zu wollen, stürmten dann aber auf den Abt zu, und ermordeten ihn mit 27 Messerstichen direkt vor dem Altar.⁴⁷

Die Konsequenzen der Ermordung Berthos II. für die Verschwörer sind dabei schwer zu überblicken, da die Urkundenüberlieferung diesbezüglich sehr schlecht ist und sich unser Wissen daher hauptsächlich auf die beiden frühneuzeitlichen Fuldaer Historiographen Brouwer und Schannat stützt.⁴⁸ Nur grob sollen im Folgenden die wichtigsten Punkte diskutiert werden:

Der nachfolgende Abt Bertho III. soll, je nach Erzählung, entweder nur widerwillig und nach viel zu langer Zeit bloß halbherzig etwas gegen die Abtsmörder zu unternehmen versucht haben, oder aber eine wahre Strafexpedition gestartet haben, die mit vielen Toten endete.⁴⁹ Als gesichert kann dagegen gelten, dass es einige Monate später bei einem Aufeinandertreffen der beiden Parteien zu gewaltsamen Auseinandersetzungen kam und vermutlich ein Großteil der Verschwörer getötet wurde. Um welche es sich dabei jedoch genau handelte, ist unklar. Der allgemeinen Erzählung nach überlebten lediglich zwei Angehörige der von Ebersberg den Kampf, wurden aber letztlich auf königlichen Befehl 1274 in Frankfurt hingerichtet. Weitere Beteiligte wurden dagegen durch Erzbischof Werner von Mainz auf eine Pilgerfahrt nach Rom geschickt, die aber fehlschlug. Die von Steinau und von Ebersberg büßten im Anschluss außerdem noch dadurch, dass ihnen ein Großteil ihrer Güter entzogen und ihre Burgen geschleift wurden.⁵⁰

Im Einzelnen lassen sich die Folgen für die beteiligten Stiftsadeligen, insbesondere die von Steinau und von Ebersberg, jedoch kaum belegen und teilweise sogar widerlegen. So bleibt beispielsweise bei einer genaueren Betrachtung der Quellen weiterhin unklar, ob die Verschwörung, wie von Brouwer erzählt, von den von Ebersberg ausging, oder, Schannat folgend, von den von Steinau.⁵¹ Die Hinrichtung der zwei überlebenden von Ebersberg in Frankfurt durch König Rudolf lässt sich aus anderen Quellen nicht wie oben beschrieben belegen. In den Urkundenbeständen des Klosters Fulda finden sich die ersten Erwähnungen der von Ebersberg überhaupt erst im 14. Jahrhundert, obwohl diese nachweislich bereits im 13. Jahrhundert im werden-

⁴⁷ Steinau-Steinrück (Anm. 1), S. 57.

⁴⁸ Vgl. hierzu Christoph Brouwer: *Fvldensium Antiquitatvm Libri IIII*. [Fuldensium antiquitatum libri IIII.], Antwerpen 1612, sowie Johann Friedrich Schannat: *Historia Fuldensis in tres partes divisa, cum figuris aeri incisis*, Frankfurt a. M. 1729. Schannat stützt seine *Historia Fuldensis* dabei in weiten Teilen auf Brouwer, dem gut 100 Jahre zuvor offenbar noch Urkunden zur Verfügung standen, die zu Schannats Zeiten bereits verloren waren. Vgl. dazu Joëlle Weis: *Johann Friedrich Schannat (1683–1739). Praktiken historisch-kritischer Gelehrsamkeit im frühen 18. Jahrhundert*, Boston 2021, S. 206.

⁴⁹ So berichtet Lübeck davon, dass mit dem gewählten Nachfolger Bertho III. von Mackenzell ein unfähiger Propst zum Abt gewählt worden sei, von „dem keinerlei Durchgreifen zu erwarten war“, was dem Einfluss des Stiftsadels auf den Konvent zugeschrieben wird, siehe Lübeck (Anm. 44), S. 193. Als würdiger Nachfolger, der gegen die Ritterschaft sofort die Initiative ergriff, um den Mord an seinem Vorgänger nicht ungestraft zu lassen, wird Bertho III. dagegen von Landau beschrieben, siehe Landau (Anm. 1), S. 211f.

⁵⁰ Steinau-Steinrück (Anm. 1), S. 58ff.

⁵¹ Ebd., S. 60.

den Fuldaer Territorium agierten und im Besitz der Burg Eberstein waren.⁵² Möglicherweise wurde ein Vorgehen gegen die von Ebersberg auch wegen eines Streits zwischen Würzburg und Fulda aufgeschoben.⁵³

Die von Steinau verließen dagegen nach Schannat den Fuldaer Einflussbereich zunächst, um sich versteckt zu halten. Erst 1327 sollen sich die Brüder Traboto und Heinrich von Steinau wieder mit der Abtei versöhnt haben.⁵⁴ Die entsprechende Urkunde nimmt auch Bezug auf den Konflikt mit dem verstorbenen Abt Bertho, geht aber auf die früheren Ereignisse nicht weiter ein. Tatsächlich ist jedoch bereits eine Urkunde von 1298 überliefert, in der Giso von Steinau sich mit dem Fuldaer Abt Heinrich von Weilnau sühnt und wieder in den Dienst des Klosters aufgenommen wird.⁵⁵ Auch wurde die Hälfte der Burg Steinau, die den von Steinau gehörte, erst 1287, also 16 Jahre nach der Ermordung des Abtes, durch Abt Marquard geschliffen, was zumindest an einem direkten Zusammenhang der Zerstörung der Burg mit der Mordtat zweifeln lässt.⁵⁶

V. Fazit

Die hier betrachteten Morde weisen trotz der unterschiedlichen Hintergründe der Taten einige Gemeinsamkeiten auf, die erste Rückschlüsse auf Motive sowie zu erwartende Konsequenzen für die Mörder ermöglichen.

Am auffälligsten ist sicherlich, dass die Morde nicht von „Fremden“ bzw. politischen Gegnern verübt wurden, sondern von Rittern bzw. Ministerialen, die in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis zum jeweils Ermordeten standen. So schlossen sich für die Ermordung des Fuldaer Abtes Bertho II. von Leibolz mehrere Familien des Fuldaer Stiftsadeln bewusst zusammen, um gegen die Abtei und insbesondere gegen den Abt vorzugehen und für dessen Wortbruch Rache zu üben. Durch die vorangegangenen militärischen Auseinandersetzungen mit der Abtei und dem Erfolg dieser gegen den Stiftsadel fühlten sich die Adligen vermutlich auch in ihrer Existenz bedroht und vom Abt ungerecht behandelt, weshalb sie schließlich zu drastischen Mitteln griffen, um ihre Interessen zu schützen. Im Falle Engelberts von Köln ist das Motiv der beteiligten Ministerialen dagegen etwas schwerer zu fassen. Sollte allenfalls eine Entführung durch Friedrich von Isenberg geplant gewesen sein statt eines Mordes, stellt sich natürlich die Frage, warum die Ritter direkt den Kopf des Erzbischofs

⁵² Vgl. hierzu bspw. Georg Landau: Ebersburg, auf dem Rhöngebirge im Königreich Baiern, in: Friedrich Gottschalk (Hg.): Die Ritterburgen und Bergschlösser Deutschlands, 9, Halle 1835, S. 25–48; sowie Rudolf Knappe: Mittelalterliche Burgen in Hessen, Gudensberg-Gleichen 1995, S. 206–207.

⁵³ Witzel (Anm. 43), S. 123.

⁵⁴ Hessisches Staatsarchiv Marburg (HStAM), Bestand Urk. 75, Urkunde Nr. 267, 6. Juli 1327.

⁵⁵ HStAM, Bestand Urk. 75, Nr. 174, 22. März 1298. Steinau-Steinrück weist außerdem nach, dass Giso von Steinau bei den auf die Ermordung folgenden Kämpfen nicht ums Leben gekommen und auch nicht hingerichtet worden sein kann, vgl. dazu Steinau-Steinrück (Anm. 1), S. 70f.

⁵⁶ HStAM, Bestand Urk. 75, Nr. 161, 1. September 1287.

attackierten. Ein eigenes Motiv scheint insofern auch bei diesem Mord mutmaßlich vorgelegen zu haben, über das sich allerdings nur spekulieren lässt: Denkbar ist hier vor allem ebenfalls eine Auflehnung der Ministerialen gegen die harte Regierung des Bischofs.⁵⁷ Auch Arnold von Selenhofen hatte als Erzbischof von Mainz durch seine Politik nicht nur Ministeriale, sondern große Teile der Stadt gegen sich aufgebracht. Bei der Ermordung Becketts schließlich ist davon auszugehen, dass die Ritter wohl zumindest aus der Motivation heraus handelten, ihre eigene Gunst bei Heinrich II. durch ihre Intervention zu verbessern. Dass sie selbst Lehensbeziehungen zum Erzbischof von Canterbury unterhielten, war dabei nachrangig bzw. könnte diese Nähe zu Becket gar zur Intervention motiviert haben, da die Ritter dadurch möglicherweise hoffen konnten, mit ihrem Anliegen bei Becket Gehör zu finden.

Dies macht weiterhin deutlich, welche Motive hinter den Taten standen: Nicht Besitz oder materielle Güter standen im Vordergrund, sondern Macht. In Fulda opponierten die Stiftsadeligen freilich gegen vorangegangene Enteignungen und das Schleifen ihrer Burgen. Zum Mord kam es allerdings erst, als der Abt seine Macht in ihren Augen „missbrauchte“ und sein Wort brach, indem er Hermann von Ebersberg hinrichten ließ.⁵⁸ Auch der Ermordung von Arnold von Selenhofen gingen langwierige Konflikte voraus, bei denen angestrebte Einigungen immer wieder nicht an materiellen Dingen, sondern an der durch den Erzbischof eingeforderten Genugtuung scheiterten. Hierbei spielte sowohl die Abstammung Arnolds eine entscheidende Rolle als auch sein Bestreben, seine Ehre durch die *satisfactio* seiner Gegner wiederherzustellen. Die Auflehnung der Ministerialen sah er als eine Missachtung seiner Autorität, die für ihn umso schwerer wiegen musste, da er selbst der Ministerialität entstammte. Als Aufgestiegener suchte er daher wahrscheinlich nach einer besonderen Demütigung seiner Gegner, um die eigene Würde wiederherzustellen, während diesen die geforderte Genugtuung besonders harsch erscheinen musste und sie um ihre eigene Position bei Befolgung fürchten ließ!⁵⁹ Macht spielte hier also eine entscheidende Rolle – als Auflehnung gegen diese, als Versuch des eigenen Machterhalts durch Schutz eigener Interessen oder auch durch den Wunsch nach Steigerung der eigenen Macht durch Verbesserung der eigenen Position.

Den Morden ist außerdem gemein, dass Gewaltanwendung eskalierte, die Taten also im Affekt stattfanden. Lediglich der Mord an Abt Bertho II. von Fulda sticht hier besonders heraus, da dieser unter den vorliegend betrachteten Morden der einzige ist, der von den Tätern vermutlich auch als solcher geplant worden war. Zudem wurden die Morde jeweils begangen, während sich die Kleriker in einem Kirchengebäude befanden, was als besonderes Sakrileg gelten musste. Die Ausnahme bildet hier lediglich der Mord an Engelbert von Köln. Inwieweit dies auch als Botschaft durch die Täter zu verstehen ist, bleibt dagegen offen. Es zeigt jedoch zum einen ihre

⁵⁷ Molkenthin (Anm. 3), S. 65ff.

⁵⁸ Vgl. hierzu auch die Überlegungen Steinau-Steinrücks zu der Frage, ob der Mord an Bertho II. daher möglicherweise als Blutrache gegolten haben könnte. Steinau-Steinrück (Anm. 1), S. 72f.

⁵⁹ Görlich (Anm. 16), S. 103ff.

besondere Entschlossenheit, kann andererseits dennoch zufällig bzw. lediglich durch praktische Erwägungen bedingt gewesen sein, da man Zeitpunkt und Ort des Aufenthalts der Kleriker, die man einzuschüchtern bzw. zu töten beabsichtigte, auf diese Art im Vorhinein kannte.⁶⁰

Bemerkenswert sind zudem die Parallelen der Morde an Thomas Becket und Bertho II. von Leibolz: In beiden Fällen wurden die Kleriker nicht nur in der Kirche und vor dem Altar ermordet, sondern auch skalpiert. Über die Bedeutung der Skalpierung kann dabei gleichwohl nur gemutmaßt werden. Sie könnte in Anlehnung an die Tonsur erfolgt sein – also des Zeichens für das Versprechen, dass ein Kleriker allem Fleischlichen und somit auch weltlichen Machtansprüchen zu entsagen hatte: Dass der so Ermordete dagegen verstoßen hatte, wurde an der Tonsur symbolisch gestraft. Mithin wollte man die Ehre der beiden ermordeten Kleriker besonders verletzen, als Verschärfung einer Leibesstrafe.⁶¹ Gerade bei der Ermordung Becketts gibt es jedoch keine Hinweise darauf, dass die Skalpierung tatsächlich mit Bedacht vorgenommen worden ist. Ebenso könnte sie im Eifer des Gefechts im Affekt geschehen sein. Im Falle von Abt Bertho II. von Fulda liegt eine Nachahmung des Mordes an Becket nahe, obgleich es hierfür keine konkreten Anhaltspunkte gibt. Die Parallelen – gerade im Ablauf der Tat – scheinen allerdings zu frappierend, um nur rein zufällig zu sein.⁶² Möglich wäre beispielsweise, dass der Mord des englischen Erzbischofs absichtlich nachgeahmt worden ist, kamen die Mörder Becketts doch zumindest mit dem Leben davon und wurden nicht hingerichtet. Bittere Konsequenzen zogen jedoch alle Morde nach sich, wenn auch in unterschiedlicher Härte und zu unterschiedlichen Zeiten.⁶³

Der hier vorgestellte Vergleich der vier Morde kann dabei nur ein erster Einstieg in das Thema sein. Interessant wäre es sicherlich, zukünftig das Bild durch Hinzuziehung weiterer Klerikermorde zu ergänzen, um mehr über die Motive, Dynamiken sowie Konsequenzen dieser Taten zu erfahren und sie auf diese Weise besser einordnen zu können.

⁶⁰ Soweit nur ein Einschüchtern beabsichtigt war und die Situation eskalierte, so bezeichnend ist es doch, dass die Ritter jeweils dennoch nicht vor einem Mord an einem Kleriker in einem Gotteshaus zurückschreckten.

⁶¹ Hayes stellt im Kontext der Ermordung Becketts die besondere Bedeutung des Kopfes eines Menschen, insbesondere eines Erzbischofs, im Mittelalter heraus, vgl. Hayes (Anm. 2), S. 190–216.

⁶² Reinle geht davon aus, dass der Mord an Becket in Fulda durchaus bekannt gewesen sein dürfte, so dass eine Nachahmung nicht unwahrscheinlich erscheint. Vgl. Reinle (Anm. 2), S. 268.

⁶³ Lediglich über die Konsequenzen für die beteiligten Ministerialen an der Ermordung Engelberts von Köln ist nichts bekannt, möglicherweise auch, da man deren Beteiligung als im Auftrag Friedrichs ansah, der mit seinem Leben für die Tat zahlte.

BERND HUCKER

Die Rittergesellschaft Ottos IV.¹

Die von der mediävistischen Forschung lange Zeit nicht wahrgenommene Rittergesellschaft Kaiser Ottos IV. (reg. 1198–1218) war ein frühes, wenngleich politisch wenig erfolgreiches Instrument der Friedensstiftung zwischen den Bürgerkriegsparteien im staufisch-welfischen Thronstreit, insofern, als Otto versuchte, große Gruppen von Fürsten und Adelsherren über die Ritteridee und ohne Rücksicht auf ständische Schranken zu einen und damit auch politisch hinter sich zu versammeln. Die Ministerialen des Reiches und der Fürsten waren nämlich (noch weit bis in das 14. Jahrhundert hinein) rechtlich unfrei. Ihnen standen einerseits Fürsten und Grafen, andererseits Edelfreie des nichtfürstlichen Hochadels gegenüber. Der Gedanke war offenbar, all diese Männer (und auch vereinzelt Frauen) unter höfisch-ritterlichen Idealen und wohl auch als Schwurgemeinschaft zu vereinen. So beeindruckend die Idee auch sein mochte, für die Politik Ottos kam sie zu spät, denn weder gelang es ihm nachhaltig, den Partikularismus der Reichsfürsten zu brechen, noch das Interesse der zahlreichen Edelfreien an einem imperialen Ausgreifen des Reiches zufriedenzustellen. Überdies erwachte bald wieder der Widerstand der Stauferanhänger sowohl in Deutschland, als auch in Reichsitalien – kurzum, der „Traum vom welfischen Kaisertum“ war spätestens mit dem Tod des söhnelosen Kaisers endgültig zerbrochen.²

Der erwähnte Thronstreit brach 1198 infolge der Doppelwahl von Philipp von Schwaben, einem Sohn Kaiser Friedrich I. Barbarossas, und Ottos IV. von Braunschweig, eines Sohnes Heinrichs des Löwen aus. Die bürgerkriegsähnlichen Zustände waren im Grunde eine Fortsetzung des Antagonismus zwischen dem Stauferkaiser

¹ Um Anmerkungen erweiterter Vortrag, gehalten am 07.06.2018 auf Burg Vischering.

² Bernd Ulrich Hucker: Die imperiale Politik Kaiser Ottos IV., in: ders./Jürgen Derda, Otto IV. – Traum vom welfischen Kaisertum, Ausst.-Kat. Braunschweigisches Landesmuseum 2009, Petersberg 2009, S. 81–90; zur gescheiterten Eroberung Frankreichs ders., Otto IV. – der wiederentdeckte Kaiser. Eine Biographie (= Insel TB 2557), Frankfurt a.M. 2003, S. 403–410; den quellenmäßig erfassbaren Teilnehmerkreis des Frankreichfeldzuges untersuchte ich in meiner Habilitationsschrift, Kaiser Otto IV. (Monumenta Germaniae Historica – Schriften 34), Hannover 1990, S. 304–319.

und dem Welfenherzog. Erst infolge der Ermordung König Philipps 1208 zu Bamberg und die darauffolgende allgemeine Anerkennung Ottos durch die Reichsfürsten endete der zehnjährige Krieg. Die Herrschaft Ottos erreichte durch seine Kaiserkrönung in Rom 1209 ihren Höhepunkt. Nachdem dann allerdings der Stauferkönig Friedrich Roger von Sizilien als Friedrich II. 1212 nach Deutschland kam, lebte der welfisch-staufische Thronstreit wieder heftig auf. Erst der Tod Ottos IV. setzte dem 1218 ein Ende, so dass Friedrich II. 1220 in Rom zum Kaiser gekrönt werden konnte.

Dem politisch-militärischen Misserfolg der Rittergesellschaft³ steht deren hohe Bedeutung für die kulturelle Entwicklung gegenüber: Baukunst, Heraldik und Literatur empfangen durch die Gründung der „Großen Kompanie“ (*Grant Conpegnie*) wichtige Impulse.⁴ Der Welfe Otto war am Hof der englischen Könige Heinrich II. und Richard Löwenherz, d.h. seines Großvaters und seines Onkels, erzogen worden. Löwenherz persönlich hatte den jungen Welfen in allen ritterlichen Künsten unterwiesen und ihn auch zum Ritter geschlagen. 1194 belehnte er ihn außerdem mit der Grafschaft Poitou. Wir können davon ausgehen, dass der wie seine Mutter Mathilde, eine Schwester des englischen Königs Richard Löwenherz, kunst- und literaturinteressierte Prinz die höfisch-ritterlichen Werte des anglonormannischen und französischen Adels verinnerlicht hatte. Dazu gehörte selbstverständlich auch die in England von den Königen Heinrich II. (†1189), Richard (†1199) und John (†1216) aus dem Hause Anjou neu belebte Vorstellung von König Artus und dessen Tafelrunde, die Adelsherren gleich welchen Standes vereinte. Das angevinische Königshaus förderte den Kult um den König Arthur aus politisch-legitimatorischen Gründen – erst recht, als die Mönche von Glastonbury einer erstaunten Öffentlichkeit 1191 das angebliche Grab samt Überresten des legendären Königs präsentierten! Deshalb wird es nicht überraschen, dass die westeuropäische Ideenwelt durch Otto IV. und seinen Hofkreis in das Kaiserreich importiert wurde, in dem der einstige anglonormannische Ritter seit 1208/09 für einige Jahre unumschränkt herrschte, in Rom im Oktober 1209 die Kaiserkrone erlangte und einen Kreuzzug nach Palästina vorbereitete.

Indessen war – noch vor 1200 – das Interesse des höfischen Publikums in Deutschland auf die literarische Rezeption der alten keltischen Erzählstoffe von König Arthur (*Artus* ist sein französischer Name) gerichtet. König Arthur, Schloß Camlot, seine Tafelrunde und die Heldentaten einzelner ihrer Ritter (Lanzelot, Iwein, Erech u.a.) waren um 1155 von Wace in dessen *Roman de Brut* thematisiert worden.⁵ Der von

³ Bernd Ulrich Hucker: Die „Große Gesellschaft“ Ottos IV. – „le lui de chevalerie“ und der Gedanke der Tafelrunde des Königs Artus, in: Otto IV. – Traum vom welfischen Kaisertum (Anm. 2), S. 219–226.

⁴ Vgl. Werner Paravicini: Die älteste Wappenrolle Europas: Ottos IV. Aachener Krönung von 1198, in: Schweizer Archiv für Heraldik 107 (1993) H. 2, S. 99–146; und noch ohne Kenntnis der Zeugnisse für die Rittergesellschaft Hans Martin Schaller: Das geistige Leben am Hofe Kaiser Ottos IV. von Braunschweig, Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 45 (1989) S. 54–82, wiederholt in: ders.: Stauferzeit (Monumenta Germaniae Historica – Schriften 38); Hannover 1993, S. 165–195.

⁵ Joachim Bumke: Geschichte der deutschen Literatur im Hohen Mittelalter, München 1990, S. 133ff.

der Kanalinsel Jersey gebürtige Kleriker Wace war auch der erste, der den Gleichheitsgedanken der „Ritter von der Tafelrunde“ vertrat.

Die Vorstellung vom Sitz des Königs Artus hat wenig später der anonyme Autor des »Lohengrin« mit diesen Worten besungen:

„... um die Burg liegt so schön ein Land
Dreißig Meilen, dass niemandem Besseres ist bekannt,
Da find' man alles, worauf man Lust hat.
Das Gebirge, Burg und Land so fest umschlossen hat,
Dass keiner kann kommen heraus oder herein
Es müsse denn mit des Höchsten Willen sein.“

„Ist das nicht das Bekenntnis eines Ritters vom Geist im Zeitalter des gotischen Lebensgefühls, der auf einsamer Höhe in einem Kreis gleichgesinnter auserlesener Menschen sich dem Falkenflug hoher Gedanken hingibt und unerschüttert auf die Kämpfe und Nöte der Welt herniederblickt, dann aber, von Zeit zu Zeit, durch den Hochflug des Geistes gestärkt, sich in die leidensvollen Wirren der Zeit stürzt, um tatkräftig zu helfen?“, fragte Friedrich Mess, der Erforscher des „Wartburgkrieges“.⁶

Und zweitens die weitaus bekanntere poetische Beschreibung Wolframs von Eschenbach, der sowohl die Artusresidenz als auch die Gralsburg *Munsalvaesche* thematisierte. Sie sind derart berühmt, dass es nicht an Versuchen gefehlt hat (und wohl auch künftig nicht fehlen wird) sie mit existierenden Burgen zu identifizieren.⁷ Doch sind die Artusrunde und die *Tempeleisen* (d.h. die Gralshüter) Wolframs literarisch konzipierte Gegenwelten. Aber wozu waren Wolframs Gegenentwürfe konzipiert? Für die „Große Gesellschaft“ Ottos IV.?

Diese Artusritterschaft des Kaisers, die Hans Martin Schaller in seiner luziden Studie über die Hofkultur Ottos IV. noch nicht erahnen konnte, ist inzwischen gut belegt. Und zwar:

- | | |
|----------------|-------------------|
| 1. urkundlich, | 3. literarisch, |
| 2. baulich, | 4. und heraldisch |

sowie mit Hilfe der Patrozinienforschung und gewisser Tagesdatierungen (Patrone der Gesellschaft waren Maria und Jakobus d.Ä.).

Ich beschränke mich hier auf die urkundlichen und architektonischen Zeugnisse:

Erstens: Urkundliche Bestätigungen verdanken wir einem Rechtsakt von höchster Stelle: Vom Kaiser selbst wurde der Rittergesellschaft die frühgotische Kirche St. Mari-

⁶ Friedrich Mess: Heinrich von Ofterdingen. Wartburgkrieg und verwandte Dichtungen, Weimar 1963, S. 196.

⁷ So verdankt die Burg *Wildenberg* im Odenwald ihre auf Wolframs *Parzival* weisenden Inschriften wohl von jemandem, der die Gleichsetzung von *Munsalvaesche* mit *Wildenberg* kurzerhand zu stützen suchte.

en und Jacobi⁸ zu Osterode übereignet, nachdem er dieser Einrichtung zuvor die Immunität verliehen hatte. Da es zu einer urkundlichen Fixierung infolge seines frühen Todes nicht mehr kam, wurde diese noch 1218 von der Kaiserinwitwe Maria in einem Kodizill zum Testament Ottos IV. vorgenommen.⁹ Diese diplomatischen Beweise der Existenz der „Brüderschaft von Rittern und Klerikern“ sollen für das Erste ausreichen.

Die Charakterisierung als *comprovincialis* setzt voraus, dass es eine Reihe von landschaftlichen oder landsmannschaftlichen Untergliederungen gegeben haben muss. Die Harzer Gruppe hatte ihren Sitz also an der St. Jacobi-Kirche Osterode,¹⁰ an deren frühgotischem Chor eine Rosenskulptur angebracht ist.

So setzen wir nun zweitens die Suche nach baulichen Monumenten landsmannschaftlicher Rittergruppen fort. Hier springen Bauten aus der Zeit des frühgotischen Baubooms ab 1208¹¹ ins Auge, die offensichtlich nicht nach „Schema F“ errichtet wurden. Sie spiegeln die Vielfalt des Mittelalters wider: Auf einsamer Höhe, vom Gebirge umschlossen, liegen die rätselhaften Ruinen der *Königswart* (bei Baiersbronn/Schwarzwald) und des Schlosses *Osterlant* (bei Oschatz/Sachsen). Inmitten weiträumiger Burganlagen die *Kapellentürme* von Rheda im Bistum Osnabrück und Burgsteinfurt im westlichen Münsterland, denen orientalische Vorbilder und die Entstehung unter Otto IV. gemeinsam sind. Was die Ruinen *Königswart* und *Osterland* angeht, so tappte man wegen ihres Zweckes lange im Dunkeln, da sie sich keiner der bisher vorgeschlagenen Zwecke fügen wollten.

Die sandsteinerne „Halle“ (*porticus*) Königswart bei Baiersbronn/Schwarzwald, deren Baujahr 1209 durch drei Inschriften gesichert ist, entpuppte sich als Monument eines Blutsverwandten Ottos IV., des Pfalzgrafen Rudolf I. von Tübingen aus einer Familie engagierter Kreuzzugsteilnehmer. Auf den Kreuzzugsgedanken verweisen das rekonstruierte Templerkreuz in der Kuppel und die Ähnlichkeit des Gebäudes mit dem Jerusalemer Hl. Grab (Abb. 1). Die bisherigen Deutungen als Grenzward, Jagdschloss oder Herrschaftssymbol über den örtlichen Silbererzreichtum können den Zweck des Baus jeweils nicht hinreichend erklären, weil sie die imperialen und Jerusalembezüge nicht berücksichtigen. Je ein Lilien- und Rosettenstein lassen sich in

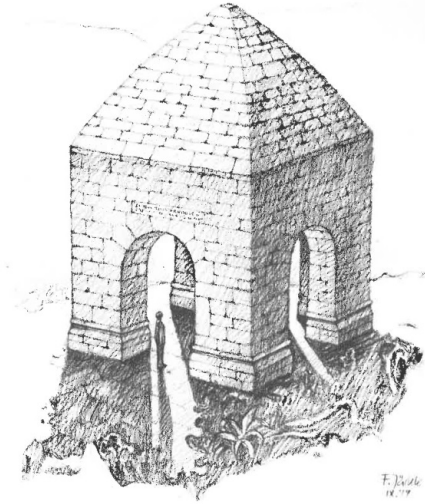
⁸ Auch die nachfolgende Klosterkirche war *beate virginis et beati Iacobi* gewidmet, vgl. Sabine Graf: Osterode, in: Niedersächsisches Klosterbuch Teil 3, Bielefeld 2012, S. 1237–1243, S. 1237 (Abschnitt 1.2.).

⁹ Johann Friedrich Böhmer: *Regesta Imperii* Bd. 5: Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Konrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard 1198–1272, neu hg. und ergänzt von Julius Ficker und Eduard Winkelmann, 3 Teile, Innsbruck 1881–1901, Nr. 5531; Druck bei Georg Max (Hg.): *Urkundenbuch zur Geschichte des Fürstentums Grubenhagen*, Hannover 1863, Nr. 2; vgl. Hucker: *Kaiser Otto IV.* (Anm. 2), S. 509f. u. 665 (Nr. 9).

¹⁰ Ottos IV. Vertrauensmann, der Goslarer Prälat Ambrosius (†1241/42), gründete später mit Unterstützung einer Kalandbrüderschaft ein Zisterzienserinnenkloster, Hucker (Anm. 2), S. 423 (Nr. 53); vgl. auch S. 458 (Nr. 111); Graf (Anm. 8), S. 1238 und 1240 (zum Todesdatum des Ambrosius ebd. S. 1238).

¹¹ 1209 entstand die Frankfurter Pfalzkapelle; 1212/13 wurde die Burg Hohenklingen oberhalb der Reichsabtei St. Georg in Stein am Rhein gebaut, Michel Guisolan, *Burg Hohenklingen – Stein am Rhein*, Stein 2008, S. 12; vgl. auch Bernd Ulrich Hucker: *Otto IV. – der wiederentdeckte Kaiser. Eine Biographie* (Insel-Taschenbuch 2557), Frankfurt a. M. 2003, S. 243–254, und Wolfgang Meibeyer: *Kaiser Ottos IV. kleines Gotteshaus. Die St.-Nikolai-Kirche in Braunschweig-Melverode*, Petersberg 2009.

Abb. 1: Königswart, Zeichnerische
Wiederherstellung von Friedrich Jäckle.
Ansicht in räumlicher Darstellung



Analogie zum Wappenschmuck von Rheda zu einem Kuppelkreuz ergänzen. Die Lilie gestattet das Bauwerk in Zusammenhang mit dem schon spätmittelalterlich bezeugten Namen *Königswart* als *domus regalis* oder *domus imperialis* zu interpretieren. Die Rosette ist uns bereits als Zeichen der Rittergesellschaft begegnet. Die unerklärlich scheinende Grenzlage gegenüber den Markgrafen von Baden und von Hochberg sollte wohl die Verbindung zu diesen mutmaßlichen Mitgliedern der Rittergesellschaft Ottos IV. in Schwaben herstellen.

Ebenfalls als einstiges Jagdschloss wurde gern die Ruine Osterland bei Oschatz (Sachsen) angesprochen. Doch ergaben archäologisch-bauhistorische Untersuchungen den imperialen Charakter des 1211 errichteten Baues aus grünem Porphyrt, dessen Brunnenanlage orientalischen Vorbildern folgte. Eigentümlich ist das rein laikale Gepräge des Bauwerks. Der Bauherr, Markgraf Dietrich von Meißen, dessen Wappen auf dem Quedlinburger Kästchen erscheint, dürfte der „Anführer“ einer größeren Rittergruppe aus seinem Land und dem benachbarten Reichsterritorium Osterland gewesen sein.¹²

Die Wappen etlicher für Meißen und das Vogtland erschlossener Personen finden sich auch auf dem Wappenkästchen Ottos IV. Wir machen ein Sprung zu den heraldischen Zeugnissen, denn es konnte der Entstehungszeitpunkt festgestellt werden: „Als Otto IV. auf der Höhe seiner Macht stand, veranstaltete er in der Nachfolge der Staufer und der König-Artus-Tradition zu Pfingsten 1209 in Braunschweig ein großartiges ritterliches Fest“ (Hans Martin Schaller).¹³ Auf dem Kästchen sind 33 Wappenschilder der damals anwesenden *amici* Ottos dargestellt; sie vereinen verschiedene sonst scharf voneinander getrennte Stände: Außer dem des Kaiser die von Reichsfürsten, von Grafen und von (rechtlich unfreien) Dienstmannen. „Nicht in seiner Eigenschaft als Kaiser, Fürst oder Dienstmann wird der Einzelne hier auf-

¹² Reinhard Spehr hat deren Namen aus den Bürgen- und Zeugenlisten des Vertrags zwischen Dietrich und dem Kaiser zu rekonstruieren gesucht, vgl. Reinhard Spehr: Schloss Osterlant. Ein Haus für den Ritterbund Markgraf Dietrichs von Meißen und von der Ostmark, in: Bernd Ulrich Hucker/Jörg Leuschner (Hg.): Otto IV. – Kaiser und Landesherr. Burgen und Kirchenbauten 1198–1218 (Salzgitter-Jahrbuch 29), Salzgitter 2009, S. 89–156.

¹³ Schaller (Anm. 4) S. 183.

genommen, sondern als Angehöriger des Ritterstandes... Und in dieser Hinsicht haben alle Anspruch auf die gleiche Achtung.“¹⁴ Hierin kommt bereits die einigende und friedensstiftende Absicht zum Ausdruck, die Otto IV. mit der Gründung der Rittergesellschaft verfolgte.

Der frühgotische Kapellenturm im fürstlichen Schloss zu Rheda weist zwar keinerlei Inschriften auf, wohl aber heraldischen Schmuck, der durch seine Übereinstimmung mit demjenigen in der Halle Königswart eine klare Zuordnung erlaubt: Bereits auf der Detmolder Tagung von 2006 hatte ich auf den imperialen Charakter dieses Bauwerks hingewiesen. Hier bilden Löwe, Lilie und fünfblättrige Rose den Bau schmuck. Der Löwe war sowohl das Wappentier der Welfen als auch des Edelherren Widukind von Rheda, der 1191 auf dem Kreuzzug blieb und von Hermann II. von Lippe beerbt wurde. Das Haus Lippe führte zu dieser Zeit noch nicht die berühmte lippische Rose im Schilde, sondern einen Löwen. Edelherr Hermann II. (†1229), der nunmehrige Besitzer von Rheda (sein Vater Bernhard II. war Mönch geworden) galt den Zeitgenossen als „weiser und kluger Mann“.¹⁵ Die Brücke zur kaiserlichen Rittergesellschaft wird von den fünfblättrigen Rosen im Gewölbe von Rheda, am Hochgrab Hermanns II. und auf dem Siegel seiner Lippstädter Stadtgründung geschlagen. Dem entspricht die Abbildung der Lipper Rose auf dem Quedlinburger Kästchen. Bernhard und Hermann II. von Lippe sind als Kreuzfahrer hervor getreten – und zwar nach Livland. Bernhard wurde sogar Missionsbischof in Estland; dort verfolgte sein Sohn Hermann Königspläne. Der Thron sitz im Kapellenturm war wohl für den höchsten aller Ritter, den Kaiser vorgesehen.

Dieser dritte Bau besitzt eine Parallele in dem frühgotischen Kapellenturm des fürstlichen Schlosses Burgsteinfurt, der deshalb unser Interesse weckt, weil wir für seinen Erbauer, den Edelherren Rudolf von Steinfurt einen sphragistischen Nachweis seiner Mitgliedschaft in der Rittergesellschaft haben: 1214 siegelte der Graf Bernhard II. von Wölpe mit einem Siegel, das für diese Zeit singular ist. Es zeigt nämlich außer dem Wölper Schild vier weitere Wappen, das Ottos IV., Pfalzgraf Heinrichs, des Grafen von Dassel und den Schwan der Edelherren von Steinfurt, also insgesamt fünf. Die Anordnung der Wappen ist rosenförmig,¹⁶ so dass wir damit die Kombination des Rosensymbols mit der heraldischen Repräsentation einer Fünfergruppe haben. Die Wappenschilder sind vor allem deshalb bemerkenswert, weil ihre Aussage sich mit der des gleichzeitigen Quedlinburger Kästchen Ottos IV. deckt: Vier von ihnen finden sich dort wieder.¹⁷

¹⁴ Berent Schweineköper: Eine unbekannte heraldische Quelle zur Geschichte Kaiser Ottos IV. und seiner Anhänger, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag, 3 Teile, Göttingen 1971–1973, dort Tl. 2, S. 959–1022, S. 1019.

¹⁵ Quedam narratio de Groninghe, de Thrente, de Covordia et de diversis aliis sub diversis episcopis Traiectensibus, hg. von Hans van Rij (= *Middeleeuwse Studies en Bronnen* 1), Hilversum 1989, S. 34 Z. 4f.: *vir sapiens et astutus*.

¹⁶ Hucker: Kaiser Otto IV. (Anm. 2), S. 515f.

¹⁷ Die Wappen des Kaisers selbst, des Pfalzgrafen Heinrich und der Grafen von Wölpe und von Dassel.

Ansatzweise tritt damit eine geografische Struktur, das *comprovincialis* der Gesellschaft zu Tage: Nicht territorial, sondern eher landschaftlich-ethnographisch. Bereits existieren für die Niederlande (Graf Wilhelm; die Bauten in Oldenzaal und Enschede), Nordfrankreich (Baron de Coucy), das Rheinland (Karlsschrein), Österreich (Ulrich von Liechtenstein), Hildesheim (Rosental?) und den friesisch-sächsischen Grenzraum (Meyenburg) vereinzelte Indizien. Es wäre auf weitere bisher rätselhafte frühgotische Bauwerke zu achten.

Über die innere Struktur ist wohl so viel zu erkennen, dass es in der Regel Verbände von zehn oder elf Herren gegeben hat. Ob diese sich an den Kalenden trafen, wie später die Angehörigen der Kalandbruderschaft oder des Kaland zu Osterode, ist ungewiss. Auf jeden Fall spielt der *Maitag* eine Rolle; ebenso das *Pfingstfest*. Eine Listenführung tritt uns nur fragmentarisch entgegen: Vier Rittergruppen traten 1214 bei der Gründung des Zisterzienserinnenklosters Mariensee (bei Neustadt am Rübenberge) in Erscheinung.¹⁸ Außerdem dürfte die umfangreiche laikale Bruderschaft der Zisterze Walkenried die Harzer Abteilung (mit Otto IV. selbst, dem Burggrafen von Querfurt und weiteren Grafen 11 Personen) widerspiegeln.¹⁹

Womit beschäftigte sich die Gesellschaft auf ihren Treffen? Ganz wichtig war es, Turniere abzuhalten, was schon der Entdecker des Quedlinburger Kästchens, Berent Schweineköper erkannte, Liebesfeste, Minnelieder, Wettkämpfe, Jagd- und Speiservergnügen. Das alle verbindende Fernziel war indes der Kreuzzug: Der ostbaltische wurde schon 1209 durch Gefolgsleute Ottos IV. verstärkt aufgenommen. Der große Kreuzzug in das Heilige Land indes sollte nicht mehr zustande kommen. Die Kämpfe mit dem Papsttum und der zweite Thronstreit seit 1212 hinderten den Kaiser an der Durchführung, wenngleich er zwecks militärischer und diplomatischer Rekognition eine Gesandtschaft mit dem Deutschordensmeister Hermann von Salza und dem Hildesheimer Domherren Wilbrand 1211 nach Palästina und in die christlichen Königreiche Zypern und Armenien schickte.²⁰ Wilbrand als geborener Graf von Oldenburg-Wildeshausen stammte aus einer Familie, die seit dieser Zeit die fünfblättrige Rose im Schilde führte.

Nun wurden die verbliebenen Rittergenossen zur Partei: Einige Wappen derjenigen Ritter, die im Sommer 1212 an Ottos Feldzug gegen Landgraf Hermann von Thüringen teilnahmen, sind im reich illuminierten Berliner Codex²¹ der *Eneide* Heinrichs von Veldeke abgebildet. Otto IV. belagerte im Juli mit einem Heer von 2.500 Panzerreitern die landgräfliche Feste Weißensee im Zentrum des Thüringer Beckens.²² Die

¹⁸ Wilhelm von Hodenberg (Hg.): Archiv Mariensee (Calenberger Urkundenbuch 5), Hannover 1855, Nr. 7 (S. 15).

¹⁹ Ein verlorener *catalogus*, als *Nahmen der Brüder und Schwestern bey der Marien-Kirche in Walckenried* (mit 24 Positionen, angefangen mit Kaiser Otto IV.), gedruckt bei Johann Georg Leuckfeld: *Antiquitates Walckenredenses*, Leipzig/Nordhausen 1705, Tl. 1, S. 268–276.

²⁰ Die Teilnehmer aufgelistet von Hucker (Anm. 11), S. 340–342; vgl. *Regesta Imperii* (Anm. 9), Nr. 486.

²¹ Staatsbibliothek Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Ms. Germ. fol. 282.

²² Hucker (Anm. 11), S. 221–225.

Bilderhandschrift scheint im Hinblick auf diese spezielle Situation vom Thüringer Hof in Auftrag gegeben worden zu sein, denn der trojanische Held des Epos, Aeneas, ist hier die Präfiguration des Landgrafen.²³ Dessen Gegenspieler Turnus, in den Illustrationen mit Kronenhelm und Reichsadler als Kaiser zu erkennen, muss aufgrund seines gold-rot geteilten Feldzeichens (*gel unde rot*) sowie der Charakterisierung als *adilar seines gutes – ein lewe seines mutes* als der aktuelle Gegner des Thüringers, Otto IV., identifiziert werden.²⁴ Der Adlerschild des Turnus ist je einmal mit fünf und drei Rosen geschmückt. Jeder Zeitgenosse von 1212 musste das als Hinweis auf das Abzeichen der Rittergesellschaft Ottos IV. verstehen, denn zum Adlerwappen des Reiches gehörte nun einmal keine Rose. Die Rose ist hier auf den Schilden der Gegner des Aeneas mehrfach zu finden. Sofern diese Wappen konkreten Vorbildern entlehnt sind, dann wäre an die Grafen *von Wertheim*, wiederum an die Edelherren *von Lippe* und die *von Ableben/Plaue* sowie an die welfischen Ministerialen *von Blankenburg* zu denken. Dass hier der Graf von Wertheim neben dem *von Loos (Loon)/Rieneck* steht, dessen Wappen schon von der früheren Forschung identifiziert wurde, lässt nun an Loos/Rieneck, die Lehnsherren der Familie des *Parzival*-Dichters Wolfram im fränkischen Eschenbach, denken. Dieser Zusammenhang mit Heinrich von Veldeke und Wolfram von Eschenbach ist nicht der einzige literarische Bezug: Der *Roman de la Rose* von ca. 1228, der wiederum auf einer älteren *Estoire de l'Empereur* aus Köln beruht, beschreibt ausführlich ein Turnier von 1213 zu St. Trond und ein Frühlingsfest aus dem Umkreis Ottos IV., der hinter dem Kaisernamen „Konrad“ verborgen ist, aber das bekannte Adler-Löwenwappen des Welfen führt.²⁵

Das Bild, das sich hier zusammenfügt, lässt deutliche Strukturen erkennen. Und soviel ist sicher, um die Realität der „Großen Gesellschaft“ Ottos IV. kommen wir nicht herum.

Die Suche nach monumentalen oder heraldischen Zeugnissen dürfte noch längst nicht abgeschlossen sein. Neuerdings traten noch der rätselhafte Turm von Oldenzaal (Niederlande), auf den Ben Olde Meierink aufmerksam machte, sowie eine

²³ Sein Wappen wird als ein roter Löwe angegeben, Heinrich von Veldeke: *Eneasroman*. Die Berliner Bilderhandschrift mit Übersetzung und Kommentar, hg. von Hans Fromm. Mit den Miniaturen der Handschrift und einem Aufsatz von Dorothea und Peter Diemer (Bibliothek des Mittelalters 4), Frankfurt am Main 1992, S. 322, V. 162,12; Aeneas befindet sich genau wie der Thüringer Landgraf nicht in der belagerten Burg (*Montalbane* bzw. *Weißensee*).

²⁴ Veldeke (Anm. 23), V. 200,3 und 332,11f.; Ottos Wappentiere waren Adler und Löwe; die drei leopardisierten goldenen Löwen auf rotem Grund waren dem Wappen König Richards I. Löwenherz entlehnt, s. Arnold Rabbow: Kaiser Otto IV. und sein deutsch-englisches Wappen – Anspruch und Konflikt, in: *Herold-Jahrbuch N.F.* 14 (2009), S. 171–188 (auch in: *Kleeblatt. Zeitschrift für Heraldik und verwandte Wissenschaften* (2010), H. 1, S. 26–43), S. 172ff. u. Abb. S. 179–184; Hucker: *Kaiser Otto IV.* (Anm. 2), S. 580f.

²⁵ Felix Lecoy (Hg.): *Le roman de la Rose ou de Guillaume de Dole (Les Classiques Français de Moyen Age 91)*, Paris 1979; *Der Roman von der Rose oder Wilhelm von Dole, ... übersetzt von Helmut Birkhan (Fabulae mediaevales 1)*, Wien 1982, vgl. eingehend Hucker (Anm. 11), S. 291ff. u. 296–313; zum Wappen s. Rabbow (Anm. 24).

Adelsfeste namens „Maienburg“ an der Niederweser in unserer Gesichtskreis.²⁶ In der Nähe Stades wurde das Rosensiegel des herzoglich sächsischen Vizegrafen Heinrich von Hadeln gefunden,²⁷ und auf der Niedersächsischen Landesausstellung „Otto IV. – Traum vom welfischen Kaisertum“ konnten wir einen Wappenkopie Enguerrand III. de Coucys, eines Schwagers des Welfen, präsentieren.²⁸

Noch unklar sind die weiteren Schicksale der regionalen Abteilungen der „Großen Gesellschaft“ – gingen sie vielleicht in die ritterlich-bürgerlichen *Kalandsbruderschaften* über oder bildeten sie gar die Wurzeln der patrizischen *Artushöfe* der Städte im südlichen Ostseeraum? Ein deutlicher Fingerzeig darauf ist die Tatsache, dass schon bald nach 1218 an des Kaisers Ritterkirche St. Marien und Jakobi in Osterode ein Kaland nachweisbar ist.²⁹ Auch der älteste urkundlich nachweisbare Kaland – nämlich „vor 1231“ – in Paderborn scheint mit der dortigen Ritterabteilung um die Grafen von Schwalenberg sowie die Edelherren von Büren, von Schalksberge und von Lippe in Verbindung zu stehen.³⁰

²⁶ Zur *Meyenburg* am Rande Stedingens, einer „Burg der Maifeiern“ s. Bernd Ulrich Hucker: Adel baut Burgen – Bauern brechen Burgen. Die Offensivkriege der Stedinger und die Gründung Meyenburgs, in: Jahrbuch der Männer vom Morgenstern 94 (2016), S. 131–153, S. 160f.; parallel dazu kann eine Dynastengruppe rund um Heiligenberg (heute Bruchhausen-Vilsen, Kr. Diepholz) oder um das Kloster Mariensee vermutet werden, s. Bernd Ulrich Hucker: Von Wernigerode nach Heiligenberg – Kloster Heiligenberg/Mons sanctae Mariae, Kiel 2018, S. 32–34.

²⁷ Bernd Ulrich Hucker: Ein archäologischer Fund von 2020: Das Siegeltypar des Heinrich von Hadeln, in: Jahrbuch der Männer vom Morgenstern 98 (2020), S. 158–161.

²⁸ Hucker u.a. (Hg.): Otto IV. – Traum vom welfischen Kaisertum (Anm. 2), S. 366 Nr. 53; den Pokal schmücken zehn Wappen mutmaßlicher Vasallen, die rosettenförmig um den Mittelschild Coucys stehen – also die auch sonst nachweisbare Gruppenbildung von 10/11 Rittern mit ihrem Anführer!

²⁹ Graf (Anm. 7), S. 1238; Hucker (Anm. 11), S. 510 u. 521.

³⁰ Wilhelm Honselmann: Der Kaland am Dom zu Paderborn, in: Karl Hengst/Michael Schmitt (Hg.): Lob der brüderlichen Eintracht. Die Kalandsbruderschaften in Westfalen, Paderborn 2000, S. 126–137, S. 126f. (jedoch ist der Edelvogt von Schalksberg irrig als „von Keseberg“ ausgegeben); dazu Roger Wilmans/Heinrich Finke (Bearb.): Westfälisches Urkundenbuch Bd. 4: Die Urkunden des Bistums Paderborn 1201–1300, Münster 1874–1894, Nr. 231 u. 233.

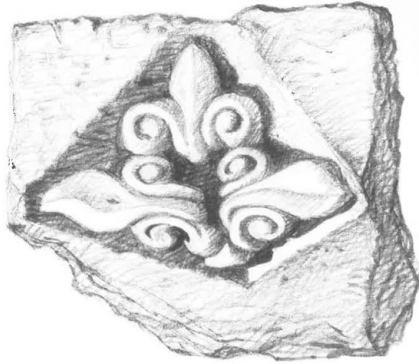


Abb. 2: Königswart. Der „Lilienstein“.
Zeichnung von Friedrich Jäckle.

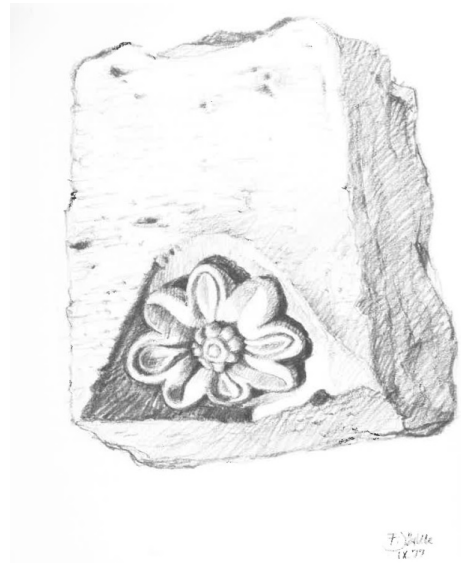


Abb. 3: Königswart. Der „Rosenstein“.
Zeichnung von Friedrich Jäckle.



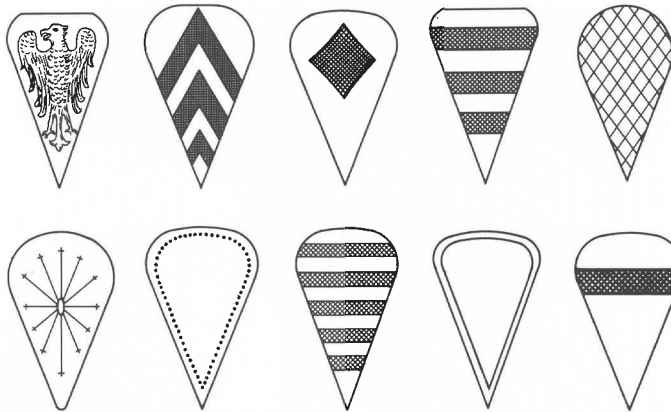
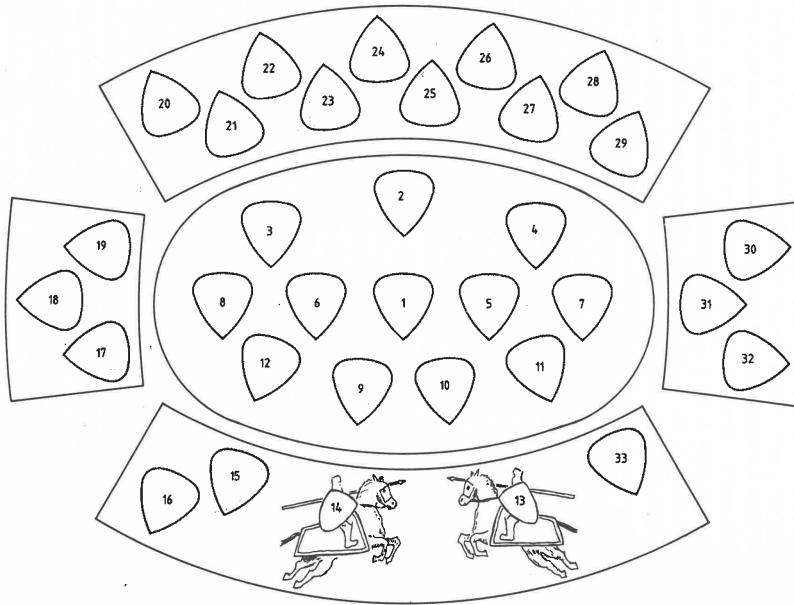
Abb. 4: (a) Siegel des Grafen Bernhard von Wölpe von 1215 mit den Wappen (im Uhrzeigersinn) Ottos IV., Pfalzgrafen Heinrich, der Graf von Dassel, der Edelherrn von Steinfurt und der Grafen von Wölpe, vermutlich den Kaiser und seine Rittergenossen repräsentierend. Nach zwei Siegelabdrücken gezeichnet von W. Hefler.



Abb. 5: (b-d) Silberpfennige (Sterling) eines westfälischen Münzvereins unter Kaiser Otto IV.: b) Dortmund, c) Münster, d) Duisburg, jeweils Vorder- und Rückseite. Fotos: Münzkabinett des Westfälischen Landesmuseums, Münster

*Liste der Wappenträger auf dem Quedlinburger Kästchen Ottos IV.
[Die Ziffern bezeichnen die Nummern der Anordnung bei Schwineköper, Eine unbekanntere heraldische Quelle (Anm. 14).]*

- | | |
|---|---|
| 9 Arnstein, Graf Albrecht I. von | 28 Ileburg, Edelherr Botho von |
| 12 Blankenburg, Jusarius von, Schenk
[oder Caesarius von Halberstadt?] | 10 [Kirchberg, Graf Gosmar von],
siehe aber Lippe |
| 7 Blankenburg, Graf Siegfried III von
[oder Heinrich von Regenstein] | 10 Lippe, Edelherr Hermann II. von |
| 15 Botenlauben, Graf Otto von
Braunschweig siehe Dahlum und
deutsch-römischer König | 11 Lobdeburg, Edelherr Hermann IV.
von |
| 32 [Brehna, Graf Friedrich von]
siehe aber Tecklenburg | 5 Meißen, Markgraf Dietrich von |
| 17 Burgdorf, Edelherr Alard von | 8 Osterburg, Graf Siegfried II. von |
| 31 Dahlum, Balduin II. von,
Vogt von Braunschweig | 29 Plesse, Edelherr Helmold von |
| 13 Dassel, Graf Adolf I. von
(Turnierreiter) | 7 Regenstein, Graf Heinrich I.
von [oder Graf Siegfried von
Blankenburg?] |
| 1 Deutsch-römischer König, Otto IV. | 2 Rhein, Heinrich Pfalzgraf bei |
| 22 Dorstadt, Edelherr Bernhard von | 33 Roden, Graf Hildebold I. von
[oder Bernhard von Horstmar] |
| 19 Everstein, Graf Albert III. von | 4 Sachsen, Herzog Bernhard I. von |
| 12 Halberstadt, Caesarius von, Vogt
von Quedlinburg [oder Grafen
von Blankenburg] | 20 Salza [Langensalza], Ministeriale von |
| 6 Hallermund, Graf Ludolf II von | 21 Schladen, Graf Heinrich II. von |
| 14 Harzburg, Graf Hermann I. und
Heinrich I. von (Turnierreiter) | 16 Schlon (oder Varenholz), Justatius
von, Burgmann von Vlotho |
| 15 [Henneberg, Grafen Bertold und
Poppo von] siehe aber Botenlauben | 32 Tecklenburg, Graf Otto I. von |
| 26 Hessen, Edelherr Dietrich von | 3 Thüringen, Landgraf Hermann I.
von |
| 18 [Hodenberg, Edelherr Dietrich von] | 23 Wernigerode, Graf Albert III. von |
| 33 Horstmar, Edelherr Bernhard von
[oder Graf Hildebold von Roden] | 24 Wölpe, Graf Bernhard II. von |
| | 30 Wohldenberg, Graf Lüdeger von |
| | 27 Wolfenbüttel, Gunzelin von,
Truchseß |
| | 25 Zerbst, Edelherr Richard von |



Die Wappen auf dem Aachener Karlsschrein (vor 1215) – Adler: Römisch-deutscher König; drei Sparren: Graf von Ravensberg (Edelherr von Eppstein?); Raute: Kämmerer von Bachem; drei Balken: Edelherr von Loen? (falls siebenfach geteilt: von Loos); Gerautet: Edelherr von Daun?; Lilienhaspel: Edelherr von Heinsberg; punzierter Schildrand: unbekannt; fünf Balken: Vogt von Eppendorf; Schildrand: Edelherr von Reifferscheid; Balken (kommt auf 2 Tafeln vor): Colin von Aachen (Edelherr von Moers? von Hückelhoven?).
Zeichnung: D. Fangmann

*Abb. 6: Die Anordnung der Wappen auf dem Quedlingburger Kästchen Ottos IV.
Zeichnung: D. Fangmann*

MARTIN FRÜH

Want manrechten ind scepenrechten tweerley syn.
Niederrheinischer Adel im Lehnsgerecht

Ein Rat an Gräfin Theda von Ostfriesland

... dat motten y doen up geboirlike steden, dat is to Werden vor unsen mannen und denstmannen up unser kameren gerichte

– diese Empfehlung erhielt Gräfin Theda von Ostfriesland im Jahre 1473.¹ Sie hatte Abt Konrad von Werden (1452–1474) um Rat gebeten, wie sie und ihre Söhne den Anspruch auf ihr Lehnsgut Brahe im Emsland gegenüber einem gewissen Rudolf von Langen durchsetzen könnten. Der Kloostervorsteher verwies sie an das Lehnsgerecht der Reichsabtei als das zuständige Gericht (*geboirlike steden*) für Streitigkeiten um Werdener Lehen. Diese Institution war nun aber der ostfriesischen Grafenfamilie unbekannt, die deshalb um 1480/81 einen Boten in die Abtei an der Ruhr entsandte, *umme tho vernemen dey gewoende des gerichtes tho Werden*. Der ausführliche Bericht dieses Gesandten ist überliefert und führt uns mitten in das Verfahren vor dem Lehnsgerecht:²

... soe moeste men den abbet bidden, um dat gericht tho beropen aldus, dat hee dey leenmann tho em leist komen 8 oft 12 offte meer, und de senden gerichtlick eynen boedden tho Roloff vuscr. van Langen, dat he kome und doe sijn antwort bynnen 6 wecken und

¹ Ernst Friedländer (Hg.): Ostfriesisches Urkundenbuch, Bd. 2, Emden 1881, Nr. 916. Vgl. insgesamt hierzu und zum Folgenden: Martin Früh: *Nae wysunghe der manschap*. Das Lehnsgerecht der Reichsabtei Werden im 15. und 16. Jahrhundert, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 217 (2014), S. 19–62, hier S. 19–21; außerdem ders., *Manne van leene oder ministeriales sancti Ludgberri?* Die Lehnsmannschaft der Reichsabtei Werden als Funktionsstand am Übergang vom Spätmittelalter zur Frühneuzeit, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 219 (2016), S. 31–41, hier S. 31–33.

² Friedländer (wie Anm. 1), Nr. 1101.

3 dage; ... und kumpt dan Roloff nicht, soe moit men ... noch eynen boiden senden gerichtlick bynnen dersoeffter tyet, 6 wechen 3 dage, und kumpt he dan noch nicht, soe synt desofften mans dair und senden em tho dem derden maell eynen baidden, bynnen 6 wechen 3 dage Blyfft Roloff vurscr. dan u^t van den gericht ..., soe vermach dat gericht em u^t den guede tho setten und tho verwysen van den guede ...

Das hier beschriebene Verfahren vor dem Lehnsgesicht der Reichsabtei Werden ist typisch für Lehnprozesse im ausgehenden Mittelalter, die in der Regel als Kontumazialverfahren organisiert sind: Wenn eine Prozesspartei beim ersten und danach auch beim zweiten und dritten, jeweils im Abstand von sechs Wochen und drei Tagen anberaumten Gerichtstermin unentschuldig fehlt, hat die Gegenpartei den Prozess für sich entschieden.³ Typisch ist aber auch die genossenschaftliche Organisation des Lehnverfahrens: Die Mitvasallen fungieren als Urteiler und führen den Prozess nach dem deutschrechtlichen Prinzip von Frage und Folge, d.h. der Richter erfragt zu jeder Einzelentscheidung das Urteil der Lehnsleute, was den Prozessverlauf recht schwerfällig macht.⁴

Überdies ist der gesamte Sachverhalt symptomatisch für die Quellenlage zu Lehnsgesichtsverfahren im späten Mittelalter: In der Regel bot ein konkreter Klagefall den Anlass für eine schriftliche Darstellung des lehnsgesichtlichen Verfahrens. Denn wie man das materielle Lehnrecht als Gewohnheitsrecht in den einzelnen Territorien meist mündlich tradierte und allenfalls spät aufzeichnete,⁵ so wurde auch das geltende Lehnprozessrecht gemeinhin nur dann in Form einer – bisweilen rudimentären – Gerichtsordnung verschriftlicht, wenn man sich im Zuge eines akuten Streitfalls der korrekten Vorgehensweise vergewissern musste. Wie in der Reichsabtei Werden 1480/81, so war dies im Herzogtum Pommern 1490 anlässlich eines lehnherrlichen Verfahrens gegen den Ritter Bernd Maltzan⁶ sowie 1493 in der Reichsabtei Fulda vor dem Prozess von der Tann gegen von der Tann⁷ der Fall und erfolgte offenbar in mehreren Schritten zwischen 1497 und 1516 in der niederrheinischen Reichsherrschaft Wickrath an der Niers.⁸ Hingegen verfügte die Grafschaft Flandern bereits

³ Vgl. etwa Karl-Heinz Spieß: Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter (Geschichtliche Landeskunde, 18), Wiesbaden 1978, S. 128f. Zur Reichsabtei Werden im Detail vgl. Früh, *Nae wysunghe* (wie Anm. 1), S. 24–27.

⁴ Früh, *Nae wysunghe* (wie Anm. 1), S. 34–39. Vgl. dazu allgemein Hans Schlosser: Spätmittelalterlicher Zivilprozess nach bayerischen Quellen. Gerichtsverfassung und Rechtsgang (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, 8), Aalen 1971, S. 392–399.

⁵ Dazu insgesamt Karl-Heinz Spieß: Formalisierte Autorität. Entwicklungen im Lehnrecht des 13. Jahrhunderts, in: *Historische Zeitschrift* 295 (2012), S. 62–77.

⁶ Vgl. Robert Klempin: Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns aus der Zeit Bogislavs X., Berlin 1859, S. 491–496; dazu Karl-Otto Konow: Der Maltzansche Rechtsfall. Zur Rechtspraxis Bogislavs X., in: *Baltische Studien* N. F. 62 (1976), S. 36–52.

⁷ Martin Früh: Die Lehnsgesichtbarkeit der Reichsabtei Fulda im Spätmittelalter, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 49 (1999), S. 39–65, hier S. 52f. und S. 62–64.

⁸ Landesarchiv Nordrhein-Westfalen – Abteilung Rheinland (künftig: LAR), AA 0626 Herrschaft Wickrath, Akten Nr. 55, fol. 1r–3v. – Zur Mannkammer der Reichsherrschaft Wickrath plant der Ver-

um die Mitte des 14. Jahrhunderts über eine ausführliche und systematische Aufzeichnung des dort geltenden Lehnrechts, welche auch eine Darstellung des Lehnprozessrechts einschloss.⁹ Kurz sei nun dargestellt, wie sich die Lehngerichtsbarkeit in ihrer historischen Dimension entwickelte und ausprägte.

1. Entwicklung der Lehngerichtsbarkeit an niederrheinischen Lehnshöfen

Über die Entstehung besonderer Lehn Gerichte an den einzelnen deutschen Lehnshöfen herrscht noch weitgehend Unklarheit.¹⁰ So wird heute von der historischen Forschung angenommen, dass sich die Gültigkeit der kaiserlichen Lehnsgesetze aus dem 11. und 12. Jahrhundert, welche auch prozessrechtliche Details regeln, auf Oberitalien beschränkt habe,¹¹ und Jürgen Dendorfer stellte auf der wegweisenden Frühjahrstagung 2011 des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte über „Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens im Reich und in Italien im 12. und 13. Jahrhundert“ sogar die lehnsrechtliche Komponente des gerichtlichen Verfahrens gegen Heinrich den Löwen von 1180 in Frage.¹² Interessanterweise erscheint nun der

fasser eine eigene Untersuchung; vgl. einstweilen Norbert Becker: Wickrath im Mittelalter, in: *Loca desiderata. Mönchengladbacher Stadtgeschichte*, Bd. 1, 2. Aufl. Mönchengladbach 2005, S. 437–452, hier S. 444.

⁹ Vgl. dazu Olivier Eloit: *Feodaal procesrecht: Onderzoek naar de samenstelling en procedureregels bij het leenhof van de Gentse Sint-Pietersabdij*. Masterproef van de opleiding 'Master in de Rechten'. Faculteit Rechtsgeleerdheid Universiteit Gent, Academiejaar 2012–13, Gent 2013, S. 16f. Die Online-Edition der Leenrechten van Vlaanderen findet sich unter <https://kulak.kuleuven.be/facult/rechten/Monballyu/Rechtlagelanden/Vlaamsrecht/Rik/Leenrechten%20van%20Vlaanderen.htm> (abgerufen am 14.11.2021); vgl. dazu Rik Opsommer: „Omme dat leengoed es thoochste dinc van der weeret“. Het leenrecht in Vlaanderen in de 14de en 15de eeuw (*Archives Générales du Royaume et Archives de l'État dans les Provinces*. *Studia*, 60), Bd. 1, Brüssel 1995, S. 148–156.

¹⁰ Spieß (wie Anm. 5), S. 69; Heiner Lück: Art. „Lehn Gerichte“, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 2. Aufl., Bd. 3, Berlin 2016, Sp. 750–753. Vgl. außerdem Jürgen Weitzel: *Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 15)*, Köln/Wien 1985, S. 1072.

¹¹ Jürgen Dendorfer: *Was war das Lehnswesen? Zur politischen Bedeutung der Lehnbindung im Hochmittelalter*, in: Eva Schlottheuber/Maximilian Schuh (Hg.): *Denkweisen und Lebenswelten des Mittelalters (Münchner Kontaktstudium Geschichte, 7)*, München 2004, S. 43–64, hier S. 48f.; Gerhard Dilcher: Art. „Lehnsgesetze“, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 2. Aufl., Bd. 3, Berlin 2016, Sp. 753–756.

¹² Jürgen Dendorfer: *Das Lehnrecht und die Ordnung des Reiches. „Politische Prozesse“ am Ende des 12. Jahrhunderts*, in: Karl-Heinz Spieß (Hg.): *Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens im Reich und in Italien im 12. und 13. Jahrhundert (Vorträge und Forschungen, 76)*, Ostfildern 2013, S. 187–220, hier S. 220; vgl. auch Steffen Patzold: *Das Lehnswesen (Beck'sche Reihe, 2745)*, München 2012, S. 85. Zur geschichtswissenschaftlichen Einordnung dieser Reichenauer Tagung vgl. jetzt Jörg Schwarz: „Die auch in schlimmster Zeit weiterbestehenden lehnsrechtlichen Bindungen“. Der frühe Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte und seine Deutung des Lehnswesens, in: Simon Groth (Hg.): *Der geschichtliche Ort der historischen Forschung. Das 20. Jahrhundert, das Lehnswesen und der Feudalismus (Normative Orders, 28)*, Frankfurt am Main/New York 2020, S. 121–142, hier S. 122–125.

erste Beleg des deutschen Wortes *lehenreht* überhaupt¹³ in gerichtlichem Kontext und ist dabei aus Lehnsherrnsicht negativ konnotiert: Abt Marquard von Fulda (1150–1165) schreibt um die Mitte des 12. Jahrhunderts über die Auseinandersetzung seiner Amtsvorgänger mit ihren *laici*, dass diese vor dem abteilichen Gericht

ingeniosa et callida argumentatione iuris sui, quod lehenreht nominant, anguis more de manibus elapsi per amfractus sermonum sine suo discrimine diffugiunt.¹⁴

Ganz offensichtlich also wirkte sich das Lehnrecht mit seinen Verfahrensweisen günstig auf die Sache der Beklagten aus und ermöglichte es diesen, bei gerichtlichen Auseinandersetzungen mit dem Lehnsherrn unbeschadet davonzukommen.¹⁵ Jedoch nicht nur von lehnsherrlicher Seite, auch in städtischem Umfeld scheint der Begriff „Lehnrecht“ noch Jahrzehnte später als Bedrohung wahrgenommen zu werden, wenn etwa 1219 in einem Diplom Kaiser Friedrichs II. für die Stadt Nürnberg festgelegt wird:

Item nullus dominus aliquem Nürembergensem compellere debet ad ius, quod appellatur lehenreht,¹⁶

oder wenn um 1225/26 Heinrich Borwin II. als Herr von Mecklenburg die Einwohner im Umland seiner Stadt Parchim folgendermaßen privilegiert:

... ad ius feudale, quod lenrecht uocatur, sunt minime compellendi ...¹⁷

Der hier verwendete Begriff *lehenreht* oder *lenrecht* steht nun aber keineswegs für ein allerorten einheitliches Feudalrechtssystem.¹⁸ So unterstreicht auch die erwähnte Aufzeichnung des flämischen Lehnrechts für das 14. Jahrhundert:

¹³ Deutsches Rechtswörterbuch, Art. „Lehn(s)recht I“, online unter: <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/cgi/zeige?index=lemmata&term=Lehnrecht#Lehnrecht-1.0> (aufgerufen am 14.11.2021).

¹⁴ Heinrich Meyer zu Ermgassen (Hg.): Der Codex Eberhardi des Klosters Fulda, Bd. 2 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 58/2), Marburg 1996, S. 355. Dazu Früh, Lehngerichtsbarkeit (wie Anm. 7), S. 40.

¹⁵ Ähnliches stellt Jürgen Dendorfer, Lehnrecht (wie Anm. 12), S. 200 für das langobardische Lehnrecht fest: „Die lombardischen Consuetudines feudorum schützten ... die Vasallen vor der Willkür ihrer Herren.“

¹⁶ MGH DD F II, Nr. 578; vgl. dazu Rudolf Schieffer: Das Lehnswesen in den Urkunden der Kaiserin Konstanze, in den frühen Königsurkunden Friedrichs II. und in den Urkunden der Könige von Jerusalem, in: Spieß (wie Anm. 12), S. 221–238, hier S. 229.

¹⁷ Zitiert nach Carsten Jahnke: Handelsstrukturen im Ostseeraum im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert. Ansätze einer Neubewertung, in: Hansische Geschichtsblätter 126 (2008), S. 145–185, hier S. 158f. Die Bedeutung des in diesem Privileg verwendeten Oppositums *mannerechte* (vgl. ebd.) bedarf noch der Klärung; vgl. ebd. sowie Ferdinand Kämmerer: Beyträge zum Gemeinen und Mecklenburgischen Lehenrecht, Rostock 1836, S. 23–29.

¹⁸ Vgl. dazu auch Schieffer (wie Anm. 16), S. 238.

Die rechten van leene, manne, vonessen ende hofrechten staen zeere divers in Vlaendren.¹⁹

Und das gilt nicht nur für Flandern: Allenthalben muss man von Rechtsgewohnheiten ausgehen, die vorderhand nur für den entsprechenden Lehnshof Gültigkeit haben und die fallweise durch die dortigen Lehnsleute als Recht gewiesen werden.²⁰ Lokal unterschiedlich ausgeformt, können sie im Einzelfall von Ministerialenrechten herrühren;²¹ solches wird beispielsweise für die Reichsabteien Werden und Fulda angenommen.²² Aber greifen lassen sich gerade die lehnsprozessrechtlichen Regelungen ohnehin erst in schriftlichen Zeugnissen wie Urkunden über Gerichtsurteile, besser noch in Gerichtsprotokollen oder eben in den bereits angesprochenen, meist erst ab dem 15. Jahrhundert überlieferten Gerichtsordnungen.

Auch der rheinische Adel war im Spätmittelalter mit unterschiedlichen Ausprägungen der Lehngerichtsbarkeit konfrontiert. Das erwähnte Gericht der Reichsabtei Werden stellt in seiner geschilderten Ausformung geradezu den Prototyp eines klassischen Lehngerichts dar, wie wir es ähnlich nicht nur im benachbarten Reichsstift Essen, sondern auch in vielen anderen deutschen Territorien finden.²³ Der Lehnsherr beruft das Gericht bei Bedarf ein und ist meist bei den Prozessterminen anwesend; das Richteramt nimmt allerdings nicht er selbst wahr, sondern einer der Lehnsleute – in Werden wie in vielen anderen deutschen Lehnshöfen ist es regulär der Inhaber des Marschallamtes.²⁴

Linksrheinisch hingegen dominierte ein anderer Typus der Lehngerichtsbarkeit, insbesondere in jenem Raum, der heute als „mittlerer Niederrhein“ umschrieben wird. Für diesen besonderen Typus hat Carl Lenaerts, der Terminologie der Quellen folgend, den Begriff der „Mannkammer“ eingeführt. Nach seiner Definition handelt es sich dabei um „kleine selbständige Lehenhöfe, die meist im Gefüge größerer Territorien oder Verwaltungsorganismen stehen und ein genossenschaftlich organisiertes

¹⁹ Leenrechten van Vlaanderen (wie Anm. 9), § 57. Differenziert dazu Dirk Heirbaut: Zentral im Lehnswesen nach Ganshof: das flämische Lehnrecht ca. 1000–1305, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 128 (2011), S. 301–347.

²⁰ Vgl. Opsommer (wie Anm. 9), S. 162f. sowie insgesamt Spieß (wie Anm. 5).

²¹ Darauf verweist auch Gerhard Dilcher: Die Entwicklung des Lehnswesens in Deutschland zwischen Saliern und Staufern, in: *Il Feudalesimo nell'alto medioevo* (Settimane di Studio del Centro Italiano di Studi Sull'Alto Medioevo, 47), Bd. 1, Spoleto 2000, S. 263–308, hier S. 286–288 und S. 298. Vgl. außerdem etwa Kurt Andermann: Verbreitung, Strukturen und Funktion des Lehnswesens im Umkreis von Fürsten, Grafen, Herren und Prälaten vom 11. bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts, in: Spieß (wie Anm. 12), S. 307–336, hier S. 328f.

²² Früh, *Nae wysunghe* (wie Anm. 1), S. 36. Für die Reichsabtei Fulda vgl. auch Martin Früh: Die weibliche Erbfolge im fuldischen Lehnrecht des Spätmittelalters, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 48 (1998), S. 55–62, hier S. 60f.

²³ Vgl. ausführlich Früh, *Nae wysunghe* (wie Anm. 1), S. 24–41; auch Früh (wie Anm. 7), S. 52–60; zu Essen insgesamt: Konrad Krägeloh: Die Lehnkammer des Frauenstifts Essen. Ein Beitrag zur Erforschung des Essener Kanzleiwesens, in: Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen 48 (1930), S. 99–278. Allgemein dazu Karl-Heinz Spieß unter Mitarbeit v. Thomas Willich: *Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter*, 3. Aufl. Stuttgart 2011, S. 36f.

²⁴ Früh, *Nae wysunghe* (wie Anm. 1), S. 32f.

Eigendasein neben der Hauptlehenkurie ihres Lehensherrn führen“.²⁵ Ihre Tätigkeit ist seit Mitte des 14. Jahrhunderts zu beobachten.²⁶ So gab es allein im Herzogtum Jülich zwölf Mannkammern; ihr Verbreitungsgebiet erstreckte sich aber darüber hinaus auch auf den Aachener Raum sowie auf heute niederländische Gebiete wie etwa die Herrschaft Valkenburg.²⁷ Typischerweise stand an ihrer Spitze der Lehnsstatthalter (*stathelder*), ein lehnherrlicher Amtsträger, der nahezu alle lehnsrechtlichen Geschäfte, darunter auch die Einberufung und Leitung der Lehnsprozesse, völlig selbständig anstelle des Lehensherrn wahrnahm.²⁸ Das Institut des Lehnsstatthalters scheint bereits nach Lenaerts' Beobachtungen aus dem niederländisch-burgundischen Raum zu stammen;²⁹ so gab es etwa im Herzogtum Geldern einen *stadhouder* mit ähnlicher Funktion,³⁰ am Lehnshof der brabantischen Abtei Affligem den *stedehouder*.³¹ Unterstützt wurde der *stathelder* in den Mannkammern bei seinen Amtsgeschäften meist nur von zwei bis vier Lehnsleuten sowie von einem Lehnsboten und einem Lehnschreiber.³² Von diesem Personenkreis wurde nun bei Auseinandersetzungen um Lehnsgut oder Geldforderungen aus Lehnsgut schon vor Beginn eines eigentlichen Prozesses ein förmliches „Mahnverfahren“ durchgeführt, die sogenannten Benachtungen (niederfränkisch: *genachtinge* oder *genachtonge*), in denen das Gut des Beklagten oder Teile davon in Beschlag genommen wurden. Nur wenn dieses Verfahren nicht zum Erfolg führte, kam ein regulärer Lehnsprozess zustande, in welchem dann eine größere Anzahl von Vasallen tätig wurde.³³

2. Charakteristika lehnsgerichtlicher Tätigkeit

Gleich welche äußere Formen ein Lehnsgeschicht annahm – fast überall wurde die Lehnsgeschichtsbarkeit als Spezialgerichtsbarkeit institutionell von anderen Formen der Rechtsprechung streng unterschieden.³⁴ Dies galt auch für weite Teile des Nie-

²⁵ Carl Lenaerts: Die Mannkammern des Herzogtums Jülich. Ein Beitrag zur Geschichte des Lehnswesens im späten Mittelalter und in der Neuzeit (Rheinisches Archiv, 3), Bonn 1923, S. 1.

²⁶ Ebd., S. 6.

²⁷ Ebd., S. 2–4.

²⁸ Ebd., S. 31f. sowie S. 77–79.

²⁹ Vgl. die ausführliche Diskussion ebd. S. 77f. mit Anm. 4.

³⁰ Willem Adriaan Beelaerts van Blokland: De praktijk van het leenrecht in Gelderland, Diss. Leiden 1910, S. 43. Zur ähnlich ausgestalteten Rolle des flämischen *baljuw* vgl. Eloit (wie Anm. 9), S. 18f.

³¹ Wilfried Verleyen, Het leenhof van Affligem, in: Jaak Ockeley (Hg.): Recht in geschiedenis. Een bundel bijdragen over rechtsgeschiedenis van de Middeleeuwen tot de hedendaagse tijd. Aangeboden aan prof. dr. Fernand Vanhemelryck, Leuven 2005, S. 467–479, hier S. 471.

³² Lenaerts (wie Anm. 25), S. 32f.

³³ Leo Gillissen: Das älteste Mannbuch der Herrschaft Heinsberg (Forum Jülicher Geschichte, 20), Jülich 1997, S. 257; vgl. auch Lenaerts (wie Anm. 25), S. 135f. Zur Rolle der *genachtes* im flämischen Lehnprozessrecht vgl. Eloit (wie Anm. 9), S. 179–181 und S. 188–190.

³⁴ Vgl. etwa deutlich zur Reichsabtei Fulda Früh (wie Anm. 7), S. 48f.

derrheins:³⁵ *Want manrechten ind scepenrechten tweerley syn*, hieß es etwa in einem Spruch des Hauptgerichts zu Roermond aus dem Jahr 1479, der so die lehnsrechtliche von der landrechtlichen Gerichtsbarkeit abgrenzte.³⁶ Der Grund für diese Exklusivität lag zum einen im Prozessgegenstand: Das Lehnsgericht hatte die ausschließliche Zuständigkeit für Lehnsgüter sowie für Ansprüche, die von Lehnsgütern oder aus dem Lehnsverhältnis herrührten.³⁷ Folgerichtig hatten nur solche Mannen, die durch ein Lehnsverhältnis an den gleichen Lehnsherrn bzw. den gleichen Lehnshof gebunden waren, das Recht, im Lehnsgericht aufzutreten. Dies taten sie in verschiedenen Rollen: als Lehnsrichter, als Kläger, als Beklagte und als gerichtliche Helfer, etwa als sogenannte Vorsprecher, die den Parteien beigegeben wurden, um der Prozessgefahr (*vare*) entgegenzuwirken; denn im mittelalterlichen deutschrechtlichen Verfahren konnte eine unbedachte Äußerung zur Niederlage im Prozess führen.³⁸ Am bedeutendsten aber war die Rolle der Lehnsleute als Urteiler oder Urteilsfinder, welche die Einzelentscheidungen trafen und damit Verlauf und Ergebnis des Prozesses steuerten. Karl-Heinz Spieß bezeichnet daher das Lehnsgericht als die „eigentliche Plattform für das genossenschaftliche Handeln der Vasallen“.³⁹

Nun kam es bei wichtigen Entscheidungen vor, dass den Vasallen die Anzahl der vom Lehnsherrn eingeladenen Urteiler nicht ausreichte. In vielen Lehnsgerichten hatten daher die Mannen die Möglichkeit, in solchen Fällen die Urteilerzahl zu erhöhen. Beispielsweise erbat 1479 der Werdener Abt von seinen Lehnsleuten zwei Weistümer;

dar hebben sie sich up beleret und seggen, myn her die abt solle darto ... verschryven so vele manne, die dat wysen können, ... und der moten syn ten minsten xx off dertich.⁴⁰

Dieses in Flandern als *hofsterking* bekannte Instrument war dort übrigens schon im 14. Jahrhundert gängige Praxis⁴¹ und wurde ähnlich auch in den niederrheinischen Mannkammern angewandt; so wurde etwa in der Mannkammer Wickrath bezüglich der ursprünglichen Urteilerzahl von zwölf Personen im Jahr 1500 festgelegt:

³⁵ Überschneidungen gab es hingegen namentlich im Herzogtum Kleve; vgl. Norbert Becker: Das Land am unteren Niederrhein (Rheinisches Archiv, 128), Köln/Weimar/Wien 1992, S. 254.

³⁶ Karel Joseph Theodoor Janssen de Limpens (Hg.): Geldersche Wysenissen van het Hoofdgerecht van Roermond, „t Nye Boeck“ (1459–1487) (Werken der Vereeniging tot Uitgaaf der Bronnen van het Oud-Vaderlandsche Recht, 3, 16), Utrecht 1953, S. 216.

³⁷ Vgl. etwa Früh, *Nae wysunghe* (wie Anm. 1), S. 29; Früh (wie Anm. 7), S. 39.

³⁸ Alles nach Früh (wie Anm. 7), S. 58f. (mit weiterführender Literatur). Vgl. auch Peter Oestmann: Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren, 2. Aufl. Köln/Wien 2021, S. 104f.

³⁹ Spieß (wie Anm. 23), S. 36.

⁴⁰ LAR, AA 0546 Werden, Akten Nr. 8a/33, fol. 69v. Vgl. Früh, *Nae wysunghe* (wie Anm. 1), S. 35.

⁴¹ Opsommer (wie Anm. 9), Bd. 2, S. 747f.; vgl. auch Olivier Eloot: *Prezent alze manne*. De oordeelvinders van het leenhof van de Sint-Pietersabdij aan het einde van de 14de eeuw, in: Handelingen der Maatschappij voor Geschiedenis en Oudheidkunde te Gent 69 (2015), S. 41–68, hier S. 60 mit Anm. 114.

dain qweme den eynnige saich vûr, der sy neit wyse en weren, so sall der stathelder die man sementlich bescheiden,

welche Bestimmung substantiell auch nach der Erhöhung der regulären Urteilerzahl auf 24 im Jahre 1516 ausdrücklich beibehalten wurde.⁴²

Gerade dort, wo schriftliche Zeugnisse nicht vorlagen, war es für die Vasallen wichtig, ihr Wächteramt durch Geltendmachung mündlicher Aussagen wahrzunehmen. So bezeugten vor Statthalter und Mannen der Reichsherrschaft Wickrath im Jahre 1499 vier offenbar ältere Lehnsleute, dass ein gewisser Peter van Epprath schon vor längerer Zeit als Urteiler tätig gewesen sei.⁴³ Und im Jahre 1490 wehrte die Mannschaft der Reichsabtei Werden den Anspruch des Abtes auf ein Lehnsgut unter Hinweis auf eine bereits seit 1478 bestehende Leibzucht der Vasallenwitwe Else Sweve ab.⁴⁴

Im Spannungsfeld von Schriftlichkeit und Mündlichkeit konnten andererseits die Lehnsleute ihre Ansprüche mit schriftlichen Unterlagen gut begründen.⁴⁵ Aber auch diese schriftlichen Zeugnisse bedurften der Anerkennung durch das genossenschaftliche Lehnsgericht. So legte etwa der Abt von Werden im Jahre 1496 auf Anforderung der Mannschaft Beweise gegen einen Vasallen vor, der sich weigerte, sein Lehen zu muten:

So hefft myn her der abt syner werden bewyss als syn leenboeke vûr die manschop laeten toenen und lesen; die vermelden, dat die leenguder, dair myn her oin [sc. den Vasallen] umb anlangt, aver die 1 C jair leengûder gewest und noch syn ...

Entscheidend ist nun aber der Folgesatz:

... und dieselven leenboeke hebben die ... mannen van leene van werde gewyset und vûr bewyss na disses gerichtz rechten genoich to wesen;⁴⁶

erst durch diese formelle Anerkennung für das zuständige Gericht erhalten die Lehnbücher Beweiskraft.⁴⁷ Und schließlich konnten auch Vasallen von der Existenz lehnsherrlicher Schriftzeugnisse profitieren: Vor der Mannkammer der Reichsherrschaft Wickrath forderte Peter van den Dyck im Jahre 1524 von der Witwe Cillis

⁴² LAR, AA 0626 Herrschaft Wickrath, Akten Nr. 55, fol. 1v und fol. 3r. – Spuren derartiger Verfahrensweisen finden sich bisweilen noch im 17. und 18. Jahrhundert; vgl. Theodorus Jacobus van Rensch: Licht op het zonnelen Gronsvelt. Ontwikkeling en instellingen van het rijksonmiddellijke graafschap Gronsvelt (elfde eeuw tot circa 1795) (Koninklijk Limburgs Geschied- en Oudheidkundig Genootschap, Werken 23), Maastricht 2017, S. 376f.

⁴³ LAR, AA 0626 Herrschaft Wickrath, Akten Nr. 55, unfoliiert.

⁴⁴ Früh, *Nae wysunghe* (wie Anm. 1), S. 34f.

⁴⁵ Damit hielten Elemente des gelehrten Prozesses Einzug in das Verfahren; vgl. Oestmann (wie Anm. 38), S. 125.

⁴⁶ LAR, AA 0546 Werden, Akten Nr. 8a/33, fol. 83v.

⁴⁷ Vgl. insgesamt Früh, *Nae wysunghe* (wie Anm. 1), S. 31. Zur Verfahrensweise vgl. Oestmann (wie Anm. 38), S. 154f.

Daem van Swalenberg die Herausgabe eines Lehens im Umfang von 30 Morgen Land, das ihm seine Mutter vererbt habe. Die beklagte Witwe berief sich demgegenüber auf das Zeugnis des lehnherrlichen Mannbuches:

Item heruff ist Cillis mit yren kynderen ynkomen und gesprochen ..., sÿ haven die xxx morgen landts befonden yren huyssherren ind vader und damit van eyne zum anderen belehent, wie dat manboich sulchs uyswÿset, und haven dat guet so restlichen und fredelichen besessenn unerfordert des rechten ... Und sulche Peters kontschafft van die moder slain sy van handen, ... unnd blyven des by deme manboich, verhoiffenn, dairby sulle niemantz bedroigen syn ...⁴⁸

Zu unterstreichen ist außerdem die kommunikative Funktion der lehnsgerichtlichen Tätigkeit: Wie bereits erwähnt, bestand die Exklusivität des Lehnsgerichts in der gemeinsamen Bindung der Teilnehmer an denselben Lehnsherrn und denselben Lehnshof, nicht jedoch durch geographische, soziale oder geburtsständische Abschließung.⁴⁹ Ganz im Gegenteil: Bei den Sitzungen des Lehnsgerichts der Reichsabtei Werden trafen Angehörige niederrheinischer Adelsfamilien wie von der Capellen, von Eyll, von Loe, von Wylich auf solche aus dem Vest Recklinghausen und aus der Grafschaft Mark⁵⁰ und bildeten so – nach Christian Hesse – einen überterritorialen oder grenzüberschreitenden Kommunikationsraum.⁵¹ Das gemeinsame Mahl bei den Gerichtssitzungen sprengte überdies gesellschaftliche Schranken: So verband die Tagung des Werdener Lehnsgerichts am 1. April 1522 so unterschiedliche Personen aus verschiedenen Lebenswelten wie Graf Wirich von Limburg-Broich⁵² und einen Werdener Bürger mit dem Namen Johann Bartscherer, von dem wir wenig mehr wissen, als dass er in einem Hause am Markt wohnte.⁵³ Für die Kosten des gemeinsamen – und gemeinschaftsstiftenden – Essens, das aus einem *wynhus* geliefert wurde, trat der Abt in Vorleistung.⁵⁴ Stärker reglementiert war das gemeinsame

⁴⁸ LAR, AA 0626 Herrschaft Wickrath, Akten Nr. 52 I, fol. 92v–93r.

⁴⁹ Dies traf bereits auf das königliche Lehnsgericht des 13. Jahrhunderts zu; vgl. Karl-Friedrich Krieger: Die königliche Lehnsgerichtsbarkeit im Zeitalter der Staufer, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 26 (1970), S. 400–433, hier S. 421f.

⁵⁰ Früh, *Nae wysunghe* (wie Anm. 1), S. 36–39 mit den Urteilerlisten ebd., S. 49–62; Früh, *Manne* (wie Anm. 1), S. 37f.

⁵¹ Vgl. Christian Hesse: Rat und Landtag. Institutionalisierung von Kommunikation in den Fürstentümern des Reiches, in: Joachim Schneider (Hg.): Kommunikationsnetze des Ritteradels im Reich um 1500 (Geschichtliche Landeskunde, 69), Stuttgart 2012, S. 15–33, hier S. 29f. Vgl. dazu auch die außerlehnsgerichtlichen Netzwerke der Urteiler am Lehnshof der Abtei St. Peter in Gent nach Eloot (wie Anm. 41), S. 45–50.

⁵² Zu Graf Wirich V. von Daun-Falkenstein vgl. Otto R. Redlich: Mülheim a. d. Ruhr, Seine Geschichte von den Anfängen bis zum Uebergang an Preußen 1815, Mülheim a. d. Ruhr 1939, S. 37–67.

⁵³ Früh, *Manne* (wie Anm. 1), S. 41.

⁵⁴ Vgl. Früh, *Nae wysunghe* (wie Anm. 1), S. 30. – Zum spätmittelalterlichen Weinhaus in Werden vgl. Hermann Burghard: Werden (Rheinischer Städteatlas, Lieferung XIV, Nr. 78), Köln/Weimar/Wien 2001, S. 9.

Speisen in der Mannkammer der linksrheinischen Reichsherrschaft Wickrath, die spätestens seit dem Jahre 1500 paritätisch aus Angehörigen der Ritterschaft und solchen der *huyslueden* besetzt war.⁵⁵ Hier verpflichteten sich die Urteiler dazu, einen festen Geldbetrag für die Bewirtung zu entrichten. Wer nicht an den Mahlzeiten teilnahm, musste ihn dennoch bezahlen. Gesondert berechnet wurden allerdings die Kosten für den Wein, die individuell und je nach konsumierter Menge zu begleichen waren.⁵⁶ Schnell konnten sich hier Schulden anhäufen, wie das Beispiel des Reinhard von Estis zeigt: Bei seinem Tod im Jahr 1495 bestand noch eine *wynscholt* in Höhe von 22 Goldgulden. Der Lehnsherr stellte umgehend durch ein Benachtungsverfahren sicher, dass die Erben des Verstorbenen diese Schuld rasch beglichen.⁵⁷

Die Frage des gemeinsamen Mahls führt uns zur repräsentativen Funktion, die ein Lehnsgerecht haben konnte. Sie ist vor allem dann von Bedeutung, wenn die Lehnsherrschaft nicht mit der Landesherrschaft in eins fiel. So entsprach die Abhaltung des Werdener Manngerichts⁵⁸ in der Abts-Aula und in Anwesenheit des Abtes dem Repräsentationsbedürfnis des Lehnsherrn: Gerade angesichts der Existenz zahlreicher Außenlehen und des Fehlens einer wirklich ausgebildeten Landesherrschaft⁵⁹ war die Demonstration eines festen Mittelpunkts der Lehnsherrschaft von Bedeutung. Aber auch das Selbstbewusstsein von Niederadligen bedurfte, wie Andreas Ranft gezeigt hat,⁶⁰ der öffentlichen Resonanz. Durch ihre gemeinschaftliche Tätigkeit im Lehnsgerecht demonstrierten die Werdener Lehnsleute ihre „Mitunternehmerschaft“ an den Geschicken der traditionsreichen Reichsabtei,⁶¹ ohne dadurch die Bindung an einen Landesherrn zu zeigen. Auch an den Sitzungen des Lehnsgerechts der Abtei St. Peter in Gent nahmen ja bestimmte Vasallen vor allem deshalb als Urteilsfinder teil, „om zo hun prestige als leenman van de zeer voorname Sint-Pietersabdij te benadrukken“.⁶²

⁵⁵ LAR, AA 0626 Herrschaft Wickrath, Akten Nr. 55, fol. 1v. Bei den *huyslueden* handelt es sich offenbar um Hofbesitzer, die in der Grauzone zwischen bäuerlicher Oberschicht und Kleinadel angesiedelt waren; vgl. dazu Becker (wie Anm. 8), S. 448f.

⁵⁶ LAR, AA 0626 Herrschaft Wickrath, Akten Nr. 55, fol. 3v.

⁵⁷ Ebd., fol. 5v.

⁵⁸ Vgl. zum Folgenden Früh, *Manne* (wie Anm. 1), S. 40f.; Früh, *Nae wysunghe* (wie Anm. 1), S. 48. Ähnliches galt für das Stift Xanten; vgl. Becker (wie Anm. 35), S. 251. Für die brabantische Abtei Affligem bilanziert Verleyen (wie Anm. 31), S. 477: „Financieel was het leenhof niet bijzonder renderend, maar het droeg bij tot het aanzien van de abdij.“

⁵⁹ Vgl. dazu demnächst Martin Früh: Art. „(Essen-) Werden“, in: Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen (Hg.): *Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800)*. Ein Handbuch, Band I/2: Nordwesten, hg. von Harm von Seggern, Ostfildern 2022, S. 584–589.

⁶⁰ Andreas Ranft: *Einer von Adel. Zu adligem Selbstverständnis und Krisenbewusstsein im 15. Jahrhundert*, in: *Historische Zeitschrift* 263 (1996), S. 317–343, hier S. 334.

⁶¹ So Früh, *Manne* (wie Anm. 1), S. 40, nach einer auf die Reichsabtei Fulda gemünzten Formulierung von Peter Moraw: *Fuldas Stellung im spätmittelalterlichen Reich*, in: Berthold Jäger (Hg.): *Fulda im Alten Reich. Vortragsreihe des Fuldaer Geschichtsvereins 1994* (Veröffentlichungen des Fuldaer Geschichtsvereins, 59), Fulda 1996, S. 63–83, hier S. 67f.

⁶² Eloit (wie Anm. 41), S. 65.

Der genossenschaftliche Aspekt darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich bei Lehnverfahren um streitige Auseinandersetzungen, nicht um gütliche Einigungen handelte. Anders jedoch als etwa das Manngericht der Reichsabtei Fulda, das Bestrebungen, außergerichtliche Vergleiche zu finden, kategorisch zurückwies, trugen Lehnserichte im nördlichen Rheinland bisweilen – wie hier das Werdener Manngericht⁶³ – durchaus den Parteien auf, *dat sie sich in fruntschafft scheiden*. Und auch bei einem ordentlichen Prozess wurde der konfliktspezifische Aspekt des Gerichtsverfahrens wahrscheinlich gemildert durch den Einsatz der Vorsprecher, wie ihn Matthias Miller für die Grafschaft Württemberg beschrieben hat.⁶⁴ Widerständiges oder handgreifliches Verhalten fand sich denn auch vor allem dort, wo derartige Helfer fehlten, etwa in den Benachtungen der linksrheinischen Mannkammern. So beantragte Ruts Halffen im Jahre 1499 vor der Mannkammer Wickrath gegen seinen Mitvasallen Meyner ein Benachtungsverfahren, das routiniert eingeleitet wurde. Unterschätzt hatte man aber die Gegenwehr von Meyners Ehefrau:

Stathelder ind man ... synt uff den hoff zu Nerhoeven gegangen ind dem Ruts die koe nae syner heysschen vür eyn pant gegeben. Meyners huysfrau hait die porten geschlossen, die pende neit willen folgen lassen ind gewert.⁶⁵

3. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Niederrheinischer Adel war am Ausgang des Mittelalters in einer Vielzahl von Funktionen am Lehnsericht tätig. Konstitutiv war dabei die Tätigkeit als Urteiler. Als sehr passend darf in diesem Zusammenhang der Begriff der „rechtlichen Einhegung“ gelten, mit dem die entsprechende Sektion des Symposiums „Nobilitas litigat“ überschrieben war. Denn tatsächlich überführte die Tätigkeit der Lehnserichte streitige Auseinandersetzungen in regulierte Verfahren. Konflikte wurden so in formelle Bahnen gelenkt, die eine Kontrolle durch genossenschaftliche Strukturen ermöglichten.

Der Rechtshistoriker Heiner Lück bezeichnet deshalb das Wirken der Lehnserichte als „immens stabilisierend und im Interesse der Vasallen“.⁶⁶

Untersuchungen der Lehnprozesse am Frauenstift Essen und an der Reichsabtei Werden haben gezeigt, dass die Mannen dort eine irenische Rechtsprechung bevor-

⁶³ Vgl. insgesamt Früh, *Nae wysunghe* (wie Anm. 1), S. 44.

⁶⁴ Matthias Miller: Mit Brief und Revers. Das Lehnswesen Württembergs im Spätmittelalter. Quellen – Funktion – Topographie (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, 52), Leinfelden-Echterdingen 2004, S. 149; vgl. aber auch ebd., S. 147f.

⁶⁵ LAR, AA 0626 Herrschaft Wickrath, Akten Nr. 55, unfoliiert.

⁶⁶ Heiner Lück: Woher kommt das Lehnrecht des Sachsenspiegels? Überlegungen zu Genesis, Charakter und Struktur, in: Spieß (wie Anm. 12), S. 239–268, hier S. 266.

zugten.⁶⁷ So beriefen sie etwa über die üblichen drei Gerichtstermine hinaus auch gerne einen vierten ein oder gaben dem Beklagten selbst nach einem scheinbar endgültigen Kontumazialurteil noch die Möglichkeit, sein Lehen später wiederzuerlangen; der Mitvasall konnte durch Entzug des Lehens ja immerhin seine Existenzgrundlage verlieren.⁶⁸ Die Exklusivität des Lehnsgerichts bedingte hier auch seine Reziprozität: Jeder Urteiler oder auch der Kläger konnte selbst einmal als Beklagter vor das Gericht gerufen werden und war dann ebenfalls auf die Nachsicht seiner Mitvasallen angewiesen. Gleichzeitig stärkten die Sitzungen der Lehnsgerichte das Zusammengehörigkeitsgefühl der Lehnsleute und führten ihnen die bestehende Lehnsbindung vor Augen. Im Hinblick auf die gemeinsamen Mahlzeiten kann man geradezu von Teambildung sprechen.

Eben diese Verfahrensweisen machten allerdings die Durchführung von Prozessen umständlich, für alle Beteiligten zeitaufwändig – und sorgten nicht zuletzt für hohe Kosten. So musste im Jahre 1527 die Witwe Gertrud Vygen aus Kostengründen auf ein Verfahren vor der Mannkammer Heinsberg verzichten.⁶⁹ Es verwundert nicht, dass im Laufe des 16. Jahrhunderts die genossenschaftliche Rechtsprechung durch die Lehnsleuten fast überall von einer römischrechtlichen, herrschaftlich geprägten Feudaljustiz ohne Mitsprache der Vasallen abgelöst wurde – und dass eben hierfür als Begründung auch die Vermeidung von Kosten angeführt wurde.⁷⁰

⁶⁷ Zu Essen vgl. Krägeloh (wie Anm. 23), S. 166; zu Werden vgl. Früh, *Nae wysunghe* (wie Anm. 1), S. 41–44 und S. 48.

⁶⁸ Vgl. Miller (wie Anm. 64), S. 153.

⁶⁹ Gillessen (wie Anm. 33), S. 156.

⁷⁰ Vgl. etwa Früh, *Manne* (wie Anm. 1), S. 40; Früh, *Nae wysunghe* (wie Anm. 1), S. 46.

GERD DETHLEFS

Gewalt oder gerechtes Zwangsmittel? Das eiserne Halsband des Lambert von Oer 1520 als Zeugnis adeliger Streitkultur

Das spektakulärste Relikt einer spätmittelalterlichen Fehde im Münsterland ist das Halsband des Lambert von Oer, das ihm sein Feind Goddert Harmen am 25. Juli 1520 umlegte und das nun im Museum Burg Vischering, also dem Schauplatz unserer Tagung, ausgestellt ist (Abb. 1).

Dabei betrifft die Fehde zwischen Lambert von Oer und seinen Kontrahenten Hermann von Ascheberg zu Ichterloh und dessen Schwiegersohn Goddert Harmen zu Horne andererseits, Burg Vischering nur indirekt, sondern vielmehr die etwa 4 km nordwestlich gelegene Burg Kakesbeck.

Seit dem Erwerb des Gutes und Hauses Kakesbeck 1738 befindet sich auch das Halsband und mit dem Archiv auch die Prozessüberlieferung im Besitz der Familie



Abb. 1: Eisernes Halsband des Lambert von Oer. Museum Burg Vischering, Leihgabe aus Privatbesitz. Aufnahme: Andreas Lechtape

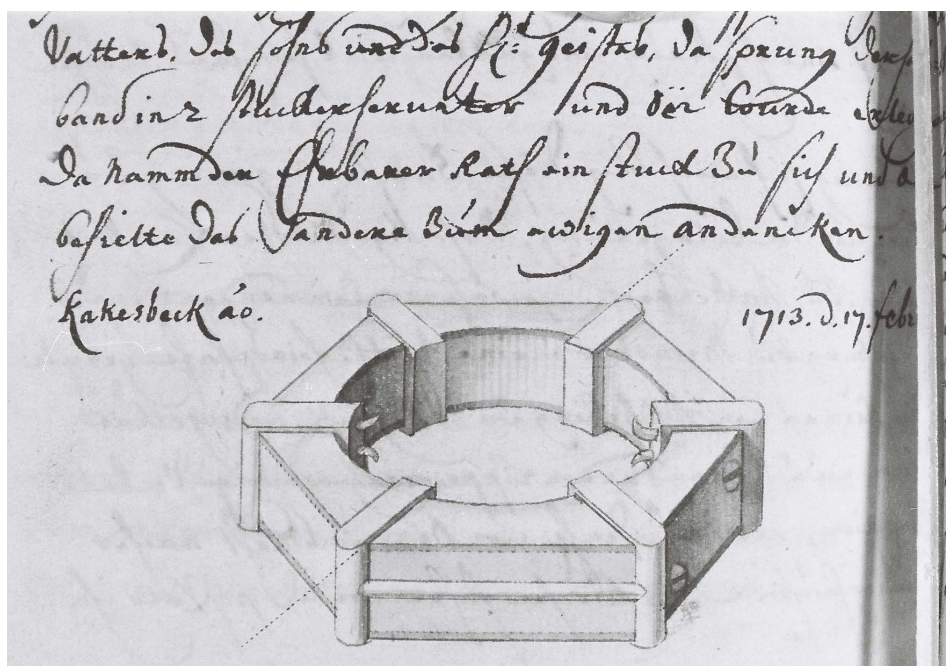


Abb. 2: Lambert Friedrich Corfey (1668–1733): Das Halsband des Lambert von Oer, 1713.
 Aus: Ders., *Chronicum Monasteriense*. Privatbesitz. Aufnahme: Gerd Dethlefs 1984.

Droste zu Vischering.¹ Schon die älteren Chronisten der münsterländischen Geschichte, der Domvikar Melchior Röchell (†1606) und der Artillerieoberst und Architekt Lambert Friedrich Corfey (1668–1733) überliefern die Geschichte. Corfey – über seine Urgroßmutter Anna Catharina, eine illegitime Tochter des Osnabrücker Domherrn Lambert von Oer zu Bruche (†1601) sogar ein direkter Nachfahre Lamberts mit dem Leitnamen der Familie – zeichnete sogar das Halsband in Kakesbeck am 17. Februar 1713 (Abb. 2).²

Hier soll nun das Geschehen erzählt, dann die Hintergründe gedeutet werden: die Ursachen des Streites und die Parteien, auch Bedeutung und Symbolik des Halsbandes.³ Welches waren die rechtlichen, die sozialen und gesellschaftlichen Faktoren,

¹ Archiv Graf Droste zu Vischering Darfeld (benutzbar über das LWL-Archivamt für Westfalen), Bestand Kakesbeck, Akten II (im folgenden zitiert AGDV-K-A II), 14–15.

² Johannes Janssen (Hg.): *Die münsterischen Chroniken von Röchell, Stevermann und Corfey* (Geschichtsquellen des Bisthums Münster, 3), Münster 1856, S. 239–240. Das Originalmanuskript Corfey mit der Zeichnung befindet sich in süd-münsterländischem Privatbesitz. Vgl. Gerd Dethlefs: *Die Corfey's in Warendorf*, in: Paul Leidinger (Hg.), *Geschichte der Stadt Warendorf*, 3 Bde., Warendorf 2000, Bd. 1, S. 705–716, S. 705, 713 (Abb. der Zeichnung des Halsbandes).

³ Grundlegende Darstellung mit Quellen-Anhang (die meisten auch in einem Konvolut Abschriften von Aktenstücken einer zeitgenössischen Hand 1517–1522 in AGDV-K-A II 15 Nr. 3b, 130 Bll.), s. Heinrich Offenberg: *Das Halsband Lamberts von Oer*. Nach ungedruckten Akten, in: Westfäli-

die adeliges Streiten hier charakterisieren, und welche Folgen hatte dies letztlich für die Betroffenen?

Lambert Friedrich Corfey und sein Gewährsmann Melchior Röchell bezogen die Geschichte allerdings auf Lamberts Sohn Bernd von Oer, der nach dem Tode seines Vaters von 1522 bis 1558 Gutsherr zu Kakesbeck und nach der Täuferzeit von 1536 bis 1541 fürstbischöflicher Statthalter in Münster war. Wegen Erbansprüchen war Goddert Harmen mit seinem Vater Lambert verfeindet. Als Lambert von Oer nun

„nach Lüdinghausen zur Kirche fahren wollte, lauerte ihm Harmen auf, und hatte ein kunstvolles tyrannisches steiles Halsband machen lassen, das war inwendig voller scharfer Zacken, so dass der es um hatte, weder Tag noch Nacht ruhen konnte. Und als er ihn also zwischen Lüdinghausen und Kakesbeck kriegte, schlug er ihm das Halsband um den Hals, und es war so kunstvoll gemacht, dass es niemand wieder auf tun oder untersuchen konnte, wie man es auf machen konnte. Da war aber in Münster ein kunstreicher Schmid, Meister Tile genannt, der wohnte am Hörstertor, der nahm sich der Sache an, er wolle es ihm auf machen, und wenn es Stahl wäre, denn man konnte es nicht feilen. Aber Oer musste es wagen und sein Leben dafür riskieren. Da nahm er den gedachten Oer und legte ihn mit dem Hals und Halsband auf den Amboss, und schlug mit einem großen Hammer auf das Halsband drei gewaltige Schläge im Namen des Vaters des Sohns und des Heiligen Geistes, da sprang das Halsband bei dem dritten Schlag in zwei Stücke herunter, und Oer wurde (der Bürde) erledigt. Da nahmen die Herren des Rates ein Stück vom Halsband, und der Oer behielt das andere zum ewigen Andenken.“

Aus den umfangreichen Gerichtsakten zur Fehde, die 1897 erstmals publiziert wurden,⁴ weiß man genau, was an diesem hohen Festtag des heiligen Apostels Jakobus, Mittwoch den 25. Juli 1520 geschah; er selbst berichtete zwei Tage später dem münsterischen Fürstbischof Erich (reg. 1508–1522).⁵

sche Zeitschrift 55 (1897), S. 136–193 (online lesbar <https://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/txt/wz-10840.pdf>, abgerufen 1.3.2022), auch als Sonderdruck unter dem Titel: Geschichtliche Nachrichten über das Halsband Lamberts von Oer. Nach ungedruckten Quellen, Münster 1898 (online lesbar <https://sammlungen.ulb.uni-muenster.de/urn/urn:nbn:de:hbz:6:1-7306>, abgerufen 1.3.2022). Als neuere Darstellung s. Frank Dierkes: Streitbar und ehrenfest. Zur Konfliktführung im münsterländischen Adel des 16. und 17. Jahrhunderts (Westfalen in der Vormoderne, 1), Münster 2007, S. 37–67. Frank Dierkes hatte leider seine Beteiligung an der Tagung abgesagt; seine grundlegenden Deutungen sollen hier weitergeführt werden.

⁴ Offenberg 1897 (Anm. 3), S. 160–187 (Quellenanhang); ders. 1898 (Anm. 3).

⁵ AGDV-K-A II 15 Nr. 3b Bl. 66v–67r (leicht gekürzter Druck bei Offenberg 1897, Anm. 3, S. 165–166, Dok. 7). – Detaillierte Beschreibung des Halseisens und eines Halseisens der städtischen Gerichtsbarkeit in der Stadt Münster bei Max Geisberg: Beschreibung des Halsbandes im Besitz des Herrn Grafen Erbdroste auf Haus Darfeld und des Halsbandes im Besitze der Stadt Münster auf dem Rathause, in: Offenberg 1897 (Anm. 3), S. 188–192, und Offenberg 1898 (Anm. 3), S. 55–59; neuere naturwissenschaftliche Analysen bei Heinrich-Josef von Gimpte: Gimpte zu Nyghenborch. Die Münsterländische Halsbandaffäre. Genealogie eines Uradelsgeschlechtes, als Manuskript vervielfältigt Coesfeld 2013, S. 47–53.

Man zwang ihn also, einen Eid zu leisten, sich am nächsten Sonntag, also binnen vier Tagen zum Gefängnis auf der Burg Padberg bei Marsberg im nordöstlichen Sauerland einzufinden – gut 100 km Luftlinie entfernt, also ein sehr langer Fußmarsch, denn Reiten konnte man wegen der Zacken auf der Innenseite sicherlich nicht.

Oer marschierte aber statt zum Speißgesellen seines Feindes in das kurkölnische Ausland vielmehr in die Landeshauptstadt Münster, wo er drei Tage später, am 28. Juli, auf dem damals hier auf dem Hofsaal des Fürstlichen Hofes am Domplatz tagenden Landtage erschien und das Halsband vorzeigte – inzwischen hatte der Schmied Tiele Schwohl ihn davon befreit –, und er fragte die versammelten Ritter, wie er sich verhalten solle, vor allem wegen des ihm abgedrungenen Eides. Die Stände rieten, wenn er von seinen Wunden genesen sei, solle er sich an einen „unparteilichen“, einem unabhängigen und unbeteiligten Fürsten gehörigen Ort begeben, nämlich nach Osnabrück, und sich dem unterwerfen, was zwei unabhängige Fürsten dazu urteilten. Und das tat er und wählte sich zwei Welfenprinzen, Erich von Braunschweig-Lüneburg (1478–1532), Fürstbischof von Osnabrück und Paderborn seit 1508, und dessen seit 1494 regierenden Bruder Herzog Philipp von Braunschweig-Grubenhagen (1476–1551). Lamberts Sohn Bernd schrieb an den Landesherrn des Goddert Harmen, Herzog Johann von Jülich-Kleve-Berg, und bat ihn dringend, Goddert Harmen dazu zu bewegen, seinen Vater dieses Eides zu entlassen. Harmen aber weigerte sich, verklagte den Oer wegen Eidbruches und kündigte dem Bischof von Münster, den Ständen, Domkapitel und der Stadt Münster an, ihn überall durch Scheltworte verächtlich zu machen. Zugleich rechtfertigte er sein Vorgehen mit seinen Forderungen gegen Oer. Oer dagegen verfügte sich nach Osnabrück, nachdem die Welfenprinzen auf Bitten der münsterischen Stände das Entscheideramt übernommen hatten und schließlich im Sinne des Opfers urteilten.

Bevor der weitere Verlauf der Fehde zu verfolgen ist, seien zunächst die Ursachen erläutert. Es war ein Erbschaftsstreit um die Güter der Familie von Mecheln zu Ahlen: ein Adelssitz südlich der alten Kirche in der Stadt Ahlen mit einem Leibzuchthof,⁶ 17 Bauernhöfe, geldwerte Nutzungsrechte und Vogteien sowie Zehntrechte in Ahlen und den benachbarten Kirchspielen.

Die Familie war dort seit dem 13. Jahrhundert ansässig, hatte sich im 14. Jh. nach Haus Sandfort bei Olfen verzweigt, was sich aber nur umrisshaft nachvollziehen lässt. In Sandfort ist das Archiv erhalten, während die Erbfolge in Ahlen unsicher ist. Der letzte war ein Cord von Mecheln, der 1445 bezeugt, aber 1465 schon verstorben war, der gleichnamige Sohn Cord starb jung, und die damals wohl noch relativ junge Witwe Gisela geb. von Gimte aus Nienborg im Westmünsterland erbte die Güter. Die Sandforter Mecheln haben nie Ansprüche angemeldet, dafür war die Verwandtschaft wohl zu weitläufig – diese sind um 1550 ausgestorben.

⁶ Heinz Stoob: Ahlen (Westfälischer Städteatlas, hg. von Heinz Stoob, 1,1), Dortmund 1975, Karte Wachstumsphasen der Stadt Ahlen: Oershof im Südwesten. Verzeichnis der Erbgüter der von Mecheln zu Ahlen bei Gimte (Anm. 5), S. 64.

Die junge Witwe heiratete einen anderen Ritter, Ludwig von dem Sunger. Der gemeinsame Sohn Wilhelm starb auch jung, und so war die Witwe auf sich gestellt. Ihr Erbe war ihr Bruder Cord von Gimte zu Nienborg. Angesichts einiger Schulden, und weil die Witwe blind oder zumindest stark sehbehindert war, verkaufte sie 1491 ihren Besitz gegen Geld, Schuldenübernahme, eine Leibzuchtrente von jährlich 20 Gulden und Naturalien und die Betreuungszusage an Gert von Beverförde zu Werries und Lambert von Oer zu Kakesbeck. Ihr Erbe und Bruder Cord von Gimte stimmte zu, erhielt eine Abfindungszahlung und verzichtete auf alle Ansprüche. Er hatte nur eine Tochter Anna, die Hermann von Ascheberg zu Ichterloh bei Nordkirchen heiratete.

Es bestand keine Verwandtschaft zu den Käufern. Beverförde war aber wohl einer ihrer Schuldner gewesen; er stammte aus Overijssel – also auch hier begegnet wie Schritt auf Tritt im spätmittelalterlichen Adel im Münsterland eine grenzüberschreitende Verbindung; man heiratete oft über die Grenze, und der nachgeborene Gert Beverförde konnte sogar Gut Werries kaufen. Er nahm die Witwe zuerst auf Werries auf und verköstigte sie dort, stieg dann aber 1493 aus und verkaufte den ganzen Besitz an Lambert von Oer, der nun die Witwe aufnahm und ihr eine Wohnung in einem Turm auf Kakesbeck zuwies.

Die Familie Oer war durch gute Heiraten wohlhabend und stellte auch Domherren; Lambert war die vierte Oer-Generation auf Kakesbeck, sein Urgroßvater hatte um 1380 die Erbtochter Godeke Droste aus einer von Vischering ausgehenden Nebenlinie geheiratet.⁷ Burg Kakesbeck hatte eine ähnliche Struktur wie Vischering und ist bis heute erstaunlich gut erhalten mit Hauptburg, Türmen und Herrenhaus, Vorburg mit Speicher und Kapelle, alles damals durch einen hohen Wall in der Gräfte geschützt.

Es gibt sogar ein Porträtmalerei des Lambert von Oer und danach eine auf 1494 datierte Nachzeichnung (Abb. 3); nach Ausweis der Kröse, der Halskrause, datiert das Gemälde aber in die 1560er Jahre – und stellt wahrscheinlich wohl einen gleichnamigen Enkel dar, oder es entstand retrospektiv im 17. Jahrhundert.⁸

Lambert von Oer verköstigte die Witwe sechs Jahre nach eigener Aussage standesgemäß; jedoch scheint sie sich nicht gut behandelt gefühlt zu haben. 1499 verließ sie die Burg und zog nach Dortmund, nun mit vertraglich geregelten geringeren jähr-

⁷ Friedrich Müller/Wilhelm Kohl (Bearb.): Kakesbeck. Geschichte einer westfälischen Wasserburg, o.O. 1991 (Manuskript im LWL-Archivamt für Westfalen, Münster, WH 35).

⁸ LWL-Museum für Kunst und Kultur/Westfälisches Landesmuseum, Münster, Inv. Nr. KdZ 390 LM (nach einem Gemälde auf Haus Darfeld), Sepiazeichnung, Bl. 23,9 × 18 cm. Vergleichsbilder etwa in der Gemäldegalerie der Herren von Morrien zu Nordkirchen, s. Gerd Dethlefs: Der Maler Dietrich Molthane († 1631) und die Familienbilder der Morrien zu Nordkirchen. Zur Porträtmalerei in Westfalen im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts, in: Westfalen. Hefte für Geschichte, Kunst und Volkskunde 89 (2011, Münster 2012), S. 55–95, hier S. 63; vgl. die Kostümbeispiele im Werk der Maler tom Ring, s. Angelika Lorenz: Die Porträts – Inszenierungen zwischen Abbild und Bild. In: dies. (Hg.), die Maler tom Ring, Ausst.Kat. Westfälisches Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte Münster 1996, Bd. 1, S. 88–107.



Abb. 3: Brustbildnis Lambert von Oer. Anonyme Zeichnung nach einem Gemälde. LWL-Museum für Kunst und Kultur/Westfälisches Landesmuseum, Inv.Nr. KdZ 390 LM. Aufnahme: Sabine Ahlbrand-Dornseif

lichen Lieferungen, 10 Gulden und Getreide, Fleisch und Butter. In Dortmund geriet sie unter den Einfluss ihrer Nichte Anna verheiratete von Ascheberg zu Ichterloh. Nach dem Tod ihres Bruders Cord im März 1503 widerrief Gisela am 8. Juni 1503 den Kaufvertrag und beschwerte sich, sie sei statt in Münster auf Werries und dann auf Kakesbeck wie eine Gefangene gehalten worden, und die versprochenen Lieferungen seien viel zu gering ausgefallen.

Der Vorwurf war, dass Lambert von Oer die arme blinde Witwe in unchristlicher Weise übervorteilt hätte, die Schulden gar nicht so immens gewesen seien und die Leistungen zu gering. Sie verkaufte unmittelbar danach die Mechelnschen Erbgüter an ihre Nichte und deren Mann Hermann von Ascheberg. In ihrem Namen wurden Appelle an den Fürstbischof, Domkapitel, Ritterschaft und Städte verfasst, in denen sie die Aufhebung des Kaufvertrages verlangte wegen rechtlicher Mängel; niemand dürfe nach Sachsenrecht seine ererbten Güter verkaufen, eine Notlage habe nicht vorgelegen, sondern sei von den Käufern nur konstruiert, und die Leibzuchtzahlung sei viel zu gering angesetzt gewesen.

Oer bezeichnete die Beschuldigungen als „unförmlich, unwahr, unwürdig, rechtlos, ungläublich“, berief sich auf die Zustimmung und Auszahlung des erbberechtigten Bruders und meinte, er sei der Witwe angesichts ihres Vermögensverfalls sehr entgegengekommen. Auch nach 1499 habe er alles richtig nach Dortmund bezahlt, bis die Witwe die Annahme auf Anstiftung ihrer Nichte verweigert habe. Zur Wiederherstellung seiner Ehre verlangte er als Gegenforderung die Zahlung von 1.000 Gulden von den Aschebergs. Der als Richter angerufene Fürstbischof entschied jedoch nicht, so dass Anna von Ascheberg geb. Gimte erst 1510 beim Offizialatgericht in Münster klagte und Oer beim Kölner Offizialatgericht dagegen appellierte – das schließlich entschied, der Verkauf sei rechtmäßig gewesen. Den Klägern wurde ewiges Stillschweigen auferlegt.

Solche Erbschaftsstreitigkeiten waren alltäglich; immer wieder erloschen Familien in männlicher Linie. Von den 199 Familien, die zur Adelssteuer gegen das münsterische Täuferreich beitrugen, existierten bei der Auflösung des Fürstbistums Münster 1802 nur noch 20 Geschlechter, die in der nur noch 68-köpfigen Ritterschaft 37 Sit-

ze einnahmen. Diesen standen 26 Herren aus 19 zugewanderten Familien und ein Neuadeliger gegenüber.⁹ Der Besitz aussterbender Familien fiel in der Regel über Erbtöchter anderen Geschlechtern zu und wurde oft auch potenteren Familien verkauft (wie Kakesbeck 1738 an die Droste zu Vischering), die oft Erbsprüche ablösen mussten. Nicht selten kam es zu langwierigen Prozessen, deren Ausgang völlig offen war, und gelegentlich siegte Macht über Recht. Beispiele sind die Prozesse Hörde contra Korff um Störmede 1646–1786, Morrien contra Plettenberg um Nordkirchen 1694–1717 oder Reck zu Stockhausen contra Boeselager und Landsberg um Heessen und Drensteinfurt 1761–1810: Viele endeten durch einen Vergleich mit einer erheblichen Abstandszahlung an den Unterlegenen.¹⁰

Für die Realisierung von Erbschaftsansprüchen standen also die Chancen so schlecht nicht. Da Hermann von Ascheberg seine Forderungen nicht realisieren konnte, verheirateten die Eheleute Ascheberg ihre Töchter 1517 trotz eines ausdrücklichen Verbotes des Bischofs an tatkräftige ausländische Adelige – Anna mit Evert von der Recke zu Uentrop, Jaspara mit Goddert Harmen zu Horne (auch Haaren) an der Lippe, beide in der benachbarten Grafschaft Mark, nicht im Stift Münster ansässig. Die Töchter erhielten als Mitgift die Ansprüche auf die Mechelnischen Güter, deren Wert auf 3.000 Goldgulden beziffert wurde. Vor allem Harmen war ein bekanntes Rauhbein, hatte in Süddeutschland etwa bei Franz von Sickingen als Fehdehelfer mitgewirkt. Nachdrücklich stellten sie ihre Forderungen bei Bischof und Ständen, auch Sickingen schrieb Briefe zur Unterstützung an Bischof, Domkapitel und den Herzog von Kleve-Mark, um das Verfahren neu aufzurollen und neu zu entscheiden.¹¹ Während Bischof, Domkapitel, Ritterschaft und Städte zu Münster das ablehnten, unterstützte der Herzog von Kleve-Mark die Forderung seiner „Land-

⁹ Vgl. Ernst Müller (Hrsg.): Die Abrechnung des Johannes Hageboke über die Kosten der Belagerung der Stadt Münster 1534–1535 (Geschichtsquellen des Bistums Münster Bd. 8), Münster 1937, S. 10, 87–93; Hochstifts Münsterischer Hof- und Adreß-Calender für das Jahr 1802, S. 43–48.

¹⁰ Vgl. Gerd Dethlefs: Familiengeschichte bis 1800. Die Herren von Korff auf Harkotten, in: Birgit Gropp (Hrsg.): Harkotten (im Druck), bei Anm. 42–43; Karl Eugen Mummenhoff: Schloss Nordkirchen, 3. Aufl., hrsg. von Gerd Dethlefs, München 2012, S. 60–61; Walter Gockeln: Johannes Nikolaus Kindlinger. Sammler, Archivar und Historiograph in der Nachfolge Justus Möasers. Ein Beitrag zur westfälischen Geschichtsschreibung des 18. Jahrhunderts, in: Westfälische Zeitschrift 120 (1970), S. 11–201, S. 40–44, 75, und ebd. 121 (1971), S. 37–70, S. 63–64 (zum Prozess um Heessen und Drensteinfurt).

¹¹ AGDV-K-A II (Anm. 1), 15 Nr. 3b, Bl. 37v (6.10.1518, gekürzter Druck bei Offenberg 1897, Anm. 3, S. 165 Dok. 6), Bl. 41r–42v (Sickingen an Bischof Erich und an das Domkapitel und die Stadt Münster, 30.7.1519). Der Brief wurde an Oer zur Kenntnis gegeben, der am 28.11.1518 antwortete (ebd. Bl. 40r–v), die Güter der Gisela von Gimte seien „mit merchlicken Schulden beswert, so dat de Wedewe der Beswerungh halven sodane guder hefft moten verlaten“ und ihr Bruder und dessen Frau auf alle Ansprüche verzichteten, und erst danach habe Ascheberg ihn verklagt, einen „Compromiss“ abgelehnt und ihn verklagt, das Appellationsgericht in Köln habe gegen Ascheberg entschieden; Bischof und Domkapitel mögen dies an Sickingen zur Antwort schreiben. Das geschah nach einem weiteren Brief Sickingens am 10.8.1519 (ebd. Bl. 41v–42r). Sickingen aber insistierte (ebd. Bl. 42r–v, 11.12.1519), dem Harmen werden „semliche Gueter seines beclagens onbillich und umbtreiblich auffgehalten“, Domkapitel und Stadtrat sollten Verhandlungen dazu einleiten.

sassen“, den Streit schiedsgerichtlich zu lösen.¹² Dagegen verwies Oer darauf, dass das Verfahren um die Güter, die alle im Stift Münster lagen, und auch da die Kontrahenten münsterische Landsassen seien, im Lande zu entscheiden waren und zu seinen Gunsten entschieden und in der Appellationsinstanz zu Köln bestätigt wurden.¹³ Auf Bitten Sickingens setzte allerdings Bischof Erich einen „guetlichen Dagh“ zu Ahlen zwischen Harmen und Oer am Dienstag nach dem Sonntag Oculi (13. März 1520) an, der auf Oers Gegenschrift auf den 28. März verschoben wurde, wo die fünf Deputierten einen Rezess schlossen, um am 2. Juni den Streit mit klevischen Räten endgültig zu schlichten – es wurde dann der 8. Juni – also Vorteil für Harmen.¹⁴ Als Lambert von Oer dort in langen Schriftsätzen dem münsterischen Bischof, der „Landschaft“ – Domkapitel, Ritterschaft und Städte – sowie dem Landesherrn der Schwiegersöhne, dem Herzog Johann von Jülich-Kleve-Berg die Unwahrheit der Vorwürfe vorstellte, lud Herzog Johann zum 18. August 1520 zu einem Versöhnungstag in Altenlünen ein.¹⁵ Goddert Harmen sah offenbar seine Felle schwimmen – und griff gut drei Wochen vorher zur Selbsthilfe. Nun geschah der Gewaltakt mit dem Halsband. Damit war der Ausgang wieder völlig offen.

Dass Harmen vorher die Fehde nicht angesagt hatte, war ein deutlicher Verfahrensmangel, der Harmen ins Unrecht setzte,¹⁶ abgesehen davon, dass Fehden seit dem Allgemeinen Landfrieden von 1495 verboten waren. Und auch so waren sie an Regeln gebunden; zentral war die vorherige Fehdeansage. Das bedeutete, dass sich die münsterischen Stände auf Seiten Oers stellten und bei dem Landesherrn Harmens, dem Herzog von Kleve, protestierten.¹⁷

Der zweite Kritikpunkt war die Unverhältnismäßigkeit der Gewalt, die Verwundung des 80jährigen Oers, der Überfall in deutlicher Überzahl der Angreifer: 9:1 – ganz unritterlich, der Angegriffene hatte keine Chance. Das Verhalten Harmens sei mit adlig-ritterlicher Ehre nicht vereinbar, so Oer. Denn eine Fehde erforderte keine Gewaltanwendung gegen die Person des Befehdeten, sondern gegen sein Eigentum. Dahinter steht wohl ein uns heute ganz fremdes Grundverständnis: Was passiert, ist

¹² Ebd. Bl. 44r (Johann von Kleve-Mark an Lambert von Oer, 28.6.1519).

¹³ Ebd. Bl. 44v–46r (Lambert von Oer an Herzog Johann von Kleve, 10.9.1519).

¹⁴ Ebd. Bl. 46v–49r (Bischof Erich an Lambert von Oer, 24.12.1519, Sickingen an Bischof Erich, 11.12.1519; Oer an Bischof Erich, 27.1.1520; Bischof Erich an Oer, 15.2.1520 und 3.5.1520; Rezess vom 28.3.1520).

¹⁵ Ebd. Bl. 49r–58v (Oer an Jungherzog Johann von Kleve, 6.5.1520, Oer an Bischof Erich, an Domkapitel und Stadt Münster und Jungherzog Johann, 8.6.1520, Oer an Bischof Erich, 11.6.1520), Bl. 59v–62r (Harmen an Bischof Erich 21.6.1520, dagegen Oer an Bischof Erich 13.7.1520), Bl. 63v–65v (Einladungen zum Schiedsgerichtstag zu Altenlünen).

¹⁶ Zur Deutung und Bewertung der Gefangennahme s. Dierkes (Anm. 3), S. 50–60, auch für das folgende.

¹⁷ AGDV-K-A II (Anm. 1), 15 Nr. 3b, Bl. 68v–70r (30.7.1520, Druck bei Offenberg 1897, Anm. 3, S. 166–167, Dok. 8).

so Gottes Wille, Kämpfe und Gewalt sind ein Gottesentscheid, dem sich der Unterlegene zu beugen hätte.¹⁸

Außerdem wurde drittens dem Ritter Oer Pferd und Rüstung abgenommen. Als Form einer Pfändung wäre es regelkonform, als Angriff gegen die ritterliche Ehre aber verwerflich, als Ehrverletzung – er musste jetzt zu Fuß gehen, wie ein Büsser – und das sei eben gottgewollt.

Viertens ist das Umlegen des Halsbandes ehrenrührig, nämlich ein Instrument für Ehrenstrafen für nichtadelige Menschen. Es war gestaltet wie Instrumente, die zur Folter verwendet wurden – wie ein erhaltenes Folterhalseisen der Stadt Münster, mit dem Verbrecher an den Pranger gestellt wurden (und dass die Chronisten Röchell und Corfey fälschlich als einen Teil des Oerschen Halsbandes ansahen).¹⁹ Ein hölzerner Schandkragen galt als Ehrenstrafe gegen unfreie Eigenhörige.²⁰ Mit dem Halsband war also eine symbolische Deklassierung beabsichtigt, waren doch Adelige von der Entehrung durch Prangerstrafen ausgenommen.

Dass Oer aber vom Halsband befreit wurde mit drei Schlägen „im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes“ – so jedenfalls die Erzählung – bewies, dass auch seine Befreiung letztlich Gottes Wille war, dass Gott seine Ehre wiederherstellen wolle.²¹ In seinem Brief an den münsterischen Fürstbischof Erich von Sachsen-Lauenburg schrieb er am 27. Juli, er sei „dorch de gnade und hulpe des Almechtigen godes und syner benedigeden moder Maryen, ock mit thodaet frommer Erliken Luden alhyr bynnen Munster sodaner bende und besweringe enthleddiget“ worden.²² Implizit war damit wie bei einem Gottesurteil seine Gefangenschaft als Unrecht qualifiziert. Auch in anderen Schreiben wird die Hilfe Gottes bei der Abnahme des Halsbandes ausdrücklich erwähnt und das Verhalten Harmens als „unchristlich“ und „unerlich“, also unehrenhaft diffamiert,²³ worauf Harmen antwor-

¹⁸ Vgl. Rudolf Schieffer: *Judicium Dei. Kriege als Gottesurteile*. In: Klaus Schreiner/Elisabeth Müller-Luckner (Hg.), *Heilige Kriege. Religiöse Begründungen militärischer Gewaltanwendung: Judentum, Christentum und Islam im Vergleich* (Schriften des Historischen Kollegs, 78), München 2008, S. 219–228 (online lesbar <https://doi.org/10.1515/9783110446692>, aufgerufen 1.3.2022).

¹⁹ Vgl. Hans Galen (Hg.): *Die Wiedertäufer in Münster*. Ausst.Kat. Stadtmuseum Münster 1982, Münster 1982, S. 165 Nr. 106; Max Geisberg: *Die Dom-Immunität. Die Marktanlage. Das Rathaus* (Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, 42,2), Münster 1933, S. 368–369 und Abb. 528.

²⁰ Vgl. Marcus Weidner: „Spanischer Mantel“ zur Vollstreckung von Schandstrafen aus Hiddingsel, 18. Jh. (Westfälisches Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte, Münster. Das Kunstwerk des Monats Januar 2002).

²¹ Dieser Aspekt des Geschehens wird bei Dierkes (Anm. 3), S. 49 und öfter nicht gewürdigt, vielmehr als nicht objektivierbare „Wundergeschichte“ abqualifiziert.

²² Offenberg 1898 (Anm. 3), S. 32–33 Nr. 7; hier nach AGDV-K-A II 15 Nr. 3b Bl. 66v–67r.

²³ Offenberg 1898 (Anm. 3), S. 33 Nr. 8: Schreiben der Münsterschen Landstände an den Jungherzog von Kleve, 29. Juli 1520: „und so em godt und de lude nicht geholpen ...“; ebd. S. 35 Nr. 9: Schreiben von Bernd von Oer an den Jungherzog von Kleve, August 1520: „und nicht darvon mit godz hulpe irllost weer“; ebd. S. 37 Nr. 12: Domkapitel und Stadtrat zu Münster an die Brüder Herzöge zu Braunschweig 30. August 1520: „Na dan he dorch godz hulpe und nicht sins wederpartz des unerliken uncrisligen halsbandes verloist ist worden“; ähnlich S. 38 Nr. 13: Lambert von Oer an Bischof Erich 9.9.1520: Er wäre durch das Halsband ums Leben gekommen, „so mi durch Godz Almechtigen

tete, Oer habe sich unchristlich gegenüber der armen Witwe verhalten und gegen ihn, da er ihm sein Recht auf das Vermögen der Witwe verweigere; das Halsband sei ein Zeichen seiner Pflicht, sich dafür in Gefangenschaft nach Padberg zu begeben.²⁴

Der Befreiungsversuch hätte durchaus tödlich ausgehen können – Oer unterstellte in seinem ersten Brief an Bischof Erich auch eine Tötungsabsicht. Ein ähnliches Halsband war 1481 in einer Fehde über Jagdrechte eines Ritters Mitschefal gegen das Kloster Walkenried am Südrand des Harzes zum Einsatz gekommen: Der Ritter legte es einem Laienbruder des Klosters um, den er als Förster in einem strittigen Wald antraf – und der auf gleiche Weise von einem Schmied befreit wurde, weil er zu ersticken drohte, der die Prozedur aber nicht überlebte. Das Instrument gelangte 1759 in das herzogliche Museum nach Braunschweig.²⁵

Dierkes weist darauf hin, dass Harmen den Oer eben nicht einfach gefangen nahm, sondern ihn an seiner Ehre verletzen wollte, er wollte ihn vier Tage über mehr als 100 km zu Fuß laufen lassen. Und da er damit sowohl die Forderungen der Obrigkeiten nach gewaltloser Konfliktlösung missachtete und seine eigene Ehre riskierte, muss er sich seiner Forderung sehr sicher gewesen sein. Als erfahrener Fehdehelfer und Akteur dürfte er die Erfahrung gemacht haben, dass solche Gewalt wirksamer war als die langwierigen Rechtsmittel, die ohnehin alle gegen ihn entschieden hatten. Das „entsprach nicht nur dem Autonomieanspruch des Adels, sondern auch dem ritterlich-adeligen Gewalthabitus“, den der Adel nach wie vor pflegte.²⁶ Die Fehde war ein erfolgversprechender und adelig-exklusiver Weg, um Forderungen durchzusetzen. Regelverletzungen bei Fehden waren dabei fast die Regel.

Und mit Gewalt ging die Fehde weiter, am 20. August drohte Harmen dem Bischof, er werde Oer mit Gewalt überziehen, wenn er den Eid nicht halten werde, er werde seine Ehre weiter herabsetzen, ihn schmähen und schelten, durch öffentlich angeschlagene Schmähschriften. 1521 entbrannte die Fehde, die Harmen nicht nur gegen Oer, sondern gegen das ganze Stift Münster führte, während Oer umgekehrt Harmen und dessen Schwiegervater befehdete. Sein Sohn Bernd nahm 1521 Ichterloh ein, den Sitz des Hermann von Ascheberg, plünderte und brannte es ab.

Ein barockes Gemälde des Gutes, heute gezeigt in Burg Vischering (Abb. 4), zeigt Ichterloh, als ob es lichterloh brennt. Zahlreiche Vermittlungsversuche der Fürsten, der Stände und einzelner Adelige scheiterten sämtlich an der Unnachgiebigkeit der Gegner. Nach Lamberts Tod führte Bernd die Fehde fort und zahlte mit gleicher Münze heim. Schriftliche Vorwürfe und Ehrverletzungen füllen einige Aktenbände.

schickunge und verhencknisse dar nicht van af und ut geholpen wer geworden“. Weitere Belege S. 40 Nr. 15: Lambert von Oer an Bischof Erich, 18.10.1520: Er sei durch Gottes und guter Freunde Hilfe „der vermetten vencknisse genochsam to rechte entleddiget“; S. 43 Nr. 21, S. 44 Nr. 24.

²⁴ Ebd. S. 36 Nr. 11: Goddert Harmen an Bischof Erich, Oer habe ihm den Eid „to godt und de hilligen gesworen“, sich in Padberg in Haft zu begeben; ähnlich S. 40 Nr. 14 in seiner Fehdeansage an Bischof Erich, „dat ich eine gotlige, rechtverdige billiche sache hedde und Lambert dat guidt mit einen valschen boeslichen unglöflichen tittel tegen godt, ere und recht besittet“.

²⁵ Offenberg 1897 (Anm. 3), S. 192–193; ders. 1898 (Anm. 3), S. 59–60.

²⁶ Vgl. im Einzelnen Dierkes (Anm. 3), S. 66–67.



*Abb. 4: Ansicht des Hauses Ichterloh. Anonymes Gemälde, wohl 18. Jh. Museum Burg Vischering.
Aufnahme: Andreas Lechtape*

Schließlich wurde am 6. Mai 1528 ein Vergleich geschlossen,²⁷ bei dem Harmen alle Ansprüche aufgab, Franz von Ascheberg – Sohn Hermanns und Schwager der Fehdeführer – in seine beschlagnahmten Güter wieder eingesetzt wurde und Bernd von Oer eine Abfindung an Harmen zahlen musste – immerhin 4.500 Goldgulden, das war etwas mehr als ein damals üblicher Brautschatz, aber es waren ja auch zwei Bräute auszuzahlen. Dafür wurde für alle während der Fehde entstandenen Schäden Amnestie gewährt.²⁸ Hermann von Ascheberg verweigerte indes sein Einverständnis; er wurde von seinem Sohn Franz mit Unterstützung der Schwiegersöhne von 1528 bis 1530 in Haft gehalten; die Prozesse darüber gingen bis vor das Reichskammergericht.²⁹ Es scheint, dass Hermann von Ascheberg die eigentliche Triebfeder der Fehde war.³⁰

Zweifellos war aber der durch die Fehde angerichtete Schaden – auch für eigentlich Unbeteiligte – erheblich höher als der Gewinn. Erklärt werden kann das wohl auch damit, dass zwar Materielles Ursprung der Fehde war, dass es aber ein Kampf um die Ehre wurde und man dafür viel rücksichtsloser stritt.

²⁷ Offenberg 1897 (Anm. 3), S. 185–187 Dok. 34.

²⁸ Dierkes (Anm. 3), S. 65.

²⁹ Gimpte 2013 (Anm. 5), S. 74–94.

³⁰ Gimpte 2013 (Anm. 5), S. 74, 76–78.

Schauen wir nun noch auf die Folgen: Harmens Sohn Dietrich heiratete eine Tochter aus dem Hause Droste-Vischering.³¹ Harmens Bruder Johann war Stiftsherr zu Cappenberg, des vornehmsten Klerikerkonvents im Bistum nach dem Domkapitel, studierte 1516 in Köln Jura und amtierte immerhin ab 1536 bis zu seinem Tode 1546 als Propst und Stiftsvorsteher – er war 1533 Pfarrer in Ahlen, das ja so umstritten gewesen war, und beendete die Reformation dort durch einen Gewaltstreich, indem er durch seinen Bruder Goddert den Bürgern von Ahlen ihr Vieh von der Weide treiben ließ.³² Goddert wurde zehn Jahre nach Ende der Fehde als offenbar durchsetzungsstarker Mann sogar von Bischof Franz von Waldeck (reg. 1532–1553) 1539 zum Drosten des fürstbischöflichen Amtes Ahaus bestellt und starb 1542 – und er fand sein Grab in der Stiftskirche Cappenberg, wo der Grabstein in der Südwand des Querhauses erhalten ist, wenn auch ziemlich abgetreten.³³ Da das Drostenamt oft an Verwandte ging und 1549 Heidenreich Droste zu Vischering (um 1507–1588), Schwiegervater von Godderts Sohn Dietrich Harmen, das Amt übernahm (allerdings wohl vor allem zur Abdeckung von Schulden, die der Fürstbischof bei Droste hatte), kann Harmen vielleicht sogar als einer der Bahnbrecher für die Droste-Vischering dort angesehen werden – diese Familie verwaltete Ahaus bis 1803.³⁴

Die Fehde gegen Lambert und dann Bernd von Oer hat dem Ruf und der Ehre Goddert Harmens also auf lange Sicht nicht sehr geschadet. Dessen Gegner Bernd von Oer wurde 1530 vom Fürstbischof Friedrich von Wied (reg. 1522–1532) zum Drosten von Delmenhorst ernannt; möglicherweise um Oer vor wirtschaftlichem Ruin zu bewahren. 1535 bestätigte ihn Friedrichs Nachfolger Franz von Waldeck als solchen, doch wechselte er noch 1535 in das Amt eines bischöflichen Statthalters in der eroberten Stadt Münster,³⁵ sicher eines der heikelsten Ämter, die der Fürstbischof zu vergeben hatte. In seinem Testament bezeichnete Oer die elfjährige Fehde als die große Krise seines Lebens, „der Vede He dorch Hulpe und Vorsehung des Almechtigen tho lest mit groter Swarheit verdragen worden, ock de beswerunge sins hoegesten

³¹ Vgl. Gimpte 2013 (Anm. 5), S. 96–104.

³² Gerd Dethlefs: Die Deutung der Wappen des Cappenger Chorgestühls, in: Ders. (Hg.), Das Cappenger Chorgestühl 1509–1520. Meister Gerlach und die Bildschnitzerwerkstatt der Brabender in Unna (Dortmunder Mittelalter-Forschungen, 13), Bielefeld 2009, S. 145–189, S. 181–182, S. 3.

³³ Wilhelm Kohl (Bearb.): Das Bistum Münster. Die Diözese Bd. 4 (Germania Sacra 37,4), Berlin/New York 2004), S. 211 (Bestallung als Droste zu Ahaus 9.9.1539, seines Nachfolgers Johann von und zu Raesfeld 14.4.1542, dessen Nachfolgers Heidenreich Droste zu Vischering 9.8.1549); Dethlefs (Anm. 22), S. 156.

³⁴ Gerd Dethlefs: Heidenreich IV. Droste von Vischering (1507–1588). Erbdroste, Amtsdroste und guter Christ, in: Ralf Günther (Hg.), Burg Vischering, Lüdinghausen u.a. 2022, S. 84–104, S. 86, 91.

³⁵ Kohl 2004 (Anm. 23), S. 225–226: bestallt 16.12.1530, reversiert für die erneute Bestallung am 2.11.1535. Seinem im Februar 1536 ernannten Nachfolger Wilken Steding folgte als Droste zu Delmenhorst im Januar 1541 sein Bruder Hermann von Oer zu Bruche; Karl-Heinz Kirchhoff: Die Belagerung und Eroberung Münsters 1534/35. Militärische Maßnahmen und politische Verhandlungen des Fürstbischofs Franz von Waldeck, in: Westfälische Zeitschrift 112, 1962, S. 77–170, hier S. 159; Ders.: Die Täufer im Münsterland. Verbreitung und Verfolgung des Tüfertums im Stift Münster 1533–1550, ebd. 113, 1963, S. 1–109, S. 64.

vermogens etwas gekortet“. Ob Fehdelust als Zeichen von Durchsetzungsfähigkeit galt und einen Adeligen für den Fürstendienst besonders qualifizierte, lässt sich aus den Quellen allerdings nicht belegen und bedürfte einer eigenen Untersuchung. Aber wie die Fehde als Rechtsmittel der Durchsetzung anders nicht durchsetzbarer Rechtsansprüche galt, so war das Versöhnen, das Verzeihen, offenbar auch ein Teil der streitbaren Adelskultur, ebenso wie die „Urfehde“, das eidliche Versprechen des Verlierers, auf Rache zu verzichten.³⁶ Da die Oer'sche Fehde durch Vergleich endete, nutzte man indes dieses Rechtsinstitut hier nicht.

³⁶ Vgl. Raimund J. Weber: Urfehde, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 8, München 1997, Sp. 1294; Stefan Christian Saar: Urfehde, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 563–570.

RALF-PETER FUCHS

Sicherung von Macht und Ehre über Zweikampf? Der Tod des Wennemar von Brempt als Herr von Witten (†1585)

1. Einführung

Zahlreiche Quellen der Frühen Neuzeit, unter ihnen die Aktenbestände des Reichskammergerichts, zeigen uns auf, dass die Welt der Adligen um 1600 erheblich von interner Konkurrenz und Streitigkeiten geprägt war.¹ In diesem Kontext konnte es sich als besonders wichtig erweisen, sich auf etwas einzulassen, was Norbert Schindler einmal als „wehrhafte Körperrepräsentation“ beschrieben hat.² Man mag einen wesentlichen Grund für gewaltsame Konflikte innerhalb der Adelschicht in einem während des 16. und frühen 17. Jahrhundert noch sehr wirkmächtigen Leitbild als Kriegerstand bzw. Wehrstand erblicken. Auch wenn andere Repräsentationsformen, so etwa über Schlossbau und aufwändigen Lebensstil an Bedeutung zunahmen,³ blieb doch die Vorstellung, Gefahren gewaltsam trotzen und sie damit abwehren zu können, relevant. Geknüpft daran war nicht nur der Wunsch von Adligen, sich unter ihresgleichen zu profilieren, sondern auch der Anspruch, Herrschaft auszuüben, musste dieser doch jenen Schichten, die im alltäglichen Leben auf Distanz gehalten

¹ Siehe dazu etwa Ralf-Peter Fuchs: *Um die Ehre. Westfälische Beleidigungsprozesse vor dem Reichskammergericht (1525–1805)*, Paderborn 1999, insbes. S. 196–209.

² Hierzu Norbert Schindler: *Habitus und Herrschaft. Zum Wandel der aristokratischen Herrschaftspraxis im 16. Jahrhundert*, in: Ders.: *Widerspenstige Leute. Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit*, Frankfurt/M. 1992, S. 47–77, hier S. 59.

³ Siehe dazu jetzt das Fallbeispiel der kostenintensiven Adelsrepräsentation beim Neubau von Schloss Horst in Westfalen seit den 1550er Jahren: Elmar Alshut: *Schloss Horst – ein Schlossbau im Zeitalter der Renaissance als handwerkliche und logistische Herausforderung*, in: *Adelskultur der Frühen Neuzeit in Westfalen und am Niederrhein am Beispiel der Herrschaft Horst im Emscherbruch. Ergebnisse der Jahrespartnerschaft 2018/2019 des Instituts für niederrheinische Kulturgeschichte und Regionalentwicklung der Universität Duisburg-Essen und des Museums Schloss Horst, Gelsenkirchen (= Horster Beiträge zur Geschichte und Kunstgeschichte, 2)*. Gelsenkirchen 2021, S. 51–68.

werden und die Verhältnisse eines klaren Oben und Unten respektieren sollten, nahegebracht werden. Herrschaftliche Autorität musste gerade gegenüber den Bauern und Hintersassen, jenen Menschen, über die man herrschen wollte, entsprechend vermittelt werden, wobei es bereits im Rahmen grundherrschaftlicher Beziehungen, die am Niederrhein und in Westfalen von der Eigenhörigkeit der Bauern bis zur eher lockeren Pachtherrschaft reichten, elementar sein konnte, seine eingeforderte gesellschaftliche Superiorität damit zu untermauern.

Norbert Schindler hat in seiner Studie zu den schwäbischen Herren von Zimmern drei Begriffe als zentral markiert: Gewalthabitus, Machttheater und Drohgebärden.⁴ Gewalt erscheint hier geradezu als notwendige Praxis im Rahmen des Herrschaftskonzepts schlechthin. „Nobilitas litigat“ wäre damit als ein dem Rollenverständnis des Adels inhärenter Verhaltenskodex zu begreifen. Die genauere Bedeutung dieser Formel wäre wiederum angesichts von im Verlaufe des 16. Jahrhunderts immer deutlicher in Erscheinung tretenden alternativen Praktiken zur Sicherung von Herrschaft, zu denen, wie etwa Frank Dierkes hervorgehoben hat, etwa auch die Möglichkeit des Rechtsstreits vor Gericht gehörte,⁵ genauer zu untersuchen, wobei rechtliche Verfahren zu dieser Zeit bereits, anders als noch im Mittelalter, keine Zweikämpfe mehr beinhalteten.⁶ Ein genauerer Blick auf die Streitkultur des Adels im späten 16. Jahrhundert über Fallstudien erscheint jedenfalls vielversprechend, indem er dazu beitragen kann, Näheres über die Machtstrukturen, in die gerade die sogenannten kleinen Adeligen im niederrheinisch-westfälischen Raum eingebunden waren, zu erfahren.

Im Folgenden möchte ich Herrschaftspraktiken in der Herrschaft Witten, einer der zahlreichen sogenannten Unterherrschaften bzw. Eigenherrschaften⁷ im westfälischen und niederrheinischen Raum, um 1580 in den Blick rücken. Fragen nach Gewalt und Gewaltkompetenz wurden zentral, weil die Herrschaft umstritten war. Die Konflikte steuerten letztlich auf einen Höhepunkt zu, bei dem der Herr zu Witten, Wennemar von Brempt, sein Leben verlor. Seinen Tod habe ich bereits einmal

⁴ Schindler (wie Anm. 2), S. 61.

⁵ Frank Dierkes: Streitbar und ehrenfest. Zur Konfliktführung im münsterländischen Adel des 16. und 17. Jahrhunderts, Münster 2007 (Westfalen in der Vormoderne, 1). Siehe ebenso die Rezension von Anke Hufschmidt dazu: H-Soz-Kult, 22.07.2009, <www.hsozkult.de/publicationreview/id/reb-10965>.

⁶ Zur mittelalterlichen Verbindung von Zweikampf und Rechtspraxis siehe etwa die Fallstudie von Werner Paravicini: Ein berühmter Fall erneut betrachtet: das Gerichtsduell des Jean de Carrouges gegen Jacques Le Gris von 1386, in: Uwe Israel/Christian Jaser (Hg.): Agon und Distinktion. Soziale Räume des Zweikampfs zwischen Mittelalter und Neuzeit, Berlin/Münster 2016, S. 23–84.

⁷ Grundlegend dazu, auf den Niederrhein fokussiert: Wilhelm Janssen: Unterherrschaft. Anmerkungen zu einem Strukturmerkmal niederrheinischer Territorien in der frühen Neuzeit, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 76 (2012), S. 152–175. Siehe jetzt ebenso: Hans-Werner Langbrandtner: Adel in den rheinischen Territorien. Eine Skizze zur Typologie des rheinischen Niederadels, in: Monika Gussone u. a. (Hg.): Zwischen Macht und Ohnmacht. Spielräume adliger Herrschaft im frühneuzeitlichen Rheinland, Bielefeld 2020, S. 19–73, hier S. 54–71.

im lokalgeschichtlichen Rahmen untersucht.⁸ Hier sollen die Anforderungen und Möglichkeiten, adelige Herrschaftskompetenz zu demonstrieren, noch etwas deutlicher exemplarisch herausgearbeitet werden.

Angesichts neuerer Untersuchungen, die zum frühneuzeitlichen Duell erschienen sind,⁹ werde ich darüber hinausgehend noch einmal kurz erörtern, ob sich Ansätze zu ritualisierten Gewaltpraktiken ausmachen lassen, die sich möglicherweise mit diesem Begriff umschreiben lassen. Zunächst möchte ich jedoch in die Konfliktlage einführen und in diesem Zusammenhang auf Ressourcen der Interessendurchsetzung und Gewaltkompetenz, auf die die Akteure zurückgriffen, eingehen. Anschließend werde ich mich dann mit dem letzten Kampf des Wennemar von Brempt befassen und fragen, ob der Kampf, in dem er den Tod fand, als Duell zu bezeichnen ist. Dabei ist bereits an dieser Stelle hervorzuheben, dass die alte These von Georg von Below, dass es sich beim „duellum“ um eine im Zusammenhang mit den Französischen Religionskriegen entwickelte Praxis, die anschließend über einen Kulturtransfer ins Reich gelangt sei, mittlerweile vor allem durch die Habilitationsschrift von Ulrike Ludwig stark in Zweifel gezogen worden ist.¹⁰

2. Die umstrittene Herrschaft in Witten

Die Herrschaft Witten war bereits vor dem 16. Jahrhundert, wie u.a. Heinrich Schoppmeyer dargelegt hat, eine Gerichtsherrschaft, die den Besitz der hohen und niederen Jurisdiktion beinhaltete.¹¹ Damit besaßen die dortigen adeligen Herren – de jure – sehr weitgehende Macht über die Bewohner des Dorfes, unabhängig von den grundherrschaftlichen Beziehungen und weiteren Herrschaftsrechten, zu denen die niederen Bannrechte wie Mühlenzwang, Braurecht, Fischerei und das Holzgericht gehörten.¹² Von nicht unerheblicher Bedeutung waren zudem die kirchlichen Patronatsrechte. Die Herrschaft Witten lag zwar im Territorium der Grafschaft Mark. Sie etablierte sich jedoch im Spätmittelalter unter der Familie von Witten als von landesherrlicher Einflussnahme weitgehend, wenn auch nicht in Gänze unabhän-

⁸ Ralf-Peter Fuchs: Mit einem Katzbalger erschlagen? Der Tod des Wennemar von Brempt, Herrn zu Witten (1585), in: Märkisches Jahrbuch für Geschichte 116 (2016), S. 21–42.

⁹ Hinzuweisen ist etwa auf den Sammelband von Ulrike Ludwig u. a. (Hg.): Das Duell. Ehrenkämpfe vom Mittelalter bis zur Moderne, Konstanz 2012; zudem auf die wichtige Studie von Ulrike Ludwig: Das Duell im Alten Reich. Transformation und Variationen frühneuzeitlicher Ehrkonflikte, Berlin 2016, wie auch auf Israel/Jaser (wie Anm. 6).

¹⁰ Ludwig, Das Duell im Alten Reich (wie Anm. 9), S. 69–70 und S. 323–324. Die These war aufgestellt worden in: Georg von Below: Das Duell in Deutschland. Geschichte und Gegenwart, Kassel 1896, S. 10–11.

¹¹ Heinrich Schoppmeyer: Witten. Geschichte von Dorf, Stadt und Vororten. Bd. 1: Von der Frühzeit der Agrargesellschaft bis zur zweiten Industrialisierungsphase, Witten 2021, S. 87–88, 125–127.

¹² Ebd. S. 83–86, 125–126. Umfassend dargestellt bereits von Gerrit Haren: Geschichte der Stadt Witten von der Urzeit zur Gegenwart. Nebst Anhang: Bommern, Steinhausen, Hardenstein, Witten 1924, S. 75–110.

ge Unterherrschaft.¹³ Nach Verlagerungen des Hauptsitzes der Familie von Witten, brüderlichen Erbteilungen und der Einheirat von Abkömmlingen anderer adeliger Familien in die lokale Führungsschicht entwickelte sich dann im 16. Jahrhundert eine Konkurrenzsituation, die ausgehend von drei Adelssitzen befeuert wurde.¹⁴

Am Rande des Dorfes, aufragend, aber dennoch in unmittelbarer Nähe der Bewohner befand sich das Haus „uppen Berge“, in dem seit 1510 die Herren von Brempt, aus dem Herzogtum Geldern stammend, lebten.¹⁵ Heinrich von Brempt hatte in diesem Jahr Beatrix Stael von Holstein als Erbin geheiratet. Durch diese Heirat verloren wiederum die Verwandten der Braut, die auf dem jenseits der Ruhr im märkischen Amt Wetter gelegenen Sitz Haus Steinhausen ihr Quartier hatten, ihre lange Zeit sicher geglaubte langfristige Perspektive, als Familie Stael von Holstein die Adelssitze Steinhausen und „auf dem Berge“ gemeinsam zu besitzen und die alleinige Herrschaft in Witten auszuüben.¹⁶ Als weiterer Unruheherd sollte sich schließlich das nahe Witten gelegene, auf dem Gebiet des märkischen Amtes Bochum befindliche adelige Haus Crengeldanz erweisen, ein Adelssitz, mit dem ebenfalls Herrschaftsrechte im Ort verknüpft waren, nachdem ein Zweig der alten Familie von Witten in den Besitz der Burg gelangt war. Der ebenfalls vom Niederrhein stammende Adelige Johann Friedrich von Stammheim, der durch Einheirat Herr zu Crengeldanz wurde,¹⁷ sollte sich seit den 1570er Jahren als äußerst hartnäckiger Kämpfer um die Herrschaft in Witten erweisen, der es verstand, auf unterschiedlichen Klaviaturen zu spielen.

Der Familie von Brempt, die um 1510 in Witten als eine fremde Familie aus dem niederrheinisch-niederländischen Raum aufgetaucht war, gelang es durchaus zunächst als Eigentümer des Hauses auf dem Berge, ihren Anspruch auf die zentrale Position im Ort Witten zu festigen. Dies gelang offensichtlich nicht zuletzt über die Einholung einer kaiserlichen Belehnung mit der Gerichtsherrschaft Witten im Jahre 1516,¹⁸ wobei gute Beziehungen von Verwandten des Heinrich von Brempt zu Maximilian I. eine Rolle gespielt haben mögen.¹⁹ Der Nachfolger des Heinrich von Brempt, sein Sohn Reinhard, konsolidierte seinen Herrschaftsanspruch, obwohl er sich häufiger in Geldschwierigkeiten befand. Die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit ist für das Jahr 1562 dokumentiert, als eine Frau namens Margareta Kayzers

¹³ Die Herren zu Witten prozessierten im 16. Jahrhundert um die Unabhängigkeit der Herrschaft. Siehe hierzu das Jahr 1579 betreffende Angaben im LWL-Archivamt für Westfalen, Archiv Merlsheim, Bestand Herrschaft Witten VI, 1 (unfol.).

¹⁴ Schoppmeyer (wie Anm. 11), S. 118–133.

¹⁵ Ebd. S. 121–122.

¹⁶ Ebd. S. 118–212.

¹⁷ Ebd. S. 125.

¹⁸ Holger Krätzig: Ausgewählte Archivalien zur Geschichte von Haus Berg, in: Heinrich Schoppmeyer/Wolfgang Zentner (Hg.): Über 775 Jahre Witten. Katalog zur Ausstellung des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark zu Witten, Witten 1989, S. 135–163, hier S. 140–144.

¹⁹ Schoppmeyer (wie Anm. 11), S. 128.

wegen angeblicher Tötung ihres Kindes in seinem Namen ertränkt wurde.²⁰ Herrschaftspraxis stellte sich, so scheint es, in diesem Bereich als eine nachhaltige kommunikative Praxis dar. Der Herr zeigte den von ihm beherrschten Menschen, dass er in der Lage war, Herrschaft auch auf brutale Weise auszuüben bzw. ausüben zu lassen.²¹ Marco Bellabarba hat diese Kommunikation über Gewalt als eine „Rhetorik des Handelns“ beschrieben.²² Wir mögen in diesem Kontext zudem auf eine in neueren Forschungen erörterte Unterscheidung von Gewalt als „potestas“, legitimer Gewalt, und „violentia“ als illegitimer Gewalt, zurückgreifen, um verschiedenen Phänomenen der Herrschaftspraxis näherzukommen.²³

Die massive Infragestellung einer offensichtlich über einen längeren Zeitraum im Wesentlichen als legitim angesehenen Machtposition begann nun offensichtlich in jenen Jahren, in denen Reinhard von Brempt erkrankte und sich sein Tod abzeichnete.²⁴ Bereits vor seinem Versterben im Jahr 1576 geriet sein seit 1573 als Gerichtsherr zu Witten in Erscheinung tretender Sohn Wennemar von Brempt in den Fokus.²⁵ Dass sich der Widerstand gegen die beanspruchte „potestas“ der von Brempt in diesen Jahren verstärkte, mag mit dem persönlichen Auftreten des neuen jungen Herrn zu Witten zusammenhängen. Seine Unerfahrenheit dürfte sein Ansehen beeinträchtigt haben. Seine Gegner legten es darauf an, ihn, wie noch zu zeigen sein wird, als unfähig erscheinen zu lassen. Es spielten aber auch äußere Faktoren wie etwa Verunsicherungen, die durch Veränderungen in den Kirchen entstanden und zu Religionsstreitigkeiten führten, mit in die Auseinandersetzungen hinein. Wennemar von Brempt stand den Anhängern Luthers in seinem Dorf näher als den Protagonisten der römisch-katholischen Kirche, zu denen seine Gegner gehörten. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass sich zwei weitere Söhne des Reinhard von Brempt, Rötger und Johann, nach Frankreich begeben hatten,²⁶ um in den dortigen Religionskriegen ihre adeligen Rollenvorstellungen auszuleben und ihre Waffen sprechen zu lassen. Beide sollten nicht mehr zurückkehren. Wir können daran jedenfalls ersehen, dass ein kriegerischer Habitus in der Adelswelt durch diese militärischen Konflikte, zu denen

²⁰ Ralf-Peter Fuchs: Eine Mitteilung über Wittener Zaubereiprozesse des Jahres 1580, in: Märkisches Jahrbuch für Geschichte 92 (1994), S. 21–42, hier S. 33.

²¹ Sehr anschaulich wird dieser Grundsatz frühneuzeitlicher Herrschaftspraxis vermittelt in: Marco Bellabarba: Zeugen der Macht: Adelige und tridentinische Bauerngemeinden vor den Richtern (16.–18. Jahrhundert), in: Ralf-Peter Fuchs/Winfried Schulze (Hg.): Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale Wissensbestände der Frühen Neuzeit, Münster u. a. 2002), S. 201–224.

²² Er spricht von einer „retorica dell'azione“, Bellabarba (wie Anm. 21), S. 205.

²³ Allgemein ein heterogenes Spektrum liefert der Sammelband von Claudia Ulbrich u. a. (Hg.): Gewalt in der Frühen Neuzeit. Beiträge zur 5. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit im VHD, Berlin 2005. Zur Verbindung von Herrschaft und Gewalt siehe insbesondere verschiedene Beiträge im Sammelband von Markus Meumann/Ralf Pröve (Hg.): Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umriss eines dynamisch-kommunikativen Prozesses, Münster 2004.

²⁴ Haren (wie Anm. 12), S. 45.

²⁵ Ebd.

²⁶ Ebd.

seit etwa 1568 noch der Kampf des Königs von Spanien gegen seine Gegner in den Niederlanden und seit 1583 der damit verbundene Kölnische Krieg hinzukam, noch einmal einen Aufschwung erhielt. Zu ergänzen ist noch, dass ein weiterer Bruder namens Hermann von Brempt auf dem minder bedeutenden Adelsitz Hardenstein am Ruhrufer lebte.²⁷

Auskünfte über die Gewalttätigkeiten, die im Dorf Witten ausgeübt wurden, erhalten wir über die Klageschrift des Wennemar von Brempt, die am 1. Juni 1576 in Speyer dem Reichskammergericht präsentiert wurde.²⁸ Dieses Schreiben stand damit direkt am Beginn seiner endgültigen Übernahme der Herrschaft Witten nach dem Tod seines Vaters. Viele der hier aufgestellten Behauptungen sind natürlich der Selbstinszenierung vor Gericht geschuldet und von juristischen Erwägungen beeinflusst. Das gleiche gilt für die „Geschichtserzählung“²⁹ im Reichskammergerichtsprozess, den sein Gegenspieler Hardenberg von Stael-Holstein später einleitete. Es lässt sich immerhin gelegentlich recht klar erkennen, in welchen Fällen strategische Überlegungen für die Art und Weise des „Erzählens vor Gericht“³⁰ maßgeblich gewesen sein müssen. Detaillierte Schilderungen von Handlungen mit räumlichen und zeitlichen Verortungen müssen keineswegs im Detail tatsächlichen Ereignissen entsprochen haben. In einigen Passagen ist das Plausibilitätsniveau dennoch relativ hoch anzusetzen.³¹

Folgen wir den Erzählungen der Prozesspartei Brempt,³² so hatte sich ein Komplott gegen den jungen Adeligen gebildet, an dessen Spitze Rupert Stael von Holstein zu Steinhausen und dessen Sohn Hardenberg einerseits sowie Johann Friedrich von Stammheim zu Crengeldanz andererseits standen. Geschildert werden Zerstörungen und Angriffe auf herrschaftliche Beauftragte, unter ihnen Pastor und Richter. Wennemar von Brempt verwies zudem auf Gewaltanwendung auf der Wittener Herbstkirmes im Jahr 1575, wo Johann Friedrich von Stammheim dem Wittener Gerichtsboten Akzisen abgefordert haben und diesen nach seiner Weigerung, Abgaben an ihn zu leisten, zusammen mit etwa 14 oder 15 Dienern geschlagen und mit Stichen verletzt haben soll.³³ Berichtet wird zudem über das Niederreißen von bäuerlichen Zäunen im Dorf.³⁴ Es ist recht leicht nachvollziehbar, dass es bei diesen Angriffen, die keineswegs völlig frei erfunden sein dürften, grundsätzlich um die Untergrabung von Autorität ging.

²⁷ Hierzu zahlreiche Belege in Margarete Wittke/Ralf-Peter Fuchs (Hg.): *Archiv des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark. Bestand B: Haus Hardenstein – Findbuch, Witten 1997.*

²⁸ Landesarchiv NRW, Abt. Westfalen (im folgenden abgekürzt LAW), Reichskammergericht (im Folgenden abgekürzt RKG), B 1018, fol. 35–40.

²⁹ LAW, RKG S 278, Bd. 1, fol. 14–19; der Text zum Duell siehe unten im Anhang.

³⁰ Natalie Zemon Davis: *Der Kopf in der Schlinge. Gnadengesuche und ihre Erzähler*, Frankfurt/M. 1988.

³¹ Die Verwendung dieses Begriffes, der meines Erachtens helfen kann, derartige Gerichtsquellen zu interpretieren, ist zu finden bei Martin Dinges: *Der Maurermeister und der Finanzrichter. Ehre, Geld und soziale Kontrolle im Paris des 18. Jahrhunderts*, Göttingen 1994, S. 96.

³² LAW, RKG B 1018, fol. 35–40.

³³ Ebd. fol. 37.

³⁴ Ebd. fol. 38.

Dabei war es den Feinden des Wennemar von Brempt daran gelegen, eine wichtige Legitimationsgrundlage in Frage zu stellen, aus der Herrschaft in den Vorstellungen der Menschen dieser Zeit nur entspringen konnte: der Fähigkeit, Menschen, die man beherrschte, zu schützen und Ordnung im eigenen Machtbereich aufrecht zu erhalten. Die Zerstörung von Hecken und Zäunen sollte offensichtlich auf eine Unfähigkeit, den eigenen Besitz oder auch den der Untertanen vor „violentia“ in Schutz zu nehmen, hindeuten.³⁵ Dies beinhaltete zugleich eine Infragestellung gerade von adeliger Maskulinität. Ähnliches zeigt sich auch in der Zerstörung von Obstbäumen und Weiden von Untertanen.³⁶ Es ging wesentlich darum, den Unmut der Bewohner im Dorf über ihren Herrn zu schüren und damit seine Macht auszuhöhlen. Wennemar von Brempt ließ in seinem Schreiben darauf hinweisen, dass seinen eigenen Bauern sogar verboten worden war, ihm weiter den gebührenden Gehorsam zu leisten und dass einige von ihnen zu feindlichen Handlungen angestachelt worden waren.³⁷

Dies lenkt den Blick wiederum auf die Möglichkeiten des Herrn zu Witten, sich zu wehren. Andeutungen finden sich in einer Schrift, die sich als Fragment im Wittener Archiv des Vereins für Orts- und Heimatkunde befindet.³⁸ Der sich 1576 auf der Reise zu seiner Braut befindliche Wennemar von Brempt wurde von einem nicht namentlich genannten Aufseher des Hauses auf dem Berge angeschrieben mit den Worten: „Es mag sich villich widder ein tummult zwischenn Stamheim und uns erheben. Ich weiß dan nicht wa ich annebinn und mich nach rhichten schall. Item kryggenn wir nicht noch einn perdt, so mach das volck klinckenn slahenn. Ich pitt E[wer] L[iebden] dienstlich und umb Gotts willenn, schribett mich doch erstes dages, wie ichs haltten sall.“³⁹ Dieser Hilfruf lässt erkennen, dass die Macht des Herren zu Witten, die er über ein Gefolge wirksam werden lassen konnte, eher begrenzt war. Das „volck“ – gemeint sind hier offensichtlich die Männer zur Sicherung des Hauses auf dem Berge – fühlte sich offensichtlich schlecht ausgerüstet und war nicht in der Lage, das Herrschaftsgebiet zu kontrollieren, weil kein Reitpferd mehr zur Verfügung stand. Nun fühlte man sich zur Untätigkeit verdammt, wie Bettler, die die „Klinken putzten“.

Die Frage, um wie viele „Burgleute“ bzw. Bewacher des Adelshauses es sich dabei gehandelt haben könnte, ist nicht klar zu beantworten. Dass, wie bereits berichtet, von Stammheim und Stael von Holstein zusammen etwa 14 bis 15 Leute aufgebracht haben sollen, um auf der Wittener Herbstkirmes im Jahr 1575 eine Demonstration ihrer Aggressivität abzugeben,⁴⁰ gibt zumindest eine grobe Vorstellung vom Aufkommen bewaffneter Gruppen, die vonnöten waren, um Machtspektakel in einer für damalige Maßstäbe größeren Öffentlichkeit zu inszenieren.

³⁵ Ebd. fol. 39.

³⁶ Ebd.

³⁷ Ebd.

³⁸ Dieser Text befindet sich in: Archiv des Vereins für Orts- und Heimatkunde in Witten, HBA 18,2.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ LAW, RKG B 1018, fol. 37.

Vermutlich wurde Haus Berge aber eher von wesentlich weniger Personen gesichert. Die untersuchten Quellen zeigen nämlich, dass die Adeligen nicht – zumindest nicht ausschließlich – mit Burgleuten in der Öffentlichkeit auftraten, sondern mit getreuen Bauern.⁴¹ Dies führt zu einer weiteren Überlegung. Der Herr von Witten benötigte, um seine Herrschaft zu sichern, einen weiteren zentralen Ort, um sich unter seinen Untertanen eine treue Gefolgschaft zu sichern, einen öffentlichen Raum, der ihm, die ständischen Schranken bis zu einem gewissen Grade aufhebend, diese Kontaktmöglichkeiten bot. Dies scheint der Hof eines Bauern mit Namen Bottermann gewesen zu sein, wo auch Gerichtsverhandlungen abgehalten wurden.⁴² Halten wir als wichtige Beobachtung fest, dass die Herrschaft eines kleinen Adeligen in dieser Zeit nicht nur die Möglichkeit zur Abschottung von außen durch seinen Herrschaftssitz, sondern auch die Nähe zu bestimmten Untertanen voraussetzte. Wie kompliziert sich Herrschaftspraxis unter diesen Bedingungen darstellen konnte, lässt sich erahnen.

Beenden wir die Überlegungen zur Klageschrift des Wennemar von Brempt mit der darin gegebenen Schilderung des Auftretens von Hardenberg Stael von Holstein mit seinem Diener am 18. Januar 1576 vor Haus auf dem Berge. Hier soll die Forderung an den Herrn zu Witten ergangen sein, sich zum Zweikampf zu stellen.⁴³ Der Kulturwissenschaftler kennt solche Forderungen als „Herausfordern aus dem Haus“.⁴⁴ Folgen wir der Darstellung in der Klageschrift, so soll ein kampfbereiter Wennemar von Brempt von seiner Mutter zurückgehalten worden sein, sich darauf einzulassen. Wir erfahren zudem, dass der Herausforderer sich kurz zuvor zum Feldzug in Frankreich verpflichtet hatte.⁴⁵ Zu einer direkten Konfrontation kam es zunächst einmal nicht.

3. Verhandlungen über Herrschaft und Ansätze zu einer kooperativen Machtsicherung

Hardenberg Stael von Holstein kam nach Jahren, in denen er den Krieg wohl nicht nur in Frankreich, sondern auch in Italien kennengelernt hatte, zurück. Damit möchte ich nun zu jenem Ereignis im Mai 1585 übergehen, das sich schon neun

⁴¹ Der Einsatz von Bauern in herrschaftlichen Konflikten von einer der beiden streitenden Adelsparteien ist etwa auch eindrücklich überliefert in einem nordwestdeutschen Zeugenverhör aus dem 16. Jahrhundert, von mir eingehender erörtert: Ralf-Peter Fuchs: „Soziales Wissen“ in der ländlichen Lebenswelt des 16. Jahrhunderts: Ein kaiserlich-kommissarisches Zeugenverhör, in: *Westfälische Forschungen* 42 (1998), S. 419–447.

⁴² Die besondere innerdörfliche Stellung eines späteren Hofeigners, Arndt Botteann, der 1647 Opfer eines Hexenprozesses wurde, wird erläutert von Heinrich Schoppmeyer: Neue Überlegungen zum Hexerei-Prozeß gegen Arnd Bottermann in Witten, in: *Jahrbuch für Märkische Geschichte* 89 (1991), S. 183–201.

⁴³ LAW, RKG B 1018, fol. 39.

⁴⁴ Karl-Sigismund Kramer: Das Herausfordern aus dem Haus. Lebensbild eines Rechtsbrauches, in: *Bayerisches Jahrbuch für Volkskunde* (1956), S. 121–138.

⁴⁵ LAW, RKG B 1018, fol. 39.

Jahre zuvor angedeutet zu haben schien: einem gewaltsamen Aufeinandertreffen von Wennemar von Brempt und Hardenberg Stael von Holstein, wobei nun die Darstellung aus dessen Sicht, erneut im Rahmen eines Reichskammergerichtsprozesses, vorliegt.⁴⁶ Stael von Holstein wird als eine Person gezeichnet, der es stets darum gegangen sei, Konflikte auf eine friedliche Art und Weise zu regeln und Gewalt, soweit irgendwie möglich, zu vermeiden. Bereits von daher ist hier von einer früheren Forderung zum Zweikampf im Januar 1576 keine Rede. Rechtlich zielte die Strategie auf die Anerkennung von Notwehr ab. Konkret ging es darum, ein Verfahren, das von landesherrlicher Seite gegen ihn nach dem Tod des Wennemar von Brempt bereits in Gang gesetzt worden war, zum Stillstand zu bringen.⁴⁷

Wir erfahren im Prozesslibell, dass 1584 eine gütliche Einigung zwischen Wennemar von Brempt und Rupert Stael von Holstein zu Steinhausen erzielt worden war.⁴⁸ Diese Information über eine Bereitschaft zur Gütlichen Einigung korrespondiert mit unserem Wissen darüber, dass von Brempt bereits 1579 zu einer Übereinkunft mit Johann Friedrich von Stammheim gekommen war, indem er ihn in einem Teilungsvertrag als gleichberechtigten Herrn zu Witten anerkannt hatte.⁴⁹ Eine große Bedeutung scheint dabei eine von Stammheim gleichsam aus dem Hut gezauberte kaiserliche Belehnungsurkunde aus dem Jahr 1502 gehabt zu haben, die offensichtlich eine Fälschung war.⁵⁰ Von Brempt scheint sich jedenfalls zu teilweise überaus schmerzlichen Kompromissen gezwungen gesehen zu haben, um daraus den Boden für die Rückgewinnung von Macht zu bereiten. Beide Herren von Witten, von Brempt und von Stammheim, demonstrierten ihre so über eine Einigung gewonnene gemeinsame Autorität, indem sie 1580 Hexenprozesse einleiten ließen, mit dem Resultat, dass sieben Personen, fünf Frauen und zwei Männer, verbrannt wurden.⁵¹ Die These, dass Hexenprozesse darauf zurückzuführen sein können, dass Herrscher sie zur Konsolidierung ihrer Macht einsetzen konnten, ist in der Forschung nicht unumstritten geblieben. Neuere Untersuchungen zum Eifelraum haben jedoch weitere Argumente für ihre Plausibilität geliefert.⁵²

⁴⁶ LAW, RKG S 278, Bd. 1, fol. 14–19; der Text zum Duell siehe unten im Anhang.

⁴⁷ Beklagte dieses Nichtigkeitsverfahrens waren von daher der Landesherr, Herzog Wilhelm von Jülich-Kleve sowie Schultheiß und Schöffen zu Bochum.

⁴⁸ LAW, RKG S 278, Bd. 1, fol. 15.

⁴⁹ Fuchs (wie Anm. 20), S. 29.

⁵⁰ Eindrücklich wird die Wirkung geschildert bei Haren (wie Anm. 12), S. 48: Wennemar von Brempt sei „wie vom Donner gerührt“ gewesen. Grundlegende Erörterungen über die unterschiedlichen kaiserlichen Belehnungen finden sich bei Wilhelm Nettmann: Heinrich v. Brempt und die Begründung der kaiserlichen Lehnshoheit über die Herrschaft Witten im Lichte der Akten des Staatsarchives in Wien, in: Jahrbuch für Märkische Geschichte 65 (1966), S. 35–100. Sowohl Abschriften der angeblichen Lehnurkunde wie auch des Beglaubigungsschreibens befinden sich in der Akte LAW, RKG S 596, fol. 145ff. Bereits 1566 wollte Stammheim über seinen Vetter Johann von der Aschenburg die Ausstellung eines kaiserlichen Lehnbriefs durch Maximilian II. im Feldlager zu Ungarn erwirkt haben.

⁵¹ Fuchs (wie Anm. 20), S. 41–42.

⁵² Siehe hierzu die Aufsätze in: Rita Voltmer (Hg.): Herren und Hexen in der Nordeifel. Darstellung – Edition – Vergleiche, Euskirchen 2018. Zu nennen ist ebenfalls: Claudia Kauertz: Hexenverfolgung als

Dass Obrigkeit und Ordnung in der Herrschaft Witten wiederhergestellt worden seien, ließ sich dennoch nur eingeschränkt vermitteln, nicht zuletzt da die dritte um die Macht ringende Familie Stael von Holstein nach dem Teilungsvertrag erst einmal wie der Verlierer aussehen musste. Zwar gab es offensichtlich auch Einigungsansätze, die kurzfristig für Ruhe sorgten. Brempt soll sich, so die Ausführungen in Staels Libell, aber nicht an diese Abmachungen gehalten haben. Insbesondere sollte er „Staell unnd Staells arme leut betranget“ haben.⁵³ Damit wurde nun auf die Schutzpflicht der Familie Stael von Holstein für ihre eigenen grundhörigen Leute angespielt, so dass sich daraus geradezu eine moralische Notwendigkeit zum Konflikt ergab. Hardenberg Stael von Holstein war demzufolge kurz nach seiner Rückkehr von seinen Reisen in Italien selbst am 20. April 1585 mit von Brempt in Korrespondenz getreten, um den Beschwerden der Bauern seines Vaters abzuhelpfen. In diese Darstellung spielt zugleich der Hinweis auf die Pflicht eines Sohnes hinein, sich seines „altenn beschwerdtenn vatters“⁵⁴ anzunehmen. Dass in diesem Kontext betont wurde, all dies sei „in beywesen gueter leut, mitt gebührlicher reverentz erzeigung“⁵⁵ geschehen, macht deutlich, dass man in der Gesellschaft des späten 16. Jahrhunderts durchaus wusste, wie man Konflikte begrenzen konnte.⁵⁶ Die Einbeziehung von nachbarlichen Zeugen versprach unter Umständen nicht nur eine Sicherung von Beweisen. Sie erweiterte auch die Chancen auf eine gütliche Einigung, von der hier berichtet wurde. In Freundschaft sei man an diesem Tag auseinandergegangen.

4. Der Zweikampf um Macht und Ehre (1585)

Der Streit brach dann wegen eines Braukessels wieder auf, der sich, zugänglich für die eigenhörigen Leute der Stael von Holstein im Dorf Witten befand und dessen Gebrauch ihnen gegen eine festgelegte Gebühr an den Herrn zu Witten „von Alters her“⁵⁷ zugestanden hatte. Wennemar von Brempt hatte diesen gemeinschaftlich genutzten Kessel zu seinem Sitz, dem Haus auf dem Berge bringen lassen, um nun von den Eigenhörigen des Rupert Stael von Holstein höhere Gebühren einzufordern. Dies gab nun für dessen Sohn den Anlass, Wennemar von Brempt zur Rede zu stel-

Herrschaftsinstrument? Adlige Gerichtsherrschaft und Hexenprozesse am Beispiel der Reichsherrschaft Wildenburg und der kurkölnischen Unterherrschaft Schönstein an der Sieg (1565–1681), in: Gussone u. a. (wie Anm. 7), S. 119–194, hier S. 191.

⁵³ LAW, RKG S 278, Bd. 1, fol. 14.

⁵⁴ LAW, RKG S 278, Bd. 1, fol. 15.

⁵⁵ Ebd.

⁵⁶ Es wurde konkret auf die Praxis der Beschickung verwiesen. Die Beschickung beinhaltet die Kontaktaufnahme zum Gegner über Dritte, in der Regel Verwandte oder gute Bekannte. Noch direkt vor dem Schlagabtausch wandte Hardenberg Stael von Holstein sie angeblich an: „Item wahr, als vorgerurter Staell Ihnen, Brempten, beschickt unnd zuzusprechen begert [...]. LAW, RKG S 278, Bd. 1, fol. 17.

⁵⁷ Ebd. fol. 16.

len. Hardenberg Stael von Holstein begab sich persönlich ins Dorf Witten, genauer zum Bottermannshof.

Wie herrschaftliche Strukturen im Dorf zu dieser Zeit institutionalisiert waren, lässt sich über den dem Reichskammergericht eingereichten Bericht recht plastisch erkennen. Auf dem Bottermannshof saß nämlich, darin werden wir der Darstellung, in der zahlreiche Zeugen angeführt wurden, durchaus folgen dürfen, Wennemar von Brempt, um dort mit seinen Getreuen zu zechen. Auf einer genaueren Zeugenliste, die Hardenberg Stael von Holstein später einreichte, um über den kurz darauf entstehenden Kampf zu berichten, waren 35 Namen verzeichnet. Es ist zu bedenken, dass Stael von Holstein selbst mit einem eigenen kleinen Gefolge eingetroffen war und sogar der Name Johann Friedrich von Stammheim dort zu lesen ist. Die meisten der verzeichneten Personen, viele Bauern aus Witten, dürften jedoch zu den Getreuen des Wennemar von Brempt gehört haben. Berücksichtigt man nun die große Zahl an Zeugen, wird einmal mehr deutlich, dass der Herr von Witten, auch wenn er in einer Ständegesellschaft lebte, in der das Trennende zwischen den Schichten ein charakteristisches Merkmal darstellte, die Nähe einiger seiner Untertanen suchte, ganz offensichtlich, um mit ihnen Probleme zu besprechen, die für seine Herrschaft von Belang waren. Dabei gab er sich geradezu familiär, indem er mit ihnen – hier folgen wir erneut den Schilderungen in der Prozessschrift – „den vormittag branttwein unnd den nachmittag bier“⁵⁸ trank und dabei offensichtlich mit wenig schmeichelhaften Worten von der Familie Stael von Holstein sprach.

Die Darstellung des Verlaufs der Konfrontation ist in vielen Punkten eher unglaublich. Hardenberg Stael von Holstein legte es in Kooperation mit seinem Anwalt darauf an, seinen Gegenspieler in seiner Prozessschrift nicht nur als alkoholisierten, sondern auch als ungestümen und boshaften Charakter zu zeichnen, der es darauf abgesehen hatte, ihn zu töten.⁵⁹ Dem Bericht, er selbst habe, nachdem er selbst mit einem Speiß angegriffen und mit einer „seitenwehr“⁶⁰ bedroht worden sei, letztlich alle eigenen Waffen von sich geworfen, um einem Kampf auszuweichen, dürfte wohl kaum Glauben zu schenken sein. Unabhängig davon können wir den Schilderungen des weiteren Verlaufs des Schlagabtausches entnehmen, dass sich eine Situation entwickelte, die einem Zweikampf entsprach, nachdem es Stael von Holstein gelungen war, sich mit einem abgebrochenen Speiß einen Gegenstand zu verschaffen, den er selbst als Waffe einsetzen konnte.

Letztlich standen sich damit, den Beschreibungen der Partei Stael von Holstein zufolge, zwei Kämpfer mit Speißen gegenüber. Duelle mit Speißen, unter ihnen auch solche mit Aufsätzen zum Schlagen und zur Erzeugung von Hack- und Schnittwunden, waren nicht ungewöhnlich. Sie lassen sich etwa auf Abbildungen in Fechtbüchern des 15. Jahrhunderts betrachten, wobei zuweilen die körperliche Nähe der

⁵⁸ Ebd. fol. 17.

⁵⁹ Ebd.: „[...] ermelter Brempt gedachtenn Staell mit fast bedrawlichenn unnd geringen geberden, mit zuckung des speißes under die augen getretten“.

⁶⁰ Ebd.



Abb. 1: Kampf mit dem sogenannten Luzerner Hammer, einem als Schlag- und Stichwaffe einsetzbaren Gegenstand, dargestellt im Fechtbuch des Hans Talhoffer aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. [https://de.wikisource.org/wiki/Fechtbuch_\(Talhoffer\)/Kapitel_4](https://de.wikisource.org/wiki/Fechtbuch_(Talhoffer)/Kapitel_4).

Streitenden im Gegensatz zu den in späteren Fechtbüchern abgebildeten Degenkämpfern auffällt.⁶¹

Für die Strategie des Stael von Holstein, der seine eigenen Aktionen als pure Verteidigung gesehen haben wollte, war eine solche Nähe und Enge, die die Situation unübersichtlich machen konnte, äußerst wichtig: Wennemar von Brempt sei, so die Schilderung, auf Stael von Holstein mit seinem Speiß zugelaufen und habe ihn auf sumpfiges Gelände in der Nähe einer Scheune zurückgedrängt.⁶² Dort habe ihm der Angreifer, sich ihm weiter nähernd, auch noch den halben Speiß aus der Hand schlagen können, um weiter auf ihn einzudringen.⁶³ Stael von Holstein argumentierte, dass er selbst in dieser sich verschärfenden Situation den Überblick verloren hatte. Sein Gegner habe sich im Kampf möglicherweise durch sein eigenes „hart eindringen unnd zusetzenn verwundett“.⁶⁴ Er selbst könne nicht wissen, ob Brempt „selbst in den speiß getrungenn unnd sich verletzt [habe] oder sonsten in der gegenwehr getroffenn“⁶⁵ worden sei. Deutlich machen wollte er aber eines: Wennemar von Brempt habe seine tödliche Verwundung selbst verschuldet. Erst nach dem Ende des Schlagabtausches seien die Kontrahenten von anderen Anwesenden getrennt worden.⁶⁶ Hardenberg Stael von Holstein beschwerte sich darüber, dass die Zechgesellen seines Gegners keine Anstalten getroffen haben sollen, diesen von gewalttätigen

⁶¹ Instruktiv im Hinblick auf die Zweikampfpraxis sind nach wie vor Überlegungen von August Nitschke über Kampfbewegungen im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. Siehe August Nitschke: *Bewegungen in Mittelalter und Renaissance. Kämpfe, Spiele, Tänze, Zeremoniell und Umgangsformen*, Düsseldorf 1987. Entsprechende Abbildungen aus Fechtbüchern finden sich auf S. 133–135.

⁶² LAW, RKG S 278, Bd. 1, fol. 19: „denselbenn in einem sumpff oder grundt bey einer scheuren gelegenn, getrungenn“.

⁶³ Ebd.: „... das Brempt ihme Stael den halbenn speiß fur der hannd entzwey geschlagenn.“

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Ebd.

Handlungen abzuhalten und stattdessen sogar ihn selbst vorübergehend festgehalten hätten. Die Behauptung, dass sich der Herr zu Witten auf der anderen Seite nicht von seinem Vorhaben, einen Kampf zu führen, abbringen lassen wollte und dabei seinerseits auch jeden, der versucht habe, die Streitenden auseinanderzubringen, angegriffen haben soll, spielt wiederum auf Ansätze zu pazifizierenden Handlungen von unparteiischen Personen, einem Richter und einem Notar, an.

Halten wir fest: Stael von Holstein und sein Anwalt setzten alles daran, das Geschehen, das den Tod des Wennemar von Brempt zur Folge hatte, nicht als einen von beiden Seiten gesuchten Zweikampf erscheinen zu lassen. Ein Duell lag demnach, dieser Schilderung zufolge, eben nicht vor. Sicherlich erwarteten Hardenberg Stael von Holstein und sein Anwalt, dass ein solches Bekenntnis unabsehbare Folgen haben konnte, da obrigkeitliche Strafen, dekretiert in vielen Territorien, im Raum standen.⁶⁷ Andererseits lässt die gerichtliche „Geschichtserzählung“ aber dennoch durchblicken, dass sowohl die Gegenspieler als auch die 35 Zuschauer den persönlich ausgetragenen Kampf, der bei der Scheune des Bauernhofes tödlich endete, durchaus als einen letztlich konsequenten Weg ansahen, eine Entscheidung in einem lang andauernden Konflikt zu suchen. Beiden Kontrahenten, die ihre gesellschaftliche Rolle in der Ausübung von Herrschaft sahen, sahen sich dabei situativ gefordert, Gewaltkompetenz auf Augenhöhe unter Beweis zu stellen.

War der Kampf somit dennoch ein Duell? Ulrike Ludwig hat die These aufgestellt, dass es das Duell als verabredeten, regelhaften und mit tödlichen Waffen um der Ehre willen ausgetragenen Zweikampf, so definiert von Ute Frevert,⁶⁸ vor dem 19. Jahrhundert nicht gegeben habe. Für die Frühe Neuzeit sei eine „Duell“ genannte Auseinandersetzung „nicht von einer einfachen Schlägerei [zu] unterscheiden“.⁶⁹ Die Unübersichtlichkeit, die in den Schilderungen des Todes von Wennemar von Brempt zu Tage tritt, bestätigt grundsätzlich, dass auch dieser Zweikampf nicht jenen Grad an Ritualisierung aufweist, der für das 19. und frühe 20. Jahrhundert feststellbar ist.

Dennoch lässt sich die Vorstellung, dass die Zuspitzung von Konflikten auf einen höchstpersönlich ausgetragenen Waffengang einer sozialen Logik im Rahmen des adeligen Rollenbildes des späten 16. Jahrhunderts folgte, aus den verschiedenen hier zugrunde gelegten Quellen herauslesen. Es ging somit auch um die Ehre der Adligen. Sie mussten sich ihres Standes als würdig erweisen und ihre Zugehörigkeit unter Beweis stellen. Die Zuschauer, unter ihnen auch einige Kriegersleute, die an den militärischen Auseinandersetzungen im Herzogtum Geldern beteiligt gewesen wa-

⁶⁷ Zu Verboten und Einhegungsstrategien im Reich und auf territorialer Ebene siehe etwa Ludwig, Duell im Alten Reich (wie Anm. 9), S. 92–110.

⁶⁸ Zu verweisen ist auf Ute Frevert: Ehrenmänner. Das Duell in der bürgerlichen Gesellschaft, München 1991. Frevert hat sich explizit gegen einen „weiten“ Duellbegriff ausgesprochen und würde viele Auseinandersetzungen eher als ritualisierte Zweikämpfe bezeichnen. Siehe: Ute Frevert: Rezension von: Ulrike Ludwig u.a. (Hg.): Das Duell. Ehrenkämpfe (wie Anm. 9), in: sehepunkte 13 (2013), Nr. 1 [15.01.2013], URL: <http://www.sehepunkte.de/2013/01/20443.html> (aufgerufen am 05.09.2021).

⁶⁹ Ludwig, Duell im Alten Reich (wie Anm. 9), S. 326.

ren,⁷⁰ rundeten gewissermaßen die Szenerie ab. All dies schließt natürlich auch nicht aus, dass solche Zweikämpfe auch in anderen Schichten der Gesellschaft ausgetragen wurden.⁷¹ Im adeligen Herrschaftskonzept und entsprechenden Rollenerwartungen war wiederum die Verwendung von Kriegswaffen, die sie als Attribute ihres Standes sahen, als Durchsetzungsmittel in besonderer Weise angelegt. Der Druck, sie zum Einsatz zu bringen und damit individuelle Fähigkeiten unter Beweis zu stellen, war in den zugespitzten Auseinandersetzungen um Witten sicherlich recht hoch.

Ich würde im Falle des letzten Kampfes von Wennemar von Brempt vor diesem Hintergrund immerhin von einer Duellsituation sprechen, wobei wir anzumerken haben, dass dieser in anderen Quellen noch einmal anders dargestellt wird als von seinem Todfeind. In der aus dem frühen 17. Jahrhundert stammenden „*Historia Westphaliae*“ des Johannes von Berswordt ist davon die Rede, Wennemar von Brempt sei von Hardenberg Stael von Holstein mit einem Katzbalger erstochen worden.⁷² Die Überlieferung, ein solches Kurzschwert, das häufig, wie bereits der Name ausdrückt, bei bewaffneten Auseinandersetzungen von Streithähnen nicht nur im Adel zum Einsatz kam,⁷³ sei die tödliche Waffe gewesen, würde die Ereignisse noch etwas stärker im Rahmen eines Duells verorten als die Darlegungen des Hardenberg Stael von Holstein, der genau diesen Eindruck zu vermeiden trachtete und nach dem Kampf zunächst das Weite suchte, um seinen Prozess vor dem Reichskammergericht zu führen.⁷⁴

Sehr erfolgreich verlief dieses Verfahren nicht. Wir haben Hinweise darauf, dass er sich 1596 auf eine gütliche Einigung mit den Hinterbliebenen seines Gegners einlassen musste, um überhaupt wieder unbehelligt auf seinen Adelssitz zurückkehren zu können. Lubbert von Brempt, der Sohn des getöteten Adeligen, gab 1623 gegenüber dem Kurfürsten von Brandenburg, Georg Wilhelm, als seinem Landesfürsten klagend zu erkennen, dass der noch lebende Hardenberg Stael von Holstein seinen dabei festgelegten Pflichten nicht nachgekommen war. Es ging offensichtlich um Entschädigungszahlungen an die Erben des Wennemar von Brempt und das Versprechen, 400 Reichstaler als Buße für seine Tat den Armen zu entrichten. Dabei beschrieb Lubbert

⁷⁰ Der Anwalt von Hardenberg Stael von Holstein führte später an, dass sich die Zeugen des Zweikampfes schwer zusammenführen ließen, da sie sich auswärts aufhielten. Ein Teil sei im „landt zur Gellenn zwischen Vendelo unnd Gellern lannd von der Marck im Gericht vonn Wittenn unnd anderswo, da nun ein lange zeit das kriegswesen unnd gefahr sich beschwerlich ereuget“. Der eigene Mandant sei ebenfalls in Kriegsbestellung. LAW, RKG S 278, Bd. 1, fol. 32.

⁷¹ Als „unerwartete Protagonisten“ führt Ulrike Ludwig etwa die oft bei den von ihr untersuchten Quellen als Duellanten auftauchenden Handwerker auf: Ludwig, Duell im Alten Reich (wie Anm. 9), S. 223–232.

⁷² Überliefert bei Johann Diederich von Steinen: *Westphälische Geschichte*. XVII. Stück, Buch 3, Lemgo 1757, S. 426.

⁷³ Beispiele von Quellen, die bewaffnete Auseinandersetzungen mit Katzbalgern nach Hexereibeschimpfungen dokumentieren, bei Ralf-Peter Fuchs: *Hexenverfolgung an Ruhr und Lippe. Die Nutzung der Justiz durch Herren und Untertanen*, Münster 2002, S. 155–156.

⁷⁴ Siehe dazu Eduard Aander-Heyden: *Acta in Sachen Hardenbergs Stael von Holstein wegen dessen Duells mit dem von Brempt (1586)*, in: *Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins* 20 (1884), S. 85–99. Ebenso: Haren (wie Anm. 12), S. 49–51.

von Brempt die Vorgänge von 1585 noch einmal: Sein Vater sei damals „ganz unverschuldet“ [...] „mit einem langen Vorjeger erstochen“ worden.⁷⁵ Diese Formulierung legt noch einmal die Tötung mit einem Speiß nahe. Letztlich können wir jedoch keine Gewissheit darüber erlangen, wie Wennemar von Brempt starb.

5. Zusammenfassung

Alles in allem lassen sich zur adeligen Herrschaftskompetenz im Konflikt anhand dieser Fallstudie aus dem späten 16. Jahrhundert einige grundlegende Aspekte benennen:

1. Adelige mussten offensichtlich grundsätzlich die Fähigkeit aufbringen, Konflikte über eine gütliche Einigung beizulegen. Dies wurde im gesellschaftlichen Umfeld erwartet. Von dieser Seite wurden zunächst einmal deeskalierende Praktiken eingeleitet und unterstützt. Der Streit sollte nicht zur Normalität, Gewalt verhindert werden.

2. Eine Vernetzung mit gleichrangigen Personen sowohl als Schlichtern als auch, mit Blick auf eine mögliche Eskalation, Verbündeten war elementar. Die nachbarliche Adelsgesellschaft beobachtete das Geschehen. Nicht zuletzt organisierte sich diese im Rahmen von Beschickungen und anderen Kommunikationspraktiken, die Einigungen ermöglichten und die Artikulation von Forderungen einhegten.

3. Drohte der Streit gewaltsam zu werden, blieben gleichrangige Verbündete von großem Nutzen. Andererseits konnte die zur Ausübung von Herrschaft erforderliche Durchsetzungsmacht nur gesichert werden, indem sich die Adelige ein Gefolge aufbauten, zu dem auch kooperative Bauern gehörten. Die Überschreitung von Standesgrenzen war somit immer wieder vonnöten, um Herrschaft vor Ort wirksam werden zu lassen und sich gegen Angriffe von außen zu wehren. Im Gegenzug ließ sich Unzufriedenheit in den bäuerlichen Schichten von Kontrahenten nutzen.

4. Verstärkten sich die Streitigkeiten, war der parallele Konfliktaustrag mit rechtlichen Mitteln unverzichtbar, um die eigene Legitimität zu stützen. Urkunden mussten als Beweismittel erhalten. Dies führte entsprechend zur Suche nach Quellen wie auch zur Erstellung von Fälschungen. Prozesse vor höheren Obrigkeiten mit Hilfe von geschultem Personal, vor allem Anwälten, gehörte fest zur Konfliktführung dazu, wobei die gerichtlichen Diskurse bei aller Betonung der Adelsehre eher dazu dienten, eigene Friedfertigkeit und Zurückhaltung darzulegen.

5. Der Zweikampf aus dem Jahr 1585 ergab sich daraus, dass nach langwierigen Auseinandersetzungen versucht wurde, den Beweis der Herrschaftskompetenz über die Stellung des Gegners in der bewaffneten Auseinandersetzung zu erbringen. Dass sich zwei Adelige gegeneinander positionierten, war dabei ein besonderes Kennzeichen, das allen Beteiligten, einschließlich der Zuschauer, bewusst gewesen sein muss. Insofern spielten Ehraspekte, die Bewahrung des Ansehens über die Erfüllung von Standes- und Rollenerwartungen in die Kampfhandlungen hinein. Einige Beobach-

⁷⁵ So die Formulierung im Archivverzeichnis Merlsheim, Herrschaft Witten, Akten, S. 23.

ter scheinen sich, unabhängig von ihrer eigenen Standeszugehörigkeit, wiederum durchaus aufgerufen gesehen zu haben, in begrenzter Weise einzugreifen. Den Anhängern seines Feindes warf Hardenberg Stael von Holstein aktive Teilnahme am Streit durch das zeitweilige Festhalten seiner Person vor, andererseits ging er auch auf Versuche Unparteiischer, die Streitenden auseinanderzubringen, ein. Wie im Schreiben aufgezeigt war dies, was sich allgemein in solchen Konflikten belegen lässt,⁷⁶ wiederum nicht ungefährlich. Wennemar von Brempt scheint um jeden Preis ein Duell gesucht zu haben.

Immerhin: Nach dem Ereignis wurden vom nachbarschaftlichen sozialen Umfeld entschlossene Signale ausgesandt, die darauf hinausliefen, wieder zu einem gewaltfreien Alltag zurückzukehren und für die Entschädigung der Hinterbliebenen zu sorgen. Es ist hervorzuheben, dass die Familie von Brempt trotz des Todes ihres Familienoberhauptes ihre zentrale herrschaftliche Stellung in Witten behaupten konnte. Sie wurde offensichtlich von nachbarlichen Mitgliedern ihres Standes und obrigkeitlichen Vertretern der angrenzenden Ämter dabei stark unterstützt.

Anhang: Beschreibung des Zweikampfs im Prozesslibell des Hardenberg Stael von Holstein (Landesarchiv NRW, Abt. Westfalen, Reichskammergericht S 278, Bd. 1) [...]

[fol. 16r] Item wahr, als ermelter Staell cum notario et testibus berichtet, das gedachter Bremptt im dorf Wittenn sein soll, habenn sie sich auch [fol. 17v] dahin begebenn, bey ihme gleichfals ihre werbung zuverrichtenn unnd uber zuversicht ihne Bremptenn mit andern mehr in zech befunden, dergestalt, das er dhaselbst den vormittag brantwein unnd den nachmittag bier getrunckenn unnd bey solcher wehrender zeche Staels unnd der seinigenn mit aufsetzigenn unnd unguetlichenn eifferigenn redenn unnd wörttern gedacht.

Item wahr, als vorgerurter Staell Ihnen, Brempten, beschickt unnd zuzusprechen begert, ist er mit einem spieß unnd einer seiten wehr herfur getretten unnd die werbunge angehört, dem notar die hanndt gebottenn, aber Stalen nicht, sondern in abschlegiger antwort unnd fast trotzigenn unnd hönischenn wörttern sich gegen den selbenn vernehmen lassenn.

Item wahr, obwoill anwalts principall, Hardenberg Stael, auch ein junger mann unnd ihme doch guetlich darauf geantwortt, ohnangesehen dessen hatt ermelter Brempt gedachtenn Staell mit fast bedrawlichenn unnd geringen geberden, mit zuckung des spießes under die augen getretten. [fol. 18r] Item wahr, dass darauff anwalts principall den spieß zu seiner beschirmung mit der hanndt begriffenn unnd sein rhor oder gewehr von sich geworfenn.

Ferner wahr, das Brempt zu seiner seitwehr [= einem Schwert] gegriffenn unnd dieselbe zum halben theill ausgeruckt.

⁷⁶ Siehe etwa tödliche Schlichtungsversuche in anderen sozialen Kontexten (bäuerliche Schichten um Warendorf) bei Margarete Wittke: Mord und Totschlag? Gewaltdelikte im Fürstbistum Münster 1580–1620. Täter, Opfer und Justiz, Münster 2002, hier etwa auf S. 53. Ausführlicher im Aufsatz von Margarete Wittke: Alltag, Emotionen, Gewalt: Auswertungsmöglichkeiten von Zeugenverhören der strafrechtlichen Generalinquisition, in: Fuchs/Schulze (wie Anm. 21), S. 293–316, hier insbes. S. 310–312.

Item wahr, das zu verhuetzung ferner ungluck gemelter Hardenberg Stael zum zeichenn seiner notwehr unnd nicht meinunge einer offension zu seinem dollich gegriffen, jedoch denselbenn an stundt vonn sich geworfen unnd Bremptenn also mit plossen hendenn die ausgezogene seitenwehr wie auch den spieß inngleichenn understanden zu haltenn.

Item wahr, das seines vatters diener [= einer der Diener von Rupert Stael] die ubrigenn so in Bottermanß hoff in zech gesessenn erfordert und begert, seines junckernn sohn unnd gemeltenn Bremptenn fur unglucks zurettenn, darzu sie gleichwoll nicht allerdingk willig gewesenenn.

Sondernn wahr, das Brempts zech gesellenn [fol. 18v] gemelten Hardenberg Stäell, der ohne dem gehörter massen wehrloß gewesenenn, ergriffen unnd gehaltenenn.

Zu dem ferner wahr, das gemelter Brempt dermassenn erzurnet gewesenenn, das er gedach-
tenn Hardenberg Stäell alles ohnverwoegen derselbig wehrloß nicht allein uber die handt verwundet, sondernn auch durchs wambß gestochenn unnd uf die lincke seit des haubts dermassenn geschlagenn, also das er in des grossenn schultenn ufm Erberge [= Schulte zum Erlberge im Kirchspiel Wengern] handen bey nahe zur erden gesunckenn.

Item wahr, das gedachter Brempt niemals vonn jemandts gehaltenenn unnd da schon einer sich solches understanden, sey derselb doch eben so wenig als anwalts principall beschonett wordenn.

Item wahr, das bemelter Notarius unnd richter [= ein von Hardenberg Stael von Holstein selbst mitgebrachter Notar und Dietrich Werning, Richter zu Wetter,] beede obbelmte von-einander scheiden wöllenn, sey derselb gleichfals vonn Brempten uber die rechte Brust durchs wambß gestochenn.

Demnach wahr, das gedachter Staell, als [fol. 19r] er vonn Brempts zechgenossenn ledig wordenn, einenn halben spieß zur nottwendiger gegenwehr, defension unnd errettunge glimpf, ehr, leibs unnd lebens ohngefehr uberkommenn.

Item wahr, als Brempt vorgemelter von seinem aufsetzigenn furhabenn nichtablassen wollenn, sondern mit seinem spieß anwalts principalen mit gleichenn ohnablessigenn eifer zugeilet unnd denselbenn in einem sumpff oder grundt bey einer scheuren gelegenn, getrungenn, das Brempt ihme Stael den halbenn spieß fur der hannd entzwey geschlagenn.

Item wahr, das Brempt in solchem gefecht durch sein selbst hart eindingen unnd zusetzenn verwundet und anwalts principall nicht wissen können, ob er Brempt selbst in den spieß getrungenn unnd sich verletzt oder sonsten in der gegenwehr getroffenn.

Item wahr, wo nicht anwalts principall, welcher nun zum drittenmahll wehrloß, mit blos-
sen hendenn Bremptenn under denn spieß gekom-[fol. 19v]menn, dass er alßdenn vonn Bremptenn were erstochen wordenn.

Item wahr, das uber solchem ringen beede, (Brempt gewehrt) unnd Staell ohngewert, vonn denn gegenwertigenn voneinander gebracht.

Item wahr, das gemelter Hardenberg Staell ein junger man, der sich jederzeit bey ehr-
liebenden leuttenn ufrichtig unnd woll verhaltenn, darfur auch vonn menniglichenn erkant worden.

Daraus, sagt anwalt, zuerscheinenn unnd wahr sein, das gemelter Staell seine gewehr [= Waffen] nicht offensive zugebrauchenn gemeint gewesenenn, sondern dieselbe pro defensi-
ve hochnottrenglich gebrauchenn mueßenn, dan ob woll seine des gegentheilsgewehr nicht gleich, so hab er doch dieselb vonn sich geworfenn, damit seine innocentia, unschult und nottwehr uberflueßig zuerweisen.

LENNART PIEPER

Lippe contra Lippe

Innerdynastische Sukzessionskonflikte bei den lippischen Grafen im 16. und 17. Jahrhundert

Auseinandersetzungen um die Sukzession, also die Nachfolge in der Herrschaft, waren im überwiegend dynastisch organisierten Herrschaftssystem des frühneuzeitlichen Europa an der Tagesordnung.¹ Gelegentlich wuchsen sie sich sogar zu Erbfolgekriegen zwischen allerlei Prätendenten aus, von denen meist jeder gute, genealogisch fundierte Gründe für seinen Erbanspruch vorbringen konnte. Doch gestritten wurde nicht nur, wenn eine Dynastie ‚ausgestorben‘ war und es um die Frage ging, wer sie beerben sollte; auch innerhalb von Adelshäusern, die noch in voller Blüte standen, wurden häufig Konflikte um den Zugang zur Herrschaft ausgetragen: zwischen Vätern und Söhnen, unter Geschwistern, zwischen Onkeln und Neffen, Stiefmüttern und Stiefkindern.² Im späten Mittelalter war dies noch ein Grund gewesen, zu den Waffen zu greifen und sich gegenseitig zu befehden. Mit der Verkündung des Ewigen Landfriedens von 1495 jedoch wurde dieser zuvor bewährten Praxis die rechtliche Legitimation entzogen.

¹ Beim Folgenden handelt es sich um die Verschriftlichung eines Vortrags, der am 8. Juni 2018 bei der Tagung „Nobilitas litigat“ auf Burg Vischering gehalten wurde. Die Vortragsform wurde im Wesentlichen beibehalten und um notwendige Nachweise ergänzt. Der Beitrag basiert auf Ergebnissen der inzwischen publizierten Dissertation des Autors; vgl. Lennart Pieper: *Einheit im Konflikt. Dynastiebildung in den Grafenhäusern Lippe und Waldeck in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, Wien/Köln/Weimar 2019.

² Vgl. Detlef Berghorn: *Verwandtschaft als Streitzusammenhang. Eine Fall-Geschichte in Beziehungen im hohen Adel des Alten Reiches, 16. bis 19. Jahrhundert*, Wien/Köln/Weimar 2021; Sophie Ruppel: *Verbündete Rivalen. Geschwisterbeziehungen im Hochadel des 17. Jahrhunderts*, Wien/Köln/Weimar 2006, S. 230–293; Jörg Rogge: *Herrschaftsweitergabe, Konfliktregelung und Familienorganisation im fürstlichen Hochadel. Das Beispiel der Wettiner von der Mitte des 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts*, Stuttgart 2002; Michael Kaiser: *Regierende Fürsten und Prinzen von Geblüt. Der Bruderzwist als dynastisches Strukturprinzip*, in: *Jahrbuch Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg* 4 (2001/2002), S. 3–28.

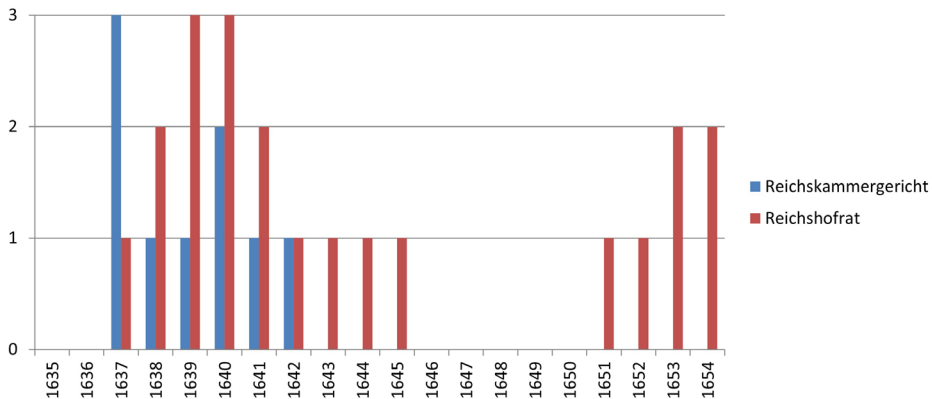


Abb. 1: Anzahl der an den Reichsgerichten anhängigen Verfahren, bei denen Kläger und Beklagte dem Grafenhaus zur Lippe angehörten (Grafik: Verfasser)

Bekanntlich wurde gleichzeitig mit dem Fehdeverbot eine gerichtliche Instanz ins Leben gerufen, die sich der zuvor gewaltsam ausgetragenen Unstimmigkeiten zwischen Reichsständen annehmen sollte: das Reichskammergericht. Im Laufe des 16. Jahrhunderts trat ihm der Reichshofrat zur Seite, dessen gerichtliche Kompetenzen sich mit dem Reichskammergericht in wesentlichen Teilen überschneiden und der dieses in seiner Bedeutung, gemessen am Prozessaufkommen, im 17. Jahrhundert sogar überflügelte. Als erste Instanz für Klagen gegen Reichsunmittelbare waren beide geeignete Foren zur Klärung familien- und erbrechtlicher Fragen im Hochadel.³

Auch Angehörige des Grafenhaus zur Lippe,⁴ um das es hier beispielhaft gehen soll, nutzten die Reichsgerichte, um sich gegenseitig zu beklagen. Blickt man auf die Anzahl der hier geführten Prozesse, so fällt auf, dass die Grafen bis in die Dreißigerjahre des 17. Jahrhunderts vollständig auf Klagen gegen Familienmitglieder verzichteten.

Erst ab 1637 setzten solche Klagen ein und führten zu mehreren, nicht selten über Jahre und teilweise parallel geführten Verfahren. Während die Nutzung des Reichs-

³ Vgl. Anette Baumann/Alexander Jendorff (Hg.): Adel, Recht und Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Europa (Bibliothek Altes Reich 15), München 2014; Siegrid Westphal: Kaiserliche Rechtsprechung und herrschaftliche Stabilisierung. Reichsgerichtsbarkeit in den thüringischen Territorialstaaten 1648–1806, Wien/Köln/Weimar 2002.

⁴ Zwar ging die Grafschaft Lippe in der Frühen Neuzeit von den Landgrafen von Hessen und den Bischöfen von Paderborn zu Lehen, doch war es den Edelherrn und Grafen zur Lippe seit dem Spätmittelalter gelungen, eine eigene Landesherrschaft zu etablieren. Seit 1470 wurden sie zu den Reichstagen eingeladen, was ihre Reichsstandschaft begründete. Sozial-ständisch wurden sie früh zum Hochadel gezählt, wenngleich sie den Grafentitel erst seit 1528 führten. Die Erhebung in den Fürstenstand erfolgte 1789. Vgl. Pieper (Anm. 1), S. 53–57. Zur Landesgeschichte Lippes vgl. neuerdings Heide Barmeyer/Hermann Niebuhr/Michael Zelle (Hg.): Lippische Geschichte, 2 Bde., Petersberg 2019. Darüber hinaus nach wie vor heranzuziehen ist auch Erich Kittel: Heimatchronik des Kreises Lippe, Köln ²1978.

kammergerichts jedoch Episode blieb, konnte sich der Reichshofrat als Austragungsort für lippische Familienkonflikte etablieren.⁵ Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts waren hier beinahe durchgehend Verfahren mit rein innerdynastischer Beteiligung anhängig, die sich bisweilen über Jahrzehnte hinzogen. Bei den Streitgegenständen handelte es sich meist um Fragen der Erbfolge, der Vormundschaft und der Höhe bzw. des Auszahlungszeitpunkts von Apanagegeldern.

Die zeitliche Verteilung wirft die Frage auf, warum sich ausgerechnet ab 1637 die Verfahren zwischen Angehörigen des lippischen Grafenhauses häuften. Traditionellerweise pflegte der Adel im Reich – zumindest in seiner Selbstdarstellung – eine ausgesprochene Skepsis gegenüber den immer mehr an Bedeutung gewinnenden Institutionen des gelehrten Rechts.⁶ Auch Grafen und Fürsten wahrten zunächst eine gewisse Distanz zu den Reichsgerichten, um die eigene Autonomie zu wahren, die einen wichtigen Bestandteil des adligen Selbstverständnisses ausmachte.⁷ Frühzeitig waren daher in Lippe ebenso wie in anderen Territorien⁸ besondere Konfliktlösungsmechanismen implementiert worden, die auf eine möglichst eigenständige Regelung der dynastischen Streitigkeiten abzielten.

Die Verrechtlichung der Sukzession und Mechanismen zur Streitschlichtung

In der Herrschaft Lippe war bereits im Spätmittelalter ein wichtiger Schritt in Richtung einer Verrechtlichung von Sukzessionskonflikten getan worden, als man die Erbfolge erstmals vertraglich regelte. Das sogenannte *Pactum unionis* von 1368 war der äußeren Form nach ein landesherrliches Privileg und sicherte den Städten, Burg-

⁵ Einen Überblick über die Reichskammergerichtsprozesse mit lippischer Beteiligung bietet Margarete Bruckhaus (Bearb.): *Inventar der lippischen Reichskammergerichtsakten*, Teil 1: Buchstabe A-L, Detmold 1997. Die Akten befinden sich im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung OWL, in Detmold (im Weiteren: LAV NRW OWL) im Bestand L 82 Lippische Reichskammergerichtsakten. Die Aktenserien des Reichshofrats lagern im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (im Weiteren: HHStA) und werden sukzessive als gedruckte Inventare sowie als Online-Datenbank erschlossen; vgl. Wolfgang Sellert (Hg.): *Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats*, Serie 1: Alte Prager Akten, bislang 5 Bde., Berlin 2009–2014; sowie Ders. (Hg.): *Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats*, Serie 2: Antiqua, bislang 5 Bde., Berlin 2010–2019; sowie www.rhrdigital.de (aufgerufen am 29.12.2021). Zum Nutzen der Reichshofratsakten für die Dynastiegeschichte vgl. Tobias Schenk: *Der Reichshofrat als oberster Lehnshof. Dynastie- und adelsgeschichtliche Implikationen am Beispiel Brandenburg-Preußens*, in: Baumann/Jendorff (Anm. 3), S. 255–294; und für die lippische Landesgeschichte Ders.: *Die Akten des kaiserlichen Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien als Quelle lippischer Landesgeschichte*, in: *Lippische Mitteilungen* 85 (2016), S. 67–85.

⁶ Vgl. Christian Wieland: *Nach der Fehde. Studien zur Interaktion von Adel und Rechtssystem am Beginn der Neuzeit, Bayern 1500 bis 1600, Epfendorf/Neckar 2014*, S. 167.

⁷ Vgl. Anette Baumann/Alexander Jendorff: *Einleitung. Adelskultur(en) und Rechtskultur(en) in der Frühen Neuzeit als Problemzusammenhang*, in: Dies. (Anm. 3), S. 9–30, S. 14–17.

⁸ Vgl. Wolfgang E. J. Weber: *Dynastiesicherung und Staatsbildung. Die Entfaltung des frühmodernen Fürstenstaates*, in: Ders. (Hg.), *Der Fürst. Ideen und Wirklichkeiten in der europäischen Geschichte*, Köln u. a. 1998, S. 91–136, 97–102.

mannen und sonstigen Vasallen der lippischen Edelherrn das Recht zu, dass sie „nümmer mehr nicht, den in eine Handt hulden en dorven, vnnd nicht dann einen Herrn hebben de der Herscop von der Lippe ein Erve sy“.⁹ Würden sich allerdings mehrere Erbanwärter finden, sollten die beiden mächtigsten Städte des Landes, Lemgo und Lippstadt, die Wahl treffen und dem ihnen genehmsten Prätendenten huldigen. Der Vertrag dokumentierte mithin den Anspruch, Teilungen des Landes unter mehrere Erben, die zuvor durchaus vorgekommen waren, ein für alle Mal zu verbieten. Was den Edelherrn Simon III. (gest. 1410) dazu bewogen haben mag, die Entscheidung über die dynastische Nachfolge den Städten zu überlassen, bleibt unklar, zumal es im reichsweiten Vergleich ein höchst ungewöhnliches Vorgehen war. Auf der anderen Seite erwies sich die Wahl der Städte als durchaus geschickter Zug, denn aufgrund ihres hohen Institutionalisierungsgrades – ihre Existenz war nicht an das Überleben einzelner Individuen gebunden – waren sie in der Lage, diese Regelung über Jahrhunderte hinweg aufrechtzuerhalten. Immer wenn künftig die Edelherrn und Grafen zur Lippe eine Landesteilung auch nur erwogen, waren sie zur Stelle und beharrten auf ihrem alten Privileg. Dadurch wurde das *Pactum unionis* mittelbar auch zu einem wesentlichen Faktor für die Ausbildung der Landstände in Lippe. Ihre Stimme musste fortan bei Sukzessions- und Erbfragen in der landesherrlichen Dynastie gehört werden.

Blieb das *Pactum* zunächst ein Einzelfall, gewann die urkundliche Disposition über die dynastische Erbfolge ab Ausgang des 15. Jahrhunderts immer stärker an Bedeutung. Der älteste überlieferte Testamentsentwurf eines lippischen Herrschers aus dem Jahr 1490 stammt vom Edelherrn Bernhard VII. (1428–1511) und beinhaltete eine Erbteilung zwischen seinen zwei Söhnen.¹⁰ Womöglich fürchtete er den Protest der Stände, jedenfalls siegelte Bernhard den Entwurf nicht, sondern vermachte das Land am Ende doch ungeteilt seinem älteren Sohn, während der jüngere in den geistlichen Stand wechselte. Künftig aber nutzten nahezu alle lippischen Landesherren das Rechtsinstrument des Testaments zur Regelung ihrer Nachfolge. Geschah dies nicht – wie bei Simon V. (1471–1536), der zwar ein Testament aufsetzte, darin aber kein Wort über die von ihm bevorzugte Sukzession verlor – kam es spätestens nach dem Tod des Herrschers zum Konflikt. Simons Söhne konnten sich erst nach jahrelangem Streit in einem 1563 geschlossenen Hausvertrag¹¹ einigen. Wie in diesem Fall waren es oftmals die jüngeren Brüder, die einen eigenen Anteil am väterlichen Erbe einforderten – und das umfasste im Hochadel nach zeitgenössischer Vorstellung eben auch die Herrschaft über ‚Land und Leute‘. Mit dem *Pactum unionis* war diesen Bestrebungen in Lippe jedoch ein starkes Argument entgegengestellt, auf

⁹ Zit. n. Hermann Schulze: Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Bd. 2, Jena 1878, S. 148.

¹⁰ Vgl. LAV NRW OWL, L 7 A, Nr. 45. Zur Quellenart vgl. auch Susan Richter: Fürstentestamente der Frühen Neuzeit. Politische Programme und Medien intergenerationeller Kommunikation, Göttingen 2009.

¹¹ Vgl. LAV NRW OWL, L 1 A Alte Teilungsverträge, Nr. 10.

das die Verteidiger der Landeseinheit in den kommenden Jahrhunderten rekurren konnten. Dies trug maßgeblich zur Herausbildung einer neuartigen Vorstellung von Landesherrschaft bei, die weniger als Teil der disponiblen dynastischen Erbmasse, sondern zunehmend als unteilbares Amt verstanden wurde, das eben nur einem Prä-tendenten übertragen werden konnte.

Für den Fall, dass es dennoch zu Konflikten kam – und das geschah bei den Grafen zur Lippe nahezu in jeder Generation –, wurde im Laufe der Frühen Neuzeit eine Reihe von Schlichtungsmechanismen etabliert. Zunächst zog man gewöhnlich die landesherrlichen Räte als Vermittler zwischen den Streitparteien heran. Konnte die Sache nicht sofort beigelegt werden, wurde sie den Ständen der Grafschaft vortragen. Erst wenn auch auf den Landtagen kein Verhandlungserfolg erzielt werden konnte, erweiterte man den Kreis der möglichen Schlichter, wobei man sich bevorzugt an Standesgenossen richtete, zu denen dynastische Beziehungen bestanden. Die Lehnsherren – in der Grafschaft Lippe waren dies die Bischöfe von Paderborn und die Landgrafen von Hessen – wurden hingegen nur im äußersten Fall eingeschaltet. Ein solcher Schritt wurde etwa in den 1510er Jahren notwendig, als Simon V. zur Lippe im fortgeschrittenen Alter noch keine Söhne hatte und die Nachfolge ungesichert schien. Um der Bestimmung des *Pactum unionis* über das städtische Wahlrecht zuvorzukommen, erwarb er von Paderborn und Hessen kurzerhand das Privileg, selbst einen Nachfolger aus der weiteren Verwandtschaft bestimmen zu dürfen – allerdings um den Preis weiterer erheblicher Lehnsauftragungen.¹² Die Unterstützung der Lehnsherren war eben oft nur durch große Zugeständnisse zu erlangen und bedeutete stets einen Verlust an Autonomie. Aus diesem Grund etablierten die Grafen ein System der stufenweisen Ausweitung der Schlichtungsinstanzen, das auf die frühzeitige, möglichst gütliche und außergerichtliche Lösung von innerdynastischen Konflikten ausgelegt war und Einflussnahmen auswärtiger Mächte, insbesondere Ranghöherer, nach Möglichkeit zu vermeiden suchte.

Die Erbherren zwischen Reichsunmittelbarkeit und dynastischer Unterordnung

Warum versagten diese Mechanismen nun in den 1630er Jahren? Der Grund dafür ist in einem zu diesem Zeitpunkt im Haus Lippe mit allen Mitteln geführten Kampf um die Herrschaftsausübung zu sehen. Die Schärfe dieses Konflikts ist wiederum nur zu verstehen, wenn man die normative Verfasstheit des Grafenhauses zu dieser Zeit genauer in den Blick nimmt. Bereits 1593 hatte Graf Simon VI. (1554–1613) per kaiserlichem Privileg¹³ die Primogenitur eingeführt, die zwar schon zuvor in den

¹² Vgl. LAW NRW OWL, L 1 Lehnurkunden, 04.07.1517 (sog. Paderborner Erbeinigung); sowie L 1 Lehnurkunden, 31.10.1517 (Lehnsauftragung an Hessen).

¹³ LAV NRW OWL, L 1 A Kaiserliche Bestätigungen, Urkunde vom 12.02.1593.

meisten Fällen praktiziert worden war, nun aber zur unumstößlichen Rechtsnorm erhoben wurde. Doch bereits vier Jahre später konterkarierte er seine eigene Regel, indem er in seinem Testament¹⁴ auch seinen jüngeren Söhnen große Anteile der Grafschaft als sogenannte Paragien vermachte. Zwar sollte das Amt der Landesherrschaft beim Erstgeborenen verbleiben, doch wurden dessen Brüdern in ihren jeweiligen Landesteilen weitreichende Privilegien, nicht zuletzt die Huldigung durch ihre eigenen Untertanen, eingeräumt. Nach dem Tod des Vaters begannen sie daher schnell, selbst wie kleine Landesherrn aufzutreten und konnten sich in drei zwischen 1614 und 1621 geschlossenen *Brüderlichen Verträgen*¹⁵ weitere wichtige Rechte sichern, darunter die hohe Gerichtsbarkeit in ihren Paragien. Auf Grundlage ihrer großzügigen materiellen Ausstattung war es ihnen zudem möglich, zu heiraten und eigene florierende Nebenlinien zu begründen. Die Schaffung der sogenannten Erbherrn, wie die Brüder des Landesherrn von nun an genannt wurden, sollte indes zu einer schweren Hypothek für die Nachfolger und zur Quelle beständigen Streits innerhalb der lippischen Dynastie werden.

Besonders häufig kam es zu Auseinandersetzungen mit dem Erbherrn Otto zur Lippe (1589–1657), dem Begründer der Nebenlinie Lippe-Brake. Über Jahrzehnte hinweg bis zu seinem Tode wandte Otto eine erstaunliche Energie auf, seinen regierenden Verwandten in Detmold das Leben schwer zu machen. Wann immer es Geld aufzubringen galt, etwa in Form von Kontributionen für die durchziehenden Söldnerheere im Dreißigjährigen Krieg, entzog er sich seinen Pflichten; auch an den gemeinsamen Kosten für das Konsistorium wollte er sich nicht beteiligen. Über seine eigenen Rechte und Privilegien wachte er hingegen mit Argusaugen. Gegen Ende seines Lebens wurde ihm vom lippischen Vormund Emich von Leiningen-Dagsburg prophezeit, er werde wohl zu seinem „höchsten Schimpff, alß wan Sie gantz undt gahr keine inclination zu Friedt und Einigkeit gehabt, die Nachrhede mit in die grube nehmen“.¹⁶

Wie kam es zu diesem verbitterten Urteil? Was dem langjährigen Konflikt zugrunde lag, war eine Kollision zwischen verschiedenen Normensystemen.¹⁷ So forderten die Normen der Dynastie, wie sie in den Testamenten mitsamt ihren väterlichen Ermahnungen sowie in den oft erneuerten Hausverträgen niedergeschrieben waren,

¹⁴ LAV NRW OWL, L 1 A Testamente, Nr. 7.

¹⁵ LAV NRW OWL, L 1 A Neuere Teilungsverträge, Nr. 4 u. 5, Erster Vertrag vom 21.03.1614 (zweifache Ausführung); ebd., Nr. 6, 7, 9 und 10, Zweiter Vertrag vom 20.09.1616 (vierfache Ausführung); sowie ebd., Nr. 13, Dritter Vertrag vom 25.01.1621.

¹⁶ LAV NRW OWL, L 8 K VI, Nr. 4c, Schreiben vom 22.07.1650.

¹⁷ Zum Konzept konkurrierender Normen(-systeme) vgl. Hillard von Thiessen: Normenkonkurrenz. Handlungsspielräume, Rollen, normativer Wandel und normative Kontinuität vom späten Mittelalter bis zum Übergang zur Moderne, in: Ders./Arne Karsten (Hg.): Normenkonkurrenz in historischer Perspektive (ZHF Beiheft 50), Berlin 2015, S. 241–286. Zum Problem konkurrierender Verhaltenserwartungen auch Barbara Stollberg-Rilinger: Die Frühe Neuzeit – eine Epoche der Formalisierung?, in: Andreas Höfele u. a. (Hg.): Die Frühe Neuzeit. Revisionen einer Epoche (Pluralisierung & Autorität 40), Berlin 2013, S. 3–27.

eine Unterordnung der jüngeren Brüder und aller übrigen Familienmitglieder unter das Oberhaupt des Gesamthauses. Gemäß dem Reichsrecht hingegen, auf das sich auch Otto bezog, konnten alle männlichen Mitglieder den Status als reichsunmittelbare Grafen für sich reklamieren. Aus seiner Sicht waren sie eben gerade keine Untertanen des Landesherrn. Dass Graf Otto „dem Hauße Dethmoldt [...] keinesweges subject oder unterworfen“¹⁸ sei, betonte er daher bei jeder sich bietenden Gelegenheit. Hinzu kamen noch die vertraglich gesicherten umfangreichen Privilegien der Erbherren und ihr ausgeprägtes Standesbewusstsein. Die Detmolder Räte protokollierten im Jahr 1629, Otto lasse ausrichten, er wolle lieber sterben, als vor ihnen zu erscheinen oder sich von ihnen irgendetwas vorschreiben zu lassen.¹⁹

Gerade die Reichsunmittelbarkeit – eine Kategorie, die im Laufe der Frühen Neuzeit stark an Bedeutung gewann – war es jedoch, die nun die Reichsgerichte in den Augen der Erbherren immer attraktiver erscheinen ließ. Hier einen Prozess zu führen, bedeutete nicht zuletzt, den eigenen reichsunmittelbaren Status performativ festzuschreiben.²⁰ Hinzu kam, dass auch die Erfolgchancen für Klagen über die schlechte Behandlung ihres Verwandten hier mutmaßlich besser standen als vor einem Gremium der Stände, die erfahrungsgemäß in den meisten Fällen ohnehin die Partei des Landesherrn ergriffen. Doch auch dieser hatte einen Grund, sich auf ein Verfahren vor einem Reichsgericht einzulassen: Er konnte darauf hoffen, dass kaiserliches Recht durchgesetzt werden würde – nämlich das seit 1593 von mehreren Kaisern bestätigte lippische Primogeniturstatut, auf dem seine eigene Vorrangstellung innerhalb der Dynastie beruhte.

¹⁸ In diesem Fall stellte Otto seine Unabhängigkeit von der Detmolder Hauptlinie in einer Klageschrift vor dem Reichshofrat fest; vgl. HHStA, RHR Judicialia Antiqua, K. 251, Nr. 1, Klageschrift gegen Johann Bernhard vom 09.09.1651, fol. 2r. Auch gegenüber der Lehnsherrin, Landgräfin Amalie Elisabeth von Hessen-Kassel, beschwerte er sich brieflich, man versuche in Detmold, ihn allmählich zu einem Untertanen zu machen; vgl. LAV NRW OWL, L 8 K VI, Nr. 4.c), Schreiben vom 14.01.1646.

¹⁹ Vgl. LAV NRW OWL, L 12, Nr. 7 B, fol. 13r. Auch Graf Johann Bernhard zur Lippe stützte sich im Vormundschaftskonflikt (siehe unten) auf den Status der Reichsunmittelbarkeit, als er in einer Flugschrift sich und seine Geschwister als nicht „*Unsers Gottseligen Eltisten Herrn Bruders Schladen: sondern Unserer aller gleich- und vollbürtiger Gräfflicher Personen als unmittelbahrer ReichsStände (als worauff und keine Alimenta an hochged[achtem] Kayserl[ichen] Cammergericht die Curatelae erkant und verordnet worden)*“ bezeichnete; vgl. Kurtzer gründtlicher Vortrab vnd beständiger warhafter Bericht Des Hochgebornen Graffens vnd Herrns/ Herrns Johann-Bernharts Graffens vnd Edlen Herrns zur Lippe [...], Paderborn 1639, S. 9.

²⁰ Vgl. dazu Wieland (Anm. 6), S. 78: „Andererseits wurde mit der als ‚dem Reich [...] on Mittel unterworfen‘ definierten Umschreibung derjenigen Personengruppen, [...] die ohne weitere Zwischenstufen unmittelbar die Spitze der Reichsjustiz anrufen konnten, der Status der Reichsunmittelbaren – der Fürsten – nicht lediglich unterstrichen, sondern die demonstrative Unterscheidung zwischen Berechtigten und Nicht-Berechtigten, ‚Erstinstanzlern‘ und ‚Appellanten‘, Unmittelbaren und Mittelbaren erhob die Symbiose von gerichtlicher Privilegierung und Souveränität zu einem verfassungsrechtlich bedeutsamen Kriterium für Stand und Status.“

Der Vormundschaftskonflikt ab 1636

Mit dem vorzeitigen Tod des regierenden Grafen Simon Ludwig (1610–1636) erreichte die Auseinandersetzung eine neue Dimension. Gemäß der Primogenitur war sein zum gegenwärtigen Zeitpunkt erst vier Jahre alter Sohn Simon Philipp (1632–1650) der designierte Nachfolger als Landesherr, bis zu dessen Volljährigkeit mit 25 Jahren ein Vormundschaftsregiment eingerichtet werden sollte. Die Vorstellung, dass das Amt über zwei Jahrzehnte vakant bleiben sollte, anstatt es einem der übrigen männlichen Verwandten zu übertragen, erregte bei diesen große Empörung. Präkandidaten gab es in der Tat genug: Neben die beiden Erbherren Otto zur Lippe-Brake und Philipp zur Lippe-Alverdissen traten in der folgenden Generation die Brüder des eben verstorbenen Landesherrn, Johann Bernhard, Otto Heinrich und Hermann Adolf. Sie alle sollten laut Primogenitur nicht sukzessionsberechtigt sein, solange ein Sohn des letzten Regenten am Leben war. Ging es ihnen bei ihrem Widerspruch zunächst nur um eine Beteiligung an der Vormundschaft, weiteten sie ihre Ansprüche später zu einem eigenen Anteil an der Herrschaft aus. Auf der Gegenseite verteidigte die Witwe Katharina, geborene Gräfin von Waldeck (1612–1649), vehement das Sukzessionsrecht ihres Sohnes Simon Philipp, wobei sie von ihrem Vater Graf Christian von Waldeck-Wildungen unterstützt wurde.

Ab 1637 wurden vor den beiden Reichsgerichten mehrere, sich zum Teil zeitlich überschneidende Prozesse geführt, deren Kläger-Beklagte-Konstellationen variierten, jedoch stets Grafen bzw. Gräfinnen zur Lippe auf beiden Seiten einschlossen.²¹ Die Partei Katharinas konnte dabei zunächst einen Erfolg erzielen, indem sie die reichskammergerichtliche Bestätigung ihrer Vormundschaft über ihre minderjährigen Söhne erhielt²² und parallel dazu beim Reichshofrat formell um kaiserlichen Schutz für das lippische Primogeniturrecht anhielt.²³ Noch im gleichen Jahr erlangten Katharina und ihr Vater ein Mandat des Reichskammergerichts, das Johann Bernhard, seinen Brüdern und den lippischen Ständen bei Strafandrohung auftrug, sich der gerichtlich erkannten Vormundschaft zu unterwerfen.²⁴ Da das Gericht allerdings kaum Exekutionsmöglichkeiten besaß, blieben diese juristischen Erfolge vorerst wirkungslos.

Katharinas Strategie vor den Reichsgerichten stützte sich neben der hausvertraglichen Rechtslage vor allem auf das Argument, dass eine Mutter die natürliche Vormünderin ihrer Kinder sei. Ihrer Aussage, dass dies darüber hinaus dem Herkommen der Grafschaft Lippe entspreche, traten ihre Schwäger allerdings entschieden entgegen. Nie hätte im Haus Lippe eine Mutter ein Vormundschaftsregiment für ihren

²¹ Die Grafenwitwe Katharina, geborene von Waldeck, wird hier ebenfalls als lippische Dynastieangehörige gezählt, nicht zuletzt da sie als Vormünderin die Sache ihres Sohnes Simon Philipp zur Lippe verfocht.

²² Vgl. LAV NRW OWL, L 7 A, Nr. 140.

²³ Vgl. HHStA, RHR Judicialia Antiqua, K. 249, Nr. 5, fol. 7r–v.

²⁴ Vgl. LAV NRW OWL, L 82, Nr. 517, fol. 34–43.

Abb. 2: Katharina, geborene Gräfin von Waldeck, auf einem Gemälde im Ahnensaal des Schlosses Detmold (Abbildung: Stiftung Residenzschloss Detmold)



Sohn geführt. Vielmehr seien die nächsten agnatischen Verwandten die rechtmäßigen Vormünder, da ihnen als Erben das Wohl des Landes besonders am Herzen liege. Eine weitere rhetorische Strategie der lippischen Agnaten²⁵ war es, Katharina und ihren Vater als Fremde zu apostrophieren und dagegen ihre eigene geblütsmäßige Abstammung aus dem Haus Lippe zu setzen. So forderten die Grafen Otto, Philipp und Johann Bernhard das Reichskammergericht in ihren Klagschriften auf, die „auftringung frembder ausländischer Landverderblicher Tutel und Curatel“²⁶ zu unterbinden und stattdessen die „nechste[n] agnatas, stam- und Blutsverwandte[n]“²⁷ zu berücksichtigen. Die Dynastie wurde somit auch zum *Argument* im Streit um den Zugang zur Herrschaft.²⁸

Derartige Argumente wurden nicht nur vor Gericht ausgetauscht. Mindestens ebenso wichtig war es, den im Entstehen begriffenen öffentlichen Diskurs zu beeinflussen und die eigene Position darin zu stärken. Daher wurden Flugblätter und zum Teil sehr umfangreiche Flugschriften ein immer bedeutsameres Medium,²⁹ das auch im Kontext des lippischen Vormundschaftskonflikts eine zentrale Rolle spielte. Die überlieferten Schriften dienten unterschiedlichen Zwecken, hatten unterschiedliche Verfasser und Adressatenkreise. Einige wurden von Rechtsgelehrten verfasst, zeich-

²⁵ Als Agnaten wurden seit dem Mittelalter die in männlicher Linie Blutsverwandten verstanden. Dies waren nicht ausschließlich Männer; auch die Töchter eines Grafen zur Lippe waren, zumindest solange sie unverheiratet blieben, lippische Agnatinnen und bezeichneten sich bisweilen auch so. Katharina als Angeheiratete wurde demgegenüber als nicht blutsverwandt rhetorisch aus der Dynastie exkludiert. Zu Verwandtschaftskonzepten in der Vormoderne vgl. David Warren Sabean u. a. (Hg.): *Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1300–1900)*, New York/Oxford 2007; Margareth Lanzinger/Christine Fertig (Hg.): *Beziehungen – Vernetzungen – Konflikte. Perspektiven Historischer Verwandtschaftsforschung*, Köln/Weimar/Wien 2016.

²⁶ LAV NRW OWL, L 82, Nr. 516, fol. 6r, Schreiben vom 09.08.1637.

²⁷ LAV NRW OWL, L 82, Nr. 516, fol. 10r, Schreiben vom 13.04.1637.

²⁸ Vgl. Andreas Pečar: *Dynastie. Norm und Wirklichkeit im Hause Hohenzollern*, in: Michael Kaiser/Jürgen Luh (Hg.): *Friedrich der Große und die Dynastie der Hohenzollern. Beiträge des fünften Colloquiums in der Reihe „Friedrich300“* vom 30. September/1. Oktober 2011, URL: <http://www.perspectiva.net/publikationen/friedrich300-colloquien/friedrich-dynastie> (aufgerufen am 29.12.2021), Abs. 25.

²⁹ Vgl. Johannes Arndt/Esther-Beate Körber (Hg.): *Das Mediensystem im Alten Reich der Frühen Neuzeit (1600–1750) (VIEG Beiheft 75)*, Göttingen 2010.

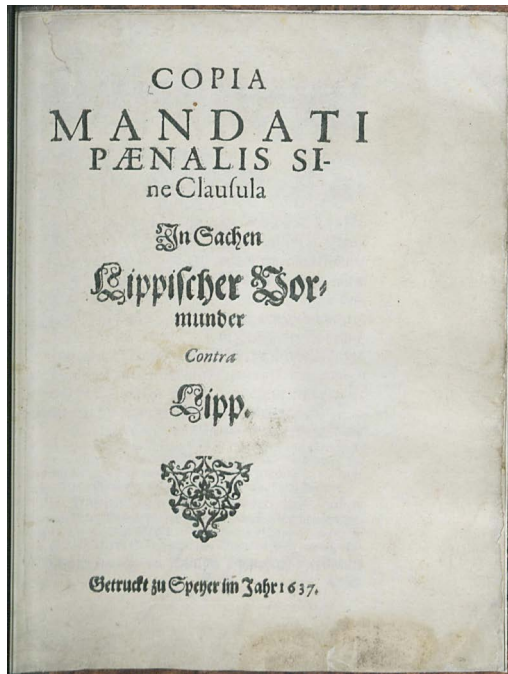


Abb. 3: Das Strafmandat von 1637 lud die lippischen Agnaten vors Reichskammergericht und ermahnte sie, die kaiserlich bestätigte Vormundschaft Katharinas zu respektieren. (Abbildung: *dilibri Rheinland-Pfalz* (www.dilibri.de), CC BY-NC-SA 3.0)

neten sich durch große juristische Expertise aus und fanden als Klage- und Verteidigungsschriften auch in den Gerichtsprozessen unmittelbare Verwendung. Andere richteten sich stärker an eine interessierte höfische Öffentlichkeit und waren dementsprechend pointierter formuliert. Eine im Auftrag von Johann Bernhard verfasste Flugschrift aus dem Jahr 1640 erklärte, man werde „ein solches Englisches; Ja vielmehr Ma-

hometisches vnd Barbarisches Jus primo-genitura in Vhralten Gräfl. Hauß Lippe³⁰ nicht beweisen können. Erneut wurde hier das Fremdheitsmotiv bemüht und in scharfen Kontrast zur dynastischen Tradition gesetzt. Außerdem, so der Verfasser weiter, würden sich die Grafen mit der Rolle als „Vnderthanen/alimentarien/Brodtvnd Todtfresser“³¹ niemals begnügen. In diesen verächtlichen Worten spiegelte sich einmal mehr die tiefe Abneigung der sich als reichsunmittelbar verstehenden Grafensöhne gegen die Rolle des abhängigen Bezügeempfängers von Gnaden des regierenden Landesherrn.

Neben Gerichtsverfahren und publizistischen Aktivitäten war schließlich auch gewaltsames Handeln eine Möglichkeit, den eigenen Interessen zur Durchsetzung zu verhelfen. Da der lippische Sukzessionskonflikt mitten in die Zeit des Dreißigjährigen Kriegs fiel, waren Gewalttaten, Überfälle und ressourcenzehrende Durchzüge von Söldnerheeren an der Tagesordnung. Als Katharina merkte, dass sie trotz ihrer gerichtlichen Erfolge wenig gegen ihre drei Schwäger ausrichten konnte, die sich zudem der Unterstützung der Landstände versichert hatten, fasste sie einen wagemutigen Plan. Am 10. August 1638 ließ sie ihre beiden ältesten Söhne, um deren Wohlergehen im Schloss Detmold sie besorgt war, mithilfe in der Gegend lagernder hessi-

³⁰ Anonym: Warhaffter beständiger GegenBericht Welchermassen Das Gräfl. Lippische Residentz-Hauß vnd Veste Detmolden von Dem Kays. Generaln, Graffen von der Wahle [...] vberfallen vnd eingenommen, o. O. 1640, S. 30.

³¹ Ebd., S. 22.

scher Truppen entführen und über Umwege an den Marburger Hof des Landgrafen Georg II. von Hessen-Darmstadt bringen.³² Zwei Jahre später gelang es der überaus entschlossenen Katharina sogar, selbst die Herrschaft über die Residenz zu erlangen: Im Mai 1640 brachte sie den bayerischen Feldmarschall Graf Joachim Christian von Wahl mit seinen 400 Soldaten dazu, das Schloss per Handstreich einzunehmen, ihr die Schlüsselgewalt zu übertragen und einen Teil seiner Söldner zu ihrem persönlichen Schutz abzukommandieren. Der Feldmarschall hatte zugestimmt, da er hierin eine Chance sah, die bislang ignorierten kaiserlichen Mandate kurzerhand selbst zu vollstrecken. Dem überrumpelten Johann Bernhard und seinen Brüdern blieb nichts anderes übrig, als unter Drohungen das Schloss zu verlassen und sich einige Zeit in auswärtigen Diensten zu verdingen.³³ Damit war der Konflikt im Grunde entschieden, auch wenn die erfolgreiche Partei nicht mehr viel von ihrem Sieg haben sollte: Katharina verstarb 1649, ihr Sohn Simon Philipp im Jahr darauf, noch bevor er die Volljährigkeit und damit die Regentschaft erlangt hatte. Statt seiner gelangte nun der nächste Agnat Johann Bernhard auf den Grafenstuhl.

Fazit

Zwar gab es in Lippe mit dem *Pactum unionis* von 1368 eine außergewöhnlich frühe Festschreibung der Individualsukzession, doch nahm der Prozess der Verrechtlichung der dynastischen Beziehungen erst im 16. Jahrhundert wirklich an Fahrt auf. Nun wurden immer häufiger Juristen als Experten des gelehrten Rechts in landesherrliche Dienste genommen, die dafür sorgten, dass die Grafen Testamente aufsetzten und ungeklärte Rechtsansprüche vertraglich regelten. Weder diese frühen Hausverträge noch die 1593 eingeführte Primogenitur bedeuteten indes das Ende dynastischer Erbkonflikte durch die Implementierung vermeintlich eindeutiger Sukzessionsprinzipien. Im Gegenteil schuf die Primogenitur in Verbindung mit Simons VI. Testament erst zahlreiche Konflikthanlässe. Das Verhältnis zwischen der nun entstehenden Hauptlinie und den erbherrlichen Nebenlinien musste geklärt werden, die Herrschaftsansprüche der Nachgeborenen mussten zurückgewiesen und ihre materielle Versorgung stets aufs Neue ausgehandelt werden. Zudem: Wo man sich zuvor immer wieder auf eine ad-hoc-Regelung der dynastischen Beziehungen hatte einigen können, die bei veränderter Situation unkompliziert angepasst werden konnte, stand nun eine verschriftlichte, kaiserlich konfirmierte und ihrem Anspruch nach ewig geltende Rechtsnorm. Diese Explizitität führte dazu, dass sie von denjenigen Dynastiemitgliedern massiv bekämpft wurde, die sich durch sie benachteiligt sahen.

³² Zum sog. Lippischen Prinzenraub vgl. Kittel (Anm. 4), S. 132.

³³ Diese Episode wird – freilich aus Sicht der unterlegenen Agnaten – ausführlich im „GegenBericht“ (Anm. 30) geschildert.

Der durch den vorzeitigen Tod des Grafen Simon Ludwig ausgelöste Vormundchaftskonflikt der 1630er und 40er Jahre sowie das Fehlen eines Dynastieoberhauptes als oberster Autorität führten schließlich zu einer Überforderung der althergebrachten, auf Wahrung der Autonomie bedachten Konfliktlösungsmechanismen. Die landesherrlichen Beamten wie auch die Vertreter der Landstände waren sich angesichts der komplexen Situation nicht mehr sicher, wer ihr rechtmäßiger Herr war, und änderten im Laufe der Auseinandersetzung mehrfach ihre Haltung. Die Vermittlungsversuche der Standesgenossen liefen wegen der Unversöhnlichkeit der Streitparteien ins Leere, und auch die Einflussnahme der hessischen Lehnsherren führte eher zu einer Verschärfung des Konflikts.

Eine Anrufung der Reichsgerichte schien daher beiden Parteien eine erfolgversprechende Strategie, um ihren jeweiligen Interessen zum Sieg zu verhelfen. Die konfliktierenden Normen und die für die Frühe Neuzeit typische Rechtsvielfalt führten dabei zu immer komplexeren Beweisführungen, boten den Kontrahenten zugleich aber auch Chancen: Das dynastische Partikularrecht der Hausverträge, als Herkommen tradierte Rechtsgewohnheiten innerhalb der Dynastie (etwa die – allerdings ihrerseits strittige – Observanz von Frauen als Vormünderinnen), das in den Gerichtsmandaten transportierte Reichsrecht sowie gemeinrechtliche Prinzipien bildeten ein schier unerschöpfliches Reservoir an Argumenten für die eigene Position.³⁴

Flankiert wurden die Verfahren von vielfältigen publizistischen Strategien sowie gelegentlich von gewaltsamen Aktionen. Am Ende war eine Lösung zu Lebzeiten der Kontrahenten unmöglich, denn die lippischen Agnaten weigerten sich bis zuletzt, das Primogeniturstatut und die Mandate der Reichsgerichte anzuerkennen und auf ihren Herrschaftsanspruch zu verzichten. Erst als in den folgenden Jahrzehnten die genealogische Konstellation für die Primogenitur günstiger wurde, konnte sie sich auch in der Praxis konsolidieren und wurde schließlich ihrerseits zu einer unhinterfragten Norm des Hauses. Auseinandersetzungen um die Versorgung der von der Herrschaft ausgeschlossenen nachgeborenen Söhne und Töchter blieben freilich auch dann keine Seltenheit und gelangten mitunter bis vor den Reichshofrat.

³⁴ Vgl. Peter Oestmann: *Rechtsvielfalt vor Gericht. Rechtsanwendung und Partikularrecht im Alten Reich*, Frankfurt a. M. 2002, S. 672, 683.

WENCKE HINZ

Archive als Mittel in adeligen Konflikten? Erste Annäherungen am Beispiel des Lüneburger Adels¹

Die Streitkultur des Adels im Alten Reich manifestierte sich in verschiedenen Praktiken. Diese reichten von der Fehde über die Anwendung spezifischer Zwangsmittel bis zu Duellen, die bis weit in das 19. Jahrhundert als legitime Praktiken zur Austragung von Konflikten angesehen wurden.² Grundsätzlich, so zeigten es die verschiedenen Beiträge des 5. Kolloquiums des Deutsch-Niederländischen Arbeitskreises für Adelsgeschichte, schien die adelige Streitkultur in Mittelalter und Früher Neuzeit vorwiegend von gewaltsamen Handlungsmustern geprägt. Parallel ist jedoch auch eine Verschiebung von gewaltsamen hin zu gewaltlosen Formen der Konfliktaustragungen zu konstatieren, die insbesondere mit dem sich ausdifferenzierenden Rechtswesen, der Durchsetzung von Landesfriedensordnungen und weiteren die Gewalt einhegenden Praktiken zusammenhingen.³

¹ Gekürzte und überarbeitete Fassung des Vortrags „Adelsarchive als Mittel der Streitkultur? – Ein Forschungsbericht am Beispiel des Lüneburger Adels“, gehalten am 08. Juni 2018 im Rahmen des 5. Kolloquiums des Deutsch-Niederländischen Arbeitskreises für Adelsgeschichte/Niederlands-Duitse Kring voor Adelsgeschiedenis.

² Dazu unter anderem die Beiträge von Martin Früh, Gerd Dethlefs und Jan Keupp in diesem Band sowie grundlegend unter anderem Gadi Algazi: *Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter. Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch*, Frankfurt a.M. 1996 und Jonathan Davies (Hg.): *Aspects of violence in Renaissance Europe*, Farnham 2013 sowie mit regionalem Fokus auf das Fehdewesen etwa Florian Dirks: *Konfliktaustragung im norddeutschen Raum des 14. und 15. Jahrhunderts. Untersuchungen zu Fehdewesen und Tagfahrt*, Erfurt 2015 und Christian Wieland: *Nach der Fehde. Studien zur Interaktion von Adel und Rechtssystem am Beginn der Neuzeit. Bayern 1500 bis 1600 (Frühneuzeit-Forschungen, 20)*, Epfendorf 2014.

³ Zum Thema Landfrieden vor allem Hendrik Baumbach/Horst Carl (Hg.): *Landfrieden – epochenübergreifend. Neue Perspektiven der Landfriedensforschung auf Verfassung, Recht, Konflikt (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft, 54)* Berlin 2018 und Arno Buschmann/Elmar Wadle (Hg.): *Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit (Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, 98)*, Paderborn u.a. 2002. Des Weiteren exemplarisch zum Themenbereich Recht unter anderem Ulrich Eisenhardt: *Deutsche Rechtsgeschichte*, 7. Aufl. München 2019; Alexander Thiele: *Der konstituierte Staat. Eine Verfassungsgeschichte der Neuzeit*, Frankfurt a.M. 2021.

Im Folgenden soll anhand von Hypothesen und weiterführenden Forschungsfragen zusammengefasst dargestellt werden, welche Rolle Archive im Rahmen gewaltloser Formen der Konfliktaustragung einnehmen konnten. Die Betrachtung erfolgt am Beispiel des Lüneburger Adels, um anhand einer spezifischen Adelsgruppe die hypothetischen Annahmen exemplarisch zu validieren.

1. Archive des Adels verwahrten und sicherten Recht

Bereits in der Antike dienten Archive zur sicheren Aufbewahrung schriftlicher Dokumente, in denen vor allem rechtliche Handlungen und Vereinbarungen festgehalten und für die Zukunft beziehungsweise eine möglicherweise notwendige künftige Verwendung verwahrt wurden. Dem Ort der Aufbewahrung kam damit eine Art Unverbrüchlichkeit und Langlebigkeit zu, die die darin gelagerten Rechtsdokumente mutmaßlich über Generationen hinaus sicherten.⁴ Diese explizite Verbindung zwischen der Aufbewahrung im Archiv und der damit einhergehenden Rechtssicherheit lässt sich als „Idee“ bis zu den frühen Archivbildnern im Alten Reich zurückverfolgen. Grundsätzlich, so verweisen neuere archivwissenschaftliche Forschungen, sei die Intention ein Archiv zu gründen dabei nicht nur eng mit dem Impetus nach Rechtssicherheit und Durchsetzung von Herrschaftsansprüchen verknüpft, sondern wurde zudem auch von einer gewandelten Bedeutung von Schriftlichkeit und deren Nutzen beeinflusst.⁵

Die Entwicklung der so genannten Pragmatischen Schriftlichkeit, die im Zuge des Prozesses der Territorialisierung zu einem wichtigen Instrument der Herrschaftsausübung wurde, etwa über ihre Anwendung in den entstehenden landesherrlichen Verwaltungs- und Justizstrukturen, steht dabei im Zentrum dieser Bedeutungswandlung und legte den Grundstein für das so genannte Aktenzeitalter, als welches die Frühe Neuzeit gekennzeichnet wird. Vor diesem Hintergrund war die Einrichtung von Archiven eine logische Folge, insbesondere für den Adel.

⁴ Diese Annahmen entsprechen allerdings oftmals nicht den realen Überlieferungszusammenhängen vieler Archive, da die Überlieferung der Bestände von zahlreichen Faktoren abhing. Dazu zählen bis heute neben Umwelteinflüssen wie Feuer und Schimmel auch der Umgang mit den Beständen, der stark personenabhängig ist und so zu verschiedenen Lücken in der Überlieferung führen kann – je nachdem wie beispielsweise Kriterien der Kassation angewendet werden. Die Unverbrüchlichkeit von Archiven und damit ein zentraler Aspekt der Legitimität der darin verwahrten Schriftlichkeit steht zudem in enger Verbindung zur Frage, ob das jeweilige Archiv öffentlich zugänglich oder der Sphäre des Arkanums zugeordnet wurde. Dazu unter anderem Petra Gehring: *Archivprobleme*, in: Marcel Lepper/ Ulrich Raulff (Hg.): *Handbuch Archiv. Geschichte, Aufgaben, Perspektiven*, Stuttgart 2016, S. 17–21 und Anett Lütteken: *Aufklärung und Historismus*, ebd., S. 45–57.

⁵ Dazu die entsprechenden Ausführungen bei Markus Friedrich: *Die Geburt des Archivs. Eine Wissensgeschichte*, München 2013 und bei Dietmar Schenk: *Aufheben was nicht vergessen werden darf. Archive vom alten Europa bis zur digitalen Welt*, Stuttgart 2013.

Dieser nutzte die unverbrüchliche Aufbewahrung der schriftlichen Dokumente in Archiven als Möglichkeit, um seine Herrschaft, seinen Besitz und seinen adeligen Status innerhalb der hierarchischen Gesellschaft über Generationen hinweg zu sichern.

Zusätzlich beeinflusst von Archivpraktiken geistlicher Einrichtungen, vor allem von Klöstern, nahm im Verlauf der Frühen Neuzeit die Anzahl an Adelsarchiven reichsweit zu. Eine Vorreiterrolle nahm dabei der dynastische Adel ein, der bereits Hausklöster als Archive nutzte, bevor sich die einzelnen Dynastien eigene Archibauten einrichteten und mit Archivpersonal, darunter Registratoren und Kopisten, besetzten.⁶ Zeitlich verzögert und schließlich verstärkt im 18. Jahrhundert setzte auch beim niederen Adel eine Tendenz zur Bildung eigener Archive ein.

Welche konkreten Schlüsse aus dieser Entwicklung zu ziehen sind, müssen weitere vergleichende Forschungen hinsichtlich möglicher Intentionen und Zielsetzungen bei der Errichtung der jeweiligen Adelsarchive erbringen. Ebenso ob sich darin ein direkter Zusammenhang zwischen dem sich ausdifferenzierenden Rechtswesen und der Erweiterung der Möglichkeiten vor Gerichten zu prozessieren erkennen lässt respektive Archive also auch im niederen Adel vermehrt gebildet wurden, um in Rechtsstreitigkeiten auf die darin verwahrten Dokumente zurückgreifen und diese als mögliche schriftliche Beweismittel dem Gericht vorlegen zu können.

Problematisch ist bei einer möglichen Validierung dieser Fragen, dass zahlreiche Adelsarchive kein konkretes Gründungsdatum aufweisen und so eine zeitliche Kohärenz zur Institutionalisierung des Rechtswesens schwer nachzuweisen ist, noch, dass die Gründe für die Errichtung eines Archivs meist nicht dezidiert festgehalten worden sind.

Entsprechende Befunde lassen sich auch auf die Archive des Lüneburger Adels übertragen. Der Adel im Fürstentum Lüneburg, einem Herrschaftsgebiet der Welfen, charakterisiert sich unter anderem durch umfangreichen Gutsbesitz,⁷ Teilhabe

⁶ Zu nennen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die Archive der Kurfürsten, etwa des Kurfürsten von Brandenburg, aus dem im 19. Jahrhundert das Preußische Geheime Staatsarchiv hervorging oder auch das heutige Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, die archivalische Sammlung der Habsburger. Auch für das Fürstentum Lüneburg lassen sich entsprechende Entwicklungen festmachen. Die Ursprünge des fürstlichen Archivs lagen im welfischen Hauskloster St. Michaelis in Lüneburg. Anschließend wurden die Archivalien der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg bis 1705 im Residenzschloss Celle verwahrt, bis sie als Teil des Gesamtarchivs des Hauses Hannover in die dortige Leinestadt gebracht wurden und heute im Niedersächsischen Landesarchiv – Abteilung Hannover (im Folgenden abgekürzt NLA HA) überliefert sind. Zu entsprechenden Entwicklungen außerhalb des Alten Reichs unter anderem Marc-André Grebe: *Simancas – Ein Archiv um die Welt zu regieren? Archivwissen und Verwaltungshandeln zur Zeit Philipps II.*, in: Anja Horstmann/Vanina Kopp (Hg.): *Archiv – Macht – Wissen. Organisation und Konstruktion von Wissen und Wirklichkeit in Archiven*, Frankfurt a.M. 2010, S. 23–39 sowie Vanina Kopp: *Königliche Archive und Herrschaftsinformation am Beispiel des spätmittelalterlichen Frankreichs*, ebd., S. 55–73.

⁷ Der ursprünglich allodiale Besitz des Lüneburger Adels konnte bis ins 16. Jahrhundert hinein über zum Teil umfangreiche Lehnvergaben durch die welfischen Landesherren signifikant erweitert werden. Mit dem jeweiligen Gutsbesitz gingen spezifische Rechte wie etwa Patronatsrechte, die niedere Gerichtsbarkeit oder auch Nutzungsrechte wie das Jagdrecht einher. Neben diesen konkreten Rechten war der Gutsbesitz je nach wirtschaftlicher Prosperität auch Grundlage der Ausübung landständischer

an der „Landschaft“ als der Korporation der Landstände,⁸ translokale, personelle Netzwerke vorwiegend in die umliegenden Fürstentümer sowie durch Karrieren am Hof der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg sowie in verschiedenen Funktionen der landesherrlichen Verwaltung und Justiz, ebenso wie im Militär.⁹

All diese sich in der Charakterisierung bereits widerspiegelnden Rechte und Funktionen konnten die Entstehung und Etablierung eigener Archive der einzelnen Lüneburger Adelsfamilien beeinflussen, gleichwohl wie die allgemein gesteigerte Bedeutung von Schriftgebrauch in der Frühen Neuzeit. Schriftgebrauch war beispielsweise sowohl für die Verwaltung des eigenen Besitzes, für die Beschlussfassung auf den Landtagen der Landschaft, für die sozialen respektive familiären Verbindungen als auch für die Amtsausführungen in verschiedenen landesherrlichen Diensten in unterschiedlicher Form und Intensität unabdingbar.¹⁰

Dennoch kann erst für das frühe 19. Jahrhundert nachgewiesen werden, dass die Mehrheit der adeligen Familien im Fürstentum Lüneburg über ein eigenes Archiv

Herrschaft und damit politischer Teilhabe. Denn die Größe des Besitzes und dessen Ertrag waren im Fürstentum Lüneburg direkt an die so genannte Landstandschaft gebunden. Diese wiederum war Voraussetzung für die Teilhabe in der Landschaft. Zu diesem Aspekt unter anderem Ulrike Hindersmann/Dieter Brosius (Bearb.): *Die Rittergüter der Lüneburger Landschaft* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 282), Göttingen 2015.

⁸ Im Fürstentum Lüneburg nach Ende des Lüneburger Erbfolgekrieges (1370–1388) entstanden, existiert die Landschaft des vormaligen Fürstentums Lüneburg als so genannte Historische Landschaft bis heute. Als Mitglieder der Landschaft war der niedere Adel bis weit in das 19. Jahrhundert hinein direkt an der landesherrlichen Politik der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg beteiligt, konkret etwa über das landständische Steuerbewilligungsrecht. Bis ins 17. Jahrhundert kam die Landschaft regelmäßig zu Entscheidungen mit dem jeweiligen Landesherrn auf Landtagen zusammen und konnte so ihre landständische Politik vertreten. Zu diesem Themenkomplex vor allem Wolf-Nikolaus Schmidt-Salzen: *Die Landstände im Fürstentum Lüneburg zwischen 1430 und 1546* (Göttinger Forschungen zur Landesgeschichte, 4), Bielefeld 2001 und Brage Bei der Wieden (Hg.): *Handbuch der niedersächsischen Landes- und Ständegeschichte. Bd. 1: 1500–1806* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 216), Hannover 2004. Zum Einfluss der Landschaft auf die landesherrliche Politik im Fürstentum Lüneburg exemplarisch Wencke Hinz: *Die Reformation im Fürstentum Lüneburg – Versuch eines Perspektivenwechsels*, in: Olga Weckenbrock (Hg.): *Ritterschaft und Reformation. Der niedere Adel in Mitteleuropa des 16. und 17. Jahrhunderts* (Refo500 academic studies, 48), Göttingen 2018, S. 143–171.

⁹ Translokale, personelle Netzwerke lassen sich insbesondere anhand einer Auswertung von Familienchroniken erkennen, worin sich vor allem Heirats- und Patenschaftsverbindungen zu Adelsfamilien der umliegenden welfischen Fürstentümer, etwa nach Calenberg-Grubenhagen-Göttingen, widerspiegeln. Exemplarisch für Karrieren in den sich während der Frühen Neuzeit herausbildenden landesherrlichen Verwaltungs- und Justizstrukturen sowie innerhalb des Militärs, die meist sogar in Rangerhöhungen gipfelten, sind Mitglieder der Familien von Bothmer, von Bernstorff und von Spörcken zu nennen. Erkenntnisse basierend auf den Recherchen, die von der Autorin im Rahmen des am Historischen Seminar der Leibniz Universität Hannover durchgeführten Forschungsprojektes „Herrschaft, Landschaft und Verwandtschaft: Die Lüneburger Ritterschaft zwischen lokaler Machtausübung, obrigkeitlicher Herrschaft und translokaler Netzwerkbildung“ (2013–2016) durchgeführt wurden.

¹⁰ Schriftgebrauch war zum Beispiel für die Wirtschaftsbücher des Guts, die schriftlichen Eingaben an die Landschaft und die schriftliche Korrespondenz von Bedeutung.

verfügte – in einem Jahrhundert, in der die Institutionalisierung des Rechtswesens bereits weit fortgeschritten war.

Unabhängig davon kann die Hypothese, dass Adelsarchive Recht sicherten und verwahrten, mit Blick auf die Bestände in den Archiven des Lüneburger Adels belegt werden. Erste stichprobenartige Evaluierungen einer Reihe von Archiven des Lüneburger Adels, die im Rahmen eines universitären Forschungsprojektes erfolgten, ergaben unter anderem, dass in den Archiven zwei Sammlungs- bzw. Aufbewahrungsschwerpunkte auszumachen sind, die direkt der Sphäre des Rechts zugeordnet werden können.¹¹

Dieses sind zum einen Bestände, die den Gutsbesitz betreffen. Darunter fallen beispielsweise Archivalien, die mit der Bewirtschaftung des Guts und vor allem mit den rechtlichen Privilegien des Besitzes zusammenhängen, wie etwa mit dem Lehns- und dem Patronatsrecht.¹² Zum anderen werden Bestände zur Familie selbst sowie zu einzelnen Familienmitgliedern verwahrt, die spezifische personenrechtliche Elemente aufweisen. Dazu zählen vor allem Eheverträge und Testamente. Mit diesen Schwerpunktsetzungen in den Beständen können die Archive des Lüneburger Adels grundsätzlich als Guts- und Familienarchive entsprechend der gängigen Klassifizierung charakterisiert werden.¹³

Zudem erscheint diese Schwerpunktsetzung in den adeligen Archiven nicht zufällig, sondern sie verweist direkt auf die wesentlichen Konfliktfelder, die zu Streitfällen sowohl zwischen einzelnen Adeligen als auch standesübergreifend, etwa zwischen Adeligen und Hintersassen, führen konnten.

Dieses waren insbesondere Streitfälle um Besitz-, Familien- und die damit ebenfalls verbundenen Standesrechte. Inwiefern allerdings die in den Archiven verwahrten Urkunden und Akten dezidiert vor dem Hintergrund gesammelt und aufbewahrt wurden, diese in einem möglichen Streitfall vor einem Gericht als Mittel der Konfliktaustragung zu nutzen, bedarf ebenso weiterer Forschungen wie auch eine quantitative Analyse, welche Bestände letztendlich in welchem Umfang und in welchen Formen in gerichtlichen Streitfällen zur Nutzung kamen.

Trotz zahlreicher offener Fragen zu diesem Aspekt ist zu konstatieren, dass Adelsarchive spezifische Rechte verwahrten und diese langfristig sicherten.

¹¹ Im Rahmen des bereits genannten Forschungsprojektes an der Leibniz Universität Hannover wurden knapp ein Dutzend bis heute in Familienbesitz erhaltene Archive einzelner adeliger Familien im ehemaligen Fürstentum Lüneburg in Augenschein genommen. Trotz zum Teil großer Unterschiede in der Lagerung – von Truhen und Schränken bis hin zu eigenen Archivbauten – und vor dem Hintergrund, dass mit Blick auf archivalische Überlieferungen auch immer die möglichen Fehlstellen und Lücken mitbedacht werden müssen, kristallisierten sich die genannten Sammlungsschwerpunkte bereits heraus.

¹² Diesbezüglich zudem auch Schuld- und Pfandbriefe, Wirtschaftsbücher und Ähnliches, unter anderem zahlreich auch im Niedersächsischen Landesarchiv – Abteilung Hannover überliefert. Beispielsweise Schuldbriefe des Lüneburger Adels in NLA HA, Celle Or. 13 oder Rechnungsbücher von Gütern unter anderem in NLA HA, Dep. 58 (Familie von Dannenberg: Gutsregistratur).

¹³ Zur Zuordnung der Archive grundlegend Adolf Brennecke/Wolfgang Leesch: *Archivkunde*, München u.a. 1993.

2. Archive des Adels wurden in Streitfällen vor Gericht genutzt

Waren adelige Archive Orte, in denen schriftlich fixiertes Recht verwahrt und gesichert wurde, konnte dieses letztlich auch in Streitfällen als Beleg für einen spezifischen Rechtsanspruch sowie dessen Durchsetzung genutzt werden und so als gewaltloses Mittel in Konflikten zum Tragen kommen. Dieses macht in Ansätzen der nachfolgende exemplarische Fall deutlich, der in das frühe 19. Jahrhundert datiert.

In einem vor dem Hofgericht in Celle ausgetragenen Streitfall zwischen Mitgliedern zweier alteingesessener Adelsfamilien aus dem Fürstentum Lüneburg – den von Bothmer¹⁴ und den von Hodenberg¹⁵ – stand ein zentrales adeliges Recht im Mittelpunkt. Konkreter Gegenstand des Verfahrens war das Jagdrecht in einer spezifischen Feldmark, welches von beiden Streitparteien jeweils für sich selbst in Anspruch genommen wurde.

Die Jagd gehörte, besonders gut dokumentiert seit der Frühen Neuzeit, zu den zentralen Elementen, die adeliges Selbstverständnis und Standesbewusstsein prägten und zugleich Teil adeliger Repräsentation war.¹⁶ Jagdrechte waren überdies direkt an Grundbesitz gekoppelt – eine Verzahnung rechtlicher Sphären, die hinsichtlich Auslegung und Inanspruchnahme oftmals zu Konflikten führten.¹⁷

¹⁴ Die Adelsfamilie von Bothmer ist urkundlich bereits im 12. Jahrhundert als Ministeriale im Umkreis von Herzog Heinrich dem Löwen nachweisbar. Sie gehören damit zu den ältesten niedersächsischen Adelsgeschlechtern. Ihr Stammgut ist das Lehen Bothmer bei Schwarmstedt. Eines der bekanntesten Mitglieder ist Hans Caspar von Bothmer, der als Diplomat im Dienste Kurhannovers und später des Königreichs Großbritannien stand und Anfang des 18. Jahrhunderts in den Grafenstand erhoben wurde. Zur Adelsfamilie von Bothmer vor allem Henriette von Bothmer/Hermann von Bothmer: Die von Bothmer. Eine Familie des ritterschaftlichen Adels in Niedersachsen vom Zeitalter Heinrichs des Löwen bis zur Ablösung der Lehnverbindlichkeiten. Lehnstradition und Stammtafeln 1156–1974 mit Begleittext, Hannover 1974.

¹⁵ Die Adelsfamilie von Hodenberg ist urkundlich bereits im 12. Jahrhundert als Edelfreie im Umkreis der Bremer Erzbischöfe und später der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg nachweisbar. Sie gehören damit ebenfalls zum Kreis der ältesten niedersächsischen Adelsgeschlechter. Ihr Stammgut war mutmaßlich Gut Hodenberg bei Bremen, später die Burg Hodenhagen nahe des gleichnamigen Ortes. Die Standeserhebung in den Freiherrenstand erfolgte erst Mitte des 19. Jahrhunderts durch König Georg V. Zur Adelsfamilie von Hodenberg vor allem Wilhelm von Hodenberg: Stammtafeln der Freiherren von Hodenberg, Hannover 1905.

¹⁶ Davon zeugen nicht nur die vom Adel erbauten Jagdschlösser und die hohe Bedeutung der Falknerei, sondern die bis heute in adeligen Kreisen durchgeführten Jagdveranstaltungen, die bereits in früheren Jahrhunderten unter anderem zum Knüpfen von standesgemäßen Netzwerken genutzt wurden. Zur Kulturgeschichte der Jagd exemplarisch Werner Rösener (Hg.): Jagd und höfische Kultur im Mittelalter (Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 135), Göttingen 1997. Zum Themenkomplex Jagd und Repräsentation zum Beispiel Volker Plagemann: Die Jagdschlösser des Kurfürsten Clemens August. Falkenlust, Clemenswerth, Herzogsfreude, Hamburg 1969.

¹⁷ Dieses belegt die große Anzahl an Gerichtsprozessen, deren Akten in mehreren Beständen des Niedersächsischen Landesarchiv – Abteilung Hannover überliefert sind, beispielsweise im Bestand mit der Signatur NLA HA, Hann. 78 (Oberjagddepartment, Jagddepartments).

Der vorliegende Streitfall kreiste um die Frage, wem welche konkreten Befugnisse und Nutzungsrechte in welchem Jagdgebiet zustanden und vor allem, wer die älteren Ansprüche auf dieses Recht hatte.¹⁸

Aus der Prozessschrift von 1844 lassen sich die jeweiligen Argumente der beteiligten Streitparteien entnehmen. So argumentierte der Herr von Bothmer, dass ihm das Recht auf Teilhabe an der Jagd zustünde, da sich in seinem Besitz ein bestimmter Meyerhof in der Feldmark befinde, an den das strittige Jagdrecht gebunden sei, er ergo es auch ohne Einschränkungen dort ausüben dürfe. Er könne sowohl das Besitzrecht als auch das daran geknüpfte Jagdrecht bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts nachweisen. Aus dieser Aussage lässt sich indirekt schließen, dass es ein Dokument im Besitz des Herrn von Bothmer gegeben hat, in welchem die genannten Besitzrechte und das dazugehörige Jagdrecht schriftlich fixiert vorlagen. Um welche Art von Dokument es sich dabei gehandelt hat, geht aus der Prozessakte nicht hervor, womit die Plausibilität dieses Argumentes auch nicht abschließend bewertet werden kann.¹⁹

Bezugnehmend auf die oben genannte Hypothese, belegt der Verweis auf ein Schriftstück, in welchem vor über 200 Jahren ein spezifisches Recht fixiert wurde, jedoch, dass Archive respektive die in ihnen verwahrten Bestände in Streitfällen vor Gericht genutzt wurden. Eine für den Streitfall zentrale Archivale wurde hier im Rahmen eines konkreten Konfliktes mutmaßlich aus ihrer Aufbewahrungssituation entnommen und für die Situation vor Gericht als argumentatives Mittel verfügbar gemacht. Allerdings lassen sich aus der Nutzung der Archivale noch keine eindeutigen Rückschlüsse auf dessen Aufbewahrung ziehen respektive ob dieses Dokument in einem Archiv oder in einem anderen Überlieferungskontext verwahrt wurde.²⁰

Deutlichere Indizien hinsichtlich der Nutzung des eigenen Archivs liefert dagegen die zweite Streitpartei – die Herren von Hodenberg. Im Prozess vor dem Hofgericht in Celle untermauerten die von Hodenberg ihre Ablehnung der von Bothmerschen Forderungen nach Beteiligung am Jagdrecht, in dem sie dem Gericht eine Reihe von Kopien beziehungsweise Abschriften von originalen Dokumenten vorlegten. Diese wurden der Prozessschrift beigelegt und sind in der entsprechenden Gerichtsakte überliefert. Es handelt sich bei diesen kopialem Abschriften unter anderem um einen herzoglichen Erlass aus dem 16. Jahrhundert, wonach die Ansprüche der von Hodenberg deutlich älter wären, als diejenigen, die der Herr von Bothmer anführte. „Unsere Lehnbriefe ergeben, daß wir mit der hohen und niederen Jagd in den Feldmarken von Eickeloh und Hadenstadt belehnt sind, und zwar länger als vor 1652.“²¹

¹⁸ Das hier vorgestellte Beispiel ist im Niedersächsischen Landesarchiv – Abteilung Hanover mit der Signatur NLA HA, Hann. 70, Nr. 2977 überliefert.

¹⁹ Dieses wäre erst durch die Sichtung der Bestände aus dem Familienarchiv des Herrn von Bothmer möglich, die im Rahmen dieser ersten Annäherung an das Thema nicht geleistet werden konnte.

²⁰ Bei dem vorliegenden Fall ist fraglich, ob es sich bei dem jeweiligen Adelsarchiv um ein Archiv im heutigen Verständnis, als abgetrennter Bau mit entsprechenden Aufbewahrungsmöglichkeiten handelte oder ob auch andere archivische Überlieferungskontexte denkbar sind, etwa in Archivruhen innerhalb des Gutshauses, die ebenfalls als Archiv bezeichnet werden können.

²¹ Zitat entnommen aus der Prozessschrift, überliefert im NLA HA, Hann. 70, Nr. 2977.

Dieses Zitat aus der Prozessschrift untermauert zusätzlich den Anspruch der von Hodenberg und lässt zudem vermuten, dass sie ihre zum Teil Jahrhunderte alten Lehnbriefe – die zentralen rechtsverbindlichen Urkunden und Dokumente hinsichtlich ihres Besitzes – archiviert und diese nun im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreites für ihre Argumentation durchsucht hatten.

Die von den von Hodenberg vorgebrachten Argumente und vor allem die dem Gericht beigebrachten Abschriften lassen somit eindeutige Rückschlüsse dahingehend zu, dass sie nicht nur über ein eigenes Archiv verfügten, sondern dieses beziehungsweise die in diesem gelagerten Bestände auch aktiv für die Durchsetzung ihrer rechtlichen Ansprüche heranzogen. Aufgrund des in der Gerichtsakte fehlenden Urteils kann nicht abschließend bewertet werden, inwiefern die Nutzung eines Adelsarchivs in diesem Streitfall zum Erfolg geführt hat. Dass aber die von Hodenberg ihre Position mit Abschriften von originalen Schriftstücken aus ihrem Archiv belegen konnten, fiel mutmaßlich bei Gericht deutlich mehr ins Gewicht als die ausschließlich mündlich kolportierten Ansprüche des Herrn von Bothmer.

Stammt das hier angeführte Beispiel aus dem frühen 19. Jahrhundert und bildet damit eine Zeit ab, in der die Nutzung insbesondere von Akten im Zuge des ausdifferenzierten Rechtswesens generell in Konfliktfällen vor Gericht gebräuchlich und auch die Bedeutung eines eigenen Archivs entsprechend hoch war, legen stichprobenartige Recherchen nahe, dass bereits seit der Mitte des 17. Jahrhunderts Archivalien aus den jeweiligen Archiven des Lüneburger Adels im Zusammenhang mit besitzrechtlichen Streitfällen herangezogen wurden. So wird etwa in einem Protokoll zu einem Prozess vor dem Celler Hofgericht, der im Jahr 1655 zwischen zwei Mitgliedern der Familie von Bothmer um Lehnstreitigkeiten geführt wurde, mit der Vorlage von zum Teil Jahrzehnte alten Stammbäumen, Testamenten und Rezessen argumentiert. Um als Mittel in einem Prozess überhaupt herangezogen werden zu können, mussten diese Dokumente zuvor aufbewahrt gewesen sein – mutmaßlich im jeweiligen Archiv der Streitparteien.²²

Auffällig an den skizzierten Streitfällen ist, dass es sich dabei ausschließlich um Konflikte handelte, in denen grundlegende Besitzrechte sowie Nutzungsrechte an Besitz zur Diskussion standen. Inwieweit in Konfliktfällen um andere rechtliche Fragen ebenfalls Dokumente aus Adelsarchiven als argumentative Belege herangezogen wurden, müssen weitere Forschungen eruieren.²³ Dieses gilt ebenso für die Fragen,

²² Überliefert im NLA HA, Hann. 70, Nr. 283. Auch in diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass es sich bei dem Archiv nicht zwangsläufig um ein Archiv im heutigen Sinn, sondern es sich dabei auch um die oben bereits genannten archivischen Überlieferungskontexte handeln konnte.

²³ Denkbar wären in diesem Zusammenhang etwa Konflikte im Rahmen von Erbauseinandersetzungen, die Legitimation von Nachkommen und Ähnlichem. Um diese entsprechenden Annahmen weiter zu verifizieren wäre sowohl die Auswertung der unter der Signatur NLA HA, Hann. 27 Lüneburg überlieferten Akten zu verschiedenen Prozessen ergiebig, die adelige Streitparteien aus dem Fürstentum Lüneburg vor dem Reichskammergericht in Wetzlar bis ins späte 18. Jahrhundert geführt haben, als auch ein vergleichender Blick auf eine potentiell ähnliche Nutzung von Adelsarchiven in angrenzenden Territorien. Zu letzterem sei exemplarisch auf den so genannten Erbmannprozess im Hochstift

ob sich seit der Frühen Neuzeit eine umfassende strategische Nutzung von archivierten Dokumenten im Rahmen von Konfliktaustragungen für den Adel etabliert hat oder ob der Adel gar dazu überging, eine spezifische, strategische Archivierung für künftige Konfliktfälle zu forcieren, mit einem entsprechenden rechtlichen Sammlungsschwerpunkt. Anders formuliert, wurden die adeligen Archivierungspraktiken bis ins 19. Jahrhundert dahingehend professionalisiert, dass quantitativ weniger personenbezogene, private Dokumente des Alltags als vielmehr offizielle Rechtsdokumente respektive funktionale Dokumente gesammelt wurden?²⁴

Ebenfalls müssten weitere vergleichende Forschungen den Blick darauf richten, ob die archivierten Dokumente nur in Konfliktfällen zur Nutzung kamen, in denen sich Adelige beziehungsweise standesgleiche Personen gegenüberstanden oder ob dieses ebenfalls im Rahmen von Konfliktaustragungen zwischen Adeligen und Personen anderer Stände der Fall war.²⁵

Trotz dieser noch offenen Forschungsfragen, ist zu konstatieren, dass Archive des Adels in Streitfällen vor Gericht genutzt wurden.

Zusammenfassend lässt sich abschließend festhalten, dass Archive des Adels im Rahmen der adeligen Streitkultur eine Rolle spielten und dazu beitragen konnten, einen Konflikt gewaltlos vor Gericht zu lösen, anstatt auf eine gewalttätige Form der Konfliktaustragung zurück zu greifen. Dennoch müssen umfassendere und vergleichende Forschungen das Bild von Archiven innerhalb der adeligen Streitkultur künftig weiter schärfen.

Münster und die Bedeutung des Archivs der Familie Droste-Hülshoff in diesem Konflikt verwiesen. Diesbezüglich unter anderem Wolfgang Weikert: *Erbmänner und Erbmannprozesse. Ein Kapitel Münsterscher Stadtgeschichte*, Münster 1990, S. 19f.

²⁴ Mit dem Begriff „funktionale Dokumente“ sollen diejenigen Schriftstücke gemeint sein, die nicht der Privatsphäre einer Person, sondern vielmehr seinen Funktionen zugeordnet werden, wie Verträge oder Ähnliches.

²⁵ Exemplarische Beispiele zu diesem Desiderat lassen sich ebenfalls im Bestand NLA HA, Hann. 70 finden, etwa ein Gerichtsprozess des Christian Ludwig von Weyhe gegen die Einwohner von Anderten wegen des Korn- und Fleischzehnten ab 1695 (NLA HA, Hann. 70, Nr. 111) oder ein Gerichtsprozess des Asche Claus von Marenholtz gegen Erben des Hans Havekost wegen eines Kotenhofes zu Dieckhorst ab 1663 (NLA HA, Hann.70, Nr. 176). Darüber hinaus wäre auch zu diesem Aspekt eine Auswertung der Reichskammergerichtsakten aus dem Bestand NLA HA, Hann. 27 Fürstentum Lüneburg zu ergänzen.

HORST CONRAD

Das Spiel mit dem Tod. Duelle in Westfalen im 19. Jahrhundert

Unter den vielen Formen adeliger Streitkulturen kam dem Duell eine Sonderrolle zu.¹ Es war die konsequenteste Form der Auseinandersetzung, die den Tod des Kontrahenten in Kauf nahm. Duelle waren vor allem seit dem 16. Jahrhundert in allen Ständen verbreitet, die das Recht hatten, einen Degen tragen zu dürfen, insbesondere die adeligen Offiziere und Beamten sowie Studenten. Kernbegriffe, die es galt in einem Duell zu verteidigen, waren Ehre und Ritterlichkeit, Begriffe, die vor allem der Adel für seinen Stand rekurrerte. Die unterständischen Schichten, denen eine Unfähigkeit zugesprochen wurde, sich vor Gericht eigenständig verteidigen zu können, wurden durch Ehrlosigkeit definiert.² Die Ehre galt so als nicht justiziabel und als Herzstück einer adeligen Standesqualität, über die niemand anderes zu richten befugt war. Friedrich de la Motte Fouqué lehnte daher in seiner Auseinandersetzung mit Friedrich Perthes jeglichen Versuch den Ehrbegriff juristisch zu definieren, entschieden ab. Ehre und Rittertum wollte er als Begriffe sehen, welche die Essenz des adeligen Standes ausmachten, mit denen dieser sich vom Bürgertum abgrenzen konnte.³ Um dieses Reservat der adeligen Selbstdefinition zu wahren, schuf man den Begriff der Satisfaktionsfähigkeit. Der Stand sollte unter sich bleiben.

Bei vielen um 1770 geborenen Adeligen gehörte der Geist des Rittertums noch zu einem lebendigen Erlebnishorizont. Für Joseph von Laßberg, den späteren Schwager der Annette von Droste-Hülshoff, wurde der Johannistag 1786, als er auf der my-

¹ Überblicke der zahlreichen Literatur zum Duellwesen bieten Johannes Slawig: *Der Kampf gegen das Duellwesen im 19. und 20. Jahrhundert in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung Preußens*, Diss. Münster 1986 und <https://de.wikipedia.org/wiki/Duell> (aufgerufen 17.12.2021).

² Friedrich Zunkel: Artikel Ehre, Reputation, in: Otto Brunner u.a. (Hg.): *Historische Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Heidelberg 1975, Bd. 2, S. 1–63.

³ Etwas über den deutschen Adel über Ritter=Sinn und Militair=Ehre in Briefen von Friedrich de la Motte Fouqué und Friedrich Perthes in Hamburg. Nebst Beilagen aus Möser's, F. L. von Haller's und Rehberg's Schriften, Hamburg 1819.

thenumwobenen Burg Trifels als einer der letzten Adeligen noch zum Ritter geschlagen wurde, ein lebenslang memoriertes Erinnerungsfest.⁴ Laßberg gehörte neben den beiden Westfalen Friedrich von Brenken und Werner von Haxthausen zu jenen Adeligen, die auf dem Wiener Kongress die Adelsvereinigung *die Kette* gründeten.⁵ Die Vereinigung plädierte unverhohlen für eine Wiederbelebung der adeligen Ritterturniere. Dass dies um 1815 ziemlich atavistisch war, lag auf der Hand. Ritterturniere lebten im 19. Jahrhundert allenfalls in den Formen der spielerischen Caroussells fort. Anders verhielt es sich mit der Form des Duells. Für die Ehre sein Leben in die Waagschale zu werfen, bestimmte weiter bis ins 20. Jahrhundert den adeligen Lebenskomment.

Dessen ungeachtet weitete sich das Duellwesen jedoch aus und ergriff auch die sogenannten höheren Stände des Bürgertums und fand Eingang in das linksliberale Milieu, wenn man an die Duelle des Arbeiterführers Ferdinand Lassalle oder des Dichters Heinrich Heine denkt.⁶

Der Duellkomment erfasste zudem auch adelsfreie Gesellschaften. In den Vereinigten Staaten erschoss am 11. Juli 1804 der Vizepräsident des Repräsentantenhauses Aaron Burr seinen politischen Kontrahenten Alexander Hamilton. Auch Abraham Lincoln war bereit, sich in einer Beleidigungsaffäre mit dem Journalisten James Shield zu duellieren.

Geradezu inflationär wurde der Duellkomment in studentischen Kreisen in Form der Messuren und Paukereien. Ludwig von Vincke notierte als Student in Erlangen einmal lakonisch: „Ich ging zu Schütze, wo in aller Schnelle sechs Duelle abgemacht wurden.“⁷ Eine Mensur hatte nicht das Ziel, den Gegner zu töten. Es kam mehr darauf an, durch eine empfangene sichtbare Wunde zeigen zu können, dass man Ehre und Männlichkeit zu verteidigen wisse. Der Streit war Selbstzweck und wurde oft aus nichtigem Anlass provoziert, meist unter rivalisierenden Corps. Ein im westfälischen Adel lange kolportiertes Duell in dieser Hinsicht war das zwischen dem späteren Mainzer Erzbischof Wilhelm Emmanuel von Ketteler und seinem Kommilitonen Friedrich Wilhelm Lohmann. Beide studierten in Göttingen Jura, Ketteler gehörte dem Corps Guestphalia, Lohmann dem konkurrierenden Corps Bremensia an. Anlass war, dass Lohmann Ketteler wohl versehentlich auf den Fuß trat. Loh-

⁴ Karl S. Bader (Hg.): Joseph von Laßberg. Mittler und Sammler. Aufsätze zu seinem 100. Todestag, Stuttgart 1955, S. 12f.

⁵ Die Protokolle des Vereins im Archiv von und zu Brenken, Erpernburg, benutzbar über das LWL-Archivamt für Westfalen, Münster.

⁶ Hierzu insbesondere Ute Frevert: Ehrenmänner. Das Duell in der bürgerlichen Gesellschaft, München 1991. Bei Heinrich Heine sind wenigstens zehn Duellverwickelungen nachzuweisen (Fritz Mendel: Heinrich Heine, Chronik seines Lebens und Werkes, Berlin 1970). Der Duell-Tod des Arbeiterführers Ferdinand Lassalle erschwerte den Kampf der Sozialdemokratie in den Duelldebatten mit den Konservativen im Preußischen Abgeordnetenhaus und im Reichstag.

⁷ Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen (im folgenden abgekürzt LAW), Tagebuch Vincke, AI, Bd. 4, Eintrag vom 23. August 1794; s. Horst Conrad u.a. (Bearb.): Die Tagebücher des Ludwig Freiherrn Vincke 1789–1844, Bd. 3: 1793–1800, Münster 2020, S. 170.

mann entschuldigte sich, was Ketteler als „Unart“ bezeichnete. Im studentischen Selbstverständnis galt dies als Beleidigung und erzwang eine Forderung. Ketteler verlor bei dem Duell seine Nasenspitze, eine Verunstaltung, die er durch eine langwierige Eigentherapie zu beheben suchte.⁸

Trotz der Ausweitung des Duellkomments auf die höheren bürgerlichen Schichten, blieb der Kern das adelige Standesdenken. Nach einer schwer zu verifizierenden Annahme sollen im 19. Jahrhundert etwa 25% der Adelige mindestens einmal in ihrem Leben mit einer Duellforderung konfrontiert worden sein.⁹

Innerhalb der satisfaktionsfähigen Gesellschaft war der Adelige nahezu verpflichtet, eine Duellforderung anzunehmen. Der Adel bestand damit auf einem Autonomieanspruch, der kontrovers zum geltenden Recht stand. In den deutschen Einzelstaaten wurden Duelle seit dem 16. Jahrhundert mit drakonischen Strafen belegt. Das brandenburgische Duelledikt des Jahres 1688 droht so den Duellanten wie den Sekundanten den Strang an. Im Duell getötete Adelige sollten an einem unehrenhaften Ort begraben werden.¹⁰ Zum offenen Problem wurde das Duell in den Jahren um 1800. Die großen Rechtskodifikationen wie das allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch in Österreich 1786, die französischen Verfassungen, der *code poenal* Napoleons oder das Allgemeine Preußische Landrecht des Jahres 1794 setzten das Gleichheitsprinzip der Untertanen vor dem Gesetz und das Gewaltmonopol des Staates durch. Die alte Ansicht, dass ein in seiner Standesehre Verletzter nicht vor Gericht zu ziehen brauchte, sondern private Genugtuung fordern konnte, geriet in die Defensive. Das Allgemeine Landrecht Preußens beurteilte das Duell als Mordversuch. Das Bildnis eines Duellanten sollte öffentlich an den Pranger gestellt werden und ein sich duellierender Adelige aus dem Stand ausgeschlossen werden.¹¹ Doch das Beharren auf den aus der Rechtsordnung herausgelösten Ehr- und Ritterlichkeitsbegriffen ließ sich nicht beseitigen. Selbst die Schöpfer des Allgemeinen Landrechts waren sich bewusst, dass ihre Gesetzgebung in Widerspruch geriet zu den Usancen. Carl Gottlieb Suarez stellte in einem Vortrag vor dem preußischen Kronprinzen Friedrich Wilhelm resigniert fest: „Der Offizier, der sich schlägt wird kassirt. Der sich nicht schlägt wird auch kassirt.“¹²

Um auch dem Duell den Anstrich eines formalen Rechtshandels zu geben, entwickelte man seit dem 18. Jahrhundert ein Regelwerk für den geordneten Ablauf. Es

⁸ Otto Pfülf: Bischof von Ketteler (1811–1877). Siehe auch https://de.wikipedia.org/wiki/Duell_Ketteler%E2%80%93Lohmann (aufgerufen 17.12.2021). Seiner späteren geistlichen Karriere tat das Duell keinen Abbruch, obwohl es kirchenrechtlich mit Exkommunikation bedroht wurde.

⁹ <https://de.wikipedia.org/wiki/Duell> (aufgerufen 17.12.2021). Da Duelle in der Regel außerhalb der Öffentlichkeit stattfanden, kam es nur selten zu Gerichtsverfahren. In dem seit 1904 erschienenen Statistischen Jahrbuch für den Preußischen Staat betrug der Anteil der Zweikampfverhandlungen in der Kriminalstatistik 0,1–0,2 %.

¹⁰ Zunkel (Anm. 2), S. 41.

¹¹ Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten, Zweyter Theil, Zwanzigster Titel, zehnter Abschnitt, §§ 538–667.

¹² Hermann Conrad/Gerhard Kleinheger (Hg.): Vorträge über Recht und Staat von Carl Gottlieb Suarez (1746–1798), Köln-Opladen 1960, S. 411–415.

bestand in dem Recht der Waffenwahl des Beleidigten, der Einführung von Kartellträgern, von Sekundanten und Zeugen und der Organisation der Notfallmedizin. Auch die Duellpistolen wurden ritualisiert. Sie wurden in Prachtschatullen verwahrt. Sie besaßen keinen gezogenen Lauf, was die Treffunsicherheit erhöhte. Duelle fanden außerhalb der Öffentlichkeit statt, meist im Morgengrauen und an entlegenen Orten.¹³

Den Nukleus des Duellkomments bildete zweifellos das Offizierskorps, namentlich das preußische. Wie leicht man sich im preußischen Offizierskorps über die drakonischen Strafandrohungen hinwegsetzte, veranschaulichte ein Beispiel, das Friedrich de la Motte Fouqué gab. Fouqué, der 1796 bei der preußischen Weserarmee in Minden und Bückeberg stationiert war, unterhielt sich mit seinem Freund William von Danckelmann, einem weltgewandten Sohn des holländischen Kronfiskals für die Besitzungen in Asien, einmal über Sinn und Zweck des Duells. Man war konträrer Ansicht. Im Verlauf des wohl eher harmlosen Gesprächs äußerte Fouqué plötzlich, „Sie haben mich soeben beleidigt“. Danckelmann, dem gar nicht bewusst war womit, bat um Entschuldigung. Fouqué antwortete, so ginge das nicht, Blut müsse fließen. Man vereinbarte ein Degenduell in der Bückeburger Reitbahn. Fouqué wünschte noch, dass das Duell vor den Bückeburger Hofdamen ausgefochten werden sollte, die den Sieger dann zu bekränzen hatten, was Danckelmann dann doch ablehnte. Beide verwundeten sich gegenseitig und als man sich nach Jahren wieder traf, zeigte man sich die alten Wunden.¹⁴ Wenn auch Fouqués Vorgehen durch eine atavistisch anmutende Rittersehnsucht bestimmt wurde, so offenbarte es doch die gleichgültige Verachtung der gesetzlichen Bestimmungen im preußischen Offizierskorps. Ein Duell, aus nichtigem Anlass provoziert, wurde hier der Regelfall. Für den Offizier galt das Duell als „praeludium belli“. Im Feld hatte man an der Spitze der Truppe zu stehen. Die Eventualität des Schlachtentodes war sehr groß. Duelle bekamen so den Charakter eines kämpferisch ritterlichen Initiationsritus. Der Kampf als Selbstzweck hatte einen höheren Stellenwert als der für eine bestimmte Sache. Die Lebenswelt de la Motte Fouqués war hierfür ein beredtes Beispiel. Mit 17 Jahren war er in die Armee eingetreten. Er war der festen Überzeugung, sein 30tes Lebensjahr nicht zu erreichen, da sein Tod im Kampf vorherbestimmt sei. Als er so 1794 im Koalitionskrieg gegen Frankreich zum ersten Mal ins Feld zog, seine „Erstlings Ritterfahrt“¹⁵ mokierte er sich über seine Kameraden, die sich bückten, um den feindlichen Geschossen zu entgehen. Der Tod habe „kein verstörendes Grauen“ für ihn, notierte er. „Ja ich konnte lachen, wenn eine sausende Kugel, mit so viel Aufwand an Kraft und Kunst abgesendet, neben mir in den Boden schlug“.¹⁶ Eine solche Haltung erinnerte eher an den blinden König Johann von Böhmen, der sich 1346 in die Schlacht bei Crecy stürzte, prompt getötet und zu einem Mythos der Ritterlichkeit wurde. Fouqués

¹³ Franz von Bolgár: Die Regeln des Duells, Budapest 1880. Das Werk erlebte bis 1903 sieben Auflagen.

¹⁴ Friedrich de la Motte Fouqué: Lebensgeschichte des Baron Friedrich de la Motte Fouqué. Aufgezeichnet durch ihn selbst (1840), Berlin 2015, S. 177f.

¹⁵ Ebd. S. 109.

¹⁶ Ebd. S. 115.

Kampfeswille war nicht unbedingt an die königlich preußische Armee gebunden. Als Preußen 1795 mit Frankreich Frieden schloss, gleichzeitig aber der Stern Napoleons aufging, erinnerte er sich an seine hugenottischen Vorfahren und war stark versucht, französische Dienste zu nehmen. Träumerisch bemerkte er selbstbezogen hierzu: „Er sah sich schon im Gefolge des Siegers von Lodi und Arcole rühmlichen Gefechten entgegnenfliehen, dann wohl eines Heldentodes sterben, durch einen anerkennenden Blick Napoleons überreich belohnt“.¹⁷ Als Fouqué 1807 wider Erwarten das 30te Lebensjahr erreicht hatte, ohne den Heldentod gestorben zu sein, sah er dies als Zeichen der Vorsehung, ihn für einen weiteren Krieg aufbewahrt zu haben. Umgehend meldete er sich 1813 zu den Freiwilligen im Kampf gegen Napoleon.

Dass der Duellkomment unter den preußischen Offizieren durch die Justiz nicht nur geduldet, sondern durch Verschweigen gedeckt werden konnte, zeigte sich 1818 in einer Duellaffäre auf der preußischen Kriegsschule in Berlin. Es duellierten sich der Hauptmann Abraham von Willemer, Stiefsohn der Goethefreundin Marianne von Willemer und der Leutnant Theodor von Bockum-Dolffs aus Sassendorf bei Soest. Die Duellforderung an Willemer erfolgte, als dieser provozierend den zugewiesenen Sitzplatz des Bockum-Dolffs in der Akademie besetzt hatte. Bei dem Pistolenduell wurde von Willemer getötet und Bockum-Dolffs schwer verletzt.¹⁸ Aus der Vorgeschichte des Duells ging hervor, dass sowohl der Kommandeur der Kriegsschule und auch der spätere preußische Justizminister Friedrich Karl von Savigny, zu dieser Zeit Mitglied der Justizabteilung im preußischen Staatsrat, Bescheid wussten. Savigny war seit langem mit der Familie von Willemer befreundet. Statt zu versuchen das Duell zu verhindern, wie es als Justizbeamter seine Pflicht gewesen wäre, half er im Gegenteil Willemer noch bei der Abfassung seines Testamentes. Eine nahe Freundin hatte ihn am Abend vor dem Duell noch inständig gebeten, zu versuchen es zu verhindern. Doch Savigny war nicht im Geringsten beunruhigt, sondern erzählte „heimlich lächelnd“, wie es seine Schwägerin Bettina von Arnim schrieb, seiner Frau Gundel von dem bevorstehenden Ereignis. Es hatte sich gezeigt, dass ein dem Rechtsweg verpflichteter höherer Justizbeamter bereit war, die illegalen Usancen nicht nur zu billigen, sondern auch noch zu befördern. Nach Außen wurde Recht gesprochen und Bockum-Dolffs zu 20 Jahren Festungshaft verurteilt. Doch der weitere Verlauf offenbarte die gesellschaftliche Akzeptanz des Duells. Der Vater des Getöteten, seines einzigen Sohnes, Johann Jacob von Willemer, Bankier und Angehöriger der Frankfurter Honoratiorenschicht, setzte sich bei Friedrich Wilhelm III. persönlich für eine Begnadigung des Bockum-Dolffs ein. Sie wurde nach nur einem Jahr Festungshaft dann auch gewährt. Die Verurteilung zu Festungshaft bei Duellen offenbarte ebenfalls die Ambivalenz der strafrechtlichen Verfolgung. Festungshaft galt als eine „custodia honesta“ im Gegensatz zur Gefängnis- oder Kerkerhaft. Theo-

¹⁷ Ebd. S. 173.

¹⁸ Vgl. Horst Conrad: Morgen um 4 Uhr ists entschieden. Der Duelltod des Abraham von Willemer und die Familie von Bockum-Dolffs zu Sassendorf (Vereinigte Westfälische Adelsarchive e. V., Veröffentlichung 15), Münster 2005.

dor von Bockum-Dolffs hatte seinen Initiationsritus bei der Armee bestanden. Sein Regiment verehrte sein blutbeflecktes Hemd als eine Art Reliquie und schickte es schließlich „zur ewigen Aufbewahrung“ nach Sassendorf.

Die Bereitschaft zum Duell gehörte in mancher Hinsicht zum Familienkonsens des Adels. Von Wilhelmine von Westerholt (1801–1858), ehemals Stiftsdame in Elten und nach dem frühen Tod ihrer Mutter der weibliche Hausvorstand auf Schloss Oberhausen, hieß es einmal: „Die Duellpistolen lagen damals stets griffbereit zur Hand, und ihre vier Brüder hätten sich der Reihe nach todschießen lassen, wenn sie es um der Ehre des Hauses Willen von ihnen verlangt hätte.“¹⁹ Einer der genannten Brüder Friedrich Ludolf (1804–1869) geriet im März 1835 in Potsdam mit seinem Regimentskameraden le Blanc in Streit darüber, wer den Champagner zu besorgen habe. Es wurde ein Pistolenduell auf 20 Schritte vereinbart. Um seine Kaltblütigkeit unter Beweis zu stellen, rauchte Westerholt während des Schusswechsels Pfeife.²⁰ Der Duellkomment, so resümierte Fritz Westerholt, sei von der Obrigkeit gefördert, wenn nicht sogar verlangt worden. Hätte der Staat die Duelle ernsthaft unterbunden, hätte er die Oberschicht, auf die er sich stützte, gegen sich aufgebracht. Der im Offizierskorps herrschende Duellgeist habe sich jedoch von dem in den studentischen Kreisen herrschenden Geist der Paukereien deutlich abgegrenzt. „Die Waffe des Studenten war der Schläger, die des Offizierscorps die Pistole. Der preußische Offizier schlug sich nicht, er ging aufs Ganze und schoß.“ Die Pistole galt „als letzte und höchste Instanz“.²¹ In diesem Sinne hatte 1819 Wilhelm von Westerholt seinem studierenden Sohn Karl (1799–1850) geschrieben, sich keiner studentischen Verbindung anzuschließen, um Paukereien zu vermeiden, doch sich eventuellen Duellforderungen zu stellen.²²

Wie man unversehens in eine Duellaffäre verwickelt werden konnte und in den Systemzwang des Kommentts geriet, zeigte sich bei dem Duell-Tod des Ludwig Giesbert von Bodelschwingh-Velmede (1823–1846) in Berlin. Ludwig, Kammergerichtsreferendar, war der älteste Sohn Ernst von Bodelschwinghs, seit dem 10. Juli 1846 preußischer Innenminister. Anfang September 1846 besuchte Ludwig ein Lokal in Berlin und wurde als Unbeteiligter Zeuge einer verbalen Auseinandersetzung, in deren Verlauf der Regierungsassessor Lischke beleidigt wurde. Lischke verteidigte sich nicht und wollte die Sache auf sich beruhen lassen. Doch Bodelschwingh forderte ihn auf, sich mannhaft zu verteidigen. Bodelschwinghs Stellungnahme veranlasste Lischke diesem zu schreiben und sein Urteil über einen Mann zu überprüfen „dessen Ehrenhaftigkeit in einem nicht ganz kurzen und vielbewegten Leben nie in Zweifel gezogen worden ist, nicht nach einem unglücklichen Moment zu beurtheilen.“²³

¹⁹ Max Friedrich Graf zu Westerholt. Seine Familie und seine Zeit. Manuskript Köln 1939, S. 180.

²⁰ Ebd. S. 201. Westerholt wurde schwer verwundet.

²¹ Ebd. S. 201f.

²² „Lieber Carl laß doch die Dummheiten fahren, Dich wegen Studenten Betisen zu raufen, schlage Dich für eigene Ehre, aber sey nicht der Mannequin der Übrigen“ (ebd. S. 193).

²³ LWL-Archivamt für Westfalen, Münster, Archiv von Bodelschwingh-Velmede, Korrespondenz o. S.

Bodelschwingh zögerte länger mit seiner Antwort. Am 6. September 1846 schrieb er ihm, seine Parteinahme für die Beleidiger sei eine „unabweisbare Nothwendigkeit“ gewesen, Lischke sei verpflichtet gewesen, Genugtuung zu fordern. Über eine Ehrverletzung aus moralischen und philosophischen Gründen hinwegzusehen, möge begründet sein „widerstreitet aber den unbezweifelt noch herrschenden Standes Ansichten und es dürfte schwer, wenn nicht unmöglich sein, sich diesen entgegenzustellen“. Man könne eine Beleidigung aus moralischen Gründen zwar zurückweisen, doch er, Lischke, habe versucht die Beleidiger zu beschwichtigen. Für ein Mitglied der „höheren und gebildeten Gesellschaft“ sei dies ein „unmännliches und daher entschieden unwürdiges Verhalten.“ Auch wenn Bodelschwingh betonte, er wolle sich nun nicht mehr weiter einmischen, die entscheidenden Worte „unmännlich“ und „unehrenhaft“ waren gefallen.²⁴ Lischke forderte auf Pistolen und erschoss Bodelschwingh. Der Duell-Tod Ludwig von Bodelschwinghs hatte späterhin Folgen. Seinen Abschiedsbrief vom Vorabend des Duells kopierten seine Geschwister und klebten ihn in ihre Bibeln. Der Bruder Friedrich, der spätere Pastor und Sozialreformer, wurde zu einem der profiliertesten Gegner des Duellwesens auf protestantischer Seite und zu einem Initiator der Anti-Duell-Liga.²⁵

Die Ambivalenz, die zwischen dem ständischen Duellzwang und den bestehenden Gesetzen bestand, bewog Friedrich Wilhelm IV. 1843 eine Ehrengerichtsordnung zu erlassen. Friedrich Wilhelm, der wie alle seine Vorgänger seit Friedrich II. dem Duell ablehnend gegenüberstand, weil es unnötig Offiziersleben forderte, sah ein, dass Duelle trotz der bestehenden Gesetze nicht zu verhindern waren. Man suchte nun den Weg über eine Ehrengerichtsordnung. Durch die Allerhöchste Verordnung vom 20. Juli 1843 wurde das Institut des Ehrengerichtes ins Leben gerufen.²⁶ In der Präambel wurde der Widerspruch deutlich. Es hieß, Duelle seien zwar gesetzlich verboten, würden aber unter Offizieren oft durch nichtige Anlässe provoziert. Die Verordnung sah vor, in jedem Regiment einen Ehrenrat, bestehend aus den Offizieren, einzurichten. Primäre Aufgabe sollte es sein, den Streit zu schlichten. Geling dies nicht, so ging der Fall an das Ehrengericht des Bataillons. Geling auch hier keine Schlichtung und die Kontrahenten waren zum Zweikampf entschlossen, fungierte das Ehrengericht hierbei als Kampfgericht. Es wurde auch legitimiert, dass der Zweikampf so lange ausgefochten werden durfte, bis einer der Beteiligten getötet wurde. Mit dieser Regelung untergrub man in legitimistischer Weise die Legalität. Das bestehende Recht wurde durch ein Genossenschaftsrecht konterkariert.

²⁴ Ebd. Briefe vom 2. und 6. September 1846.

²⁵ Der Abschiedsbrief ist abgedruckt in: Friedrich von Bodelschwingh. Ein Lebensbild von G. von Bodelschwingh. Pfennigverein der Anstalt Bethel bei Bielefeld 1944, S. 26–28. In dem Brief hieß es, er hege keinerlei Groll gegen seinen Gegner: „Ich schlage mich, weil ich mich nicht stark genug fühle, den herrschenden Standesansichten entgegenzutreten, weil ich einsehe, daß ich sonst eine ehrenhafte Stellung in der Welt nicht behaupten kann.“

²⁶ Preußische Gesetzsammlung 1844, S. 308ff.

Wie stark die gesetzlichen Grundlagen und die gesellschaftliche Akzeptanz des Duells in Widerspruch geraten konnten, zeigte sich auch im parlamentarischen Bereich. Das preußische Abgeordnetenhaus hatte 1851 ein Strafgesetzbuch verabschiedet, in dem das Duell als „Selbstrache“ abermals mit schweren Strafen bedroht wurde. Das hinderte manche Abgeordnete nicht daran, ihre politischen Meinungsverschiedenheiten nicht nur parlamentarisch, sondern auch illegal im Zweikampf auszufechten. Nur ein Jahr nach der Verabschiedung des Strafgesetzbuches suchten zwei der führenden Parlamentarier der Zeit ihre Kontroversen in einem spektakulären Duell zu bereinigen, Georg von Vincke, der älteste Sohn des verstorbenen Oberpräsidenten Ludwig von Vincke und Otto von Bismarck.²⁷ Beide hatten sich seit dem Vereinigten Landtag des Jahres 1847 als „opinion leader“ immer wieder heftige Kontroversen geliefert, Vincke auf der liberalen, Bismarck auf der konservativen Seite. 1852 geriet man erneut heftig aneinander, als Bismarck sich zu der Behauptung verstieg, die Städte seien die eigentliche Brutstätte des revolutionären Liberalismus. Das konservative Landvolk werde sie im Falle erneuter Unruhen schon zum Gehorsam zwingen und vom Erdboden vertilgen. Dies empörte die Abgeordneten Vincke und Friedrich Harkort. Bismarck hatte Harkort zudem Undankbarkeit vorgeworfen, da er seine Industrieanlagen mit Krediten des preußischen Staates finanziert habe, was nachweislich die Unwahrheit war. In der aufgeheizten Atmosphäre spottete Vincke, Bismarcks diplomatische Verdienste bestünden lediglich darin, sich einmal eine Zigarre angezündet zu haben. Er spielte damit auf Bismarcks Tätigkeit als preußischer Bundestagsgesandter in Frankfurt an. Bismarck hatte die Gleichstellung Preußens mit Österreich symbolisch dokumentieren wollen, indem er sich bei den Sitzungen eine Zigarre anzündete, bis dahin ein angebliches Vorrecht des österreichischen Gesandten. Dieser nebensächliche und ironische Schlenker in der Debatte wurde zum Anlass der Duellforderung. Bismarck warf Vincke vor, er habe eine vertrauliche Mitteilung an die Öffentlichkeit gebracht und sprach ihm eine gute Erziehung ab, einer der schwersten Vorwürfe bezüglich der adeligen Standesehre. Es kam zu einem Pistolenduell.²⁸ Beide rechneten mit einem möglichen tödlichen Ausgang. Vincke schrieb seiner Frau einen bewegenden Abschiedsbrief und betraute Louis von Bodelschwingh, einen Corpsbruder, mit seiner Nachlassregelung. Bismarck wagte es nicht, seiner hochschwangeren Frau das bevorstehende Duell mitzuteilen und bat am Abend vor dem Duell den Generalsuperintendenten Carl Büchsel um das Abendmahl. Büchsel verweigerte dies im Hinblick auf die bestehenden Gesetze.

²⁷ Ausarbeitungen zur Geschichte des Duells befinden sich im Nachlass Friedrich von Klocke im Landesarchiv NRW Abt. Westfalen, Münster, der offenbar eine Biografie Georg von Vincles beabsichtigte. Siehe hierzu auch Hans-Joachim Behr: „Recht muß doch Recht bleiben“. Das Leben des Freiherrn Georg von Vincke (1811–1875), Paderborn 2009, S. 228f. Eine konzise Zusammenstellung auch bei https://de.wikipedia.org/wiki/Duell_Vincke%E2%80%93Bismarck (aufgerufen 17.12.2021).

²⁸ Wer wen forderte, wird in der Literatur widersprüchlich dargestellt. Vermutlich ging die Forderung von Vincke aus, vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Duell_Vincke%E2%80%93Bismarck (aufgerufen 17.12.2021). Einen ernsthaften Grund zu einer Forderung hätte Friedrich Harkort gehabt. Bismarcks Bemerkung, Harkorts Betriebe florierten nur dank staatlicher Unterstützung, erwies sich als Lüge.

Als er nach einer Stunde nachgeben wollte, war es nun Bismarck, der den Abendmahlskelch verweigerte mit dem Bemerkten, er habe seine Sache nun mit Gott persönlich ausgemacht und gehe nun ruhig dem Tod entgegen.²⁹ Das Duell war auf vier Pistolenschüsse terminiert und fand am 25. März 1852 am Tegeler See statt. Es gelang dem Zeugen Louis Bodelschwingh jedoch, dies auf einen Schusswechsel zu beschränken, sehr zum Ärger Bismarcks, der seiner Schwiegermutter mitteilte, er hätte gerne mehrfach gezielt. Beide überstanden aber das Duell unversehrt.

Wie widersprüchlich sich die 1843/44 erlassene Ehrengerichtsordnung zum geltenden Recht verhielt, zeigte sich allein darin, dass auch eine Duellverweigerung ehrengerichtlich geächtet werden konnte. Der erklärte Wille, eine Straftat nicht begehen zu wollen, wurde zum Gegenstand eines förmlichen Verfahrens. Das Ehrengerichtsverfahren gegen den preußischen Leutnant Fritz Anneke aus Dortmund bot hierzu ein Beispiel.³⁰ Der Anlass des Streites war auch hier eine bewusste Provokation, die Anneke zunächst gar nicht betraf. In seiner Brigade wurde eine Geschichte kolportiert, wonach Louise Lüning, die Schwester des als Sozialist gebrandmarkten Rhedaer Armenarztes Otto Lüning, gesagt haben sollte, eine emanzipierte Frau suche sich ihren Sexualpartner nach eigenem Gutdünken. Ihr Verlobter Joseph Weydemeyer, der 1845 als Leutnant aus der Armee verabschiedet worden war, erfuhr von dem Gerücht und bat seinen Freund Anneke, dem Kolporteur, ein Leutnant Jösting, einen Brief auszuhändigen, in welchem er diesen einen Lügner nannte und gleichzeitig einer Duellforderung vorbeugte, indem er diese als „Duellkinderei“ abtat. Als Anneke den Brief überbrachte, warf Jösting ihm vor, er kenne den Inhalt und habe den Brief erst gar nicht aushändigen dürfen und forderte ihn zum Duell. Als Anneke dies verweigerte, bestand Jösting auf einem Ehrengerichtsverfahren. Während des Verfahrens wurde deutlich, dass die eigentlichen Ziele politischer Natur waren. Anneke galt als Sympathisant der auf Schloss Holte bei Rietberg sich treffenden Frühsozialisten um Julius Meyer und Rudolf Rempel. Ihm wurde zudem angelastet, er habe in Bielefeld einen Lesekreis begründet, in dem sozialistische Literatur verbreitet worden sei. Es wurden Gerüchte kolportiert, im Kreis um Meyer habe man den Jahrestag der Schlacht von Jena als Preußens Untergang gefeiert. Auch von Blasphemien war die Rede, man habe das Abendmahl mit Bier gefeiert. Die Duellverweigerung wurde zu einem der vielen Indizien, die eigentlich Annekes liberal-sozialistischen Lebenswandel zum Gegenstand des Verfahrens machte. Annekes Brigadeführer von Schlemmer vertrat in dem Verfahren, gedeckt durch den kommandierenden Gene-

²⁹ Rudolf Vierhaus (Hg.): Das Tagebuch der Baronin Spitzemberg, geb. Freiin von Varnbüler. Mit einem Vorwort von Peter Rassow, Göttingen 1963, S. 267. Bismarck war wie Vincke einer der entschiedensten Verteidiger des Duells, das er für unabdingbar hielt, wenn es galt, die Ehre wiederherzustellen. In seiner Reichstagsrede vom 28. November 1881 führte Bismarck aus, seine Ehre stünde in Niemandes anderen Hand als der seinen. Kein Richter könne darüber entscheiden (Zunkel, Anm. 2, S. 27, Anm. 172.). Der Baronin Spitzemberg gegenüber bemerkte er, eigentlich hätte er auch Wilhelm II. zum Duell fordern müssen, da ihn dieser unehrenhaft entlassen habe, Tagebuch Spitzemberg, S. 287.

³⁰ Das Folgende nach: F[riz] Anneke, ehemals Lieutenant in der Königl. Preuß. 7. Artilleriebrigade, Leipzig 1846.

ralmajor Roth von Schreckenstein, die Ansicht, jeder Kommandeur sei verpflichtet, die Gesinnungen seiner Offiziere zu überwachen. Befreundeten Offizieren Annekes wurde offenbar nahegelegt, jeglichen Umgang mit diesem zu meiden. Das Ehrengerichtsverfahren unter Schlemmers Vorsitz fand in Wesel statt. Das Gericht bestand aus den 66 Offizieren der 7. Artilleriebrigade. Schlemmer kanzelte zunächst Annekes persönliches Erscheinen ab, das nicht vorgesehen war, kritisierte seinen Bart und dass er lediglich mit einer Mütze statt eines Helms erschienen war. Anneke selbst kritisierte in seiner Verteidigungsrede das Duell als Anachronismus, es vertrüge sich in keiner Weise mit den Gepflogenheiten der Zivilgesellschaft. Überraschend votierten 30 der anwesenden Offiziere auf Freispruch, 18 auf Verwarnung und 18 auf Entlassung aus dem Militärdienst. Da so die erforderliche Zweidrittelmehrheit für einen Richterspruch nicht erzielt worden war, kam es auf Antrag Schlemmers zu einer Appellation vor den Stabsoffizieren in Münster. Glaubt man Anneke, so hatte sich der preußische König verwundert über den Weseler Urteilsspruch geäußert, weil so viele junge Offiziere auf Freispruch plädiert hätten. In Münster votierten nun 27 Offiziere auf Entlassung, zwei auf Verweisung und einer auf Entfernung aus dem Offizierscorps. Letzteres bedeutete eine unehrenhafte Entlassung. In der Urteilsbegründung hieß es, Anneke habe das Duell ein „Standesvorurteil“ genannt. Damit befände er sich im Widerspruch zu den „Grundpfeilern, auf denen der Offiziersstand beruht. Ohne denselben kann die gegenseitige Achtung, die durch das persönliche Einstehen für alle Beleidigungen getragen wird, unmöglich bestehen.“³¹ Anneke wurde jedoch bescheinigt, integer, intelligent und gründlich gebildet zu sein. Seine Fähigkeiten seien an sich geeignet, jungen Offizieren ein moralisches Vorbild zu sein. Doch der Offiziersstand verlöre seine Existenzberechtigung „wenn nicht bei allem Verkehr zwischen Offizieren der Zweikampf als ultima ratio im Hintergrund stünde“. Ein Offizier müsse mit den Ansichten seines Königs bezüglich der Staatsziele, der Gesellschaft und der Religion „völlig harmonieren“.³² Was damit gemeint war, drückte der Generalleutnant von Tietzen und Henning bei der Vereidigung der Freiwilligen der Landwehrkavallerie in Münster aus. Wohl mit dem Hinweis auf Anneke appellierte er, dienstliche Kenntnisse allein zeichneten noch keinen Offizier aus. „Sie müssen auch gesinnungstüchtig sein. Junge Herren lassen sich leicht verführen; der Verstand kommt oft erst später. — Unser Stand ist eine Abnormität, bei uns muß jeder makellos sein“ und es sei eine besondere Pflicht der höheren Offiziere, „die Gesinnung der ihm Untergebenen zu überwachen“.³³

³¹ Ebd. S. 70

³² Ebd. S. 71.

³³ Ebd. Angetan von der Rede seines Vorgesetzten wiederholte der Hauptmann Hofer von Lobenstein diese Ansicht in einer Ansprache vor den Freiwilligen seiner Kompanie. Der General habe „wie ein Vater“ zu ihnen gesprochen. Maßgeblich für jeden Soldaten seien die „Kriegsartikel“, die vorschrieben, wie ein Soldat zu handeln habe „und das hört nicht mit dem roten Kragen auf, sondern mit dem letzten Athemzuge; denn wir gehören mit Leib und Seele nur Sr. Majestät dem König“.

Das Ehrengerichtsverfahren gegen Anneke zeigte die Ambivalenz, in welcher der Duellkomment geraten war, und dass selbst viele Offiziere ihn als Anachronismus empfanden, dem Systemzwang aber nicht ausweichen konnten.

Dass eine Duellverweigerung auch im Sande verlaufen konnte, zeigte sich 1848 in Soest. Während der Revolution gerieten der Linksliberale Friedrich Ludwig von Schmitz und der Rechtsliberale Florens Heinrich von Bockum-Dolffs aneinander. Bockum-Dolffs, Offizier der Landwehr, forderte Schmitz zum Duell. Doch dieser konterte, er werde die Forderung nur annehmen, wenn Bockum-Dolffs sich verpflichte, seine Familie im Todesfall zu versorgen. Das Duell fand nicht statt.³⁴

In den Kontroversen um den Duellkomment kam der Provinz Westfalen ein besonderer Stellenwert zu. Hier stießen unterschiedliche Adelsmentalitäten, die des katholischen alten Stiftsadels und die des protestantisch preußischen Militäradels aufeinander. Duelle galten zwar in beiden Milieus als probates Mittel, die Standeshonore zu wahren, doch die Intensitäten, mit denen Duelle provoziert wurden, unterschieden sich. 1783 entstand so in Münster eine Diskussion. Caspar Erich (seit 1802 von) Schelver, Assistent am Hofgericht, geriet mit einem Dr. Blanke in ein Wortgefecht, in welchem er Blanke als „einfältig“ bezeichnete. Die Diskussion eskalierte. Blanke nannte Schelver einen „Hundsvogt“, ein Kernbegriff, der nahezu automatisch eine Duellforderung nach sich zog. Schelver lehnte das Duell jedoch ab und suchte Rat bei der Loge „Zu den drei Balken“ in Münster. Anton Matthias Sprickmann, stellvertretender Vorsitzender der Loge, lehnte das Duell mit Hinweis auf die bestehenden Gesetze ab. Ihm widersprach Johann Nepomuk Rothmann, Leutnant bei der münsterischen Artillerie. Ihm schlossen sich die anwesenden Offiziere Friedrich von Schonebeck und Max von Humbracht an. Humbracht sprach sich für einen Schlichtungsversuch aus.³⁵

Das Vorgehen zeigte, dass man hier dem Duellkomment mit mehr Bedacht gegenüberstand und die forsche Angriffslust, welche das preußische Offizierskorps in dieser Hinsicht an den Tag zu legen pflegte, noch unbekannt war. Im November 1803 kam es zu einer Duellforderung des Leutnants Franz von Blücher an den Domkapitular Clemens August von Korff, als es im Adelligen Damenclub zu Münster bei dem Aufnahme-Balлотement des Lieutenants von Treskow zu Unklarheiten gekommen war.³⁶ Blücher geriet in einen Wortwechsel mit den Domherren Clemens August von Korff, Friedrich Wilhelm von Boeselager und Karl Victor von Merode. Daraufhin kam es zu drei Duellforderungen. Blücher forderte den Domherren Korff,

³⁴ Archiv von Bockum-Dolffs, Völlinghausen, F. 373, Tagebuch 1848. Von Schmitz werde ihm zu teuer, notierte Bockum-Dolffs lakonisch.

³⁵ Theodor Foerster: Geschichte der Loge zu den drei Balken in Münster, Berlin 1902, S. 28. Der Ausgang des Streites konnte nicht ermittelt werden.

³⁶ Friedrich Keinemann, Der Beleidigungsstreit zwischen Domherren und preußischen Offizieren in Münster (1803/04), in: Zeitschrift Westfalen, 45 (1967), S. 307–313; Slawig (Anm. 1), S. 92ff. Zuletzt: Rudolfine Freiin von Oer/Carlfrid Graf von Westerholt-Alst: Der Adelige Damenclub zu Münster 1800–2000, Münster 2000, S. 16ff.

seine beiden Regimentskameraden von Treskow und von Lepell die Domherren von Boeselager und von Merode. Die ob der kollektiven Streitsucht der Offiziere konsternierten Domherren baten den kommandierenden General Leberecht von Blücher, den Vater des Franz von Blücher, um Schutz, erhielten aber lediglich eine ausweichende Antwort. Die Domherren appellierten nun an den König, der eine Untersuchung durch das Kammergericht in Berlin anordnete. Das Kammergericht verurteilte Franz von Blücher zu acht Wochen Arrest und Lepell zu acht Tagen. Treskow wurde freigesprochen. Aber auch Korff wurde zu acht Tagen Arrest verurteilt. Korff appellierte und erreichte einen Freispruch. In dem Urteil des Kammergerichtes hieß es: „miles Christi non potest esse miles saeculi“. Es gäbe die Ansicht, ein Duell könne ungeachtet der Gesetze der Vernunft ehrenvoll sein, doch das Duell eines Geistlichen sei „unschicklich und lächerlich“. Der Streit eskalierte noch, als Blücher den Weihbischof Caspar Max von Droste zu Vischering, eine friedliebende irenische Natur, beleidigte. Auch der Weihbischof beschwerte sich beim König, der daraufhin Blücher rügte.³⁷ Blücher und Lepell verbüßten ihren Arrest auf der Hauptwache, die in aller Regel ein Treffpunkt der Offiziere war, wo gezecht und gespielt wurde.

Die Auseinandersetzung zeigte exemplarisch das Aufeinanderprallen zweier unterschiedlicher Adelsmilieus. General Blücher trat ostentativ aus dem Adelligen Damenclub aus, aber auch der leitende Zivilbeamte, der Oberpräsident Karl vom Stein.

Für das Verhalten der Domherren war das Kirchenrecht maßgeblich. Bereits das Laterankonzil des Jahres 1215 hatte Duelle mit einem Verdikt belegt. Das „jus novum“, welches sich nach dem Tridentinum im 16. Jahrhundert entwickelte, sah das Duell als eine Machenschaft des Satans an und bedrohte nicht nur die Duellanten, sondern alle Beteiligten, wie die Sekundanten, Zeugen, Ärzte, Mitwisser und Zuschauer mit der Exkommunikation und der Verweigerung eines christlichen Begräbnisses.³⁸

Dies verhinderte jedoch nicht, dass auch Domherren sich duellieren konnten. 1795 erstach der Osnabrücker Domherr Ferdinand von Weichs den Prinzen Carl von Liechtenstein in Wien in einem Duell. Weichs verlor zwar seine Domherrenstelle und wurde zu sechs Jahren Festung auf dem Spiegelberg bei Brünn verurteilt, kam aber bereits nach einem Jahr durch die Intervention des Kölner Kurfürsten frei. Er machte anschließend Karriere im Militär des Großherzogtums Hessen als Kommandeur der Garde du Corps.³⁹

Für einen Angehörigen des katholischen Stiftsadels gehörte das Duell wohl nicht zu den Initiationsriten eines Offiziers preußisch protestantischer Prägung. Dies zeigte sich 1818 in einer Duellaffäre an der Brigadeschule zu Münster. Theodor von Fürstenberg (1797–1880), ein Sohn des Herdringer Fideikommissbesitzers Friedrich

³⁷ Archiv Graf von Droste zu Vischering, Darfeld, Av e-38.

³⁸ Eduard Eichmann: Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Juris Canonici, 2 Bde., Paderborn 1930, Bd. 2, S. 181, 231, 469, 539. Siehe auch: Bernhard Schwentner: Das Zweikampfdelikt im kanonischen Recht, Diss. Münster 1922.

³⁹ Engelhard Freiherr von Weichs: Zum Duell des Prinzen Carl von Liechtenstein mit dem Osnabrücker Domherren Ferdinand von Weichs, in: Osnabrücker Mitteilungen, 68 (1959), S. 398–401.

Leopold von Fürstenberg, wurde als Offiziersanwärter durch zwei Porte-épée Fähnriche wohl absichtlich in eine verbale Auseinandersetzung verwickelt. Es fiel das alles entscheidende Schimpfwort „Hundsvogt“. Fürstenberg, Angehöriger einer systemtragenden katholischen Stiftsfamilie, entgegnete jedoch, den Ausdruck hinnehmen zu wollen und sich nicht zu schlagen. Daraufhin bemächtigten sich seine Gegner seines Säbels und zerbrachen ihn. In seine Säbeltasche steckten sie einen hölzernen Kindersäbel. Deutlicher konnte der Vorwurf der *lâcheté*, der Feigheit, nicht sein. Zudem kam der Vorfall dem Regimentskommandeur zu Ohren und wurde dadurch zu einer Ehrenangelegenheit des gesamten Regiments. Fürstenberg blieb nichts anders übrig, als sich zu duellieren. Seine Zwangslage schilderte ein Augenzeuge, Friedrich von Landsberg-Velen. Es sei Theodor kein anderes Mittel geblieben, als seinen Gegner zu fordern. „Man wollte nicht mehr mit ihm dienen und wenn er den Dienst aufgeben wollte, so mußte er ihn in Ehren verlassen.“ Fürstenberg, ein ungeübter Fechter, stellte sich und wurde in dem Degenduell verwundet. Eine Militärkarriere war für ihn auf Grund der Vorgeschichte jedoch nahezu unmöglich geworden. Wie missliebige das Duell in diesen Kreisen noch angesehen wurde, sah man daran, dass Theodor seinen Eltern gegenüber das Duell verheimlichen musste. „Du mußt aber von dem Duell ja gar nichts sagen“ schrieb er seinem Bruder Franz Egon.⁴⁰

Dass ein Duell in katholischen Adelskreisen nicht unbedingt als prestigefördernd angesehen wurde, zeigte sich auch bei Karl Theodor von Westerholt. Er wurde nach seinem Tode obduziert. Hierbei stellte der Arzt fest, dass er einmal eine lebensbedrohliche Duellwunde empfangen haben musste. Karl Theodor hatte sein Leben lang über ein solches Duell geschwiegen.⁴¹ Die Haltung des katholischen Adels zum Duell war weitaus ambivalenter und unsicherer als die ihrer protestantischen Standesgenossen.

Zu einer „cause célèbre“ hinsichtlich der Haltung des alten katholischen Stiftsadels zum Duellkomment wurde der Fall der Duellverweigerung der Brüder Xaver, Clemens und Adolf von Schmising-Kerssenbrock im Jahre 1864.⁴² Auch hier entwickelte sich die folgenschwere Affäre aus einer kaum noch zu klärenden Bagatelle. Der Vater Clemens August hatte seine drei Söhne in das renommierte 1. Garderegiment zu Fuß in Potsdam aufnehmen lassen. In einer größeren Gesellschaft wurde Xaver Schmising-Kerssenbrock durch einen Kameraden beleidigt. Man wird sich später nicht mehr daran erinnern, worin diese Beleidigung eigentlich bestanden hatte. Xa-

⁴⁰ Archiv von Fürstenberg-Herdringen, Akte 632. Etliche Münsteraner Adelige sahen sich hiernach angeblich nach diesem Vorfall gemüßigt, Fechtunterricht zu nehmen. Theodor quittierte den Militärdienst und wurde Fideikommissherr in Heiligenhofen.

⁴¹ Westerholt (Anm. 19), S. 300.

⁴² Das Folgende nach: Suum cuique. Bericht des Grafen Clemens August von Schmising-Kerßenbrock über die Thatsachen und Verhandlungen, welche der Entlassung seiner Söhne Xaver, Clemens und Adolf aus dem Königlich Preußischen Militair-Dienst vorangegangen und bisher gefolgt sind, unter Beifügung der bezüglichen Schriftstücke, Osnabrück 1864, sowie: Das Duell in seinem Ursprunge und Wesen, beurtheilt nach den Grundsätzen der Religion, der Civilisation, des Naturrechtes und nach den Gesetzen der Kirche und der Staaten. Nebst Beilagen aus den Jahren 1752, 1859 und 1864, Paderborn 1864, S. 69–94.

ver Schmising bat über einen Kartellträger um Rücknahme der Beleidigung. Dieser erreichte seinen Zweck nicht und verlangte von Schmising, bevor er einen weiteren Versuch unternahme, die Vollmacht, den Gegner fordern zu dürfen. Schmising ersuchte den Kartellträger, den Weg über das Ehrengericht einzuschlagen. Der Beleidiger erklärte jedoch, ein Ehrengericht sei in dem Regiment nicht üblich. Schmising erklärte daraufhin, seine Kirche verböte Duelle und schlug weitere Vermittlungsversuche aus. Der Beleidiger wiederum gab zu Protokoll, er könne sich zwar an den Wortlaut der Beleidigung nicht mehr erinnern, bitte aber um Verzeihung. Damit schien die Kontroverse zwischen den Kontrahenten gütlich beigelegt worden zu sein. Der Kartellträger jedoch verlangte nun in Hinblick auf die Ehre des Regiments, dass Schmising's generelle Verweigerung dem Kommandeur des Regiments, dem Oberstlieutenant von Kessel gemeldet werden müsse. Xaver von Schmising-Kerssenbrock tat dies von sich aus und bat gleichzeitig an die Front nach Schleswig-Holstein versetzt zu werden, um dem Verdacht der Feigheit zuvor zu kommen. Kessel lehnte das ab mit der Begründung, gerade dadurch würden Zweifel an seinem persönlichen Mut ausgesprochen, den weder er noch das Offizierskorps hege. Kessel wies dabei mit Nachdruck auf die Widersprüche hin, die in der Duellfrage zwischen der katholischen Kirche und den Ansichten in seinem Offizierskorps bestünden. Kessel nahm nun mit dem Vater Rücksprache und ließ anfragen, warum dieser seine Söhne, deren Ansichten zum Duell er kenne und die in einem eklatanten Widerspruch zum Geist seines Regiments stünden, überhaupt habe in Potsdam eintreten lassen. Der Vater erklärte, er habe ursprünglich seine Söhne nach dem Ausbruch des italienischen Krieges 1859 in die österreichische Armee geben wollen, doch dies sei ihm vom preußischen Staat während der damaligen Krise untersagt worden. Der Vater schlug vor, seinen Sohn versetzen zu lassen oder ihm den Abschied zu bewilligen. Kessel lehnte dies ab und frug nun die beiden anderen Brüder nach ihren Ansichten zum Duell. Beide lehnten es ab, eine Erklärung für einen zukünftig eintretenden Fall abgeben zu wollen. Kessel bestand darauf und ermahnte sie, es sei ihre „Ehrenpflicht“ sich zu äußern. Beide bekundeten daraufhin ihre Treue zur katholischen Kirche. Daraufhin entließ König Wilhelm I. mit einer Kabinettsordre vom 12. Mai 1864 die drei Brüder aus dem Militärdienst. Die Auseinandersetzung zeigte, dass die Eskalation bewusst von Seiten des preußischen Militärs betrieben wurde, in der die Regimentskultur höher bewertet wurde als eine konfessionelle Gewissensfrage. Die Schärfe der Kontroverse war ohne die zeitigen politischen Hintergründe kaum erklärbar. Von der katholischen Seite aus gehörte die Familie von Schmising-Kerssenbrock zum Verwandtenkreis des Konvertiten Friedrich Leopold zu Stolberg. In diesen Kreisen herrschten eine strenge fideistische Glaubenstreue und eine unbedingte Papsttreue. Friedrich Leopold zu Stolberg selbst hatte seinen älteren Bruder Magnus in einem Duell verloren. In politischer Hinsicht hatte in Preußen der Heeres- und Verfassungskonflikt einen Höhepunkt erreicht. Es ging letztlich um die Frage „Königsheer“ oder „Volksheer“, auf das das Parlament seinen Einfluss haben wollte. Kriegsminister Albrecht von Roon äußerte im Namen des Königs in der Duellaffäre, es ginge nicht

um konfessionelle Fragen, sondern um die Standesehre eines dem König untergebenen Offizierskorps. Wilhelm I. selbst betonte einem katholischen Würdenträger gegenüber, er sei als gläubiger Protestant selbst ein Gegner des Duells. Er sähe sich aber nicht in der Lage, es durch einen Machtspruch gänzlich zu verbieten. Die offizielle katholische Kirche verhielt sich während der Kontroverse eher zurückhaltend. Dazu kam, dass während der Affäre Gisbert von Fürstenberg-Stammheim, Mitglied einer der renommiertesten adeligen katholischen Trägerfamilien, am 19. Oktober 1864 den Premier-Lieutenant Georg von Hochwächter im Duell tötete. Die Kirche suchte den Skandal möglichst geräuschlos aus der Welt zu schaffen. Fürstenberg beichtete und wurde umgehend durch den Kölner Weihbischof Anton Friedrich Baudri von der Exkommunikation wegen tätiger Reue befreit.⁴³

Der Fall der Duellverweigerung der Brüder Schmising-Kerssenbrock jedoch löste indessen ein deutschlandweites Echo aus. Es kam zu zahlreichen Ergebnisadressen und zu erregten Pressekampagnen.⁴⁴ Die katholischen Adelsverbände äußerten sich massiv, die deutschen Bischöfe eher zurückhaltend. Burchard von Schorlemer-Alst nahm den Konflikt zum Anlass, eine breite, alle katholischen Schichten umfassende Opposition unter Führung des Adels zustande zu bringen. Er forderte in der Duellfrage eine unbedingte Solidarität des katholischen Adels.⁴⁵ Die Entschlossensten des katholischen westfälischen Adels propagierten die Idee einer inneren Emigration, jeder ihres Standes sollte den Abschied aus der preußischen Armee nehmen. Der Adel wurde aufgerufen, ausgetretenen Offizieren eine andere wirtschaftliche Grundlage zu verschaffen durch einen Güterankaufsfonds.⁴⁶

Besondere Bedeutung kam der im September 1864 in Würzburg tagenden Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands zu.⁴⁷ Die Versammlung bewertete die Entlassung der Brüder als eine Verletzung des Artikels 12 der preußischen Verfassungsurkunde, welcher die Religionsfreiheit garantierte. Man sah die Parität der katholischen Religionsausübung unterminiert. Es sei nicht hinzunehmen, dass in diesem Staat das Offizierskorps sich zum Duell bekenne, obwohl weltliche und kirchliche Gesetze dies verböten. Der Affäre wurde damit der Rang eines weiteren Verfassungskonfliktes beigemessen. Sie eröffnete dem politischen Katholizismus ein weites Feld der Opposition. Der Kampf gegen das Duell wurde in der sich zu dieser Zeit formierenden Zentrumsfraktion ein zentrales parlamentarisches Thema. Doch die Front im katholischen Adel war nicht einheitlich. Auch im katholischen Adel war der preußische Militärdienst seit den 1830er Jahren für die nachgeborenen

⁴³ Archiv von Fürstenberg-Stammheim, Akten 23,346–23,348. Slawig (Anm. 1), S. 157f.

⁴⁴ Slawig (Anm. 1), S. 188ff.

⁴⁵ „Jede noch so wohlgemeinte Zurückhaltung und kalkulierende Klugheit wird dann zur unkatholischen Schwäche“ (K. v. B. [B. von Schorlemer-Alst], *Der katholische Adel Westfalens. Gedanken über Gegenwart und Zukunft desselben*, Münster 1866, S. 33).

⁴⁶ Besonders Ferdinand von Galen und Maximilian von Boeselager votierten in diesem Sinne, Slawig (Anm. 1), S. 202 ff. siehe auch Archiv von Boeselager, Höllinghofen F 408.

⁴⁷ Slawig (Anm. 1), S. 196f.

Söhne eine beliebte Karriereoption geworden. Dies wollte man nicht durch eine Fundamentalopposition unnötig aufs Spiel setzen. Wilderich von Ketteler schrieb so an Clemens August Schmising-Kerssenbrock, ein Katholik habe zwar die Pflicht, sich so zu benehmen, dass ein Duell vermieden werde. Es könne aber nicht sein, ungerufen zu erklären, dass er ein Duell zu verweigern hätte. Dies würde den Wirkungskreis der Katholiken unnötig beschränken.⁴⁸ Voll auf die Seite Roons und des Königs stellte sich auch der Militärgouverneur der beiden Westprovinzen, der Katholik Carl Anton Fürst zu Hohenzollern. Auch er war der Ansicht, dass die Affäre nicht den Charakter einer konfessionellen Grundsatzfrage annehmen dürfe. Die Entlassung der Brüder sei eine unabwendbare Notwendigkeit gewesen, da die alleinige Entscheidungsbefugnis des Königs in Militärfragen zur Debatte gestanden habe.⁴⁹

Wie kontrovers im katholischen Adel das konfessionelle Verbot des Duells diskutiert wurde, zeigte sich 1887 in einer Duellverweigerungsaffäre des Franz von Schorlemer (1845–1896).⁵⁰ Hintergrund bildete die Septennatsfrage im Reichstag. Das Centrum hatte die Vorlage, die eine Festschreibung und Erhöhung des Heeresetats für sieben Jahre vorsah, abgelehnt. Daraufhin unterschrieben auf Initiative des Friedrich von Solemacher-Antweiler, Mitglied des preußischen Herrenhauses, 37 katholische Adelige einen Aufruf, der sich gegen die Obstruktionshaltung der Partei richtete. Burchard von Schorlemer, zu dieser Zeit im Fraktionsvorstand der Partei, war zwar auch ein Befürworter der Militärvorlage, doch er befürchtete eine Spaltung der Partei.⁵¹ Der Streit verschärfte sich, als Franz von Schorlemer in einem Brief vom 20. Januar 1887 Solemacher für den Presseaufruf kritisierte, einiges als „unwahr“ hinstellte und polemisierte, das Herrenhaus leide an einem „marasmus senilis“, der sich zu einem „marasmus servilis“ entwickle. Von Solemacher forderte daraufhin Franz von Schorlemer auf Pistolen. Dieser verweigerte strikt aus katholisch konfessionellen Gründen. Der Streit eskalierte als von Solemacher den Brief seinem Maltesergenossen Felix von Loe-Wissen vorlas. Auf beiden Seiten fielen beleidigende Worte. Aus der Duellverweigerungsaffäre wurde ein Beleidigungsstreit zwischen zwei exponierten katholischen Politikern. Friedrich von Solemacher (1832–1906) war seit 1876 Mitglied des Herrenhauses, königlich preußischer Kammerherr und Schlosshauptmann zu Brühl. Er gehörte wie sein Kontrahent dem Rheinischen Provinziallandtag an, beide waren Mitglieder der Rheinisch-Westfälischen Maltesergenossenschaft und des Rheinischen Bauernvereins. Politisch stand er in der Militärfrage den Konservativen nahe. Der frühere Corpsstudent Felix von Loe (1825–1896) war päpstli-

⁴⁸ Archiv Brincke, Personalia 10 a. 12, Brief Kettelers vom 20.5.1864.

⁴⁹ Archiv von Droste zu Vischering-Darfeld, I a Nr. 7. Brief vom 27. Juni 1864 an Clemens von Droste zu Vischering.

⁵⁰ Das Folgende nach Archiv des Vereins der Katholischen Edelleute, Dep. LWL-Archivamt für Westfalen, Münster. Nr. 28, und Archiv von Schorlemer-Lieser, Nr. 43.

⁵¹ An seinen Sohn Clemens schrieb er: „Solemacher und Genossen haben sich schwer blamirt, das wäre auch das wenigste. Sie haben mit diesem ungeschickten thörichtem Vorgehen dem Stande sehr geschadet und der konservativen Richtung und Entwicklung im Centrum ein schweres Hinderniß bereitet“ (Archiv von Schorlemer-Lieser, Nr. 137, Brief vom 20. Februar 1887).

cher Graf. 1872 gehörte er zu den Mitbegründern des Mainzer Katholikenvereins, dessen erster Vorsitzender er wurde. Im Kulturkampf zählte er zu den exponierten Gegnern Bismarcks. Sein Widerstand gegen die Maigesetze führte zu seiner Entlassung als Landrat von Kleve und zu einer Verurteilung zu sechsmonatiger Festungshaft. Der politische Hintergrund bestimmte den weiteren Verlauf der Kontroverse. Loe wandte sich an die Genossenschaft der Malteser und verlangte den Ausschluss Solemachers. Solemacher hingegen bot der Genossenschaft an, jedem Mitglied der Centrumsfraktion „ritterliche Genugtuung“ zu verschaffen, wenn es sich beleidigt fühle. Der Präsident der Genossenschaft Friedrich von Landsberg-Velen verweigerte dies mit dem Bemerkten, allein die Bekanntgabe einer solchen Forderung stünde im Widerspruch zur katholischen Rechtsprechung. Das Kirchenrecht bedrohte allein schon die Duellaufforderung mit der Exkommunikation.

Die Beleidigungsspirale zwischen den beiden Kontrahenten Loe und Solemacher eskalierte, als sich beide bei offiziellen Anlässen des Provinziallandtages trafen und sich weiter anfeindeten. Dadurch geriet der Streit in die Presse, ein Umstand, den der Adel in Ehrenangelegenheiten des Standes stets zu vermeiden suchte. Loe wandte sich nun an den Ehrenrat des Vereins der Katholischen Edelleute in Münster, in dem er Mitglied war. Der Ehrenrat des Vereins Friedrich von Galen, Clemens Heidenreich von Droste zu Vischering, Friedrich zu Stolberg-Stolberg und Clemens von Heereman, sämtlich Mitglieder der Centrumsfraktion, missbilligte das Verhalten Solemachers und stellte sich auf die Seite Loes. Solemacher, der gar nicht Mitglied des Vereins war, beurteilte das Verfahren nicht zu Unrecht als „juristische Monströsität“ und „grobe Unfug“. Darüber hinaus wandte sich Loe an das Ehrengericht des Rheinischen Bauernvereins, den er 1882 mitbegründet hatte und deren Vorsitzender er war. Dieser, „ein seltsames Ehrengericht für Edelleute“, wie Solemacher süffisant bemerkte, schloss ihn aus.

In seinem Verfolgungsdrang ließ Loe noch immer nicht los und verklagte Solemacher vor dem Bonner Schöffengericht wegen Beleidigung. Das Schöffengericht verurteilte beide zu einer Geldstrafe. Durch das Urteil wurde der bizarr gewordene Ehrenhandel erst recht in die Öffentlichkeit gezerrt. Im Adel, der peinlich darauf bedacht war, Ehrenhändel unter sich auszutragen, wurde man des Verfahrens überdrüssig. Er habe mit Georg von Franckenstein, dem Vorsitzenden der Reichstagsfraktion des Centrums gesprochen, schrieb Burchard von Schorlemer an seinen Sohn Clemens, alle seien verärgert über Loes Verhalten.⁵² In der Genossenschaft der Malteser sorgte der Konflikt für erhebliche Unruhe. Der Ehrenrat der Malteser hatte Solemacher aufgefordert, Loe öffentlich Abbitte zu leisten. Clemens von Schorlemer, Referent der Genossenschaft in diesem Verfahren, rügte den Spruch. „Die Inanspruchnahme der sogenannten öffentlichen Meinung“ von Seiten der Malteser sei nicht statthaft, die Genossenschaft habe keinen Anteil an der öffentlichen Meinungsbildung. Clemens von Schorlemer sah in Loe den hauptsächlichen Verursacher des Streites und

⁵² Archiv Schorlemer-Lieser, Nr. 140, Brief vom 18. Januar 1889.

stellte sich damit indirekt auf die Seite Solemachers. Eine Beleidigung der Genossenschaft habe er nicht feststellen können, votierte er.⁵³ Clemens von Schorlemer gehörte ebenso wie sein Vater zu den regierungstreuen Befürwortern der Militärvorlage, setzte sich damit aber in Widerspruch zu der Mehrheit. Er solle das nicht allzu ernst nehmen, schrieb ihm sein Vater. „Welcher Unsinn nun Solemacher oder Loe zum politischen oder Standesmartyrer zu machen“, zumal dieser Stand leider nicht mehr greifbar ist und wenn er nicht mehr begreift, „daß ‚gerecht gegen jeden sein und handeln‘ des Adels erste nothwendige Eigenschaft ist.“⁵⁴ Schorlemer hatte als Referent bei Friedrich Karl Walter von Loe, Generalfeldmarschall, kommandierender General in Koblenz, Generaladjutant des Kaisers und Ritter vom Schwarzen Adlerorden, um Rat nachgesucht. Loe, ein Vetter des Felix von Loe, bedauerte in einem ausführlichen Exposé den Zwiespalt unter seinen katholischen Standesgenossen, das Duell aus religiösen Gründen grundsätzlich zu verweigern. Dies stünde im Widerspruch zu den Erfordernissen des kaiserlichen Offizierskorps.⁵⁵

Clemens von Schorlemer geriet durch das Verfahren in einen persönlichen Ehrenkonflikt. Er trug sich mit dem Gedanken, aus der Genossenschaft auszutreten, dann aber auch aus Solidarität mit der Eidgenossenschaft der Malteser, sein öffentliches Amt, er war zu dieser Zeit Landrat in Neuss, aufzugeben. Dies wiederum setzte den Vater unter Druck. Er beriet sich mit dem Centrums-Abgeordneten Carl von Wendt. Beide kamen zu dem Entschluss, es sei unsinnig, sich zum Märtyrer machen zu wollen und seine Karriere zu opfern. Es sei aber etwas anderes, wenn er aus „Gewissensgründen“ austreten wolle. Wenn die Malteser ihn vor die Alternative stellten, entweder Ausschluss oder freiwilliger Austritt, habe er zu antworten, er wisse als „Edelmann“ selbst, was er zu tun habe. Wenn er austrete, sei dies ein „selbständiger freier des Edelmanns würdiger Entschluss“.⁵⁶ Carl von Wendt, Burchard von Schorlemer und auch der hinzugezogene Ignaz von Landsberg-Velen sahen ein Junktim zwischen der Mitgliedschaft in der Eidgenossenschaft der Malteser und der Ausübung eines öffentlichen Amtes. Würde Clemens aus der Genossenschaft ausgeschlossen und gleichzeitig sein Landratsamt weiter ausüben wollen, dann werde er sich auf die Seite der „bürokratischen Aristokratie“ schlagen, schrieb ihm sein Vater, „die uns stets fremd war und bleibe“.⁵⁷ Es war dies eine Haltung, der noch die altadelige Auffassung der „Libertät“ zu Grunde lag. Wenn man diene, dann aus gänzlich freiem Entschluss und der Möglichkeit jederzeit aus Gewissensgründen den Dienst quittieren zu dürfen und zu müssen.

Der Konflikt löste sich, als von Solemacher von sich aus seinen Austritt aus der Genossenschaft erklärte.

⁵³ Votum vom 25. September 1888, Druck, u.a. Archiv der katholischen Edelleute Nr. 28.

⁵⁴ Archiv Schorlemer-Lieser, Nr. 149, Brief vom 22. Januar 1889.

⁵⁵ Archiv von Schorlemer-Lieser, Nr. 46.

⁵⁶ Ebd. Nr. 140, Brief vom 20. Februar 1889.

⁵⁷ Ebd. Brief vom 15. September 1889. Falls er aus der Genossenschaft und auch aus dem Verein der katholischen Edelleute austrete, solle er seine Motive nicht schriftlich zu Protokoll geben, sondern den Vorsitzenden dies privat mitteilen (ebd. Brief vom 29. Juni 1889).

Im Gegensatz zur katholischen Kirche war die Haltung der protestantischen Union in Preußen zum Duell nicht eindeutig. Als staatstragende Kirche hatte sie einen schwereren Stand. Die Westfälischen Provinzialsynoden äußerten sich in Anbetracht der engen Bindung der Union an die preußische Krone nur zögerlich und zwiespältig.⁵⁸ Gegen die Unklarheiten der Synoden agitierte nun vor allem der Pastor Friedrich von Bodelschwingh in Bethel. Der sinnlose Duell-Tod seines älteren Bruders stand ihm stets vor Augen. Bodelschwingh trat entschieden dafür ein, das Duell als Sünde zu behandeln. Der Überlebende eines Duells sollte vom Abendmahl und allen kirchlichen Rechten ausgeschlossen werden, bis er öffentlich bereue. Bodelschwingh lobte dabei ausdrücklich die Haltung der drei Brüder Schmising-Kerssenbrock.

Bodelschwinghs klare Haltung war mit ausschlaggebend für die Gründung der Anti-Duellliga in den Jahren 1901/02.⁵⁹ Die Initiative ging vom Fürsten Karl von Löwenstein-Wertheim aus. Zu den Mitbegründern zählten die Grafen Friedrich zu Stolberg-Stolberg, Joseph von Plettenberg-Lenhausen und Maximilian von Droste zu Vischering. Zur Vorbereitung trafen sich am 19. Oktober 1901 insgesamt 116 Adelige, 160 Juristen, 137 Ärzte sowie 95 Professoren und Lehrer. Die offizielle Gründung erfolgte am 11. Januar 1902 in Halberstadt. Um den Vorwurf zu entkräften, man diene ultramontanen Zwecken, wurde der Vorstand mit vier Katholiken und fünf Protestanten besetzt. Ziel der Liga war es, Duelle gesellschaftlich zu ächten und ihnen den Nimbus eines ritterlichen Standeserfordernisses zu nehmen. Hierzu plante man die Ausmerzung der Duelle zu Gunsten eines ehrengerichtlichen Verfahrens. Der Duellkomment, so hieß es, trüge die „falsche Maske eines stets ritterlichen ehrenhaften Kampfes“.⁶⁰ Aber auch die Haltung der Anti-Duellliga blieb ambivalent. Die genossenschaftliche Regelung neben dem juristischen Verbot blieb trotz allem als Ausweg. Den Mitgliedern der Liga, um 1913 waren es fast 15 000, durften keinerlei Versprechen abgenötigt werden, sich nie zu duellieren. Diesen Grundsatz brachte Alfonso von Bourbon und Österreich-Este, ein naher Verwandter des Fürsten Löwenstein in die Anti-Duellliga ein.⁶¹ Von der legitimistischen Usance, dass ein Duell letztlich die ultima ratio zur Verteidigung der Ehre war, konnte sich so auch die Liga letztlich nicht entfernen. Ihr Kampf galt lediglich dem Ziel, dem Duell die gesellschaftliche Anerkennung zu entziehen.

Den hochkonservativen Anhängern des Duellkomments galt die Liga gleichwohl als ein Ausfluss der verhassten Moderne. Die Liga sei einer der „Giftbäume“ unserer Zeit polemisierte A. von Boguslawski, gleichzusetzen mit dem Parlamentarismus, der Börse und den Juristen.⁶²

Der atavistischen Rechtfertigung des Zweikampfes als legitimistisches Mittel, sein Recht außerhalb der Justiz suchen zu dürfen, lagen nach wie vor die Begriffe

⁵⁸ Slawig (Anm. 1), S. 102ff.

⁵⁹ Ebd. S. 326ff. Bereits 1844 schlug ein anonymes Autor vor, eine solche Liga zu begründen (Zeitung für den deutschen Adel, Nr. 19, 1844).

⁶⁰ Zitiert nach Slawig (Anm. 1), S. 379.

⁶¹ Ebd. S. 410.

⁶² Zitat ebd. S. 346.

der Ehre und Ritterlichkeit zu Grunde. In den zahlreichen parteipolitischen Auseinandersetzungen über das Duellwesen im preußischen Abgeordnetenhaus und im Reichstag, behandelten die Vertreter der bürgerlichen Parteien den Duellzwang eher zurückhaltend. Für die Sozialdemokratie war dies ein Indiz für die Existenz einer Klassenjustiz. Sie beurteilte das Duell als ein privilegiertes Delikt, das den Prozess der Zivilisation konterkariere. Man nahm in der Kritik dabei auch das Centrum nicht aus. August Bebel warf den Centrumsabgeordneten vor, das Duell zwar zu verdämmen, doch den letzten Schritt, die Verdammung der Klassenjustiz nicht zu vollziehen.⁶³ Im Kastengeist des Offizierskorps sah man nach wie vor die entscheidende Institution zur Verteidigung des Zweikampfes. Der konservierte Geist eines mittelalterlichen Rittertums trug dazu bei, dass das Spiel mit dem Tode bis weit in das 20. Jahrhundert hinein seine Faszination behielt. In der Geschichte des Westfälischen Husarenregiments hieß es so 1904, es gäbe für einen „Reitersmann nichts Schöneres als im frischen fröhlichen Kampf dem Tode ins Auge zu schauen, da gilt es das Ritterliche unseres Daseins zu beweisen.“⁶⁴ Von der euphorischen Kampfbereitschaft, die Friedrich de la Motte Fouqué bei seiner „Erstlings Ritterfahrt“ 1795 formulierte, hatte man sich noch nicht weit entfernt.

Selbst die Erfahrungen des Ersten Weltkrieges ließen den Mythos des Rittertums nicht sterben. Franz von Galen beschrieb noch 1921 das erhabene Gefühl, an der Spitze einer Kompanie ins Feld zu ziehen. Die anschließende Eloge auf die Ritterlichkeit galt dann allerdings mehr dem Kampf dessen, was als der Kulturzerfall der Weimarer Republik angesehen wurde.⁶⁵

Mit dem Recht, seine Ehre außerhalb der staatlichen Reglementierung mit der Waffe verteidigen zu dürfen, betonte der Adel seinen alten Autonomieanspruch wohl noch am nachhaltigsten. Er widersetzte sich mit der Duellpflicht ganz bewusst den bürgerlichen Vorstellungen von einer geordneten Konfliktlösung in einem juristischen Rahmen. Die bürgerliche Adelskritik war dann hier auch besonders stark. Das Duell wurde als barbarische Behinderung des Zivilisationsprozesses angesehen. Theodor Fontane charakterisierte es in seinem Roman *Effie Briest*, in welchem das Duell des von Instetten ebenfalls nicht aus Überzeugung, sondern aus gesellschaftlichen Zwängen erfolgte, als ein „tyrannisierendes Gesellschafts-Etwas“ und als „Götzendienst“.⁶⁶

⁶³ Zu den parteipolitischen Stellungnahmen Slawig (Anm. 1), S. 243ff.

⁶⁴ [Karl Victor Hans von] Eck: *Geschichte des 2ten westfälischen Husaren-Regiments Nr. 11 und seiner Stammtruppen von 1807–1903*, Düsseldorf 1904.

⁶⁵ Franz von Galen: *Ritterlichkeit in alter und neuer Zeit*, Münster 1921.

⁶⁶ Theodor Fontane: *Effie Briest*, in: Walter Keitel/Helmuth Nürnberger: *Theodor Fontane. Werke, Schriften und Briefe*, Bd. 4, München 1974, S. 236f.

Weitere Aufsätze

RAINER NEU

Die beiden Ewalde – frühe Märtyrer am unteren Niederrhein

Das kurze Leben und die Stückwerk gebliebene Missionsarbeit der beiden angelsächsischen Missionare namens Ewald fällt in die „dunklen Jahrhunderte“ des frühen Mittelalters, aus denen nur wenige schriftliche Dokumente überliefert und nur eine geringe Zahl von Zeugnissen über einzelne Personen erhalten geblieben sind. Besonders der Niederrhein liegt in dieser Zeit im Schatten der Geschichte. Im fünften Jahrhundert erloschen die spätrömischen Quellen und im Merowingerreich wurde der Niederrhein – einst die Stammlande der Franken – zum nördlichen Randgebiet und in merowingischen Dokumenten nur noch selten erwähnt. Es dürfte in jenen Zeiten Hunderte und Tausende irischer und englischer Missionare auf dem europäischen Kontinent gegeben haben, über die es keinerlei Aufzeichnungen gibt und die in der Anonymität verschwunden sind. Umso glücklicher ist der Umstand, dass Beda in seiner *Kirchengeschichte des englischen Volkes* aus dem achten Jahrhundert im Zusammenhang seiner Willibrord-Überlieferung einen kurzen Bericht über das Schicksal der beiden Ewalde eingeschoben hat, der einen tiefen, wenn auch allzu knappen Einblick in die Frühgeschichte der Christianisierung des Niederrheins und Westfalens gewährt und nur an dieser Stelle überliefert wird. Beda erzählt die Begebenheit vermutlich deswegen im Zusammenhang seiner Willibrord-Überlieferung, um die Schwierigkeiten und Gefahren damaliger Missionsbemühungen, wie sie auch Willibrord begegneten, zu veranschaulichen.

Darüber hinaus erfahren wir von der Existenz der beiden Ewalde durch den liturgischen *Festkalender* Willibrords,¹ in dem ihr Todestag festgehalten wurde. Die

¹ Willibrords Festkalender aus dem Kloster Echternach wird in der Nationalbibliothek in Paris aufbewahrt. Er wurde bereits vor gut einhundert Jahren herausgegeben von H. A. Wilson, *The Calendar of St. Willibrord. With Transcription, Introduction and Notes*, Woodbridge 1918. Da die ersten Einträge noch in irischer Schrift vorgenommen wurden und der Festkalender u. a. an irische Heilige erinnert, dürfte er auf eine ältere Vorlage aus Irland zurückgehen, die vermutlich in dem irischen Kloster Rath Melsigi, wo Willibrord zwölf Jahre lang verweilte, in den Jahren vor seiner Auswanderung im Jahr 690

Einträge in diesen *Festkalender* dürften in den Jahren zwischen 700 und 720 vorgenommen worden sein, also nur wenige Jahre nach dem Martyrium der Ewalde. Somit ist die Historizität dieser beiden Glaubensboten gut verbürgt, wenn wir über ihr Leben und Werk insgesamt auch nur wenig erfahren.

Die beiden Ewalde waren Angelsachsen, die nach Meinung mancher Autoren aus Northumbrien stammten. Diese Annahme kann berechtigt sein, da viele angelsächsische Missionare in diesen Jahrzehnten aus diesem englischen Kleinkönigreich kamen und es würde das Interesse der Northumbrier Beda und Willibrord an den Ewalden erklären. Es gibt allerdings keinen Beleg für diese These, die deswegen eine Vermutung bleibt.

Von Beda erfahren wir, dass beide Ewalde Priester waren, die sich längere Zeit in Irland aufgehalten hatten, bevor sie sich das Gebiet der Sachsen als Missionsfeld auswählten. Der eine von beiden war dunkelhaarig und wurde „Ewald der Schwarze“ und der andere war blond und wurde „Ewald der Weiße“ genannt. Ewald der Schwarze galt als der gelehrtere von den beiden. Dass es sich bei den beiden Ewalden um Brüder gehandelt haben soll, wie mitunter in der Literatur behauptet wird, ist unwahrscheinlich, denn dann hätten sie nicht denselben Vornamen getragen. Sie waren Glaubensbrüder. Warum sie sich eine Zeitlang in Irland aufhielten, erwähnt Beda nicht. Es war jedoch im 7. Jahrhundert eine weitverbreitete Sitte, dass junge Angelsachsen zur geistlichen Vertiefung für ein paar Jahre nach Irland kamen, das wegen seiner theologischen Gelehrtheit und asketischen Strenge bei ihnen in einem hohen Ruf stand. Besonderen Zulauf aus England genossen die Klöster Rath Melsigi im County Carlow in Südirland, in dem Willibrord zwölf Jahre lebte, und Mayo an der Westküste Irlands. Es ist gut vorstellbar, dass auch die beiden Ewalde eine Zeitlang in einem der Klöster lebten.

In älteren Darstellungen werden die beiden Priestermonche mitunter als Missionsgefährten Willibrords betrachtet, die mit ihm aus dem Kloster Rath Melsigi auf den Kontinent gekommen seien, sich aber nach der Ankunft am Rhein aus unbekanntenen Gründen von der Willibrord-Gruppe trennten und eigene Wege gingen. Diese Ansicht geht auf einen Eintrag im *Martyrologium* des Beda Venerabilis zurück, wo es unter dem 3. Oktober heißt: „Bei den Altsachsen Todestag der beiden Presbyter Ewald. Sie kamen mit dem Bischof Willibrord nach Germanien und gingen weiter zu den Sachsen“.² Diese Anmerkung steht in einem merkwürdigen Kontrast zu Bedas Bericht über die beiden Ewalde in seiner *Kirchengeschichte*. In der *Kirchengeschichte* werden die Ewalde zwar in den Kontext des Missionsbeginns Willibrord im Frankenreich gerückt, ohne dass jedoch auf eine persönliche Beziehung zwischen den Genannten verwiesen wird. Zudem stellt Beda ausdrücklich fest, dass Willi-

ausgearbeitet wurde. In dem von Willibrord gegründeten Kloster in Echternach wurden die Eintragungen dann entsprechend fortgeführt.

² Beda Venerabilis, *Martyrologium*, zum 3. Oktober, <https://play.google.com/books/reader?id=2TVbA AAAQAAJ&pg=GBS.PA122&hl=de>, aufgerufen am 26.10.2021.

Abb. 1: Der Märtyrertod der beiden Ewalde. Glasfenster in der Kirche von Druten (NL). Quelle: Wikipedia, gemeinfrei

brord der einzige Priester seines Missionsteams war³ und spricht nur wenige Zeilen später von zwei Priestern namens Ewald, woraus zu schließen ist, dass er sie nicht für Missionsgefährten Willibrords gehalten haben kann.⁴ Es will auch nicht überzeugen, dass – nach Beda – die Willibrord-Gruppe bei ihrer Ankunft als erstes bei dem Frankenherrscher Pippin die Genehmigung zur Mission unter den Friesen einholte und sich dann zwei der Gefährten sogleich zu den Sachsen begeben haben sollen. Weiterhin fallen in den Anmerkungen des Martyrologiums verschiedene sprachliche Eigentümlichkeiten auf. Schon Knut Schäferdiek hat darauf hingewiesen, dass die Bewohner des Landes als „Sachsen“ bezeichnet werden, während Beda ansonsten die Bezeichnung „Altsachsen“ verwendet, mit der die Angelsachsen die Festland-Sachsen benannten. Willibrord wird in der Form „Willibrordus“ geschrieben, während Beda „Uilbrordus“ schreibt. Zudem wird Willibrord anachronistisch als „Bischof“ bezeichnet, während in Bedas *Kirchengeschichte* Willibrord in seinen Anfangsjahren sachlich richtig als „Priester“ bezeichnet wird. Diese Unstimmigkeiten weisen darauf hin, dass in diesen Anmerkungen des *Martyrologiums* nicht Beda selbst die Feder führt, sondern eine nachträgliche Einfügung von fremder Hand vorliegt.⁵

Bei den beiden Ewalden dürfte es sich also um von Willibrord unabhängige Missionare gehandelt haben, die wie Willibrord mit eigenen Gefährten unterwegs waren.⁶ Sie waren etwa zur gleichen Zeit wie Willibrord missionarisch aktiv, nur dass sie schon bald das Martyrium erlitten. Zu ihrem ehrenvollen Gedenken fügte Beda ihre Heiligenvita in seine *Kirchengeschichte* ein.

Für ihr Vorgehen im Sachsenland hatten die beiden Ewalde eine Strategie entwickelt. Nach dem Betreten des Landes nahmen sie zunächst Kontakt zu einem Vogt (vilicus) auf, zu einem angesehenen Adligen, der in dieser Region etwas zu sagen hatte. Den baten sie, dass er sie mit dem regionalen Stammeshäuptling (*satrapa*)



³ Beda der Ehrwürdige, *Kirchengeschichte des englischen Volkes*, hg.v. G. Spitzbart, Darmstadt 1997, V,10.

⁴ Ebd.

⁵ K. Schäferdiek, *Der Schwarze und der Weiße Heward. Der erste Versuch einer Sachsenmission*, *Westfälische Zeitschrift* 146/1996, S. 9–24, hier S. 13f.

⁶ Die Gefährten der beiden Ewalde werden bei der Auffindung ihrer Leichname erwähnt, Beda V, 10.

bekannt mache, um ihre Missionsarbeit so absichern zu können. Der Vogt nahm sie auch gastfreundlich einige Tage auf und erklärte ihnen den Weg zum Stammeshäuptling. Doch noch ehe sie dessen Landsitz erreichten und ihr Werk beginnen konnten, wurden sie von Bewohnern des Landes ergriffen.

Die Ewalde hatten nämlich gemäß ihrer Klosterordnung die Angewohnheit, jeden Tag die Messe zu feiern. Zu diesem Zweck führten sie – wie es auch von anderen Missionaren der damaligen Zeit bekannt ist – einen kleinen Reisealtar und ein paar liturgische Gefäße für die Eucharistie bei sich. An ihrem Verhalten und vermutlich auch an ihrer Mönchskleidung und Tonsur erkannten die Sachsen, dass die beiden Fremden Anhänger einer anderen Religion waren und identifizierten sie im Grenzbereich wahrscheinlich mühelos als Vertreter der fränkischen Kirche. Sie argwöhnten, dass die Missionare ihren Häuptling zum Christentum bekehren könnten und schließlich das ganze Land vom alten Glauben abgebracht würde. Den weißen Ewald machten die Einheimischen durch einen Schwertstich an Ort und Stelle nieder, den schwarzen Ewald nahmen sie gefangen, folterten ihn und rissen ihm alle Gliedmaßen aus. Dem schwarzen Ewald, dem geistig-geistlich Höherstehenden der beiden, kam mit dem qualvolleren auch das verdienstvollere Martyrium zu. Die Leichen der beiden Mordopfer warfen sie in den Rhein. Somit gehören die beiden Ewalde – zumindest soweit sie namentlichbekannt sind – zu den ersten Märtyrern auf rechtsrheinischem Gebiet.

Beda berichtet, dass sich nach ihrem Tod verschiedene Wunder ereigneten, die die beiden Märtyrer als Heilige erkennen ließen. Die Erzählung verweist zudem auf den 3. Oktober⁷ als den Todes- und Gedenktag der beiden Ewalde und gibt sich damit als Festtagslegende zu erkennen. Treffend hat Knut Schäferdiek die Ewalde-Überlieferung als „eine in sich geschlossene hagiographische Erzähleinheit“ bezeichnet, die Beda „als Ganzes in die Darstellung der Willibrordmission eingeschaltet hat“.⁸ Da sie eine Vertrautheit mit den sozialpolitischen Verhältnissen bei den Sachsen verrät und der Erzählstrang eng mit dem Rheinstrom und Köln verknüpft ist, wird ihre Entstehung am Rhein im Bistum Köln anzunehmen sein. Die Lebensbeschreibung der Ewalde könnte aus Anlass der Überführung ihrer Reliquien nach Köln geschrieben worden sein. Beda wird von diesem Bericht wohl durch seine Kontakte zur Willibrord-Gruppe erfahren haben.

An dieser Überlieferung verwundert, dass die Leichen in den Rhein geworfen wurden.

Der Rhein war schließlich das Siedlungsgebiet der Franken und die Sachsen siedelten weiter nördlich. Dafür findet sich in der *Kirchengeschichte* Bedas jedoch eine Erklärung. Wie aus dem Bericht über Suitbert hervorgeht, waren die Sachsen in

⁷ Der 3. Oktober ist bis heute der Gedenktag der beiden Ewalde in den katholischen Diözesen Essen, Köln, Münster und Paderborn. Der *Festkalender* Willibrords verzeichnet ihren Todestag allerdings unter dem 4. Oktober.

⁸ K. Schäferdiek, Fragen der frühen angelsächsischen Festlandmission, in: W. Drews, B. Quast (Hg.). *Frühmittelalterliche Studien* 28/1994, S. 172–199, hier S. 188.

jenen Jahren (nach 690 n. Chr.) in das Gebiet der Boruktuarer eingefallen. Ob es sich bei den Boruktuarern um den alten germanischen Stamm der Brukterer handelt, die zwischen Lippe und Ruhr siedelten und in der Mitte des fünften Jahrhunderts aus den Quellen verschwinden,⁹ lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. Matthias Springer hält die Identifizierung von Bedas Boruktuarern mit den Brukterern aus sprachlichen Gründen für unmöglich.¹⁰ Es lässt sich jedoch nicht bestreiten, dass der ursprünglich von den Brukterern besiedelte Raum zwischen Lippe und Ruhr im frühen Mittelalter von Sachsen bewohnt war, wie aus archäologischen Funden in diesem Gebiet hervorgeht, die von sächsischen Keramiken (kumpfförmigen Gefäßen und gelbtönigen Kugeltöpfen) bis zu den typisch sächsischen Pferdebestattungen und Gräbern in Süd-Nord-Richtung reichen, wobei sich in Männergräbern mitunter reiche Waffenbeigaben in Form von langen Spathen (zweischneidigen Schwertern) und Breit- und Langsaxen (einschneidigen Schwerter) und in den Frauengräbern Beigaben von Spinnwirteln, Schmuck, Messern und Gefäßen befinden. Ein Hinweis auf die Anwesenheit der Sachsen in diesem Gebiet ist auch die sächsische Sigiburg (Hohensyburg) am Nordufer der Ruhr.¹¹ Schließlich lebte der Name der Brukterer in ihrem alten Stammesgebiet zwischen Lippe und Ruhr in dem Gaunamen Borahtra zumindest bis ins 8. Jahrhundert fort, so dass davon auszugehen ist, dass es sich bei Bedas Boruktuarern um Nachfahren der germanischen Brukterer handelt, deren Siedlungsgebiet bis an den Rhein reichte, das in der Mitte der 690er Jahre von den Sachsen besetzt wurde.

Die beiden Ewalde könnten von der Lippemündung bei Lippeham (heute Wesel-Bislich) stromaufwärts der alten Römerstraße gefolgt sein, wie es später auch Karl der Große in den Sachsenkriegen tat,¹² um in das Land der Sachsen vorzudringen.¹³ Sie dürften noch im Grenzgebiet von Franken und Sachsen gewesen sein, als sie ihre ersten Kontakte zu knüpfen versuchten und auf den sächsischen Vogt trafen. Sie hielten sich wohl noch in Rheinnähe auf, als die schlimme Tat geschah. Leider macht die Überlieferung zum Ort des Geschehens keine Angabe. Beda erwähnt lediglich, dass die Leichen der beiden Ewalde 40 Meilen (= 60 km¹⁴) unterhalb der Stelle in den Rhein geworfen wurden, wo sich die Gefährten der beiden Missionare gerade aufhielten. Da die Leichen später in Köln beigesetzt wurden, ist anzunehmen, dass sich die Gefährten unterhalb von Köln aufhielten. Sofern es sich bei den „40 Meilen“ nicht nur um eine runde symbolische Maßeinheit handelt – wie es im Altertum

⁹ Ulrich Nonn, *Die Franken*, Stuttgart 2010, S. 23.

¹⁰ M. Springer, *Die Sachsen*, Stuttgart 2004, S. 117f.

¹¹ W. Winkelmann, *Frühgeschichte und Mittelalter*, in: W. Kohl (Hg.), *Westfälische Geschichte. Von den Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches*, Düsseldorf 1983, S. 187–230, hier S. 222–225.

¹² Die Fortsetzungen des Fredegar 19, in: *Die Chronik Fredegars und der Frankenkönige*, hg.v. A. Heine, Essen – Stuttgart 1986, S. 121.

¹³ Auch A. Schütte, *Brüder Ewald*, S. 67, sieht hier den Beginn der Wanderung der beiden Ewalde in das Gebiet der Sachsen.

¹⁴ Die römische Meile maß rund 1,5 km.

gern geschah¹⁵ – und die Entfernungsangabe wörtlich zu verstehen ist, würden die 40 Meilen zwischen Tatort und Aufenthaltsort der Gefährten ebenfalls auf das Gebiet zwischen Lippe und Ruhr verweisen.

Nun ist allerdings selbst die Glaubwürdigkeit der Angabe, dass die Leichen in den Rhein geworfen wurden, unter Historikern nicht unumstritten. Knut Schäferdiek sieht darin einen literarischen Kunstgriff, der zu „dem hagiographischen Topos von der Bestimmung der Begräbnisstätte durch die Heiligen selbst“ überleiten soll. „Das dafür eingesetzte Legendenmotiv des Stromaufwärtstreibens der Leichname verlangte dann aber auch eine Erklärung dafür, wie sie in den Strom gelangt waren.“¹⁶ Schäferdiek übersieht dabei allerdings, dass der endgültige Begräbnisplatz gerade nicht von den Heiligen selbst bestimmt wird, sondern auf einer Anordnung Pippins des Mittleren beruht, der die Leichen nach Köln überführen lässt. Als durch die Heiligen selbstbestimmt ließe sich bestenfalls der Ort ihrer Anlandung betrachten, wo sie von Gefährten am Rheinufer gefunden und geborgen wurden. Dieser Ort wird jedoch nicht benannt und scheint für den bzw. die Berichterstatter ohne Bedeutung und Interesse gewesen zu sein.

In diesen Zusammenhang gehört auch der immer wieder einmal geäußerte Vorschlag, dass die Leichen der Ewalde nicht in den Rhein, sondern in einen seiner Nebenflüsse geworfen worden seien, in die Lippe, die Emscher, die Ruhr oder die Wupper. Diese Theorie könnte der ein oder anderen regionalen Legende über ihren Sterbeort, die wir weiter unten behandeln, eine größere Glaubwürdigkeit verschaffen, übersieht allerdings, dass die Ewalde-Überlieferung so eng und so vielfältig in ihren erzählerischen Details mit dem Rheinstrom verwoben ist und so eindeutig auf Köln als den zentralen Ort der Ewaldeverehrung verweist, dass darin – bei aller sonstigen Ungenauigkeit – der historische Kern dieses Berichts liegen dürfte und in dem geographischen Bezug auf den Rhein und auf Köln der einzige glaubhafte Anhaltspunkt für eine Verortung des Geschehens zu finden ist.

Die Lückenhaftigkeit und Unbestimmtheit der Ewalde-Überlieferung hat sich nun als Einfallstor für eine fantasievolle Legendenbildung erwiesen. So hat im 15. Jahrhundert der Kölner Kartäusermönch Werner Rolevinck versucht, seinem Heimatdorf Laer (Kreis Steinfurt) ein literarisches Denkmal zu setzen, indem er die Wirksamkeit der beiden Ewalde mit zahlreichen Legenden nach Laer versetzte. Er benutzte die Existenz eines wasserreichen Baches, der oberhalb des Dorfes entspringt und nördlich des Ortes eine Wiesenfläche durchfließt („Ewaldibach“), um ihn als die Quelle zu deuten, die nach dem Tod der Ewalde am Ort ihres Martyriums entsprungen sein soll. Auf dem Wiesengelände stand in alter Zeit ein kirchliches Armenhaus,

¹⁵ In der Bibel hat die Zahl 40 häufig eine symbolische Bedeutung und bezeichnet ein volles, abgerundetes Maß: Das Volk Israel wanderte nach dem Exodus 40 Jahre durch die Wüste, Mose hielt sich 40 Tage auf dem Berg Sinai auf, Salomo und David regierten je 40 Jahre, Jesus fastete 40 Tage in der Wüste usw.

¹⁶ K. Schäferdiek, *Hewald*, S. 19.

weswegen das Grundstück „Heiligenfeld“ genannt wurde, das Rolevinck als einen Ort der Wirksamkeit der beiden Ewalde deutete.¹⁷

Die Verehrung der Ewalde genießt in der katholischen Kirchengemeinde „Hll. Brüder Ewaldi“ in Laer bis heute einen hohen Stellenwert. Allerdings wurde den Ewalden erst im 17. Jahrhundert eine Kapelle geweiht, die an das Armen- und spätere Krankenhaus angebaut wurde. In den Kriegsjahren nach der französischen Revolution wurde sie zerstört und wenige Jahrzehnte später abgetragen.¹⁸ Die heutige katholische Gemeinde „Hll. Brüder Ewaldi“ in Laer ging erst im Jahr 2008 aus den ehemals selbständigen Pfarreien „St. Bartholomäus Laer“ und „St. Marien Holthausen“ hervor.

Es gibt keine historischen Anhaltspunkte, die hinter die Behauptungen Rolevincks zurückreichen und sie stützen würden. Zudem ist zu beachten, dass Bedas Überlieferung hervorhebt, dass die beiden Ewalde gar nicht dazu kamen, weiter ins Land der Sachsen vorzudringen (Laer liegt rund 100 km vom Rheinstrom entfernt) oder in irgendeiner Form missionarisch aktiv zu werden. Unter diesen Gesichtspunkten müssen die Erzählungen Rolevincks als Legenden betrachtet werden.

Ohne historischen Beleg ist auch die Behauptung, die beiden Ewalde seien in Aplerbeck (einem Stadtteil von Dortmund) ermordet worden. Diese These geht allerdings schon spätestens auf das 14. Jahrhundert zurück. Franz Flaskamp schreibt sie den Kölner Benediktinern zu, die das Patronatsrecht der Pfarrkirche von Aplerbeck hatten und den örtlichen Gutshof „Mortmann“ als „Mordhof“ deuteten, nämlich als den Ort, wo die beiden Ewalde das Martyrium erlitten.¹⁹ Aplerbeck ermangelt es jedoch – wie Laer – jeder Beziehung zum Rhein, die in Bedas Bericht ein wichtiges Element der Überlieferung ist.

Kein historischer Bezug findet sich auch zum Ort Cronenberg im Bergischen Land, der heute ein Stadtteil von Wuppertal ist. Hier wurde im 14. Jahrhundert erstmals eine Kirche den Ewalden geweiht. Es gibt jedoch keinen Beleg, dass die Ewalde jemals in Cronenberg gewesen sind.

Im 19. Jahrhundert ist zudem noch auf die damalige Bauerschaft Laar bei Ruhrort – heute ein Stadtteil von Duisburg – als Stätte des Martyriums der beiden Ewalde verwiesen worden. Im Jahr 1863 wurde ihnen eine Ewaldenkapelle gebaut und im Jahr 1874 die Pfarrkirche St. Ewald. Für das Duisburger Laar spricht natürlich die Rheinnähe, doch geht die Verehrung der Ewalde nicht hinter das 19. Jahrhundert zurück und es gibt keinen Beleg dafür, dass die Ewalde in Laar waren. Archäologisch ist zudem zu bedenken, dass sich kein Hinweis darauf findet, dass jemals Sachsen in Laar siedelten. Laar war immer fränkisch.²⁰

¹⁷ F. Flaskamp, *Die Anfänge friesischen und sächsischen Christentums*, Hildesheim 1929, S. 33f.

¹⁸ Ebd., S. 34f.

¹⁹ F. Flaskamp, *Die frühe Friesen- und Sachsenmission aus northumbrischer Sicht. Das Zeugnis des Beda*, *Archiv für Kulturgeschichte* 51/1969, S. 183–209, hier S. 208.

²⁰ A. Schütte, *Die hll. Brüder Ewald und die Örtlichkeit ihres Martyriums*, *Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde (Westfalen)* 78/1920, S. 65–68, hier S. 66.

Die Beda-Überlieferung nennt zwar keinen Ort der Tat namentlich, geht jedoch unzweifelhaft von einem Tatort im Sachsenland in der Nähe des Rheins aus. Damit kommt nur ein Ort zwischen Lippemündung und Ruhrmündung infrage, zwischen den heutigen Städten Wesel und Duisburg. Sollte unsere Überlegung zutreffen, dass die Ewalde – wie die römischen Legionen lange vor ihnen und Karl der Große nach ihnen – die alte Römerstraße benutzten, die die Lippe stromaufwärts führte, um ins Sachsenland zu gelangen, wäre ein Ort unweit der Lippemündung, also im Umfeld der heutigen Stadt Wesel, am wahrscheinlichsten.²¹

Sichereren Boden erreichen wir erst wieder mit der Nachricht Bedas, dass die Leichen der beiden Ewalde auf Veranlassung des fränkischen Königs Pippin des Mittleren nach Köln überführt wurden, wo sie in einer Kirche am Rhein (St. Clemens, heute St. Kunibert) beigesetzt wurden.²² Der Weg bis zur endgültigen Beisetzung in St. Kunibert verlief jedoch über mehrere Etappen. Nachdem die Leichen in den Rhein geworfen wurden, sollen sie zunächst stromaufwärts getrieben sein in Richtung der Stelle, wo die Gefährten der Ewalde weilten. Einer dieser Gefährten, Tilmon, soll in einer nächtlichen Vision erfahren habe, wo er die Körper der Getöteten finden könne. Tatsächlich gelang es Tilmon, die Leichname zu bergen und feierlich beizusetzen. So legendär die geschilderten Umstände auch sind, so aufschlussreich ist der Umstand, dass in diesem Zusammenhang auf den Mönch Tilmon verwiesen wird. Tilmon gilt nämlich nach dem von Otto Oppermann²³ allerdings als Fälschung aus dem 18. Jahrhundert erkannten *Chronicon Sancti Martini Coloniensis* als Gründer einer Kapelle in Köln, die wenige Jahre später in ein irisches Kloster („Schottenkloster“) umgewandelt wurde. Sollte den Angaben der Chronik in dieser Hinsicht Glauben geschenkt werden können, wäre das Interesse der irischen Mönche an ihren getöteten Glaubensgefährten allzu verständlich und es könnte sich hier ein Konflikt zwischen irischen Mönchen und den Repräsentanten der fränkischen Macht und Kirche andeuten. Der Reliquienkult war nämlich um das Jahr 700 schon zu einer ersten Blüte gelangt und die Reliquien der beiden Ewalde waren für die beteiligten Gruppen von großer Bedeutung. Am Ende wird sich der fränkische Hausmeier Pippin der Mittlere durchgesetzt haben und er ließ die Leichname in die wenige Jahrzehnte zuvor von Bischof Kunibert gegründete Kirche St. Clemens (heute St. Kunibert) transferieren. Da Köln damals bereits seit langem Bischofssitz war und der Niederrhein zum Bistum Köln gehörte, wird der Bischof von Köln Anspruch auf die Reliquien erhoben haben und vom fränkischen Hausmeier die Überführung der Gebeine der Ewalde an den Bischofssitz verlangt haben.

²¹ Vgl. F. Flakamp, *Anfänge*, S. 33: „Die Stätte des Todes ist natürlich im Gebiete der unteren Lippe und nahe der fränkisch-sächsischen Grenzlinie zu sehen“.

²² Beda, *Kirchengeschichte*, V, 10.

²³ O. Oppermann, *Kritische Studien zur älteren Kölner Geschichte I. Die Fälschungen des Oliver Legipont zur Überlieferung von St. Martin*, in: *Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst*. 19/1900, S. 271–344.

Dass es sich bei den bis heute in St. Kunibert in Köln aufbewahrten Gebeinen tatsächlich um die Knochen der beiden Ewalde handelt, kann nicht mit letzter Sicherheit behauptet werden. Da der weiße Ewald mit einem Schwerthieb und der schwarze Ewald durch lange Folter und Ausreißen der Glieder ermordet wurde, müssten an ihren Gebeinen entsprechende Verletzungen festzustellen sein. Bei der Öffnung des Ewaldschreines von St. Kunibert im April 1982 wurden die Reliquien durch einen Gerichtsmediziner daraufhin untersucht, ob an ihnen Spuren des Martyriums festzustellen sind. Solche Hinweise konnten jedoch nicht gefunden werden.²⁴

Auch in dieser Hinsicht können wir also keine letzte Sicherheit erzielen. Der Lebensweg und das Ergehen der beiden Ewalde werden im Dunkel der Geschichte verborgen bleiben. Aber ihr Name steht beispielhaft für das Schicksal ungezählter irischer und angelsächsischer Männer und Frauen, die ihr Leben für die Christianisierung der keltischen und germanischen Stämme und schlussendlich für die Entstehung dessen gaben, was wir heute Europa nennen.

²⁴ F. Schneider, Die heiligen Ewalde im Schatten von St. Kunibert, *Colonia Romanica* 7/1992, S. 15–20, hier S. 19.

UTE K. BOONEN

Duitsch-Dutch-Deutsch: Zum Verhältnis von (*Oberländisch*-)Deutsch und Niederländisch(-*Deutsch*)

1 Einleitung

Vor über 50 Jahren verfasste der flämische Niederlandist Jan Goossens einen Aufsatz mit dem Titel: *Was ist Deutsch – und wie verhält es sich zum Niederländischen?* (Goossens 1971). Goossens wollte der „Verbreitung falscher Vorstellungen“ und einer „fehlerhaften Auffassung“ in Bezug auf das Verhältnis von Deutsch und Niederländisch entgegenwirken (Goossens 1971: 7) und Deutschlehrer:innen „die Möglichkeit geben, bei ihrem Unterricht das Verhältnis des Niederländischen zum Deutschen in das richtige Licht zu stellen“ (Goossens 1971: 6). Der Aufsatz, der von der niederländischen Botschaft als „Musterlektion“ in Auftrag gegeben wurde, sollte die „Selbstständigkeit des Niederländischen im Verhältnis zum Deutschen“ aufzeigen (Goossens 1971: 5). Goossens führte die bestehenden Missverständnisse auf „ein ‚idealistisches‘ sprachhistorisches Denken“ zurück und auf den fälschlichen Rückschluss „einer Namensidentität auf eine Sachidentität“ (Goossens 1971: 7):

[Es] besteht im deutschen Sprachgebiet die weit verbreitete Meinung, daß das Niederländische und die Mundarten, die im Geltungsbereich dieser Hochsprache gesprochen werden, ‚im Grunde‘ deutsch seien. Diese Auffassung findet sich sogar in etwas nuancierter Form in wissenschaftlichen Lehrbüchern der deutschen Sprache. Sie geht teilweise von der Feststellung aus, daß das Niederländische und die Mundarten von Holland und Flandern, vor allem im östlichen Teil dieser Gebiete, dem Deutschen und namentlich den plattdeutschen Mundarten ähnlich sind. Sind die Mundarten der Niederlande und Flanderns deutsch? Die Antwort kann nur ‚nein‘ lauten, weil eben nicht das Deutsche, sondern eine andere Hochsprache diese Dialekte überdacht. (Goossens 1971: 15)

Goossens stellte auch fest, dass sich in „einer Reihe von wissenschaftlichen Werken über die deutsche Sprache [...] unrichtige Darstellungen“ finden, und er forderte

von der deutschen Linguistik, „der vorgetragenen Argumentation Rechnung [zu] tragen“ (Goossens 1971: 7).

Doch 20 Jahre nach Goossens' Musterlektion mussten Vekeman & Ecke in ihrer *Geschichte der niederländischen Sprache* konstatieren:

Wenn also heute deutsche Dialektologen niederländische Dialekte noch immer als ‚Deutsch‘ klassifizieren und deutsche Sprachhistoriker das Mittelniederländische als historische Variante des ‚Deutschen‘ in einer Geschichte der deutschen Sprache aufnehmen – beides gewöhnlich, ohne auf die begriffliche Gleichsetzung von ‚Deutsch‘ und ‚Westgermanisch‘ und die Problematik dieser Gleichsetzung überhaupt einzugehen –, begehen sie terminologische und sachliche Fehler, gegen die sich Menschen mit niederländischer Muttersprache zu Recht wehren [...]. (Vekeman & Ecke 1992: 10)

Die falschen Sichtweisen auf die niederländische Sprache sind auch im neuen Jahrtausend nicht verschwunden. So erläutert Eickmans – wiederum fast 30 Jahre nach Vekeman & Ecke und 50 Jahre nach Goossens –, dass noch immer von Missverständnissen und falschen Sichtweisen, was die Sprachverwandtschaft von Deutsch und Niederländisch betrifft, auszugehen ist:

Einige der falschen Sichtweisen auf das sprachverwandtschaftliche Verhältnis von Deutsch und Niederländisch, wie es sie nicht nur bei linguistischen Laien, sondern auch zahlreich in fachwissenschaftlichen germanistischen Abhandlungen gab und gibt [...], haben ihre Ursache u.a. in der vom Mittelalter bis in die Gegenwart zu beobachtenden Verschiedenheit und – aus heutiger Sicht betrachtet – partiellen Missverständlichkeit der Bezeichnungen im Deutschen und im Niederländischen. (Eickmans 2017: 223)

Offenbar ist es weiterhin erforderlich, Aufklärungsarbeit rund um den Status des Niederländischen zu leisten. Im vorliegenden Beitrag stelle ich die Entwicklung und Position des Niederländischen und sein Verhältnis zum Deutschen dar und versuche, Missverständnisse und Unklarheiten auszuräumen. Dazu gehe ich zunächst kurz auf den aktuellen Status des Niederländischen im 21. Jahrhundert und die sprachliche Situation in den Niederlanden und Belgien ein (Abschnitt 2). Im nächsten Schritt thematisiere ich die vielfältigen und häufig missverständlichen Bezeichnungen für die niederländische Sprache (Abschnitt 3), die wohl u.a. ursächlich für die unrichtigen Auffassungen zum Niederländischen sind. Auf Widersprüche und sachliche Ungenauigkeiten in der germanistischen Forschung und Literatur zur Geschichte der deutschen (und der niederländischen) Sprache gehe ich in Abschnitt 4 ein. In Abschnitt 5 erfolgt ein Abriss zur Geschichte der niederländischen Sprache von den westgermanischen Vorläufern ausgehend bis hin zur Gegenwartssprache.*

* Für wertvolle Hinweise sowie konstruktive Kritik an vorläufigen Textfassungen danke ich Heinz Eickmans.

2 Zur niederländischen Gegenwartssprache

Niederländisch wird in Europa in zwei Staaten als Amtssprache verwendet, nämlich in den Niederlanden und in Belgien, außerhalb Europas ist Niederländisch noch Amtssprache im südamerikanischen Suriname sowie in den Überseegebieten des Königreichs der Niederlande.¹ Niederländisch ist eine plurizentrische Sprache mit drei standardsprachlichen Varietäten: niederländisches Niederländisch in den Niederlanden, belgisches Niederländisch in Belgien (Flandern) und surinamisches Niederländisch in Suriname. Diese Unterscheidung ist in etwa vergleichbar mit deutschem Deutsch und österreichischem Deutsch.

Die meisten der 17,8 Mio. Niederländer:innen wohnen in den beiden ökonomisch wichtigsten Provinzen Nord- und Südholland (*Noord-* und *Zuid-Holland*) mit den Städten Amsterdam, Den Haag und Rotterdam. Die Niederlande werden metonymisch häufig einfach als *Holland* bezeichnet, und ebenso wird *Holländisch* häufig als Name der Sprache des gesamten Landes verwendet, was Vekeman & Ecke als „völlig unangemessen“ kommentieren (Vekeman & Ecke 1992: 11). Diese pars-pro-toto-Verwendung von *Holland* ist im Deutschen nicht neu, sondern wurde schon zu Zeiten der niederländischen Republik im 17. Jahrhundert verwendet (vgl. Eickmans 2017: 238–239). Bis heute ist der Singular-Ausdruck *Holland* (auch fr. *Hollande* oder es. *Holanda*) auch international ‚griffiger‘ als *the Netherlands* (bzw. *les Pays-Bas* oder *los Países Bajos*) und weit verbreitet. Auch viele Niederländer:innen verwenden *Hollands* und *Holland* für sich und ihr Land. Die niederländische Tourismusbranche verwendete als Logo jahrelang den Schriftzug *Holland* in Kombination mit einer Tulpe. Seit 2019 haben die Niederlande aber ein neues internationales Logo eingeführt, ebenfalls mit einer stilisierten Tulpe, bei dem bezeichnenderweise der englische Begriff *Netherlands* verwendet wird (vgl. Harmes & Boonen vsl. 2023).

Im engeren Sinne bezeichnet *Holländisch* den in den Provinzen Nord- und Südholland gesprochenen Dialekt. Die Sprache des Königreichs der Niederlande heißt offiziell *Niederländisch*. In den Niederlanden ist Niederländisch Amtssprache im gesamten Königreich, in der niederländischen Provinz Friesland ist zudem auch Friesisch Amtssprache.²

In Belgien ist die sprachliche Situation komplexer: Niederländisch ist hier sowohl in Flandern als auch in der Hauptstadt Brüssel Amtssprache, nicht aber im Landesteil Wallonien. Der Föderalstaat Belgien ist in die drei Regionen (*gewesten*) Flandern, Wallonien und Brüssel-Hauptstadt und in vier Sprachgemeinschaften (*taalgemeenschappen*) gegliedert (siehe Abb. 1.): (1) Flandern ist einsprachig niederländischsprachig (ca. 6,7 Mio Sprecher:innen), Wallonien (2) (ohne Ostbelgien) ist einsprachig französisch-

¹ Zum Königreich gehören die besonderen Gemeinden Bonaire, Sint Eustatius und Saba (als karibische Niederlande); Aruba, Curaçao und Sint Maarten sind eigene Länder innerhalb des Königreichs (vgl. rijksoverheid a).

² Im karibischen Teil sind neben Niederländisch auch Englisch und/oder Papiamentu/Papiaments Amtssprachen, wobei die Sprachsituation auf den sechs Inseln jeweils verschieden ist (vgl. rijksoverheid a).



Abb. 1: Sprachgemeinschaften in Belgien

sprachig (ca. 3,6 Mio Sprecher:innen), in der deutschsprachigen Gemeinschaft (3), die als Region Teil Walloniens ist, ist Deutsch Amtssprache (ca. 78.000 Sprecher:innen), die Hauptstadt Brüssel (4) ist zweisprachig Niederländisch und Französisch (ca. 1,2 Mio Einwohner:innen).³

Die Bezeichnung für das Niederländische in Belgien ist offiziell ‚Niederländisch‘, auch wenn viele Belgier:innen und Flam:innen selbst

die Bezeichnung *Vlaams* (oder auf franz. *flamand*) verwenden und man die Sprache im Deutschen oft *Flämisch* nennt; diese Bezeichnung sollte aber im engeren Sinne den flämischen Dialekten, die im Westen Flanderns gesprochen werden, also *Westflämisch* und *Ostflämisch*, vorbehalten bleiben.

Die niederländische Standardsprache steht in Flandern in den letzten Jahrzehnten durch das Aufkommen einer substandardsprachlichen, überregionalen Varietät, der sog. *tussentaal*, unter Druck. Die *tussentaal* (wörtl. ‚Zwischensprache‘, nämlich zwischen Standard und Dialekt), die auch als *Verkavelingsvlaams* bezeichnet wird, wurde zunächst hauptsächlich als Umgangssprache in einigen flämischen Fernsehserien verwendet, erobert aber in den letzten Jahren immer mehr Domänen und erfährt so eine stetige Elaboration (vgl. Lybaert & Tyberghien 2019; De Caluwe 2018; Lybaert & Delarue 2017). Diese Substandardvarietät weist in den verschiedenen Regionen Flanderns unterschiedliche Eigenheiten auf und liegt mal näher am jeweiligen Dialekt, mal näher am Regiolekt. Es handelt sich vornehmlich um eine gesprochene Varietät, wobei sich allerdings auch Elemente in geschriebenen Genres wie Chats oder Messenger-Nachrichten finden lassen.

In Suriname ist Niederländisch die einzige Amtssprache für die knapp 600.000 Einwohner:innen, die allerdings in der Regel zwei- oder mehrsprachig sind und auch Sranantongo als Lingua franca beherrschen. Das surinamische Niederländisch weist durch intensiven Sprachkontakt mit vielen einheimischen Sprachen eigene Strukturen auf, die aber bislang nur zum Teil in Grammatiken und anderen Nachschlagewerken linguistisch beschrieben und kodifiziert sind (vgl. Harmes & Boonen vsl. 2023).

Insgesamt sprechen knapp 25 Mio. Menschen Niederländisch, weshalb Niederländisch zu den mittelgroßen Sprachen gerechnet wird. Sowohl in den Niederlanden

³ Stand 01.01.2022, alle Angaben von der offiziellen belgischen Webseite <https://statbel.fgov.be/nl/themas/bevolking/structuur-van-de-bevolking>.

als auch in Flandern sieht sich die niederländische Sprache einem gewissen Druck ausgesetzt. Die Niederlande orientieren sich am anglo-amerikanischen Raum, der mit Erfolgsdenken, Fortschritt und Modernität assoziiert wird und dem man sich mehr und mehr öffnen und anschließen möchte. Der Einfluss des Englischen ist derzeit enorm, auch weil Anglizismen in den Wortschatz übernommen werden (vgl. van der Sijs 2023), aber vor allem weil die Niederländer:innen in vielen Domänen auch des alltäglichen Lebens freiwillig auf Englisch umschalten und so den Funktionsbereich des Niederländischen einschränken. So wird etwa in der universitären Lehre auf englischsprachige Studiengänge gesetzt, um die Bildungseinrichtungen für ein internationales Publikum attraktiv zu gestalten.

Die Flam:innen mussten noch bis ins 20. Jahrhundert hinein gegen die „Konkurrenzsprache“ Französisch und für die Verwendung ihrer niederländischen Muttersprache kämpfen; die Emanzipation von den „holländischen“ Nachbarn im Norden führt jedoch dazu, dass vor allem die Substandardvarietät *tussentaal* in vielen Domänen der gesprochenen Sprache Terrain gewinnt und das Standardniederländische nur noch marginal bzw. vornehmlich schriftsprachlich verwendet wird.

3 Diversität in der Namensgebung: Bezeichnungen für die niederländische Sprache

Im Deutschen wird die niederländische Sprache häufig nicht *Niederländisch*, sondern *Holländisch* genannt – insbesondere mit Referenz auf die in den Niederlanden gesprochene Sprache. Das Niederländische in Belgien/Flandern wird wiederum häufig als *Flämisch* bezeichnet. Niederländer:innen und Belgier:innen benutzen – wie oben bereits erläutert – ebenfalls häufig die Begriffe *Hollands* bzw. *Vlaams*. Historisch ist die Auswahl an Namen für die niederländische Sprache noch größer (vgl. Eickmans 2017, vgl. infra). Die englische Bezeichnung *Dutch* wiederum klingt lautlich eher nach ‚deutsch‘ als nach ‚niederländisch‘,⁴ und sorgt dadurch zusätzlich für Verwirrung.

Die Fehlinterpretationen aufgrund der missverständlichen Bezeichnungen sind kein neues Phänomen, sondern schon einige hundert Jahre alt. Das liegt u.a. daran, dass die Begriffe *Deutsch*, *Duits* und auch *Dutch* auf ein Adjektiv zurückgehen, das ursprünglich nur darauf verweist, dass etwas ‚zum Volk‘ gehört, und nicht in romanischer (*waalsch* oder *welsch*) bzw. lateinischer Sprache verfasst ist:

⁴ Im Englischen taucht der Begriff *Dutch* seit etwa dem 14. Jahrhundert auf und referiert zunächst allgemein auf „German, non-Scandinavian continental Germanic“ (Online Etymology Dictionary): „In the 15th and 16th centuries ‘Dutch’ was used in England in the general sense in which we now use ‘German’, and in this sense it included the language and people of the Netherlands as part of the ‘Low Dutch’ or Low German domain“ (OED, s.v. *Dutch*). Erst mit dem Aufkommen der Republik der Niederlande und dem Erstarren als Seemachtskonkurrent für England wird der Begriff allmählich im engeren Sinne bezogen auf die Bewohner:innen der Niederlande verwendet. „Thus the English use of *Dutch* has diverged from the German and Netherlandish use since 1600“ (OED, s.v. *Dutch*).

In der germ.-roman. Mischzone Westfrankens scheint sich auch zuerst das neue Sprachgemeinschaftsbewußtsein entwickelt zu haben, das schließlich den Begriff ‚deutsch‘ hervorbrachte. Die Franken nannten ihre Sprache anfangs *frenkisk* [...], die ihrer rom. Nachbarn **walhisk* (nach dem kelt. Stammesnamen *Volcae*; später *welsch*). Daneben gab es für den Gegensatz zwischen Latein und Volkssprache (*sermo vulgaris*) ein Wort **peudisk* (ahd. *diutisc*, von germ. *peuda* ‚Volk‘, vgl. *Diet-rieh*, *deuten*), das aber vom Anfang (786) bis um 1000 (Notker v. St. Gallen) nur in der mittellatein. Form *theodiscus*, Adv. *theodisce*, auch mit *-t-*, überliefert ist. Auf westfrk. Entstehung dieses Wortes deuten die Lautform (*eo* statt *iu*), das nordfrz. Wort *tieis* (seit 11. Jh. belegt) und das fläm. Wort *dietsch* (seit 12. Jh.; vgl. engl. *Dutch* ‚niederländisch‘) [...]. (von Polenz 1970: 36; Herv.i.Orig.)

Die lautliche Form variiert dabei:

dietsc wurde in Flandern, Brabant, Westlimburg und wahrscheinlich auch im südlichen Holland gebraucht, während *duutsc/dutesk*, *-sch/diutesch* in Nordholland, Utrecht, Gelderland, dem Maasland und dem nd.-hd. Osten und Südosten Verwendung fand. (De Smet 2004: 3290)

Dabei bleibt mit diesem Begriff völlig vage, zu welchem germanischen Volk zugehörig jemand oder etwas sein soll.

Bei Heinric van Veldeken verweist *dutsch* bereits im Titel auf die Verwendung der Volkssprache: *Sint Servaeslegende in Dutschen dichtede dit Heynriek die van Veldeken was geboren*. Im Text, der auf 1170–1180 datiert wird, grenzt van Veldeken *dutsch* von *walsch* und *latijn* ab (zitiert nach G.A. van Es 1976, Vers 668–676):

Alle die hoem spreken hoerden
 Vernamen allet dat hij sprack.
 Dat was hon salicheit ende ghemack
 Ende eyne voele scone meer.
 Wannan dat der menssche weer
 Off van welkerhande tonghe,
 Beide oude ende ionghe,
 Dutsche walsche off latijn,
 Sij vernamen alle die reden sijn.

Nach Sanders verwendet van Veldeken die drei Sprachbezeichnungen wie folgt:

dutsch als Ausdruck für seine eigene maasländische Volkssprache (dafür auch der Hilfsbegriff ‚Altlimburgisch‘), **welsch** als mittelalterliche Bezeichnung aller romanischen Sprachen, hier speziell der altfranzösischen, und **latin**, das Lateinische, das damals als abendländische Koine die offizielle Sprache in Kirche, Staat und Wissenschaft bildete. (Sanders 1973: 9; Herv.i.Orig.)

Auch der Flame Jacob van Maerlant nennt die Sprache, in der er *Der naturen bloeme* verfasst, *dietsch* (zitiert nach Janssens & Marynissen 2011: 82):

Jacob van Maerlant, die dichte
 Om te sendene teere ghichte,
 wille dat men dit boec noeme
 In dietsch: ‘Der naturen bloeme’, ...

Ein Dichter des Mittelalters, der auf *Dietsch* oder *Dutsch* schreibt, gibt damit also an, dass er seine Zeilen in ‚germanischer‘ Volkssprache verfasst, was bedeutet, dass sowohl ein Autor aus der Grafschaft Flandern seinen flämischen Schreibdialekt oder ein Autor aus der Grafschaft Holland seinen holländischen als *diets/duuts* bezeichnen kann als auch ein Autor aus dem Maasland seinen maasländischen Schreibdialekt oder ein Autor aus Köln seinen ripuarischen Schreibdialekt. Das Wort *diets* verweist hier auf die niederländische Sprache.

Eickmans 2017 zeigt auf, wie divers im 16. und 17. Jahrhundert die Bezeichnungen sowohl im Deutschen als auch im Niederländischen für die jeweilige Nachbarsprache sind. So kommen im Deutschen zur Bezeichnung der niederländischen Sprache fünf Varianten vor: *Niederländisch*, *Holländisch*, *Niederdeutsch*, *Flandrisch/Flammisch* und *Niederländisch Teutsch* (vgl. Tab. 1). Dem werden für die deutsche Sprache die Bezeichnungen *Hochdeutsch* bzw. *Hochdeutsch* und *Oberländisch Deutsch* gegenübergestellt.

<i>Deutsche Bezeichnungen ... fürs Niederländische</i>	<i>Deutsche Bezeichnungen ... fürs Deutsche</i>
Niederländisch	Hochdeutsch
Holländisch	Hochdeutsch
Niederdeutsch	
Flandrisch; Flammisch	
Niederländisch Teutsch	Oberländisch Teutsch

Tab. 1: Bezeichnungen für Deutsch und Niederländisch im Deutschen im 16. und 17. Jahrhundert (nach Eickmans 2017)

In derselben Epoche werden im Niederländischen die Bezeichnungen *Duytsch*, *Nederlandsch Duytsch*, *Nederlandsch*, *Nederduits* und *Vlaams* für die niederländische Sprache und die Bezeichnungen *Duytsch*, *Overlantsch Duytsch*, *Overlantsch* und *Hoogduits* für die deutsche Sprache verwendet (vgl. Tab. 2).

<i>Niederländische Bezeichnungen ... fürs Niederländische</i>	<i>Niederländische Bezeichnungen ... fürs Deutsche</i>
Duytsch	Duytsch
Nederlandsch Duytsch	Overlantsch Duytsch
Nederlandsch	Overlantsch
Nederduitsch	Hoogduits
Vlaamsch	

Tab. 2: Bezeichnungen für Deutsch und Niederländisch im Niederländischen im 16. und 17. Jahrhundert (nach Eickmans 2017)

Darüber hinaus zeigt Eickmans anhand der Daten von De Vreese 1909 die chronologische Entwicklung in der Verwendung der Bezeichnungen *Duits*, *Nederlands* und *Nederduits* auf (vgl. Abb. 2). In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts werden im Niederländischen sowohl *Duits* als auch *Nederlands* verwendet. Die Bezeichnung *Nederlands* für Niederländisch taucht zum ersten Mal in einem Druck aus Brussel im Jahr 1518 auf (Sanders 1972: 166; er verweist auf De Vreese 1909), als *onse ghemeene nederlantsche tale*, und wird bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts verwendet. Ab etwa 1650 jedoch kommt die Bezeichnung *Nederduitsch* auf, die zum ersten Mal in einem holländischen Honorarium aus dem Jahr 1457 – mit der Bedeutung *niederländisch* – belegt ist (vgl. Sanders 1972: 162) und die bis ins 19. Jahrhundert verwendet wird. Erst im Laufe des 19. Jahrhunderts setzt sich *Nederlands* als Bezeichnung durch.

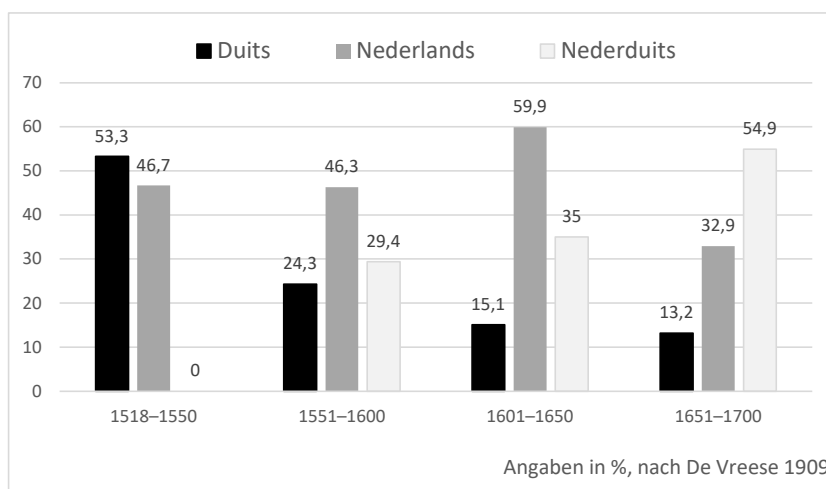


Abb. 2: Bezeichnungen für das Niederländische in Drucken des 16. und 17. Jahrhunderts (Eickmans 2017: 226)

Bei den niederländischen Bezeichnungen für die beiden Sprachen ergibt sich nun eine Schwierigkeit: Mit *Duytsch* kann sowohl auf das Niederländische als auch auf das Deutsche verwiesen werden. Zur Unterscheidung wird daher die Gegenüberstellung von *neder* und *hoog* (1) bzw. zwischen *nederlands* und *overlands* (2) eingeführt.

- (1) Niederländisch = Nederduits
Deutsch = Hoogduits
- (2) Niederländisch = Nederlands Duytsch
Deutsch = Overlantsch Duytsch

Krogmann (1970) weist auf die Überlappung der Bezeichnung für das Niedersächsische bzw. Niederdeutsche hin: Im 16. Jahrhundert waren *Nederlendesch* und *Nederdüdesch* gebräuchlich, wobei beide Ausdrücke

auch das Niederländische im heutigen Sinne, teilweise auch sogar noch das Friesische [umfaßten]. Dieser Gebrauch wirkte in der wissenschaftlichen Terminologie noch bis in die Gegenwart [also 1970!, Anm. UKB.] nach, da ‚Niedersächsisch‘ und ‚Niederländisch‘ bis vor kurzem als ‚Niederdeutsch‘ zusammengefasst wurden. (Krogmann 1970: 228)

Auch hier verursachen die unscharfen Bezeichnungen Verwirrung. Krogmann ergänzt:

Will man jedoch [...] an den Bezeichnungen ‚Mittelniederdeutsch‘ und ‚Neuniederdeutsch‘ festhalten, so ist es notwendig, sie auf das ‚Mittelniederländische‘ und das ‚Neuniederländische‘ zu beschränken und die Fortsetzung des Altniederfränkischen oder Altniederländischen ebenso eindeutig ‚Mittelniederländisch‘ und ‚Neuniederländisch‘ zu nennen. (Krogmann 1970: 228)

Bis heute werden in Nachschlagewerken inkorrekte Definitionen weitergegeben. So definiert Bußmann Niederländisch als „engl. *Dutch/Flemish* – Auch *Holländisch*“,⁵ Hock & Joseph unterscheiden Dutch und Flemisch als eigene Sprachen: „The major modern Germanic languages are English [...]; German [...]; Dutch (in the Netherlands) and the closely related Flemish (in Belgium)“ (32019: 43).

4 Germanistische Irrungen und Verwirrungen

Neben der begrifflichen Verwirrung durch die historische Bezeichnung für die Volkssprache führt die Verwendung des Begriffs ‚deutsch‘ zu Missverständnissen in der Relation des Niederländischen und Deutschen, weil dieser Terminus in der germa-

⁵ Auch spricht Bußmann fälschlich davon, dass „Nederlands als (belgisches) ‚Flämisch‘ (Vlaams)“ in Belgien zweite Amtssprache sei (2008: 474; Herv.i.O.).

nistischen historischen Sprachwissenschaft häufig dort als Kategorisierungs- und Dachbegriff für die sprachgeschichtliche Situation verwendet wird, wo eigentlich *germanisch* oder genauer *(kontinental-)westgermanisch* angebracht wäre. Schon der französische Sprachwissenschaftler Pierre Brachin hat in seiner Geschichte der niederländischen Sprache auf diese missverständliche Klassifizierung hingewiesen: „Deutsch ist ein besonders vieldeutiger Begriff, und die deutschen Philologen haben sich bis heute kaum darum bemüht, diese Vieldeutigkeit aus dem Weg zu räumen“ (Brachin 1987: 174).⁶ Der Begriff *deutsch* werde häufig als Synonym für ‚(kontinental-)westgermanisch‘ verwendet, auch wenn diese Verallgemeinerung heutzutage nicht mehr akzeptabel ist. Brachin fährt in seiner Abhandlung zum Begriff *deutsch* fort:

Zur Zeit der Germanen existierte weder ‚deutsch‘ noch ‚niederländisch‘, sondern nur eine Reihe von einander mehr oder weniger ähnlichen Idiomen, welche die Linguisten unter dem Namen ‚Westgermanisch‘ zusammenfassen. Wenn man sich, sobald es um diese weit zurückliegende Zeit geht, bequemen würde, *deutsch* durch (kontinental-)westgermanisch zu ersetzen, wäre das Problem auf der Stelle aus der Welt geschafft. Ausgehend von diesem Westgermanisch haben sich allmählich zwei Sprachen gebildet, das Deutsche und das Niederländisch. Es besteht keinerlei Anlaß, anzunehmen, daß die eine – das Deutsche – das Ergebnis einer normalen und folglich legitimen Entwicklung sei, von der sich die andere – das Niederländische – eines schönen Tages entfernt habe. Das Deutsche etwa dem Niederländischen einverleiben zu wollen, wäre nicht absurder als umgekehrt: wenn es sich scheinbar anders verhält, so rührt dies ausschließlich von der numerischen Ungleichheit her. Vielmehr hat eine „Zellenteilung“ stattgefunden: das Deutsche und das niederländische sind Schwestersprachen‘. Jenes ist aus den Idiomen der südlichen und mittleren *Germania* hervorgegangen, dieses aus den Idiomen des Nordwestens. (Brachin 1987: 174; Herv.i.Orig.; Brachin zitiert hier Goossens 1971: 21)

Doch weder Goossens’ Musterlektion noch Brachins klare Darstellung haben wirklich nachhaltigen Effekt gehabt: Bis heute halten sich in der einschlägigen deutschen germanistischen Literatur viele verzerrte, unrichtige oder auch schlicht falsche Darstellungen, was das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Deutsch und Niederländisch und den Status des Niederländischen angeht. Diese Verzerrungen in der Darstellung lassen sich sogar noch für das 21. Jahrhundert aufzeigen, auch wenn von Polenz meint, „[i]n der Nachkriegszeit ist viel getan worden, um das falsche, deutschnationalistische Bild des historischen Verhältnisses zwischen Deutsch und Niederländisch, vor allem in der traditionellen Germanistik, zu korrigieren“ (von Polenz 1999: Bd 3: 121). Es scheint doch so zu sein, als würde noch immer versucht, „das Niederländische als ‚deutsche‘ Mundart zu annektieren“ (Heeroma 1969: 12). Es ist dann auch nicht weiter verwunderlich, dass weiterhin unrichtige Fakten und

⁶ Die französische Ausgangsfassung stammt dabei aus dem Jahr 1977: *La langue néerlandaise*, Brussel: Editions Marcel Didier.



Anschauungen bis heute an zukünftige Lehrpersonen und schließlich an Schüler:innen weitergegeben werden.⁷

Wie bereits erläutert, stellt ein Problem die Verwendung des Begriffs *deutsch* dar, wenn als Klassifizierung westgermanisch oder kontinentalwestgermanisch gemeint ist. Goossens zeigt im *Lexikon der Germanistischen Linguistik* 1980 seine Karte zum geschlossenen Areal kontinentalwestgermanischer Dialekte (um 1900) (vgl. Abb. 3).⁸ Auf dieser Karte werden neben den ober-, mittel- und niederdeutschen Dialekten auch die *niederländischen* Dialekte sowie das Areal des Friesischen abgebildet (Goossens 1980: 446). Goossens selbst beginnt seine acht Zeilen umfassende Untertitelung der Karte mit: „Diese Einteilungskarte zeigt die Gliederung der kon-

⁷ Vgl. die Studie zum Niederlande-Bild bei deutschen Schüler:innen in der Euregio Rhein-Waal; unveröffentlichte Masterarbeit Awater 2019.

⁸ Auf den Begriff *kontinentalwestgermanisches Dialektkontinuum* gehe ich unter 5.1 ausführlicher ein.

tinentalwestgermanischen Mundarten um die letzte Jahrhundertwende“ (Goossens 1980: 446). In der *Geschichte der deutschen Sprache* aus dem Jahr 2020 von von Polenz in der Überarbeitung von Norbert Richard Wolf ist diese Karte übernommen, wobei von Polenz & Wolf den Untertitel anpassen (vgl. Abb. 3) und vom deutschen und niederländischen Sprachraum sprechen (sie lassen Friesisch außen vor). Im Text unmittelbar vor der Karte jedoch heißt es: „Die Durchführung der althochdeutschen Konsonantenverschiebung ist auch das grundlegende Kriterium für die Einteilung der deutschen Dialekte“ und in der Untertitelung wird weiterhin formuliert: „Die Karte stellt den zusammenhängenden deutschen Sprachraum um 1900 (also ohne Sprachinseln) dar [...]“ (von Polenz 2020: 48).

Im Folgenden gibt es keine Ausführungen zum niederländischen Sprachraum oder den niederländischen Dialekten. Die Erläuterungen sind insofern irreführend, als auf der Karte gerade nicht nur die deutschen, sondern auch die niederländischen (und friesischen) Sprachgebiete dargestellt sind und Goossens das *kontinentalwestgermanische* und eben nicht das *deutsche* Dialektkontinuum abgebildet hat. Hier zeigt sich bei von Polenz/Wolf die verzerrende Verwendung des Begriffs ‚deutsch‘.

Häufig finden sich in der germanistischen Literatur Formulierungen, die suggerieren, Niederländisch sei eine Form des Deutschen und habe sich aus dem deutschen Sprachbund „ausgegliedert“. Im *dtv-Atlas Deutsche Sprache* gibt König 2004 (und ebenso König, Elspaß & Möller 2019) unter dem Label „Niederländisch“ zunächst einen korrekten Überblick über die Entwicklung des Niederländischen: Er beginnt bei der Dichtersprache van Veldekes (bei König heißt er ‚Heinrich von Veldeke‘), den er im „limburg.-brabant. Raum“ verortet und führt dann weiter aus, dass im „13. Jh. [...] der westflämische Universalgelehrte Jacob van Maerlant [...] eine über den Mundarten stehende Literatursprache auf flandr.-brabant. Grundlage“ prägt (König 2004: 253; König, Elspaß & Möller 2019: 103). König spricht von der literarischen Blüte in den südniederländischen Städten Gent und Brugge, vom „Niedergang der Wirtschaftsmacht des süd- und westnl. Raumes“ und der Verschiebung von Antwerpen nach Amsterdam sowie der führenden Position Amsterdams im 17. Jahrhundert, mit der auch sprachlicher Einfluss insbesondere durch das Wirken Joost van den Vondels einhergeht. Doch dann behauptet König: „Folgende Voraussetzungen sorgten dafür, daß sich das Niederländische als eigene Sprachform vom Deutschen absetzen konnte: [...]“ (König 2004: 254; ebenso König, Elspaß & Möller 2019: 103). Hier taucht wiederum die falsche Sichtweise auf, das Niederländische sei eigentlich eine Varietät des Deutschen, eine Tochtersprache, die sich ‚ausgegliedert‘ habe. Aufgrund der von König formulierten Voraussetzungen muss man schließen, dass er diese Ausgliederung für das Mittelalter ansetzt.⁹ In der 19. Auflage des *dtv-Atlases* aus dem Jahr 2019, an dem Elspaß und Möller mitgewirkt haben, ist diese Darstellung nicht revidiert, sondern sind die Ausführungen identisch über-

⁹ Schon Heeroma (1969: 14) hat klargestellt, dass der „Schwerpunkt der mittelniederländischen Sprachkultur in der Grafschaft Flandern [liegt], die nicht zum Deutschen Reich gehört, sondern der französischen Krone untersteht“.

nommen. Auch auf den Karten 74 und 76 im *dtv-Atlas Deutsche Sprache* wird das Mittelniederländische dem Deutschen einverleibt. So zeigt Karte 74 laut König die „Ausdehnung des *deutschen* Sprachgebietes bis 1880“ (Herv. UKB); die Karte umfasst die Niederlande einschließlich Friesland sowie Flandern; dass Alt- und Mittelfriesisch sowie Alt- und Mittelniederländisch auf andere Vorläufer zurückgehen, und zwar westgermanische, jedoch keine deutschen (Schrift-)Dialekte darstellen, wird auch hier nicht deutlich. Auf Karte 76, deren Titel bei König „Schriftdialekte in mittelhochdeutscher und mittelniederdeutscher Zeit“ lautet, sind ebenfalls Mittelniederländisch und Mittelfriesisch aufgeführt, woraus Nutzer:innen des dtv-Atlases fälschlich suggeriert wird, dass es sich bei Mittelniederländisch und Mittelfriesisch jeweils um einen Hoch- oder niederdeutschen Schriftdialekt handeln müsse.¹⁰ Auch diese beiden Karten sind in der Ausgabe von 2019 ohne weitere Anpassung der Erläuterungen übernommen (2019: 74, 76).

In seiner *Germanistischen Soziolinguistik* erklärt Löffler (2016) richtig, dass die niederländische Sprache „trotz der Stammverwandtschaft und einer gewissen Strukturgleichheit mit den deutschen Dialekten keine Subsprache des Deutschen“ sei, im Satz davor schreibt er jedoch, dass das Niederländische eigentlich eine Varietät des Deutschen sei, sich dann aber ausgegliedert habe: „**Das Niederländische**, ursprünglich eine regionale Variante der deutsche Sprache, hat sehr früh diesen Abstandscharakter gegenüber der deutschen Schriftsprache gewonnen [...]“ (Löffler 2016: 60, Herv.i.Orig.).

In der *Geschichte der deutschen Sprache* aus dem Jahr 1970 schreibt auch von Polenz, Niederländisch sei ursprünglich eine deutsche Sprachform, die sich aus dem deutschen Sprachraum ausgegliedert habe:

Das Ausscheiden des Nl. aus dem Zusammenhang der dt. Sprachgeschichte ist also nicht erst eine Folge der politischen Trennung des Landes vom Reich im 16. und 17. Jh. Die Schweiz hatte sich schon wesentlich früher vom Reich gelöst [70] und ist trotzdem im dt. Sprachzusammenhang verblieben. Hier gab es nicht die Voraussetzung, die für die nl. Sprachentwicklung entscheidend war: die schon mittelalterliche städtische Eigenkultur. (von Polenz 1970: 70–71)

Im Folgenden behauptet von Polenz: „In diesem Zusammenhang ist noch die Eigenentwicklung einer anderen Tochtersprache des Deutschen zu erwähnen, die aber vom Hochdeutschen ausging, des Jiddischen [...].“ (von Polenz 1970: 71). Durch diese Formulierung impliziert von Polenz, dass das Niederländische wie das Jiddische eine *Tochtersprache* des Deutschen und nicht eine gleichgestellte Schwestersprache sei. In der *Deutschen Sprachgeschichte* aus dem Jahr 1999 wird die Sichtweise, Niederländisch sei eine Tochtersprache, allerdings revidiert:

¹⁰ Diese Karte 76 hat Gerhart Wolff in seiner *Deutschen Sprachgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart* (Wolff 2009: 79) mit dem gleichen Titel übernommen. Wolff erläutert die Karte in seinem Text nicht weiter, er geht auf die Relation von Mittelniederländisch, Mittelniederdeutsch und Mittelhochdeutsch nicht weiter ein.

Das Niederländische ist weder nach seinen Ursprüngen noch in der jüngeren Zeit ein Teil des Deutschen oder Niederdeutschen, auch nicht ‚Tochtersprache‘, sondern ein eigener, dem Hoch- wie Niederdeutschen gleichrangiger Zweig des Kontinentalwestgermanischen (Goossens 1971; [...]). (von Polenz 1999: Bd. III: 121)

Auch spricht von Polenz in der *Deutschen Sprachgeschichte* von einer

regional und sprechsprachlich orientierten [...] eigenständige[n] Entwicklung der mittelniederländischen Verkehrs- und Literatursprache seit der Mitte des 13. Jahrhunderts auf flämisch-brabantischer Grundlage; damit blieb das Niederländische auch als werdende Nationalsprache von der deutschen Sprachgeschichte unabhängig. (von Polenz 2000: Bd. I, 160; Herv.i.Orig.)

Die Eigenständigkeit des Niederländischen kann allerdings – wie in Abschnitt 5 gezeigt wird – schon für die Phase des Altniederländischen festgestellt werden, aber immerhin betont von Polenz hier die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit des Niederländischen von der deutschen Sprachgeschichte.

Erfreulich ist auch, dass die *Geschichte der deutschen Sprache* von Schmidt (fortgeführt von Helmut Langner, in der 12. Auflage herausgegeben von Elisabeth Berner und Norbert Richard Wolf, 2020) keine Verzerrungen zur niederländischen Sprache mehr aufweist. Bei der Auflistung der germanischen Sprachen wird Niederländisch mit den folgenden Erläuterungen aufgeführt: „**Niederländisch** (als Altniederfränkisch literarisch belegt seit dem 9. Jh., als mittelnl. Literatursprache z.B. Henriks van Veldeke und als neunl. schriftsprachlich entwickelt seit dem 16./17. Jh.) ist die Staatssprache der Niederlande, wird aber auch im belgischen Flandern gebraucht“ (Schmidt ¹²2020: 24, Herv. i.Orig.). Darüber hinaus stellt Schmidt im Folgenden mit Bezug auf den Einfluss des Französischen auf die höfische Kultur in Deutschland die Mittlerwirkung der niederländischen Sprache und der niederländisch-flämischen Kultur im Hochmittelalter heraus:

Die höfische Kultur Frankreichs war der in Deutschland weit voraus, und der niederländische Sprachraum, besonders Brabant und Flandern, fungierte als Vermittler-Landschaft französischer Kultur ins Deutsche (es ist deshalb auch kein Zufall, dass der erste höfische Dichter, der im deutschen Sprachraum wirkte, der Maasländer Heinrich von Veldeke war). Deshalb kommen in der deutschen höfischen Literatur einige Entlehnungen aus dem Niederländischen vor (z.B. *dörper*, das eine Lehnübersetzung von frz. *vilain* ist, *ors* für das (Kampf-)Pferd, das als metathetische Form von ‚Ross‘ zu erklären ist, *blide* ‚froh‘, *bäneken* ‚[sich] umhertummeln‘). Der Lyriker Neidhart charakterisiert das Sprachverhalten eines ‚dörperlichen‘ Galans mit seinen flämischen Wörtern: mit siner rede er vlæmet (Neidhart 1999: 82,2). (Schmidt ¹²2020: 86)

Die Ausführungen in Abschnitt 5 zeigen, dass sich bis ins 21. Jahrhundert verzerrende oder gar falsche Darstellungen zur niederländischen Sprache in germanistischer, sprachwissenschaftlicher Literatur finden. Erfreulicherweise zeichnet sich aber eine Tendenz ab, dass die Eigenständigkeit und damit einhergehend die Gleichwertigkeit des Niederländischen allmählich erkannt und anerkannt werden.

5 Die Entwicklung der niederländischen Sprache – in een notendop¹¹

Im folgenden Abschnitt soll die Entwicklung des Niederländischen aufgezeigt werden, wobei der Schwerpunkt auf den frühen Sprachphasen liegt. Zunächst gehe ich auf den westgermanischen Sprachzweig, die Verwandtschaft der westgermanischen Sprachen und das kontinentalwestgermanische Dialektkontinuum ein (Abschnitt 5.1), in einem zweiten Schritt wird die Entwicklung der niederländischen Sprache unter besonderer Berücksichtigung des Alt- und Mittelniederländischen (Abschnitt 5.2.1 und 5.2.2) dargestellt. Bereits in diesen frühen Phasen zeigt sich nämlich die Abgrenzung von Niederländisch und Deutsch als westgermanische Schwestersprachen. Die Entwicklung des Niederländischen ab der Frühen Neuzeit bis in die Gegenwart sowie die unterschiedliche Entwicklung der Sprache in den nördlichen und südlichen Niederlanden, d.h. in den Niederlanden und Belgien, werden in den Abschnitten 5.2.3 und 5.2.4 der Vollständigkeit halber ebenfalls besprochen, aber nur kurz angerissen. Nicht, weil dieser Aspekt der Geschichte des Niederländischen nicht interessant oder zu vernachlässigen wäre, sondern weil er für die Diskussion um den Status und die Relation des Niederländischen im Verband der westgermanischen Sprachen nicht relevant ist.

5.1 Westgermanische Vorläufer

Niederländisch und Deutsch werden zusammen mit Englisch, Friesisch, Niederdeutsch, Jiddisch, Afrikaans und Luxemburgisch¹² dem westgermanischen Sprachzweig der indoeuropäischen¹³ Sprachfamilie zugeordnet. Verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Sprachen als Organismen werden seit dem 19. Jahrhundert in der

¹¹ *in een notendop*: in einer Nusschale = kurzgefasst.

¹² Lëtzebuergesch, das auf „moselfränkischer Grundlage“ (Schmidt 122020: 24) beruht, wurde 1984 als offizielle ‚Nationalsprache‘ Luxemburgs festgelegt (vgl. <http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/1984/02/24/n1/jo>).

¹³ Die Bezeichnung *indoeuropäisch* ist insbesondere im anglo-amerikanischen und auch im niederländischen Sprachraum üblich, während im Deutschen meist der Begriff *indogermanisch* verwendet wird. Von Polenz erläutert, dass die Bezeichnung *indoeuropäisch* „in Zeiten des Kalten Krieges Kennzeichen ‚sozialistischen‘ Sprachgebrauchs, etwa in der DDR“ war (2009: 2), Wolff hingegen weist darauf hin, dass z.B. die vergleichende Sprachwissenschaft „auch treffender und richtiger“ die Bezeichnung *indoeuropäisch* verwendet (Wolff 2009: 39).

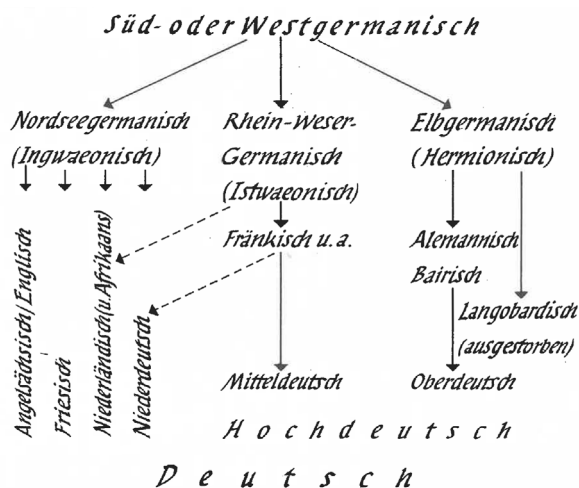


Abb. 4: Die Aufgliederung des Westgermanischen (aus Sonderdegger 1979: 71)

Stammbaumtheorie dargestellt. So verwendet bereits Bopp in seiner vergleichenden Grammatik von 1833 (also noch 40 Jahre vor August Schleichers Stammbaumtheorie von 1873) die Bezeichnungen „Sprach-Familie“ (107), „Familienzüge[n]“ (iv), „Stammschwestern“ (iv), 627) und „Tochtersprache“ (1159). Auch Grimm spricht in seiner *Deutschen Grammatik* von 1840 von naher bzw. inniger Verwandtschaft zwischen Sprachen, z. B. bezogen auf das Friesische und Englische (Grimm 1840: 408) bzw. das Gotische und Hochdeutsche. Campbell definiert Schwestersprachen als “languages which are related to one another by virtue of having descended from the same common ancestor (proto-language)” (Campbell 2011: 126), ein gemeinsamer Vorläufer macht Sprachen also zu Geschwistern. Schmidt führt für den germanischen Sprachzweig als Schwestern u. a. Englisch, Niederländisch und Deutsch an, in zwei Fällen spricht er von einer Tochtersprache: Das Jiddische bezeichnet er als Tochter des Deutschen, das sich „im Mittelalter auf der Grundlage deutscher Dialekte als überregionale Verkehrssprache der aschkenasischen Juden entwickelt hat“, das Afrikaans als Tochter des Niederländischen als „Sprache der nach Südafrika ausgewanderten holländischen *Buren* („Bauern““ (Schmidt ¹²2020: 24, Herv.i. Orig.).

Die meisten in Europa gesprochenen Sprachen gehören zu dieser indoeuropäischen Sprachfamilie. Die germanischen Sprachen wiederum bilden seit der 1. Lautverschiebung¹⁴ um etwa 1000 v. Chr. einen eigenen Zweig. Nach Wolff beginnt dieser Prozess der Ausdifferenzierung bereits im 2. Jahrtausend v. Chr. und dauert bis in die ersten Jahrhunderte n. Chr. an. Die Unterteilung des germanischen Sprachzweigs

¹⁴ Auch *germanische* Lautverschiebung und im Niederländischen nach ihrem Begründer *Wet van Grimm* genannt.

in Nord-, West- und Ostgermanisch wiederum setzt um den Beginn der Zeitrechnung ein (Wolff 2009: 42).

Der westgermanische Sprachzweig wird historisch in drei Sprachräume untergliedert (vgl. Abb. 4), nämlich in Nordseegermanisch (Ingwäonisch), Rhein-Weser-Germanisch (Istwäonisch) und Elbgermanisch (Hermionisch).

Die Ausdifferenzierung der germanischen Sprachen kann für das Altenglische und Althochdeutsche bei etwa 700 n. Chr. angesetzt werden, das Altsächsische bei 800 n. Chr. und das Altniederländische und Altfriesische um etwa 850 n. Chr. (Sonderegger 1979: 65). Mit der 2. Lautverschiebung (auch Hochdeutsche Lautverschiebung),¹⁵ die für die Periode zwischen dem 5. und 8. Jahrhundert angesetzt wird,¹⁶ entwickelt sich das Althochdeutsche von allen anderen germanischen Sprachen weg. Die hier erfolgten Verschiebungen haben weder im Altniederdeutschen (Altsächsischen) noch im Altniederländischen (Altniederfränkischen) oder Altenglischen ge-griffen. Sonderegger (1979: 71) verwendet in seiner Darstellung (Abb. 4) den Begriff *Hochdeutsch* als Oberbegriff für Mittel- und Oberdeutsch und die Bezeichnung *Deutsch* in der Tradition Grimms für *alle* westgermanischen Sprachen, inklusive Niederländisch und auch Englisch und Friesisch. Wie oben bereits mehrfach erwähnt, ist diese Verwendung des Begriffs *deutsch* misslich und sollte vermieden werden.

Sondereggers Darstellung zeigt allerdings, auf welchen Vorläufern die verschiedenen westgermanischen Sprachen basieren: Die angelsächsischen, altfriesischen und altsächsischen Dialekte gehen auf das Nordseegermanische zurück (und sind nicht kontinentalwestgermanisch), die althochdeutschen Dialekte gehen auf kontinentalwestgermanische Dialekte zurück; Mitteldeutsch auf Rhein-Weser-Germanisch und Oberdeutsch auf Elbgermanisch. Altfriesisch wird zwar auf dem europäischen Festland gesprochen, weist aber – wie das Englische – keine kontinentalwestgermanischen Merkmale auf.

Im Niederländischen hingegen finden sich sowohl Einflüsse aus dem Nordseegermanischen als auch aus dem Kontinentalwestgermanischen (Rhein-Weser-Germanisch). Das niederländische Sprachgebiet erstreckt sich dabei über verschiedene Dialekträume: Holländisch (und Seeländisch), Flämisch, Brabantisch (und Utrechts) sowie Rheinmaas- bzw. Maasrheinländisch (Limburgisch) und nedersächsische (nordöstliche) Dialekte (vgl. Abb. 5). Während das Holländische und Seeländische ausschließlich auf dem ingwäonischen Küstendialekt basieren, der auf das

¹⁵ In den meisten germanistischen Lehrbüchern wird vermittelt, dass die Entstehung und Entwicklung der 2. LV eindeutig belegt und gesichert erforscht sei. Die meist als einzige Lehrmeinung abgebildete Auffassung ist, dass die 2. LV im Süden bzw. Südosten Deutschlands begonnen und sich nach Norden ausgebreitet hat (vgl. z.B. Mitzka 1951, Frings 1957, Wolf 2004, Schmidt ¹²2020). Schützeichel 1961 hingegen geht von einer autochthonen westfränkischen Entwicklung aus, für die er auch empirische Belege in Glossen aus dem Rheinland vorlegen kann. Schwerdt 2000 wiederum vertritt die Auffassung, dass es nicht die eine 2. LV gibt, sondern es sich vielmehr um zwei voneinander unabhängige polygenetische Verschiebungen handelt: eine im Mitteldeutschen und eine im Oberdeutschen (Schwerdt 2000: 395).

¹⁶ Die zeitliche Eingrenzung der 2. LV ist schwierig; in den meisten Handbüchern wird ein möglicher Zeitraum vom 5. bis zum 8./9. Jahrhundert n. Chr. genannt, Eisenberg (1994: 349) beispielsweise sieht die Entwicklung aber bis ins 11. Jahrhundert n. Chr.

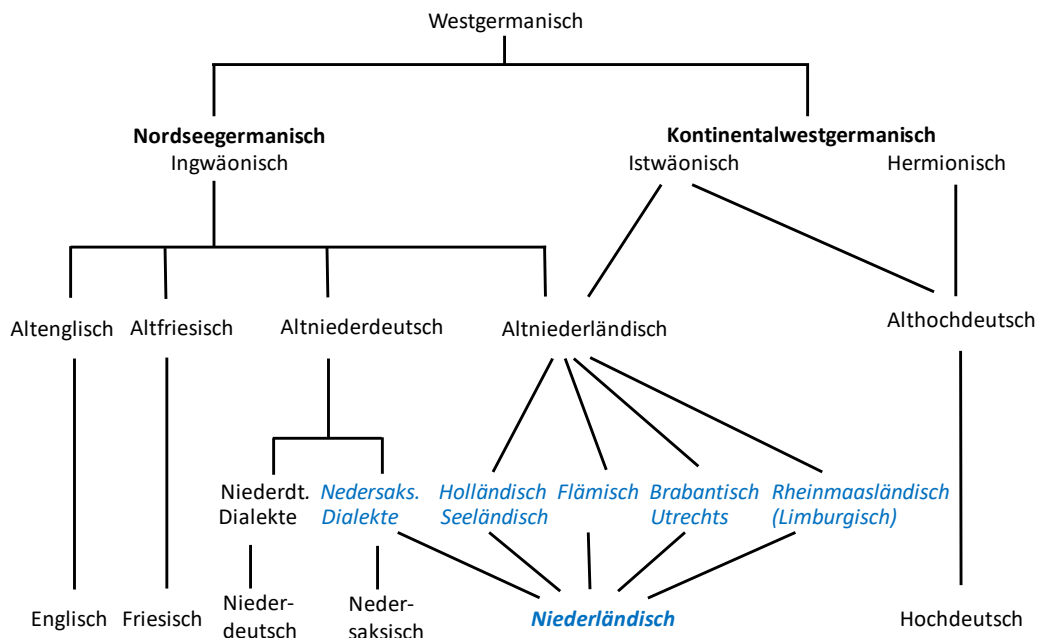


Abb. 5: Einteilung des Westgermanischen mit besonderer Berücksichtigung des Niederländischen¹⁸

Nordseegermanische zurückgeht, weist das Flämische zum einen Elemente dieses Küstendialektes auf, zum anderen auch Merkmale des westlichen Altniederfränkisch. Brabantisch und Utrechts gehen ebenfalls auf das westliche Altniederfränkisch zurück, basieren also auf dem Kontinentalwestgermanischen. Auch Rheinmaasländisch bzw. Maasrheintländisch geht auf einen kontinentalwestgermanischen Vorläufer zurück, nämlich auf den östlichen Zweig des Altniederfränkischen.¹⁸ Durch diese Übergänge bilden die niederländischen und deutschen Dialekte ein kontinentalwestgermanisches Dialektkontinuum.

Durch diese Kombination von küstengermanischen und kontinentalgermanischen Elementen ist die niederländische Sprache sozusagen eine „Mischsprache“. Die verschiedenen Vorläufer erklären auch die große Diversität der niederländischen Dialekte: „Although the geographical distribution of Dutch is rather limited, there is a

¹⁷ Diese Einteilung basiert insbesondere auf van Bree 1987: 68.

¹⁸ Typische ingwäonische Merkmale sind: /ɛ:/ > /e:/, Entrundung von Vokalen *reg* > *rug*, *n*-Deletion und Ersatzdehnung *vinf* (Ahd. *fimf*) vs. *vif* (Bloemhoff & Streekstra 2015: 77–78) oder auch engl. *us* und nddt. *uus* vs. dt. *uns*.

wide variety of regional dialects, the mutual intelligibility of which is often low“ (De Schutter 1994: 439).¹⁹

Auch wenn das Altniederfränkische als Vorstufe des Niederländischen betrachtet werden kann, sieht auch De Smet insbesondere in den westlichen niederländischen Regionen das Kerngebiet für die Entstehung und Konfigurierung der niederländischen Sprache, u.a. weil hier vor 900–1000 n. Chr. eigene Lautgesetze entstehen:

Die Sprachgeschichte wurde allerdings durch die Entwicklung in der kleineren westlichen Hälfte (Flandern, Seeland, Südholland) bestimmt, in der die konstituierenden Merkmale der modernen Standardsprache ausgebildet wurden. (De Smet 2004: 3291)

Der Einfluss des Nordseegermanischen auf das Niederländische ist entscheidend für die Eigenständigkeit des Niederländischen und macht eine Klassifizierung der Sprache als ‚deutsch‘ sowie eine Ausgliederung aus dem Deutschen hinfällig.

5.2 Periodisierung des Niederländischen

Die Periodisierung der verschiedenen germanischen Sprachen nach der Trennung in Nord-, West- und Ostgermanisch erfolgt in der Regel in den Kategorien „alt“, „mittel“ und „neu“. Für das Deutsche wird seit Ende des 19. Jh. unter Hinzufügung des Frühneuhochdeutschen eine Periodisierung in vier Schritten vorgenommen (Schmidt ¹¹2013: 19).

<i>Zeitraum</i>	<i>Bezeichnung</i>
ab 750	Althochdeutsch
ab 1000	Mittelhochdeutsch
ab 1250	Frühneuhochdeutsch
ab 1650	Neuhochdeutsch

¹⁹ Kremer (2004: 3392) unterstreicht die Besonderheit der westlichen niederländischen Dialekte und erläutert die linguistischen Unterschiede: „Dieses Gebiet Flandern-Seeland-Holland unterscheidet sich von allen anderen wgerm. Dialekten dadurch, daß es keinen Sekundärumlaut kennt, aber seit jeher ein spontan palatalisiertes ū, welches im Frk. nur bei lautgesetzlichem Umlaut palatal realisiert wurde. Diese Kennzeichen haben eine konstituierende Funktion für das Nl., weil durch sie Vokalsysteme entstehen, aus denen unmittelbar das System der heutigen Standardsprache abgeleitet werden kann. Die Umlautgrenze liegt im Mittelalter zwischen Flandern-Seeland-Holland einerseits und Brabant-Utrecht mit weitem Hinterland andererseits. Der erwähnte Kontrast impliziert außerdem einen starken west-östlichen Gegensatz in der Morphologie (u.a. Pluralbildung, 3. Präs. Sg. st. V., Konj. II, Komp. d. Adj., Diminutivbildung): Der Osten bildet Formen mit einer Umlautfunktion, wie sie das Dt. kennt, während sie im Westen mit seinen umlautlosen Formen überwiegend eliminiert ist. Diese Eigenzüge des westlichen Drittels des späteren nl. Sprachraumes werden im Laufe der Zeit von den meisten Dialekten der beiden östlichen Drittel mehr oder weniger übernommen, so daß eine Staffellung in west-östlicher Richtung entsteht: Beinahe alle wichtigen Isoglossen im nl. Sprachgebiet verlaufen parallel zur Küste bzw. zur dt. Grenze.“

In der niederlandistischen historischen Sprachwissenschaft wird auch mit einer Drei- bzw. Vierteilung in *Oud-*, *Middel-*, *Nieuwnederlands* und *Hedendaags* (oder *Modern*) *Nederlands* gearbeitet, die Zeiträume überlappen aber nur bedingt mit denen für das Deutsche.

<i>Zeitraum</i>	<i>Bezeichnung</i>
8. Jh. – 1150	Altniederländisch
1150 – 1500	Mittelniederländisch
bis 1350	Frühmittelniederländisch
ab 1350	Spätmittelniederländisch
ab 1500	Neuniederländisch
bis 1650	Frühneuniederländisch
20. – 21. Jh.	Modernes Niederländisch; Ndl. Gegenwartssprache

Die Einteilung in die verschiedenen Zeitabschnitte erfolgt in der Regel aufgrund sprachinterner Faktoren wie der Abschwächung von Vokalen, Flexionsschwund etc. Die Abgrenzung zwischen Alt- und Mittelniederländisch kann u.a. im literarischen Werk von Heinric van Veldeken festgemacht werden. Die Periode des Mittelniederländischen, die daher um 1150 beginnt und etwa 1500 endet, wird in zwei Abschnitte unterteilt: das frühere und das spätere Mittelniederländisch (*Vroegmiddelnederlands* bzw. *Laatmiddelnederlands*). Ab dem 16. Jahrhundert wird von Neuniederländisch (*Nieuwnederlands*) gesprochen, wobei hier das Niederländische des 16./17. Jahrhunderts (bis etwa 1650) als *Vroegnieuwnederlands* spezifiziert wird. Ab dem 20. Jahrhundert beginnt die Phase des *Hedendaags Nederlands*, der niederländischen Gegenwartssprache.²⁰ Auf die wichtigsten spezifischen Merkmale in den verschiedenen Hauptperioden gehe ich in den folgenden Abschnitten ein.

²⁰ Bloemhoff & Streekstra teilen die verschiedenen Perioden leicht anders ein und geben für die Wahl ihrer Zeitabschnitte die Periodisierung der historischen Wörterbücher ONW (*Oudnederlands Woordenboek*), VMNW, MNW (*Vroegmiddel- en Middelnederlands Woordenboek*) und WNT (*Woordenboek der Nederlandsche Taal*) an (vgl. Bloemhoff & Streekstra 2015: 133). Janssens & Marynissen (2011) nehmen 1930 als Schnittstelle für das moderne Niederländische, weil ab dem Jahr 1932 für Flandern und Wallonien die territoriale Einsprachigkeit der Gebiete gilt: Flandern ist ab diesem Zeitpunkt einsprachig niederländischsprachig, Wallonien einsprachig französischsprachig.

5.2.1 Altniederländisch (*Oudnederlands*)

Für viele Niederländer:innen lautet der älteste auf Niederländisch verfasste und bis heute bewahrt gebliebene Satz:

- (3) Hebban olla uogala nestas hagunnan hinase hic enda thu uuat unbidan uue nu
 Hebben alle vogels nesten begonnen behalve ik en jij wat wachten we nu
 Alle Vögel haben mit Nestern begonnen, außer ich und du, worauf warten wir nun

Dieses kurze ‚Liebesgedicht‘, das wohl als Federprobe (*Probatio pennae*) auf die Rückseite eines Manuskripts geschrieben wurde, stammt aus dem letzten Viertel des 11. Jahrhunderts. Als Urheber wird ein Mönch aus der Abtei Rochester in der Grafschaft Kent vermutet, „die vermoedelijk afkomstig was uit de streek van Sint-Omaars in Frans-Vlaanderen“ (Janssens & Marynissen 2011: 56).²¹ Es finden sich – wenn auch nur sporadisch – jedoch noch viel ältere Belege für das Altniederländische, wobei es sich allerdings jeweils nur um einzelne Wörter oder kurze Fragmente in lateinischen Texten oder um Rekonstruktionen aufgrund von geographischen Bezeichnungen handelt (vgl. Janssens & Marynissen 2011: 54). Der älteste Beleg für das altniederländische Wort *dik* beispielsweise stammt aus dem Jahr 893:²²

- (4) agger terrae, qui vulgo dik dicitur
 ein Erdwall, der vom Volk (in der Volkssprache) Deich genannt wird

Es gibt aber noch wesentlich ältere Belege, nämlich aus dem 6. Jahrhundert n. Chr. Die Sätze stammen aus den *Malbergse Glossen* (5) in der *Lex Salica* bzw. dem *Pactus legis Salicae* (Stegeman 2014: 86; Stegeman 2021: 115; Bloemhoff & Streekstra 2015: 70; Van Loey 1964: xxxix).²³ Noch älter ist die Runeninschrift von Bergakker (6) (um 475 datiert), die wohl in Altniederfränkisch verfasst ist (vgl. Bloemhoff & Streekstra 2015: 69).

- (5) Maltho, thi ātōmeo, theo – ich sage, ich lasse dich frei, Sklave
 (6) haþuþýwas ann kusjam logüns – (van) Haþuþýw. Ik (hij?) gun(t) een vlam (zwaard)
 aan de uitverkorenen/(von) Haþuþýw. Ich (er?) gönne/gönnt eine Flamme
 (ein Schwert) den Auserwählten.

²¹ Dass es sich bei der Federprobe tatsächlich um einen Beleg für das Altniederländische handelt, ist in der Forschung allerdings nicht unumstritten, weil sich die sprachlichen Merkmale nicht eindeutig zuordnen lassen: „At best, the text could be described as linguistically mixed“ urteilt De Grauwe (2004: 44); nach Bloemhoff & Streekstra (2015: 69) könnte es sich statt um Altniederländisch auch um „Kents Oudengels met West-Vlaamse relicten van een Vlaamse auteur“ handeln.

²² Beleg laut ONW.

²³ Nach germanistischer Auffassung gehören die Belege „zu den ältesten sprachlichen Zeugnissen des Frühalthochdeutschen“ (Sonderegger 1979: 62).

Die wichtigsten altniederländischen Quellen formen die *Wachtendonckse Psalmen* und der *Leidse Williram* (auch *Egmondse Williram*).²⁴ Bei den *Wachtendonckse Psalmen* handelt es sich um eine wortgetreue Interlinearübersetzung aus dem Lateinischen ins Altniederländische, die im 9. oder 10. Jahrhundert „in einem Gebiet, dessen Kernbereich an der Linie Roermond – Venlo – Straelen – Duisburg – Kaiserswerth – Düsseldorf liegt“, verfasst wurde (Vekeman & Ecke 1992: 53).²⁵ Goossens vermutet, dass die Handschrift in der Abtei von Munsterbilzen verfasst wurde und lokalisiert die Dialektmerkmale in der Region Krefeld (1980: 46).

Beim *Leidse Williram* handelt es sich um eine 9500 Wörter umfassende Handschrift (Bloemhoff & Streekstra 2015: 70), die wohl um 1100 gefertigt wurde. Diese Bearbeitung stellt eine Paraphrase der auf Althochdeutsch verfassten Glossen dar, wobei der Verfasser zwar versuchte, die Volkssprache an seinen eigenen (nordholländischen?) Schreibdialekt anzupassen, der Text letztlich aber „als een dialectisch gekleurd afschrift van een Hoogduits voorbeeld“ eingeordnet werden muss (Sanders 1972: 174).

Die Tatsache, dass uns nur wenige altniederländische Texte überliefert sind, erklären Janssens & Marynissen damit, dass in dieser Zeit zum einen vor allem mündlich überliefert und zum anderen, wenn schriftlich, dann auf Lateinisch geschrieben wurde. Darüber hinaus führen sie Brände, Kriege und Plünderungen als Gründe für den Mangel an überlieferten Schriften an (Janssens & Marynissen 2011: 54).

Sprachliche Merkmale

Im Altniederländischen treffen wir noch einen großen Formenreichtum bei der verbalen wie nominalen Flexion an (vgl. z.B. Bloemhoff & Streekstra 2015: 56, 89). Bei der verbalen Flexion werden schwache und starke Verben unterschieden. Stegeman unterteilt die starken Verben in sieben Ablautklassen, wobei die angeführten Formen zum Teil rekonstruiert sind, denn „[d]urch die geringe Zahl der überlieferten altniederländischen Texte lassen sich Ablaut sowie Konjugation nur lückenhaft anhand von Beispielen belegen“ (Stegeman 2014: 122). Das zur Verfügung stehende Sprachmaterial lässt aber Rückschlüsse darauf zu, dass es verschiedene Personalendungen gab, sowohl für Indikativ und Konjunktiv, sowohl im Präsens als auch im Präteritum (vgl. Konjugationsbeispiel für das starke Verb *geuen* ‚geben‘ nach Stegeman 2014: 124; vgl. Stegeman 2021: 200).

²⁴ Vekeman & Ecke nennen darüber hinaus noch den *Lobvers* und die *Namensliste von Munsterbilzen*, die traditionell dem Hochdeutschen zugerechnet werden. Vekeman & Ecke vertreten aber mit Sanders, Goossens und Gyseling die Ansicht, dass „kein einziges Merkmal der germanischen Namen eindeutig als hochdt. interpretiert werden kann“ und der Text wahrscheinlich aus der östlichen Betuwe stammt (Vekeman & Ecke 1992: 52).

²⁵ Der Name bezieht sich nicht unmittelbar auf den niederrheinischen Ort Wachtendonk, sondern auf den Lütticher Kanonikus Arnoldus Wachtendonckius, bei dem Justus Lipsius den Text entdeckt hat (Vekeman & Ecke 1992: 52).

Im Altniederländischen lassen sich Maskulina, Feminina und Neutra unterscheiden. Zu den Maskulina gehören *a*-Stämme, *i*-Stämme und *n*-Stämme (*dag* ‚Tag‘, **liut* ‚Leute‘, **likhamo* ‚Körper‘), zu den Feminina *o*-Stämme, *i*-Stämme (*ertha* ‚Erde‘, **kraht* ‚Kraft‘), zu den Neutra *a*-Stämme (*wort* ‚Wort‘) (vgl. Stegeman 2014: 111–113). Beim Maskulinum haben die verschiedenen Kasus unterschiedliche Endungen, auch wenn Nominativ und Akkusativ bereits zusammenfallen.

Für das Adjektiv gibt es im Altniederländischen zwei Flexionsoptionen: die starke oder die schwache Beugung; die starke „folgt im Altniederländischen nach dem bestimmten Artikel“ und weist alleine für das Maskulinum sechs verschiedene Endungen auf (Stegeman 2014: 114; vgl. Stegeman 2021: 183).²⁶ Die Deklinationsformen zeigen, dass *a* oder *o* im Altniederländischen in den Flexionsendungen erhalten sind und auch in den unbetonten Silben in Wörtern wie *morgan*, *sêla*, *tellon* oder *kundon* (morgen, Seele, (er)zählen, (ver)künden) vorkommen. Diese vollen Vokale auch in unbetonten Silben sind kennzeichnend für das Altniederländische und bereits im Mittelniederländischen zu Schwa-artigen Lauten reduziert: *morgen*, *siele*, *tellen*, *verkonden*.

Auch finden sich im Altniederländischen Formen ohne *d*-Epenthese, die neueren Formen weisen ein im Inlaut eingefügtes *-d-* auf (Harmes vsl. 2023):

- (7) altnl. *kellere* > nnl. *kelder*
 altnl. *diurir* > nnl. *duurder*

Die Ausdifferenzierung des Altniederländischen aus den westgermanischen Sprachen manifestiert sich am deutlichsten in den sog. Altniederländischen Lautgesetzen (*Oudnederlandse klankwetten*) (vgl. Harmes vsl. 2023; Stegeman 2014: 105–108): Diese Veränderungen, die bis heute erhalten geblieben sind, betreffen die Konsonantencluster *-ft* und *-chs* im Auslaut, die im Altniederländischen zu *-cht* und *-ss* verschoben sind (8, 9), während sich sowohl im Englischen als auch im Friesischen und Deutschen das germanische Cluster *-ft* erhalten hat. Diese Verschiebung tritt bereits in den frühesten Textbelegen auf (van der Wal & Quak 1994: 74; Van Loey 1964: 99–100). Außerdem betreffen die Veränderungen die Diphthonge *ai* und *au*, die im Niederländischen zu den Vokalen *ee* und *oo* monophthongiert sind (10, 11) (vgl. Harmes vsl. 2023):

- | | | |
|----------------------------|---------------|--------------------------------|
| (8) <i>ft</i> > <i>cht</i> | Luft, stiften | <i>lucht</i> , <i>stichten</i> |
| (9) <i>chs</i> > <i>ss</i> | Fuchs, Achse | <i>vos</i> , <i>as</i> |
| (10) <i>ai</i> > <i>ee</i> | Stein, weinen | <i>steen</i> , <i>wenen</i> |
| (11) <i>au</i> > <i>oo</i> | Traum, laufen | <i>droom</i> , <i>lopen</i> |

²⁶ Im modernen Niederländisch ist die Deklination des Adjektivs nicht unmittelbar abhängig von der An- oder Abwesenheit eines Bestimmungswortes und es gibt nur noch zwei Endungen: *-Ø* und *-e*.

Eine der markantesten Entwicklungen dieser Lautgesetze ist der Übergang von *a/o + l + dlt* zu *ou + dlt* (vgl. Tab. 5; Boonen vsl. 2023).²⁷ Im „Nordosten des nl. Sprachgebiets und in Limburg fehlt diese Vokalisierung“ (Vekeman & Ecke 1992: 60), hier ist z.B. in einigen Ortsnamen das *a/o + l* unverändert geblieben, wie in *Terwolde*, *Westerwolde* etc.

<i>Niederländisch</i>	oud	mout	goud	houden
<i>Englisch</i>	old	malt	gold	(to) hold
<i>Friesisch</i>	âld	mout	goud	hâlde
<i>Deutsch</i>	alt	Malz	Gold	halten

Darüber hinaus ist die *r*-Metathese vor Dental im Altniederländischen typisch; es handelt sich dabei um „eine ursprünglich nordseegermanische Erscheinung [...], die im Englischen schon in der ältesten Überlieferung (um 700) belegt ist, im Nd. seit der Mitte des 9. Jh.s“ (Goossens 1998: 10–11): Während im Flämischen, Brabantischen und Limburgischen die Metathese für viele Wörter durchgeführt ist, nimmt die Verbreitung in den deutschen Dialekten nach Süden hin ab und wird zu einem signifikanten Unterscheidungsmerkmal zwischen dem Niederländischen und Deutschen: *bord* – *Brett*, *borst* – *Brust*, *dertien* – *dreizehn*, *vers* – *frisch*, *persen* – *pressen*, *korst* – *Kruste* (vgl. Abbildung bei Goossens 1998: 12).

Eine detaillierte Beschreibung des Altniederländischen findet sich bei Janssens & Marynissen 2011: 47–68 und Bloemhoff & Streekstra 2015: 81–94; noch ausführlicher sind die Erläuterungen von Stegeman (2021: 115–208; 2014: 67–129), der auch Textbeispiele in deutscher Übersetzung anführt (2014).

5.2.2 Mittelniederländisch (*Middelnerlands*)

Während es für das Altniederländische relativ schwierig ist, Textmaterial zu finden, gibt es für das Mittelniederländische eine ganze Reihe von gut überlieferten Texten ab der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, sowohl literarischer als auch administrativer Natur. So umfasst beispielsweise das *Corpus Gysseling* ‚ambtelijke bescheiden‘ und literarische Texte bis zum Jahr 1300 in 15 Bänden auf über 5000 Seiten. Das Corpus liegt mittlerweile frei zugänglich in digitaler Form vor (<https://ivdnt.org/downloads/tstc-corpus-gysseling>) und liefert einen guten Einblick in Form und Struktur des Mittelniederländischen des 13. Jahrhunderts. Insbesondere in den flämischen Städten und dem hier erstarkenden Bürgertum wird in dieser Epoche viel in der Volkssprache verschriftlicht.

²⁷ Das Friesische nimmt eine Mittelstellung ein: In einigen Fällen ist die Kombination wie im Deutschen und Englischen erhalten geblieben, in anderen wie im Niederländischen nicht.

Abb. 6: Der mittelniederländische Sprachraum

Das niederländische Sprachgebiet (vgl. Abb. 6) umfasst räumlich in dieser Periode ein Dreieck, „dessen linke Seite die Nordseeküste ist, die Grundlinie die niederländisch-französische Sprachgrenze und die rechte Seite eine Linie (oder vielmehr eine breite Zone), die von der Maas (in Limburg) bis an die vormalige Zuiderzee läuft. Es umfaßt also Flandern, Brabant, Limburg, Zeeland, Holland und das Stift Utrecht“ (Van Loey 1970: 254).



Während die Abgrenzung zu den romanischen Dialekten²⁸ wie auch zum Englischen und Friesischen recht klar erfolgen kann, ist das Sprachgebiet nach Osten hin nur schwer abzugrenzen. So erläutert Sanders,

dat bijv. het middeleeuwse Limburg naar situering, uitgestrektheid en politieke constellatie zeer verschilde van de hedendaagse provincies Belgisch- en Nederlands-Limburg, en dat het noordelijke Nederrijngebied – vooral het territorium Geldern met zijn vier kwartieren Roermond, Nijmegen, Arnhem, Zutphen – in vroegere eeuwen betrekkelijk nauw met de (destijds politiek nog niet bestaande) ‘Nederlanden’ verbonden was. (Sanders 1972: 165)

„Charakteristisch für das gesamte Gebiet ist, daß die Sprachgrenzen niemals politische Grenzen gewesen sind“ (Vekeman & Ecke 1992: 75). Die Übergänge zwischen den nordöstlichen Dialekten im Osten des niederländischen Sprachraums und den niederdeutschen Dialekten in der westlichen Peripherie des deutschen Sprachraumes sind fließend, eine genaue Abgrenzung ist nicht möglich. Sanders (1972) übernimmt die Sichtweise von Frings & Lerchner (1966): „Man sollte das Niederrheinische nördlich der Linie der Lautverschiebung, also in Geldern, Mörs, Kleve, zum Niederländischen schlagen“ (Frings & Lerchner 1966: 21). Tervooren, der das Übergangsbereich die ‚Niederrheinlande‘ nennt und von „einem Land ohne Grenzen und ohne markante sprachliche und politische Grenzziehungen“ (2005: 11) spricht, erklärt:

²⁸ Als Grenze zwischen dem germanisch- und romanischsprachigen Gebiet seit dem 7.–8. Jahrhundert kann der Limes Nervicanus (von Kortrijk über Tongeren nach Maastricht bzw. von Bavay nach Maastricht) gesehen werden (vgl. Janssens & Marynissen 2011: 64f.).

„Mit dem Blick von Köln, Brüssel oder Den Haag ändern sich die Zuordnungen“ (Tervooren 2005: 11). Frings & Lerchner umzeichnen den Niederrhein wie folgt:

‘Niederrhein‘ meint im ganzen das Gebiet bis einschließlich Köln. Niederrhein im engeren Sinne meint das Gebiet von Geldern, Kleve, Mörs, kurz den klevischen Niederrhein. Der klevische Niederrhein liegt vom 12.–17. Jahrhundert im Einfluß der Niederlande; der Einfluß kann sich bis ins Kölnische erstrecken. (Frings & Lerchner 1966: 49–50)

Frings & Lerchner rechnen dieses niederrheinische Gebiet in dieser Epoche zu den Niederlanden (Frings & Lerchner 1966: 49). Eickmans (2003) erläutert in seinem Beitrag zur niederrheinischen Sprachgeschichte, dass

der Niederrhein traditionell dem alt- bzw. mittelnl. Sprachraum zugeordnet [wird]. Auch wenn diese Zuordnung aus heutiger Sicht die Gefahr eines national(istisch)en Mißverständnisses in sich birgt, so ist sie historisch legitim, zumal sie auch dem sprachlichen Selbstverständnis früherer Jahrhunderte entspricht. So rechnen nl. Grammatiker und Lexikographen des 16. Jh. wie de Heuiter und Kiliaen das Klevische und Geldrische ganz selbstverständlich mit zum NL, ebenso wie sich auch die Mehrheit der nördlichen Niederrheiner bis ins 19. Jh. kulturell und sprachlich als ‚Niederländer‘ fühlt. (Eickmans 2003: 2629)

Ähnlich stellen auch Besch & Wolf unter Rückgriff auf Macha et al. die sprachliche Situation am Niederrhein dar:

Am **Niederrhein**, in den Grafschaften Bentheim und Lingen sowie in Ostfriesland verursachen angestammte Sprachen und z.T. wechselnde territorial-dynastische Zugehörigkeit tiefgreifende Unsicherheiten in der schriftsprachlichen Orientierung. Die endgültige Entscheidung für die deutsche und gegen die niederländische Schriftsprache fällt in diesen Grenzgebieten teilweise erst Anfang des 19. Jhs. (Besch & Wolf 2009: 67; Herv.i.Orig.; Verweis auf Macha et al. 2000, 209f., 277f.)

Die Heiligenlegende *Sente Servaes* (um 1170) ist der erste umfangreichere Text in mittelniederländischer Sprache; ihr Autor, Heinric van Veldeken, gilt „als überhaupt der erste namentlich bekannte Autor der mittelniederländischen Literatur“ (Sanders 1973: 7). Bei germanistischen Literaturwissenschaftler:innen gilt van Veldeken als Ursprung der *deutschen* Literatur, er wird auch als „Vater‘ der mittelhochdeutschen Klassik“ (Sanders 1973: 7) oder „der erste höfische Epiker im Deutschen“ (Schmidt 2020: 81) bezeichnet.

Van Veldeken, der wahrscheinlich im Länderdreieck Niederlande-Belgien-Deutschland lebte und zur „Nederrijnse cultuurtraditie“ (van der Wal 2002: 110) gehörte, schrieb die Legende über den Maastrichter Stadtheiligen im ostniederfränkischen Schreibdialekt, das Maasrheinländische war „zweifellos die Muttersprache

des Dichters“ (Berteloot 2006: 12).²⁹ Darüber hinaus hat er „sowohl Werke in niederländischer als auch in deutscher Sprache hinterlassen“, was ihn zu einem mehrsprachigen Dichter macht. Dabei ist die Servatiuslegende allerdings „nur in niederländischer Sprache erhalten geblieben“ (Berteloot 2006: 12). Auch Sanders betont die maasländische „Herkunft, Veranlagung und poetische[n] Stellung“ und hält eine ‚nationale Zuordnung‘ für nicht zweckmäßig:

Heinric van Veldeken – so lautete wohl die authentische Namensform – ist als bemerkenswerte Persönlichkeit des 12. Jahrhunderts und vielseitiger, von Zeitgenossen und Nachwelt hochgerühmter Dichter reich genug, um in der deutschen wie niederländischen Literaturgeschichte der älteren Zeit einen gleichermaßen bedeutsamen Platz einzunehmen. Wer also Heinrich von Veldeke nicht in schizophrener Weise halb auf die deutsche, halb auf die niederländische Seite zerran will, der wird ihn als das bezeichnen, was er nach seiner Herkunft, Veranlagung und poetischen Stellung war: als einen ‚maasländischen‘ Dichter. (Sanders 1973: 7; Herv.i.Orig.)

Auch Vekeman & Ecke bezeichnen das „Maasland – das Gebiet Limburgs und des Niederrheins“ als „Wiege der mittelnl. Literatur“ und verweisen noch auf die Ritterromane *Florys ende Blantseflur* und *Aiol* (Vekeman & Ecke 1992: 64). Vom Maasland aus wechselt das Zentrum der mittelniederländischen literarischen Aktivität nach Flandern, wo in den flämischen Städten viele Texte in der Volkssprache verfasst werden. Zu den berühmtesten Werken zählt neben den Werken von Jacob van Maerlant (ca. 1235–1291?) das Tierepos *Van den vos Reynaerde* aus der Mitte des 13. Jahrhunderts. Im folgenden Jahrhundert allerdings wird Brabant zum kulturellen Zentrum der *Lage Landen* (das sind die „niederer Lande“, die ungefähr das Gebiet der heutigen Benelux-Länder umfassen); hier entstehen u.a. die Beatrijs-Legende und die Werke des Mystikers Jan van Ruusbroec (1293–1381). Das Zentrum der frühen mittelniederländischen Überlieferung liegt eindeutig im Süden der *Lage Landen*. Für die Region Holland ist der Geschichtsschreiber Melis Stoke (ca. 1235–ca. 1305) mit seiner *Rijmkroniek van Holland* zu nennen. Erst zum Ende des 14. Jahrhunderts entstehen auch im Nordosten volkssprachliche Texte wie das *Getijdenboek* („Stundenbuch“) des Theologen Geert Groote (1340–1384), der die treibende Kraft der spätmittelalterlichen Erneuerungsbewegung *Devotio Moderna* war.

Sprachliche Merkmale

Im Mittelniederländischen zeichnet sich ein Flexionsverlust in der nominalen Deklination ab; auch wenn noch von einem „two-declension, four-case, three-gender system“ gesprochen werden kann (van der Wal & Quak 1994: 75). Obwohl in den

²⁹ Zur Sprachgeschichte des Rheinmaasländischen siehe z.B. Elemental 2000, Mihm 2000, Eickmans 2000.

verschiedenen Deklinationen insbesondere bei der starken Flexion noch verschiedene Endungen auftauchen, hat der Formenreichtum im Vergleich zum Alt-niederländischen bereits stark abgenommen (vgl. Stegeman 2014: 212–213; vgl. Stegeman 2021: 316).

Im Mittelniederländischen gibt es noch viele Nominativ-Formen, die auf den Schwa-Laut enden, wie in *toerne* (Zorn), *siele* (Seele), *cnape* (Knappe); aus späterer Zeit stammen die Formen *toorn*, *ziel*, *knaap* etc. mit der Apokope des Schwa. Auch die erste Person Singular in der Konjugation weist im Mittelniederländischen noch ein End-*e* auf. Generell ist der Formenreichtum der verbalen Flexion im Mittelniederländischen größer als im modernen Niederländisch, im Vergleich zu anderen Sprachen aber schon in dieser Zeitstufe reduziert. So ist der Konjunktiv bei schwachen Verben nur noch in der dritten Person Singular vorhanden, bei starken Verben auch noch in der ersten und dritten Person Singular in der Vergangenheit (vgl. Bloemhoff & Streekstra 2015: 162).

Eine charakteristische Entwicklung im späten Mittelniederländischen ist die Diphthongierung der langen Laute /i/ und /ū/ zu /ei/ bzw. /œy/ (Janssens & Marynissen 2011: 90), wobei diese Diphthongierung „vor allem im Westen und Südwesten zu /y/ palatalisierte“ (Stegeman 2014: 202). Diese Laute kommen beispielsweise in Wörtern wie *dijk* und *muis* vor und gelten heutzutage als ‚typisch niederländisch‘. Diese Verschiebung hat ihren Ursprung wohl im Brabantischen und wurde im Laufe des 14. Jahrhunderts (Janssens & Marynissen 2011: 90) – der Blütezeit Brabants – in andere Dialekte übernommen. Unter bestimmten Voraussetzungen haben diese Verschiebungen nicht stattgefunden, „vor einem *r* sind die Monophthonge nicht diphthongiert, *vieren* und *buur* sind beispielsweise nicht zu **vijren* und **buir* geworden“ (Harmes vsl. 2023).

Auch die Verschiebung von *sk* zu *sch* im Anlaut (Bsp. 12) stammt aus mittelniederländischer Periode; in anderen Positionen wurde das *sch* später zu *s* (Janssens & Marynissen 2011: 90; Van Loey 1964: 98–99).

(12) scriuen > schrijven; scone > schoon

(13) menscen > menschen > mensen; menschelijke > menselijke

Ein weiteres typisches Phänomen im Mittelniederländischen ist die zweiteilige Verneinung *en ... niet/geen*, die so auch im Mhd. vorkommt und mit der französischen Konstruktion *ne ... pas* vergleichbar ist. Diese Art der Verneinung war im Mittelniederländischen üblich (15), kommt heutzutage standardsprachlich nicht vor (14), wird aber in gesprochener Sprache verwendet, vor allem in flämischen Dialekten (16).

(14) Hij wilde dat niet geloven. (Er wollte das nicht glauben.)

(15) Hi en wilde dies niet geloven.

(16) Ik ben niemand ni tegengekomen. (Ich bin niemandem begegnet.)

5.2.3 Neuniederländisch (*Nieuwnederlands*)

In der Frühen Neuzeit beeinflussen historische Umstände die Entwicklung des Niederländischen besonders stark. Durch den 80-jährigen Krieg (1568–1648), insbesondere nach dem Fall von Antwerpen im Jahr 1585 und nach der Unabhängigkeitserklärung der nördlichen Niederlande von Spanien (sog. *Unie van Utrecht*, 1597), fliehen viele Kaufleute, Intellektuelle und Wohlhabende aus dem Süden der *Lage Landen* in den Norden, und sorgen durch ihre ‚human resources‘ für eine ungekannnte Blüte in den nördlichen Niederlanden. So

flohen schätzungsweise 175.000 Menschen aus den südlichen NL., und von diesen Flüchtlingen ließen sich etwa 150.000 in Holland und Seeland nieder. [...] In Städten wie Haarlem, Leiden und Middelburg waren die Immigranten bald die stärkste Bevölkerungsgruppe; in Amsterdam betrug ihr Anteil immerhin 33,4%, und im Jahre 1611 war mehr als die Hälfte der 310 wichtigsten Kaufleute der Stadt südnl. Herkunft. (Vekeman & Ecke 1992: 91)

Mit der Gründung der VOC, der *Vereenigde Oostindische Compagnie*, im Jahr 1602 und der WIC, der *Geoctroyeerde West-Indische Compagnie*, im Jahr 1623 entwickeln sich die nördlichen Niederlande zu einer kapitalstarken, mächtigen Handels- und Seefahrernation. In diesem *Goldenen Zeitalter* (*Gouden eeuw*) entwickelt sich die niederländische Sprache im Norden zur Literatur- und Kultursprache einer sehr angesehenen Nation.³⁰

Der Süden der *Lage Landen* (ungefähr das heutige Belgien) bleibt bis 1814 unter spanisch-habsburgischer bzw. französischer Vorherrschaft. Das Niederländische spielt als Sprache hier eine untergeordnete Rolle: Adel und auch flämische Bourgeoisie sprechen Französisch, nur die ärmere Landbevölkerung spricht niederländische Dialekte, die aber zur Entwicklung der niederländischen Sprache keinen Beitrag leisten können, da sie vom nördlichen Sprachraum völlig isoliert sind.³¹

Im 16. Jahrhundert entstehen die ersten sprachnormierenden Werke für die niederländische Sprache: zur Regelung der Rechtschreibung *Nederlandsche Spellijnghe* von Joos Lambrecht (1550) und *Nederduitse Orthographie* von Pontus de Heuiter (1581), die ersten Wörterbücher, die den niederländischen Wortschatz umfassend beschreiben, wie das *Dictionarium Teutonico Latinum* (1574) und das *Etymologicum Teutonicae linguae sive Dictionarium Teutonico-latinum* (1599), beide von Cornelis

³⁰ Das Historisch Museum in Amsterdam will diesen Begriff des ‚goldenen Zeitalters‘ mit Blick auf die Armut und den Sklavenhandel in dieser Epoche zukünftig nicht mehr verwenden (NOS Nieuws 13.09.2019).

³¹ Auf die spezifische Entwicklung des Niederländischen in Flandern gehe ich an dieser Stelle nicht weiter ein, da diese Entwicklung für die Gegenüberstellung von Niederländisch und Deutsch bzw. Niederländisch und Afrikaans respektive den Status des Niederländischen in Deutschland nicht unbedingt von Belang ist. Die Geschichte des Niederländischen in Belgien / Flandern wird ausführlich behandelt bei Janssens & Marynissen 2011: 137–159.

Kiliaen, und die erste Grammatik des Niederländischen *Twe-Spraack vande Nederduitsche letterkunst* von Hendrik Laurenszoon Spieghel (1584). Diese Werke, in denen das Niederländische nun zum ersten Mal kodifiziert wird, weisen zum Teil erhebliche Unterschiede in der Darstellung der Regeln auf und es dürfte sich, schon aufgrund des präskriptiven Charakters der Grammatiken, um ein „Idealbild sprachlicher Strukturen“ handeln, das von der Schreibpraxis jener Zeit stark abwich und noch weniger Gemeinsamkeiten mit den verschiedenen gesprochenen Varietäten des Niederländischen aufwies (vgl. Stegeman 2014: 362).

Mit dieser Kodifizierung des Niederländischen ist einer der vier Grundsteine für die Standardisierung der niederländischen Sprache gelegt.³² Die Varietät, auf der das Niederländische vornehmlich basiert, ist das *Hollands*, insbesondere die Sprache der „gebildeten Bürger in Amsterdam, aber auch in Delft, Den Haag, Dordrecht, Gouda, Haarlem, Leiden, Rotterdam und Utrecht“ (Stegeman 2014: 334), also der heutigen Randstad mit den Provinzen Noord- und Zuid-Holland sowie Utrecht. Zu dieser holländischen Basis mischten sich allerdings in wohl nicht unerheblichem Maße Einflüsse der brabantischen Immigrant:innen, wie beispielsweise auch vom großen Barockpoeten Joost van den Vondel, dessen Sprachgebrauch vielen als Vorbild diente. Vondel schreibt in seiner *Aenleidinghe ter Nederduitsche Dichtkunst* (1650):

Deze spraek wort tegenwoordigh in 's Gravenhage, de Raetkamer der Heeren Staten, en het hof van hunnen Stedehouder, en t'Amsterdam, de maghtighste koopstadt der weerelt, allervolmaectst gesproken, by lieden van goede opvoedinge, indien men der hovelingen en pleiteren en kooplieden onduitsche termen uitsluite: want out Amsterdamsch is te mal, en plat Antwerpsch te walgelijck, en niet onderscheidelijck genoegh.

Diese Sprache wird derzeit in Den Haag, in der Ratsversammlung der holländischen Stände, und am Hof ihres Statthalters, und in Amsterdam, der mächtigsten Handelsstadt der Welt, auf die vortrefflichste Art und Weise gesprochen von Menschen mit einer guten Erziehung, zumindest wenn man von den Fremdwörtern der Höflinge, Advokaten und Kaufleute absieht. Denn das alte Amsterdamsch ist zu lächerlich, und plattes Antwerpisch ist zu abscheulich und nicht deutlich genug. [Übers. UKB]

Sprachliche Merkmale

Zu den wichtigsten Merkmalen des sog. *Nieuwnederlands* oder des Niederländischen der Frühen Neuzeit gehören die Deflexion und die Diphthongierung der langen Vokale /i/ und /y/ zu den heutzutage als ‚typisch niederländisch‘ geltenden Lauten /ei/ und /oey/. Mittelniederländisches *dijk* mit langem /i./ wird zu *dijk* mit /ei/, *huus* zu *huis* etc. Nur vor /r/ bleibt das lange /y./ unverändert erhalten wie in

³² Zu den Kriterien für die Standardisierung einer Sprache – Selektion, Akzeptanz, Kodifikation und Verbreitung vgl. z.B. Haugen 1966.

	DET + Adj		Subst. männlich	
Sgl.			stark	schwach
Nom.	de	vroede	knecht	here
Gen.	des	vroeden	knechts	heren
Dat	den	vroeden	knecht(e)	here
Akk.	den	vroeden	knecht	here
Plural				
Nom.	de	vroede	knechten	heren
Gen.	der	vroede(r)	knechten	heren
Dat	den	vroeden	knechten	heren
Akk.	de	vroede	knechten	heren
Sgl.	DET + Adj		Subst. weiblich	
Nom.	de	vroede	bruyt	vrouwe
Gen.	der	vroede(r)	bruyt	vrouwe(n)
Dat	de(r)	vroede	bruyt	vrouwe(n)
Akk.	de	vroede	bruyt	vrouwe
Plural				
Nom.	de	vroede	bruyden	vrouwen
Gen.	der	vroede(r)	bruyden	vrouwen
Dat	den	vroeden	bruyden	vrouwen
Akk.	de	vroede	bruyden	vrouwen

Tab. 6: Flexion von Nominalphrasen mit Determinator und Adjektiv (m/w; stark, schwach)
(nach Bloemhoff & Streekstra 2015: 202)

vuur, muur, duur etc.³³ Darüber hinaus spielt in dieser Epoche die Standardisierung des Niederländischen eine entscheidende Rolle.³⁴

Die Deflexion zeigt sich u.a. in den schwindenden Kasus bei der Deklination der Artikel; nach den grammatischen Regeln, so wie sie von Hendrik Laurensz. Spiegel 1584 in seiner *Twe-spraack vande Nederduitsche letterkunst ofte Vant spellen ende eyghenscap des Nederduitschen taals* festgelegt wurden, müssten Nominalphrasen mit bestimmtem Artikel und Adjektiv entsprechend (Tab. 6) dekliniert werden.

Bloemhoff & Streekstra können für zehn Texte aus dem 17. Jahrhundert jedoch aufzeigen, dass – entgegen der in den kodifizierten Werken dargestellten grammatischen Regeln – die Flexion des Artikels entfällt. Auch bei den drei großen Dichtern

³³ In vielen niederländischen Dialekten ist diese Diphthongierung bis heute nicht durchgeführt: *lijden* (dt. *leiden*) wird ausgesprochen als *lieden*, *leiden* (dt. *leiten*) hingegen als *leiden* (vgl. van der Sijs & Willemyns 2009: 305).

³⁴ Nach den neuesten Forschungsergebnissen aus dem Kölner DFG-Forschungsprojekt *Vom Spätmittelniederländischen zum Frühneuenerländischen: Der Einfluss des Buchdrucks auf die Standardisierung der niederländischen Schreibsprache* unter Leitung von Ann Marynissen ist wohl von einem noch früher einsetzenden Standardisierungsprozess auszugehen.

<i>Statenvertaling</i> 1637	36,0
P.C. Hooft <i>Nederlandsche Historiën</i> 1642	33,1
P.C. Hooft <i>Geeraerd van Velsen</i> 1613	24,5
J. van den Vondel <i>Gysbrecht van Amstel</i> 1637	23,8
J.A. Leeghwater <i>Haarelemmermeerboek</i> 1641	14,5
N Witsen <i>Scheeps-bouw en bestier</i> 1690	11,9
P.P.v.S. <i>Seldsaame Wal-Vis-Vangst</i> 1617	9,9
G.A. Bredero <i>Spaansche Brabander</i> 1617	8,3
W. van Winschoten <i>Seeman</i> 1681	4,1
Jan Vos <i>Klucht van Oene</i> 1642	2,6

Tab. 7: Flektierte Artikel in Werken aus der Frühen Neuzeit

des *Gouden eeuw*, Vondel, Bredero und Hooft,³⁵ zeigt sich, dass diese nur noch selten flektierte Formen verwenden (vgl. Tab. 7).

Hooft flektiert in seinen *Nederlandsche Historiën* noch in rund einem Drittel der Fälle, Vondel in seiner Tragödie (*treuspel*) *Gysbregt van Aemstel* in weniger als einem Viertel; Bredero verwendet bereits im Jahr 1617 in seinem *blijspel*, seiner Komödie *Spaansche Brabander* nur in gut 8% der Fälle eine flektierte Form. Im Schwank *Klucht van Oene* aus dem Jahr 1642 verwendet Jan Vos fast gar keine flektierten Artikel. Hierbei dürfte auch das jeweilige Genre (*blijspel*, *klucht*) die Wahl der nichtflektierten Formen beeinflusst haben, da diese der gesprochenen Sprache des einfachen Volkes wohl näher liegen. Nichtsdestoweniger zeigt die Analyse von Bloemhoff & Streekstra, dass selbst in der eher als konservativ zu bewertenden Bibelübersetzung (*Statenbijbel*) nur 36% der Artikel flektierte Formen aufweisen.

Neben dem Kasusverlust setzt sich auch die *e*-Apokope in dieser Zeit in weiten Teilen des niederländischen Sprachraumes durch: Die mittelniederländischen Formen wie *toerne*, *siele*, *cnape* (vgl. 5.2.2) evolvieren zur Schwa-losen Variante *toorn*, *ziel*, *knaap* (Zorn, Seele, Knappe).³⁶

In der zweiten Phase des *Nieuwnederlands*, im 18. und 19. Jahrhundert, schritt die Standardisierung des Niederländischen weiter fort. Der niederländische Theologe und Niederlandist Matthijs Siegenbeek und der evangelische Prädikant Petrus (Pieter) Weiland wurden offiziell von der niederländischen Regierung beauftragt, Rechtschreibregeln aufzustellen und eine Grammatik des Niederländischen zu ver-

³⁵ Joost van den Vondel (1587 Köln – 1679 Amsterdam), Gerbrand Adriaenz Bredero (1585 Amsterdam – 1618 Amsterdam); Pieter Cornelisz Hooft (1581 Amsterdam – 1647 Den Haag).

³⁶ Marynissen (2004: 617) erläutert: „De invoering van de e-apocope is fonologisch, morfologisch, geografisch en chronologisch gefaseerd verlopen“, es lassen sich aber bereits im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts Belege für dieses Phänomen finden (Marynissen 2004: 610). Bis heute halten sich die Formen mit End-e in den Dialekten im äußersten Nordosten und Südwesten des niederländischen Sprachraumes (vgl. Marynissen 2009: 173–176).

fassen. Die *Verhandeling over de spelling der Nederduitsche taal en bevordering van eenparigheid in derzelve* von Matthijs Siegenbeek wurde 1804 veröffentlicht, die *Nederduitsche spraakkunst* von Petrus Weiland im Jahr 1805. Als Norm lag dieser Grammatik der Sprachgebrauch der ‚kultivierten Holländer‘ zugrunde (vgl. van der Sijs & Willemyns 2009: 306).

Auch in dieser Entwicklungsphase des Neuniederländischen spielte der Sprachgebrauch in Flandern, das ab 1713 zu Frankreich gehört, kaum eine Rolle. Hinzu kam eine sprachliche Französisierung infolge „der Annexion der österreichischen Niederlande durch Frankreich“; es ging um eine „vollständige Französisierung der südlichen Nl.“, um die Vernichtung der südnl. Dialekte (Vekeman & Ecke 1992: 145). Erst 1814 wurden die nördlichen und südlichen Niederlande in einem Königreich vereint (*Verenigd Koninkrijk der Nederlanden*); König Willem I (Willem Frederik Prins van Oranje-Nassau, 1772–1843) versuchte mit einer stringenten Sprachpolitik das Niederländische als Amts- und Kultursprache zu etablieren unter dem Motto: „*één land één taal*“ (van der Sijs 2004: 52). Das vereinigte Königreich hatte aber nur kurz Bestand, da sich die südlichen Niederlande 1830 unabhängig erklärten und seither in der Verbindung von Flandern und Wallonien den Staat Belgien (mit dem deutschen Leopold von Sachsen-Coburg als erstem belgischen König) bilden. Im neuen Staat Belgien war wiederum das Französische alleinige Amtssprache. Einige Schriftsteller, Philologen, Ärzte, Juristen, Beamte und Priester, meist aus der unteren Mittelschicht, die unter Willem I. in der Zeit des *Verenigd Koninkrijk* Niederländisch als Kultursprache erlebt hatten, setzten sich nach der Unabhängigkeit für die Verwendung und Förderung des Niederländischen ein und begründeten so die *Vlaamse Beweging* (‚flämische Bewegung‘) (vgl. Janssens & Marynissen 2011: 143, Vekeman & Ecke 1992: 147). Ziel dieser Bewegung war die gesetzliche Anerkennung der Sprache der Flam:innen in Belgien, aber auch die wirtschaftliche Entwicklung Flanderns und die Anerkennung der Flam:innen als eigenständiges Volk (Janssens & Marynissen 2011: 143–148.). Dabei waren sich die Flam:innen lange nicht einig, ob sie in sprachlicher Hinsicht den Anschluss an das Niederländische in den Niederlanden suchen sollten oder ob man lieber eine eigene auf dem Westflämischen basierende Form als Standardvariante entwickeln sollte. Für ersteres plädierten die sog. Integrationisten (*integrationisten*), u.a. weil sie davon ausgingen, dass nur durch Anschluss an den Norden, wo sich das Niederländische mit einer reichen Tradition als Amts- und Kultursprache etabliert hatte, dem Französischen eine wirkliche Alternative gegenübergestellt werden könne. Zu den Integrationisten gehören neben Jan-Frans Willems – der auch als Vater der flämischen Bewegung bezeichnet wird – Autoren wie Ferdinand Snellaert und Philip Blommaert. Die Partikularisten (*particularisten*) hingegen standen der Sprache des Nordens im Grunde genauso skeptisch gegenüber wie dem Französischen und lehnten das „Holländische“ als Sprache der Protestanten ab. Zu den Partikularisten gehörten neben dem westflämischen Dichter-Priester Guido Gezelle auch der Grammatiker Pieter Behaegel und der Autor Hendrik Conscience. Die Diskussionen

über diese Sprachfrage, die die Integrationisten schließlich tendenziell gewannen, dauerten bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts an.

Die flämische Bewegung erreichte im 19. Jahrhundert, dass z.B. vor Gericht Niederländisch gesprochen werden durfte, wenn Verdächtige kein Französisch beherrschten (ab 1873); ab 1883 durfte Niederländisch an weiterführenden Schulen in einzelnen Fächern als Unterrichtsprache verwendet werden; seit 1898 schließlich werden alle Gesetze und königlichen Beschlüsse nicht mehr nur auf Französisch, sondern auch auf Niederländisch verfasst (*Gelijkheidswet*) (vgl. Janssens & Marynissen 2011: 145, van der Sijs 2004: 624).

Bemühungen, zwischen den Niederlanden und Flandern einen sprachlichen Konsens zu erzielen, gab es seit 1849 mit den alle zwei Jahre stattfindenden Kongressen zur niederländischen Sprache, den sog. *Nederlandsche Taal- en Letterkundige Congressen* (Niederländische Sprach- und Literaturwissenschaftskongresse), bei denen Teilnehmer aus den Niederlanden und Flandern über Sprachfragen diskutierten. Konkrete Ergebnisse dieser Kongresse sind zum einen eine einheitliche Rechtschreibregelung von Matthias de Vries und Lambert Allerd te Winkel (*Spelling De Vries en Te Winkel*), die im gesamten Sprachraum auf Zustimmung traf und akzeptiert wurde. Zum anderen wurde mit der Erstellung des *Woordenboek der Nederlandsche Taal* (WNT) unter der Leitung von Matthias de Vries begonnen, dessen 43 Bände im Jahr 1998 fertig gestellt waren.³⁷

5.2.4 Niederländische Gegenwartssprache (*Hedendaags Nederlands*)

Die Niederlande sind im 20. Jahrhundert von zwei gesellschaftlichen Entwicklungen geprägt, die auch Auswirkungen auf die sprachliche Situation haben: die sog. Versäulung und die Informalisierung. Bis in die 1960er Jahre hinein ist die Gesellschaft in den Niederlanden stark „versäult“, d.h. in verschiedene „so genannten Säulen aufgeteilt: eine katholische, eine protestantische, eine sozialdemokratische und eine neutrale oder liberale. Innerhalb dieser Säulen spielten sich sowohl das private wie auch das öffentliche Leben der Bürger ab“ (van Dam 2012). Erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts bricht diese Versäulung auf. Mit dieser Veränderung geht u.a. eine Informalisierung der Gesellschaft einher. Dies zeigt sich beispielsweise in einer Abflachung hierarchischer Strukturen, der (weitestgehenden) Gleichstellung von Männern und Frauen, einer großen Offenheit und gesellschaftlichen Akzeptanz gegenüber Homosexuellen bzw. in jüngster Zeit gegenüber LHBTIQ's.³⁸ Auf sprachlicher Ebe-

³⁷ Nach Eickmans 2012b, „darf man konstatieren, dass das Niederländische mit dem *Woordenboek der Nederlandsche Taal* über ein beeindruckendes Sprachmonument verfügt, das etwa die vergleichbaren Wörterbücher des Deutschen (*DWB*) oder Englischen (*OED*) an Umfang deutlich überträgt“ (Eickmans 2012b: 271).

³⁸ Die Abkürzung bezieht sich auf „lesbische vrouwen, homoseksuele mannen, biseksuelen, transgender-, interseksue personen en personen die hun gender of seksualiteit anders benoemen“ (vgl. rijksoverheid b).

ne geht damit z.B. die verstärkte Verwendung von Vertrautheits- statt Höflichkeitsformen einher. Insgesamt richten sich die Niederlande kulturell wie gesellschaftlich-politisch viel stärker auf den anglo-amerikanischen Kulturraum aus und wenden sich in gewisser Weise vom europäischen Raum (Deutschland, Frankreich) ab.

Für den südlichen Teil des niederländischen Sprachraums lassen sich ähnliche Entwicklungen feststellen. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts passen die Flam:innen sich dem Sprachgebrauch des nördlichen Nachbarn an, die sprachliche Entwicklung zeichnet sich durch einen „Einbahnstraßenverkehr“ aus. Neue Varianten werden im Norden entwickelt und setzen sich im gesamten Sprachraum durch. Die Sprachgrenze zwischen Niederländisch und Französisch wird nach mehreren Zählungen 1962/63 definitiv festgelegt und seit 1973 wird die Sprache Flanderns offiziell als „Niederländisch“ – und nicht etwa als Flämisch oder Belgisch – bezeichnet. Seit etwa den 1970er Jahren emanzipiert sich Flandern allerdings zunehmend vom Norden. Gegenwärtig blüht die Wirtschaft in Flandern, die Arbeitslosenquote ist sehr niedrig (insbesondere im Vergleich zu Wallonien und Brüssel). „Flandern hat sich zu einer der wirtschaftlich stärksten Regionen in Europa entwickelt“ (Rochtus 2013: 63), ist in einigen Zweigen wie der Chemie- und die Pharmaindustrie führend auf dem Weltmarkt,

Vlaanderen heeft topuniversiteiten [i.e. Gent, Antwerpen, Brussel, Leuven, Hasselt, Anm. UKB], knappe industriën en een uitzonderlijk cultureel erfgoed. De 6,3 miljoen Vlamingen verwezenlijken een bruto nationaal (regionaal) product van 220 miljard euro en boeken daarmee een van de hoogste BNPs per hoofd van de bevolking in Europa en in de wereld. (Hinoul 2013: 28)

Aufgrund dieser ökonomischen Entwicklung und Stärke ändert sich auch das sprachliche Bewusstsein in Flandern – nicht nur in Bezug auf das Französische als Konkurrent, sondern auch in Bezug auf das „sprachliche Machtverhältnis“ mit den Niederlanden: Flam:innen sind nicht mehr bereit, holländische Neuerungen und Varianten einfach so zu übernehmen; mit steigendem Selbstbewusstsein geht auch ein sprachliches Selbstbewusstsein einher, in dem flämische Varianten Prestige erhalten. Im Zuge dieser Entwicklung hat sich in den letzten Jahrzehnten in Flandern die *tussentaal* als eigene Substandardvarietät entwickelt (vgl. Abschnitt 2), was ebenfalls auf eine Informalisierung hinweist.

Sowohl für die Niederlande als auch für Belgien zeichnet sich im 21. Jahrhundert ab, dass sich das Niederländische weiter verändert. Neben dem Dialektverlust und der größeren Akzeptanz gegenüber Variation in der Standardsprache (Substandardvarietäten wie *tussentaal*) sind Globalisierung und Internationalisierung, aber vor allem auch Digitalisierung und Nutzung sozialer Medien entscheidende Faktoren (vgl. van der Wal & Bree 2014: 430–440).

Sprachliche Merkmale

Im 20. und 21. Jahrhundert zeichnet sich das Niederländische durch den weitestgehend vollzogenen Flexionsverlust in den Kasus aus. Flexionsendungen kommen nur noch in feststehenden Ausdrücken wie *de tand des tijds, van harte, op den duur* etc. vor.³⁹ Einzige Ausnahme bildet der possessive Genitiv bei Namen: *Jans huis, Lottes fiets*. Darüber hinaus hat sich das 3-Genera-System (maskulinum, femininum, neutrum) – zumindest in der Standardgrammatik – zu einem 2-Genera-System entwickelt: Es werden in der Regel nur noch *de*-Wörter (*genus commune*, Maskulina und Feminina) von *het*-Wörtern (Neutra) unterschieden; eine Ausnahme bilden Bezeichnungen für Personen. Dabei ist eine Tendenz zu beobachten, dass neue Wörter *de*-Wörter werden und es zu einem einheitlichen bestimmten Artikel *de* – vergleichbar dem Englischen *the* – kommen könnte (vgl. Kolkman 2011). Bei Adjektiven in attributiver Verwendung haben sich zwei Optionen gehalten: mit Endungs-*e* oder ohne (-Ø). Dabei gilt als Regel, dass Adjektive grundsätzlich die Endung erhalten, es sei denn, das Bezugswort ist ein Neutrum, steht im Singular und ist indefinit: *de blonde man, de mooie vrouw, het leuke kind, leuke kinderen* aber *een leuk kind*. Insgesamt scheint es (im Nordniederländischen) eine Tendenz zu geben, diese *tenzij-clausule* (‘es-sei-denn-Klausel’) aufzugeben und attributiv verwendete Adjektive – im Gegensatz zu prädikativ und adverbial verwendeten – grundsätzlich zu flektieren (vgl. Weerman 2003). Bei der Flektion der Verben finden sich nur noch Markierungen im Indikativ Präsens für die 2. und 3. Person Singular (*ik loop, jij loopt, hij loopt*) sowie eine einheitliche Form für den Plural (*wij/jullie/zij lopen*). Während der Konjunktiv im 19. Jahrhundert in der gesprochenen Sprache noch verwendet wurde, werden seine Funktionen (Wünsche und Aufforderungen) im Modernen Niederländisch von Hilfsverben oder indikativischen Paraphrasen übernommen; nur in feststehenden Ausdrücken wie *zo waarlijk helpe mij God almachtig, men neme twee eieren* ist die konjunktivische Form erhalten (vgl. Harmes vsl. 2023).

Die bereits angesprochene Informalisierung der Gesellschaft in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts hat deutliche Spuren im Sprachgebrauch hinterlassen, der sowohl in den Niederlanden als auch in Flandern immer informeller wird. So ist es mittlerweile auch in beruflichen Kontexten üblich, sich zu duzen (*tutoyeren*) statt zu siezen (*vousvoyeren*). Nur Gott (und der König) werden nach wie vor gesiezt.⁴⁰ In Flandern wird zwar nicht die Anredeform *jijlje* verwendet, sondern *gijlge*, zu der *u* nicht die formelle Sie-Form darstellt, sondern die Objektsform des Pronomens. Ein echter Unterschied zwischen der Vertraulichkeitsform *Du* und der Höflichkeitsform *Sie* wird auch hier nicht vorgenommen.

³⁹ Ausführliche Beschreibungen der modernen niederländischen Sprache liefern van der Horst & van der Horst 1999 und Stegeman 2016.

⁴⁰ Zur Anrede im Niederländischen vgl. u. a. Kremer 2000, Vismans 2016.

In Flandern führt die Entwicklung der *tussentaal* als Gegenentwurf zum ‚Holländischen‘ ebenfalls zu einer stets fortschreitenden Informalisierung, da diese Varietät in vielen Domänen mittlerweile die Funktion der Standardsprache übernommen hat. *Tussentaal* wird zum Teil zwar auch häufiger anstelle des Dialekts verwendet, da sie supraregional eingesetzt werden kann, aber sie wird nicht mehr nur in sehr informellen und sehr privaten Situationen verwendet.

6 Fazit

Niederländisch ist gegenwärtig als Amtssprache im Königreich der Niederlande, in Belgien und in Suriname mit knapp 25 Mio. Sprecher:innen eine mittelgroße Sprache. Mit Englisch, Friesisch, Niederdeutsch, Hochdeutsch und Luxemburgisch sowie Afrikaans und Jiddisch (als Tochtersprachen des Niederländischen bzw. Deutschen) gehört Niederländisch zur westgermanischen Sprachfamilie (vgl. Abb. 7). Auch wenn die Bezeichnungen für die niederländische Sprache – auch in den Niederlanden und Belgien selbst – teilweise verwirrend sind und die Wertschätzung des Niederländischen im eigenen Sprachraum unter Einfluss des Englischen und Amerikanischen sinkt, ist das Niederländische keine Variante oder Varietät des Deutschen, sondern eine eigenständige Amts- und Kultursprache, deren Vorläufer genauso alt sind wie die der deutschen Sprache.

Der Überblick über die niederländische Sprachgeschichte zeigt die wesentlichen Entwicklungen auf, durch die das Niederländische aus dem Kreis der übrigen westgermanischen Sprachen zu einer eigenen Sprache evolvierte: Bereits im 8./9. Jahr-

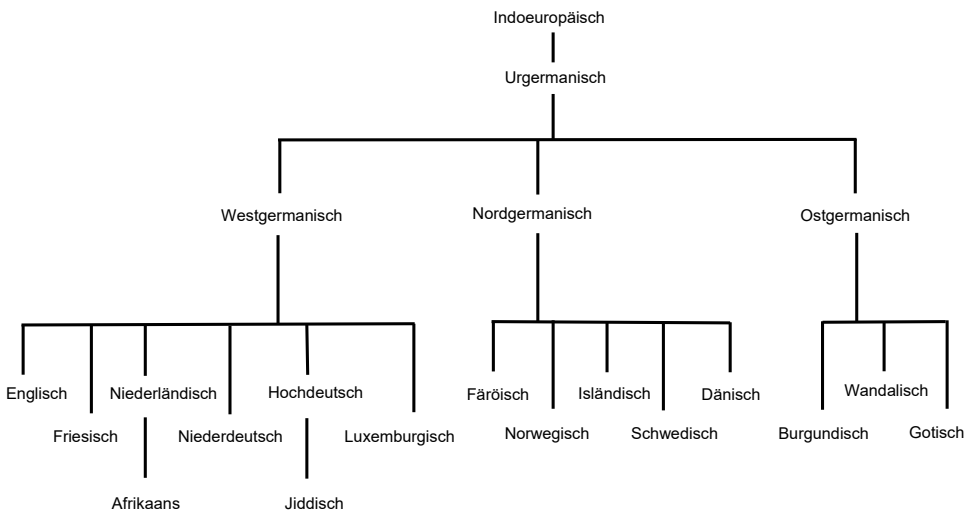


Abb. 7: Der germanische Sprachzweig

hundert entstehen in den niederländischen Dialekten eigene Lautgesetze, die sog. altniederländischen Lautgesetze, aufgrund derer sich das Niederländische von den anderen westgermanischen Sprachen unterscheidet. Die 2. Lautverschiebung, d.h. die hochdeutsche Lautverschiebung, die im Niederländischen – wie auch im Englischen und Friesischen – nicht gegriffen hat, ist ebenfalls eine Entwicklung, die aus viel früherer Zeit als dem Mittelalter stammt. Die Terminologie einer ‚Ausgliederung‘ des Niederländischen aus dem Deutschen ist grundsätzlich verfehlt, da sich das Niederländische zu keiner Zeit aus dem Deutschen ausgegliedert hat. Darüber hinaus gehen die deutsche und die niederländische Sprache auf unterschiedliche westgermanische Vorläufer zurück. Aufgrund seiner Vorläufer ist Niederländisch eine ‚Mischsprache‘ aus verschiedenen Sprachformen, die auf nordseegermanische und auf kontinentalwestgermanische Vorläufer zurückgehen. Das Nordseegermanische verbindet Niederländisch mit dem Englischen und Friesischen, das Kontinentalwestgermanische verbindet es mit dem (Hoch-)Deutschen.

7 Literatur

- Awater, Pia (2019): Das Niederlandebild bei deutschen Schülern im deutsch-niederländischen Grenzgebiet. Eine empirische Analyse. Unveröffentlichte Masterarbeit, Universität Duisburg-Essen.
- Berteloot, Amand (2006): Mittelalter. In: Niederländische Literaturgeschichte, hg.v. Ralf Grüttemeier und Maria-Theresia Leuker. Stuttgart: Metzler, 1–58.
- Besch, Werner & Norbert Richard Wolf (2009): Geschichte der deutschen Sprache. Längsschnitte-Zeitstufen-Linguistische Studien. Berlin: Erich Schmidt Verlag.
- Bloemhoff, Henk & Streekstra, Nanna (2015): Basisboek Historische taalkunde van het Nederlands, m.m.v. R. Keulen en A. Versloot, Groningen: Uitgeverij kleine Uil Educatief.
- Boonen, Ute K. (vsl. 2023): Die Geschichte des Niederländischen. In: Niederländische Sprachwissenschaft. Eine Einführung, hg.v. Ute K. Boonen & Ingeborg Harmes, Tübingen: Narr.
- Brachin, Pierre (1987): Die niederländische Sprache. Eine Übersicht. Hamburg: Buske.
- van Bree, Cor (1987): Historische Grammatica van het Nederlands. Dordrecht: Foris Publications [Digitalisat via dbnl, https://www.dbnl.org/tekst/bree001hist02_01/colofon.php; zuletzt abgerufen 05.09.2022].
- Bußmann, Hadumod (2008): Lexikon der Sprachwissenschaft. 4., durchgesehene und bibliographisch erg. Aufl. u. M.v. Hartmut Lauffer. Stuttgart: Kröner.
- De Caluwe, Johan (2018): Het talige landschap in Vlaanderen (1900–1950): alomtegenwoordige diglossie. In: Woorden om te bewaren: huldeboek voor Jacques Van Keymeulen, hg.v. Timothy Colleman et al. (Hg.). Gent: Universiteit Gent, 611–625.
- Campbell, Lyle (2011): Historical linguistics. An introduction. 2. Auflage. Edinburgh: Edinburgh Univ. Press.
- van Dam, Peter (2012): Versäulung in den Niederlanden. <https://www.uni-muenster.de/Niederlande/Net/nl-wissen/geschichte/versaehlung/index.html> [zuletzt abgerufen 05.09.2022].
- Eickmans, Heinz (2017): Auß der Niederländische Sprach ins HochTeutsch ubergesetzt. Zur begrifflichen Kontrastierung der Bezeichnungen für Niederländisch und Deutsch in Übersetzungen des 17. Jahrhunderts. In: Deutsch im 17. Jahrhundert. Studien zu Sprachkontakt, Sprachvariation und Sprachwandel, hg.v. M. Denkler, S. Elspaß, D. Hüpper & E. Topalović, 223–241.

- Eickmans, Heinz (2012a): Niederlande (Koninkrijk der Nederlanden). In: Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Ein Handbuch zur Sprachpolitik des Europarats, hg.v. Franz Lebsanft & Monika Wingender, 153–172.
- Eickmans, Heinz (2012b): Wordenboek der Nederlandsche Taal (WNT). In: Große Lexika und Wörterbücher Europas: europäische Enzyklopädien und Wörterbücher in historischen Porträts, hg.v. Ulrike Haß, Berlin [u.a.]: de Gruyter, 270–291.
- Eickmans, Heinz (2003): Aspekte einer niederrheinischen Sprachgeschichte. In: Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung, hg.v. Werner Besch, Anne Betten, Oskar Reichmann, Stefan Sonderegger, 3. Teilband. 2., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Berlin, Boston: De Gruyter Mouton, 2629–2640.
- Eickmans, Heinz (2000): Zwischen Amsterdam, Brüssel und Berlin: Zur niederrheinischen Sprachgeschichte im 17. Jahrhundert. In: Jürgen Macha, Elmar Neuß & Robert Peters (Hg.): Rheinisch-Westfälische Sprachgeschichte. Köln/Weimar/Wien: Böhlau, 209–222.
- Eisenberg, Peter (1994): German. In: The Germanic Languages, hg.v. Ekkehard König & Johan van der Auwera. London/New York: Routledge, 349–387.
- Elementaler Michael (2000): Rheinmaasländische Sprachgeschichte von 1250 bis 1500. In: Jürgen Macha, Elmar Neuß & Robert Peters (Hg.): Rheinisch-Westfälische Sprachgeschichte. Köln/Weimar/Wien: Böhlau, 77–100.
- van Es, G.A. (Hg.) (1976): Sint Servaeslegende. In: Dutschen dichtede dit Heynriek die van Veldeken was geboren. Culemborg: Tjeenk Willink/Noorduijn, (2de druk).
- Frings, Theodor (³1957): Grundlegung einer Geschichte der deutschen Sprache. Halle/Saale: Max Niemeyer.
- Frings, Theodor & Gotthard Lerchner (1966): Niederländisch und Niederdeutsch. Aufbau und Gliederung des Niederdeutschen. Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Band 110, Heft 6, Berlin: Akademie-Verlag.
- Goossens, Jan (1998): r-Metathese vor Dental im Westen der kontinentalen Germania. In: Lingua Germanica: Studien zur deutschen Philologie, Jochen Splett zum 60. Geburtstag, hg.v. Eva Schmidtsdorf, Nina Hartl & Barbara Meurer, Münster: Waxmann, 10–22.
- Goossens, Jan (1980): Areallinguistik. In: Lexikon der germanistischen Linguistik, hg.v. Hans Peter Althaus, Helmut Henne, Herbert Ernst Wiegand, 2., vollst. neu bearb. u. erw. Auflage, 445–453.
- Goossens, Jan (1971): Was ist Deutsch – und wie verhält es sich zum Niederländischen? In: nachbarn, Nr. 11, hg.v. der Presse- und Kulturabteilung der Kgl. Niederländischen Botschaft, Bonn; auch in: Ausgewählte Schriften zur niederländischen und deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft (2000), hg.v. Heinz Eickmans, Loek Geeraedts, Robert Peters. Münster [etc.]: Waxmann (Niederlande-Studien; Bd. 22), 331–358.
- De Grauwe, Luc (2004): Zijn olla vogala Vlaams, of zit de Nederlandse filologie met een koekoeksei in (haar) nest(en)? In: TNTL 2004/120, 44–56.
- Gysseling, Maurits 1980: Corpus van middelnederlandse teksten (tot en met het jaar 1300). Reeks II Literaire teksten; Band II–1. 's Gravenhage: Nijhoff.
- Harmes, Ingeborg (vsl. 2023): Sprache in Bewegung, in: Ute K. Boonen & Ingeborg Harmes (Hg.): Niederländische Sprachwissenschaft. Eine Einführung. Tübingen: Narr Francke Attempo.
- Harmes, Ingeborg & Ute K. Boonen (vsl. 2023): Die niederländische Sprache. In: Ute K. Boonen & Ingeborg Harmes (Hg.): Niederländische Sprachwissenschaft. Eine Einführung. Tübingen: Narr Francke Attempo.
- Haugen, Einar (1966): Dialect, language, nation. In: American Anthropologist 68, 922–935.
- Heeroma, Klaas (1969): Niederländisch und Niederdeutsch. In: nachbarn, Nr. 2, hg.v. der Presse- und Kulturabteilung der Kgl. Niederländischen Botschaft, Bonn (zweite Auflage: ²1970).
- Hinoul, Martin (2013): Iconen van onze economie. Rolmodellen voor inspirerend ondernemerschap. Leuven: Lisperius.

- Hock, Hans Henrich & Joseph, Brian D. (2019): *Language History, Language Change and Language Relationship. An Introduction to Historical and Comparative Linguistics*. Berlin: Mouton de Gruyter.
- Hoekstra, Jarich & Peter Meijes Tiersma (1994): Frisian. In: *The Germanic Languages*, hg.v. Ekkehard König & Johan van der Auwera. London/New York: Routledge, 505–531.
- van der Horst; Joop & Kees van der Horst (1999): *Geschiedenis van het Nederlands in de twintigste eeuw*. Den Haag: Sdu.
- Janssens, Guy & Ann Marynissen (2011): *Het Nederlands vroeger en nu*. Vierde uitgave. Leuven: Acco. (Digitalisat über <https://kups.ub.uni-koeln.de/10868/>).
- Kolkman, Marieke (2011): 'De paard kijkt naar ons'. *Hoelang heeft het lidwoord het nog?* In: *Onze Taal* (11), 318–319.
- König, Werner (¹⁴2004): *dtv-Atlas Deutsche Sprache*. 14. Auflage. München: Deutscher Taschenbuchverlag.
- König, Werner, Stefan Elspaß & Robert Möller (¹⁹2019): *dtv-Atlas Deutsche Sprache*. 19., überarbeitete und korrigierte Auflage. München: Deutscher Taschenbuchverlag.
- Kremer, Ludger (2004): Geschichte der deutsch-friesischen und deutsch-niederländischen Sprachgrenze. In: *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*, hg.v. Werner Besch, Anne Betten, Oskar Reichmann, Stefan Sonderegger, 4. Teilband, 3390–3404.
- Kremer, Ludger (2000): Duzen und Siezen. Zur Verwendung der Anredepronomina im Deutschen und Niederländischen. In: *Germanistische Mitteilungen* 52, 13–31.
- Krogmann, Willy (1970): Altsächsisch und Mittelniederdeutsch. In: *Kurzer Grundriß der germanischen Philologie bis 1500*, hg.v. Ludwig Erich Schmitt, Band 1 Sprachgeschichte. Berlin: De Gruyter, 211–252.
- Van Loey, Adolphe (1970): Alniederländisch und Mittelniederländisch. In: *Kurzer Grundriß der germanischen Philologie bis 1500*, hg.v. Ludwig Erich Schmitt, Band 1 Sprachgeschichte. Berlin: De Gruyter, 253–287.
- Van Loey, Adolphe (⁷1964): *Schönfelds Historische Grammatica van het Nederlands*. Zutphen: Thime & Cie, 7. Druck [1959].
- Löffler, Heinrich (2016): *Germanistische Soziolinguistik*, 5., neu bearb. Aufl., Grundlagen der Germanistik 28, Berlin: Schmidt.
- Lybaert, Chloe & Delarue, Steven (2017): 'k Spreek ekik ver altijd zo: over de opmars van tussentaal in Vlaanderen. In: *De vele gezichten van het Nederlands in Vlaanderen*, hg.v. Gert De Sutter 2017, 142–162.
- Lybaert, Chloé & Lobke Tyberghien (2019): De positie van het Standaardnederlands en tussentaal in Vlaanderen: opvattingen van Tielste jongeren. In: *Nederlandse taalkunde* 23/3, 255–291.
- Macha et al. (2000) = Macha, Jürgen, Elmar Neuß & Robert Peters in Zus. mit Stephan Elspaß (Hg.): *Rheinisch-westfälische Sprachgeschichte* (Niederdeutsche Studien, 46), Köln/Weimar/Wien: Böhlau.
- Marynissen, Ann (2009): Sprachwandel zwischen Evolution und Normierung. Die e-Apokope als Bruchstelle zwischen dem Niederländischen und dem Deutschen. In: *Zeitschrift für Dialektologie und Linguistik* 76, 165–188.
- Marynissen, Ann (2004): De conditionering van de sjwa-apocope bij zijn ontstaan in het Middelnederlands. In: *Schatbewaarder van de taal: Johan Tældeman. Liber Amicorum*, hg.v. J. De Caluwe, M. Devos, G. De Schutter & J. Van Keymeulen, Gent: Academia Press, 609–620.
- Mihm, Arend (2000): Rheinmaasländische Sprachgeschichte von 1500 bis 1650. In: Jürgen Macha, Elmar Neuß & Robert Peters (Hg.): *Rheinisch-Westfälische Sprachgeschichte*. Köln/Weimar/Wien: Böhlau, 139–164.
- Mitzka, Walther (1951): Zur Frage des Alters der hochdeutschen Lautverschiebung. In: *Erbe der Vergangenheit. Germanistische Beiträge Festgabe für Karl Helm zum 80. Geburtstag*, hg.v. L. Wolff. Tübingen 63–70.

- Polenz, Peter von/Wolf (2020): *Geschichte der deutschen Sprache*. 10., völlig neu bearbeitete Auflage von Norbert Richard Wolf. Berlin/New York: De Gruyter.
- Polenz, Peter von (2000): *Deutsche Sprachgeschichte vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart*. Band II, 14. bis 16. Jahrhundert. Berlin/New York: De Gruyter.
- Polenz, Peter von (1999): *Deutsche Sprachgeschichte vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart*. Band III, 19. und 20. Jahrhundert. Berlin/New York: De Gruyter.
- Polenz, Peter von (1970): *Geschichte der deutschen Sprache*. Siebente, völlig neu bearbeitete Auflage. Berlin: De Gruyter.
- Sanders, Willy (1973): Heinric van Veldeken. Porträt eines maasländischen Dichters des 12. Jahrhunderts. 2. Auflage. In: *nachbarn*. Nr. 17, hg.v. der Presse- und Kulturabteilung der Kgl. Niederländischen Botschaft, Bonn.
- Sanders, Willy (1972): Oudnederlands. Drie hoofdstukjes uit de vroegste Nederlandse taal- en letterkunde. In: *Tijdschrift voor Nederlandse Taal- en Letterkunde* 1972/88, 161–177.
- Sanders, Willy (1968): Zu den altniederfränkischen Psalmen (*Zs. f. deutsches Altertum und deutsche Literatur* 97), 81–107.
- Schmidt (¹²2020): *Geschichte der deutschen Sprache*. Ein Lehrbuch für das germanistische Studium. Teil 1 und 2. Begründet von Wilhelm Schmidt; fortgeführt von Helmut Langner; 12., verbesserte und erweiterte Auflage hg.v. Elisabeth Berner & Norbert Richard. Stuttgart: Hirzel.
- Schmidt (¹¹2013): *Geschichte der deutschen Sprache*: Ein Lehrbuch für das germanistische Studium. Begründet von Wilhelm Schmidt; fortgeführt von Helmut Langner; 11., verbesserte und erweiterte Auflage hg.v. Elisabeth Berner & Norbert Richard Wolf. Stuttgart: Hirzel.
- De Schutter, Georges (1994): Dutch. In: *The Germanic Languages*, hg.v. Ekkehard König & Johan van der Auwera. London/New York: Routledge, 439–477.
- Schützeichel, Rudolf (²1976): *Die Grundlagen des westlichen Mitteldeutschen*. Studien zur historischen Sprachgeographie. Tübingen: Max Niemeyer.
- Schwerdt, Judith (2000): *Die 2. Lautverschiebung*. Wege zu ihrer Erforschung. Heidelberg (Dissertation Universität Jena 1998). Heidelberg: Universitätsverlag Winter.
- De Smet, Gilbert A. R. (2004): Niederländisch/Deutsch. In: *Sprachgeschichte*. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung, hg.v. Werner Besch, Anne Betten, Oskar Reichmann, Stefan Sonderegger, 4. Teilband. Berlin/Boston: De Gruyter Mouton, 3290–3299.
- Sonderegger, Stefan (1979): *Grundzüge deutscher Sprachgeschichte: Einführung, Genealogie, Konstanten* (Bd. 1). Berlin: De Gruyter.
- Stegeman, Jelle (2014): *Handbuch Niederländisch*. Sprache und Sprachkultur von den Anfängen bis 1800. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Stegeman, Jelle (2021): *Grote geschiedenis van de Nederlandse taal*. 2 Bde. Amsterdam: Amsterdam University Press.
- van der Sijs, Nicolione (2023): Een ‚boom‘ aan Engelse leenwoorden. In: *Onze Taal* (1), 20–23.
- van der Sijs, Noline (2004): *Taal als mensenwerk: het ontstaan van het ABN*. Den Haag: Sdu Uitgevers.
- van der Sijs, Noline & Roland Willemyns (2009): *Het verhaal van het Nederlands*. Een geschiedenis van twaalf eeuwen. Amsterdam: Bert Bakker.
- Tældeman, Johan (2008): Zich stabiliserende grammaticale kenmerken in Vlaamse tussentaal. In: *Taal & tongval* 60, 26–50.
- Vekeman, Herman W. J. & Andreas Ecke (1992): *Die Geschichte der niederländischen Sprache*. Bern/Berlin/Frankfurt a.M./New York/Paris/Wien: Peter Lang.
- Versloot, Arjen (2015): Een korte geschiedenis van de Friese taal: kenmerken en overlevering. In: Henk Bloemhoff & Nanne Streekstra (Hg.): *Basisboek Historische taalkunde van het Nederlands*, m.m.v. R. Keulen en A. Versloot, Groningen: Uitgeverij kleine Uil Educatief, 329–340.
- De Vreese, Willem (1909): Over de benamingen onzer taal inzonderheid over ‚Nederlandsch‘. In: *Verslagen en mededelingen van de Koninklijke Vlaamse Academie voor Taal- en Letterkunde*, 417–592.

- Vismans, Roel (2016): Jojoën tussen u en je: Over de dynamiek van het gebruik van Nederlandse aanspreekvormen in het radioprogramma Casa Luna. In: *Internationale Neerlandistiek* 55(2), 117–136.
- van der Wal Marijke & Cor van Bree (2014): *Geschiedenis van het Nederlands*. Houten: Spectrum.
- van der Wal, Marijke & Aad Quak (1994): Old and Middle Continental West Germanic. In: *The Germanic Languages*, hg.v. Ekkehard König & Johan van der Auwera. London/New York: Routledge, 72–109.
- Wolf, Henk (2018): Nedersaksisch is niet opeens officieel ‘deel van het Nederlands’. In: *Neerlandistiek.nl* (<https://neerlandistiek.nl/2018/10/nedersaksisch-is-niet-als-deel-van-het-nederlands-erkend/>).
- Wolff, Gerhart (2009): *Deutsche Sprachgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart*. Ein Studienbuch. 6. Überarbeitete und erweiterte Auflage. Tübingen/Basel: A. Francke.

8 Internetquellen

- BMI (2020): *Nationale Minderheiten. Minderheitensprachen und die Regionalsprache Niederdeutsch in Deutschland*, hg.v. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 4. Auflage (https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/heimat-integration/nationale-minderheiten/minderheiten-und-regionalsprachen-vierte-auflage.pdf?__blob=publicationFile&v=8; abgerufen am 29.07.2022).
- DWDS = *Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache*. Das Wortauskunftssystem zur deutschen Sprache in Geschichte und Gegenwart, hg.v. der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (<https://www.dwds.de/>; abgerufen am 05.09.2022).
- NEON = *Neerlandistiek online* (<https://neon.niederlandistik.fu-berlin.de/de/nedling/facts>, Aktualisierungsdatum 08.06.2022; abgerufen am 09.07.2022).
- NOS Nieuws (13-09-2019; 22:01): Wel of geen Gouden Eeuw: ‚Laten we op zoek gaan naar een nieuwe term‘ (<https://nos.nl/artikel/2301599-wel-of-geen-gouden-eeuw-laten-we-op-zoek-gaan-naar-een-nieuwe-term>; abgerufen am 05.09.2022).
- Online Etymology Dictionary* (https://www.etymonline.com/word/Dutch#etymonline_v_16017; abgerufen am 07.07.2022).
- OED = *Oxford English Dictionary* (<https://www.oed.com/>; abgerufen am 07.07.2022).
- rijksoverheid a (s.a.): <https://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/caribische-deel-van-het-koninkrijk/vraag-en-antwoord/waaruit-bestaat-het-koninkrijk-der-nederlanden> (abgerufen am 29.07.2022).
- rijksoverheid b (s.a.): <https://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/lhbt-emanipatie/gelijke-rechten-lhbtis> (abgerufen am 06.09.2022).
- ONW = *Oudnederlands Woordenboek online* (<https://gtb.ivdnt.org/search/?owner=onw> abgerufen am 05.09.2022).
- <https://statbel.fgov.be/nl/themas/bevolking/structuur-van-de-bevolking> (abgerufen am 01.09.2022).

9 Abbildungs- und Rechtsnachweise

Abb. 1.: Sprachgemeinschaften in Belgien. België Gemeenschappenkaart; Lennart Bolks; <https://nl.wikipedia.org/wiki/Belgi%C3%AB#/media/Bestand:BelgieGemeenschappenkaart.png>.

RALF-PETER FUCHS

„... dass sich die armen Untertanen
jederzeit neutral verhalten haben ...“.
Die Spanier in Moers (1586–1598)¹

1. Zur Einführung: „Jammer und Elend“ in Neuss

Es mag uns nur lückenhaft gelingen, aber versuchen wir einmal, die Perspektive der Einwohner von Moers einzunehmen, als sie im Hochsommer 1586 davon hörten, dass sich der Herzog von Parma als berühmter Feldherr eines königlich-spanischen Heeres in ihrer Nähe befand und ihnen drohte, unmittelbar in Kampfhandlungen, die zu dieser Zeit von verschiedenen Kriegsparteien ausgetragen wurden, hineingezogen zu werden. Vor allem auf das Schicksal, das die Einwohner von Neuss nur wenige Tage zuvor erlitten hatten, ist in diesem Zusammenhang einzugehen. Selbst Menschen, die sich eher wenig um das scherten, was die Mächtigen bewegte, dürften mit Blick darauf von Angst und Schrecken ergriffen gewesen sein.

Truppen des Herzogs von Parma, Statthalter der Niederlande im Auftrag des Königs Philipp II. von Spanien, hatten in den Monaten zuvor militärische Gebietsgewinne durch Kämpfe und Belagerungen im Raum Geldern erzielt und waren zur Unterstützung des katholischen Erzbischofs von Köln, Ernst von Wittelsbach, im „Kölnischen Krieg“ zum Niederrhein weitergezogen.² Der Graf von Moers, Adolf von Neuenahr, der dem protestantischen Protagonisten in diesem Krieg, Gebhardt

¹ Schriftliche Fassung meines Vortrags vom 7.10.2019 im Grafschafter Museum im Moerser Schloss anlässlich der Begründung einer Jahrespartnerschaft der Stadt Moers mit dem Institut für niederrheinische Kulturgeschichte und Regionalentwicklung (InKuR) der Universität Duisburg-Essen. Der Beitrag wurde ohne Fußnoten, d.h. ohne meine Belege und weitere Anmerkungen, bereits in der Jahresgabe 2021 des Grafschafter Museums und Geschichtsverein Moers publiziert. Der komplette wissenschaftliche Beitrag wird hiermit vorgelegt.

² Zum Kölnischen Krieg (auch: Kölner Krieg bzw. Truchsessischer Krieg) siehe den kurzen Überblick bei Eva-Maria Schnurr: Religionskonflikt und Öffentlichkeit. Eine Mediengeschichte des Kölner Kriegs (1582–1590). Köln; Weimar; Wien 2009, S. 53–87. In Details kann immer noch gelegentlich die ältere Arbeit von Lossen weiterhelfen: Max Lossen: Der Kölnische Krieg, 2 Bände, Gotha etc. 1882–1897.

Truchsess von Waldburg, zur Seite gesprungen war, war einer ihrer Hauptgegner. Er befand sich nicht mehr in seiner Residenzstadt, sondern war längst selbst als Oberbefehlshaber von angeworbenen Truppen³ zu Eroberungen von Orten in der weiteren Umgebung unterwegs.

Einer der engen Vertrauten des Grafen von Moers, Hermann Friedrich von Pelden-Cloudt, wohl der Sohn des vormaligen Moerser Drostens,⁴ war von ihm zum Kommandanten der Stadt Neuss eingesetzt worden, um diese strategisch wichtige Festung, die erst im Mai 1585 von Truppen des Grafen erobert worden war, zu halten. Adolf von Neuenahr und sein Offizier Cloudt schufen sich damit Nachruhm, wie man an ihrer Erwähnung in Geschichtswerken dieser und späterer Jahre sehen kann.⁵ Cloudt unternahm von Neuss aus zahlreiche Ausfälle, die ihn weiter ins Territorium des Erzstifts Köln führten, wie etwa nach Zons, Worringen und Deutz.⁶

Umgekehrt gelang es dem Herzog von Parma, mit Grave und Venlo zwei wichtige Städte im brabantisch-geldrischen Raum militärisch in seinen Besitz zu bringen. Nachdem er bereits Truppen vorgeschickt hatte, um die Belagerung von Neuss vorzunehmen, erreichte er selbst am 10. Juli⁷ 1586 die Stadt. Eine bedrohliche Streitmacht von 1.500 Reitern und 8.000 Fußsoldaten⁸ stand unter seinem Oberbefehl, mit der er die Übergabe forderte. Hermann Friedrich von Pelden-Cloudt, der für die Verteidigung der Stadt im Auftrag des Grafen von Moers zuständig war, widersetzte sich zunächst rigoros jeglichen Verhandlungen zur Kapitulation. Erst am 24. Juli, nachdem die Angreifer bereits Laufgräben um die Stadt gezogen und Beschießungen vorgenommen hatten, gab Cloudt Zeichen zur Verhandlungsbereitschaft. Die Gespräche führten jedoch zu keiner Einigung.⁹

Lassen wir einmal dahingestellt, ob die in einer Flugschrift aufgestellte Behauptung, Cloudt habe dabei ein Attentat auf den Herzog von Parma durchführen wollen, dem dieser nur knapp entgangen war, zutrifft.¹⁰ Am 25. Juli wurde der Angriff auf Neuss eingeleitet, einen Tag später noch verstärkt, wobei es den Angreifern letztlich glückte, in die Stadt zu gelangen. Unmittelbar nach dem Eindringen der Soldaten des Herzogs von Parma wurden die Verteidiger grausam niedergemetzelt. Nachdem ein Feuer in der Stadt ausgebrochen war, wurde Gewalt auch gegenüber

³ Siehe die Einsetzung als General-Oberst-Leutnant durch Gebhardt Truchsess von Waldburg im Jahr 1584 bei Hermann Keussen (Bearb.): *Urkundenbuch der Stadt und Herrlichkeit Krefeld und der Grafschaft Mörs*. Bd. 4. Krefeld 1940, S. 208–209.

⁴ Hermann Keussen: *Geschichte der Stadt und Herrlichkeit Krefeld mit steter Bezugnahme auf die Geschichte der Grafschaft Moers*. Krefeld 1865, S. 321.

⁵ Siehe hier etwa die Erwähnung von Cloudt in: Guilhelmus Baudartius: *Polemographia*. Pars Secunda, Amsterdam 1621, S. 61.

⁶ Hermann Altgelt: *Geschichte der Grafen und Herren von Moers*. Düsseldorf 1843, S. 174.

⁷ Emanuel van Meteren: *Historia oder eygentliche und warhaffte Beschreibung aller fürnehmen Kriegshändel [...], so sich in Niderteytschland [...] etc. zugetragen haben*. o.O. 1598, S. 453.

⁸ Lossen, *Kölnischer Krieg*, S. 624.

⁹ Meteren, *Historia*, S. 453.

¹⁰ So geschildert in: *Warhafftige zeyttungen von der belegerung und eynnemung der statt Neuß [...]. Augsburg 1586* [unpag.].

Zivilisten, unter ihnen Frauen und Kinder, ausgeübt. Der Autor dieser Flugschrift schreibt hierzu:

„Vorbemelter Friderich Herman Clut [= Cloudt]/angemaßter Gubernator/ist/nach dem er auff der gegen Wehr geschossen und verwund war/und also auffm beth gelegen/von seinen Feinden gefangen genommen/und haben jm ein Thar krantz umb den halß gehenckt [= einen Teerkranz um den Hals gehängt]/und ein Tharkrantz einer Kronen gleich auff sein haupt gesetzt/und darnach zum fenster am hause hinauß gehenckt worden/sampt etlichen seinen Befehlshabern.

Man hat vil Todten/die hin und wider gelegen [= die durcheinander herumlagen]/zusammen bracht/in ein Keller geworffen und verbrandt worden. Nach allem solchen Jamer und Elendt/hat man lassen herfür kommen, die noch beim leben gewesen/von Burgern/Borgers Weibern und Kindern/die hat man gefangen genommen/auff das sy sich Rantionirten [= freikaufen sollten], die sich aber nicht haben können Ransaunen [= freikaufen] oder Gelt geben/die hat man umbracht. Etliche sein inn Kellern und Löchern, so eingefallen, sind erstickt und umkommen.“¹¹

Die sprichwörtliche Grausamkeit der Spanier schien sich damit bewahrheitet zu haben.¹² Natürlich ist der Wahrheitsgehalt einer auf die Verbreitung von Sensationen hin ausgerichteten Flugschrift, die im Übrigen für die katholische Seite Partei ergriff, im Detail zu hinterfragen. Eines aber ist klar: Als Alexander Farnese, Herzog von Parma, nur wenige Tage später mit seinen Kriegern vor den Toren der Stadt Moers stand und auch hier den Einlass verlangte, hatten sich bereits Nachrichten verbreitet, dass nicht nur den in Neuss einliegenden Soldaten unter dem Oberkommando eines Beauftragten des Grafen Adolf von Neuenahr Furchtbares widerfahren war, sondern auch den dortigen Einwohnern, unter ihnen Frauen und Kinder.

Soviel zur Situation am 8. August 1586, dem Tag, als sich für die Stadtobrigkeit von Moers die Frage nach der Übergabe ihrer Stadt stellte. Im Folgenden soll dieses Ereignis genauer anhand von Quellen aus Beständen des Landesarchivs in Duisburg¹³ beleuchtet werden. Dabei sollen zudem einige Schriftstücke aus dem Generalstaatsarchiv Brüssel vorgestellt werden, die bislang noch nicht in der stadtgeschichtlichen Forschung berücksichtigt worden sind. Darüber hinaus wird ein weiteres noch unbekanntes Dokument aus dem Stadtarchiv Mülheim, auf das ebenfalls eingegangen wird, zeigen, dass in den Nachbarstädten von Moers ebenfalls wichtiges Material über diese Zeit zu finden ist.

¹¹ Warhafftige zeyttungen von der belegerung und enynnemung der statt Neuß [unpag.].

¹² Zu dieser Vorstellung siehe etwa: Friedrich Edelmayer: Die „Leyenda negra“ und die Zirkulation antikatholisch-antispanischer Vorurteile, in: EGO – Europäische Geschichte Online. URL: <http://ieg-ego.eu/de/threads/modelle-und-stereotypen/das-spanische-jahrhundert-16.-jhd/friedrich-edelmayer-die-leyenda-negra-und-die-zirkulation-antikatholisch-antispanischer-vorurteile> (02.12.2020).

¹³ LA NRW, Abt. Rheinland, AA 0073 Oranien-Moers.

Es geht aber im Hinblick auf eine nur nicht leicht auszuleuchtende Phase der Stadtgeschichte auch darum, Kontexte aufzuzeigen. Im Folgenden soll dies über einen Abschnitt geschehen, das sich mit den Gründen der Präsenz Spaniens am Niederrhein am Ende des 16. Jahrhunderts auseinandersetzt (Abschnitt 2). Daraufhin soll kurz auf die in diesem Zusammenhang bislang noch weitgehend unbeachtete, für Moers aber wichtige Rolle der Herzöge von Kleve als Lehnsherren der Grafen von Moers, die sich für neutral erklärten, eingegangen werden (Kap. 3). Im Anschluss soll ein intensiverer Blick auf die spanische Besetzung¹⁴ in Moers erfolgen, wobei die Bedingungen der Übergabe der Stadt (Kap. 4), die weiterhin bestehenden herrschaftlichen Verpflichtungen der Bürger (Kap. 5) und weitere Besonderheiten der „Spanischen Zeit“ (Kap. 6) behandelt werden. Die Eroberung der Stadt durch die Truppen von Moritz von Oranien wird hier nicht näher beschrieben. Stattdessen wird etwas intensiver auf das Jahr 1598 eingegangen, in dem die königlich-spanischen Truppen noch einmal in die Gegend zurückkamen und sich anschickten, erneute Einquartierungen von Soldaten in größerem Umfang vorzunehmen (Kap. 7).

2. Die Spanier am Niederrhein – Präsenz einer Großmacht

Zunächst ist kurz zu erläutern, was wir unter königlich-spanischen Truppen, kurz auch als „die Spanier“ bezeichnet, zu verstehen haben: „Es hatte aber der von Parma ein mächtigen grossen hauffen Kriegsvolcks von Spaniern, Italianischen/Teutschen/Niederländern/Burgundern und Wallonen vorgeschickt, die Statt Neuss rings umbher zu belagern“.¹⁵ Dies berichtete der Chronist Emanuel van Meteren, als er auf die Vorbereitung des Sturms auf Neuss im Juli 1586 zu sprechen kam. Dieser Satz verdeutlicht recht gut, dass wir keineswegs von rein spanischen Truppen ausgehen können, die in dieser Zeit als Kriegsleute von König Philipp II. gefürchtet waren. Vielmehr bestand die „Armada“, d.h. dessen Armee, aus in verschiedenen Teilen des königlichen Großreichs und anderen Gegenden rekrutierten Söldnern. Zwar waren unter den Befehlshabern häufiger Offiziere spanischer Herkunft, aber sogar als Oberfeldherren setzte Philipp II. durchaus auch Italiener ein, wie sich bei Alexander Farnese, dem Herzog von Parma, zeigt, der zuvor zum Generalstatthalter (auch: Landvogt) der Niederlande ernannt worden war.

Die katholische Majestät von Spanien wurde in den Niederlanden und am Niederrhein zu dieser Zeit sowohl militärisch als auch politisch eher von Nichtspaniern repräsentiert. In der Mitte Europas mit Brüssel als politischem Zentrum waren es vor allem Adelige und Juristen aus Teilen der südlichen Niederlande und der Freigrafschaft Burgund (Franche-Comté), die wichtige Entscheidungen in seinem Namen

¹⁴ Siehe allgemein zum Phänomen der Besatzung in der Vormoderne die Beiträge in Markus Meumann; Jörg Rogge (Hg.): *Die besetzte res publica. Zum Verhältnis von ziviler Obrigkeit und militärischer Herrschaft in besetzten Gebieten vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert.* Münster 2006.

¹⁵ Meteren, *Historia*, S. 453.

trafen, freilich in Rücksprache mit Madrid bei gravierenden Problemen.¹⁶ Nachdem sich die nördlichen Provinzen vom König im Jahr 1581 definitiv losgesagt hatten, sah man in Brüssel den Mittelpunkt der legitimen Herrschaft von Philipp II. von Spanien über die gesamten Niederlande und forderte Zustimmung zum Kampf gegen die Rebellen ein, die ein eigenes Staatswesen begründeten. Zu jener Zeit, als Moers besetzt wurde, war Robert Dudley, Earl von Leicester, Generalgouverneur und militärischer Oberbefehlshaber (Generalkapitän) der sich als von Spanien unabhängig betrachtenden niederländischen Provinzen.¹⁷

Die Entstehung des Unabhängigkeitskrieges geht zurück auf eine tiefe Herrschaftskrise unter Philipp II., einem König, der seit seinem Regierungsantritt als Herzog von Burgund 1555 auf ein tiefes Misstrauen vor allem des niederländischen Adels gestoßen war. Eine große Bedeutung hatten dabei der Argwohn gegenüber spanischen Vertrauten des Königs als einem Fremden und der Kampf um die Besetzung sämtlicher wichtiger Ämter mit Niederländern gehabt. Eine Opposition hatte sich zudem gegenüber der „Spanischen Inquisition“ formiert, über die sich eine besondere Grausamkeit der Spanier, die in zahlreichen Flugschriften und anderen Publikationen beschworen wurde, zu zeigen schien.¹⁸ Im September 1559 hatten in Sevilla Hinrichtungen (Autodafés) stattgefunden, bei denen vermeintliche Lutheraner grausam getötet worden waren. Der gerade aus den Niederlanden nach Spanien heimgekehrte König Philipp II. war im Monat darauf bei weiteren Exekutionen in Valladolid persönlich zugegen gewesen.¹⁹ Unmittelbar daran anschließend hatten bereits Flugschriften mit Kupferstichen von den Hinrichtungen in den Niederlanden kursiert und die Abneigung gegenüber den Spaniern forciert.²⁰

Nachdem der König im Anschluss an Bilderstürme von Protestanten in den Kirchen Flanderns und anderer Provinzen 1567 den Herzog von Alba in die Niederlande entsandt hatte, der dort einen „conseil de troubles“, von den Gegnern Blutrat genannt, etabliert hatte, auf den zahlreiche Todesurteile gegen „Ketzer“ zurückgegangen waren, hatte sich unter Wilhelm von Oranien als Führungsfigur der Gegner Albas ein Aufstand gegen eine spanische Fremdherrschaft entzündet, dessen Ausgangspunkte zunächst im Süden gelegen hatten. Bedingt durch das militärische Un-

¹⁶ Zur Zusammensetzung des Staatsrats unter dem Herzog von Parma siehe M.-R. Thielemans; R. Petit; R. Boumans: *Inventaire des Archives du Conseil d'État*. Brüssel 1954, S. VIII.

¹⁷ Meteren, *Historia*, S. 439.

¹⁸ Der Chronist Wilhelm May führte 1594 in seinem Buch über den niederländischen Unabhängigkeitskrieg als weitere Belege für die „Unmenschlichkeit“ der Spanier die Behandlung der Indigenen, der „unschuldigen Indianer“, in den südamerikanischen Kolonien an. Zudem wurde von ihm tyrannische Herrschaft, insbesondere auch die „absolute Herrschaft“ in Neapel, Mailand und anderen italienischen Gebieten, angeprangert. Gulielmus Maius: *Polemographia Belgica: Das ist: Niederländische Kriegsbeschreibung [...]*. Köln 1594, S. 590.

¹⁹ Mariano Delgado: Spaniens Antwort auf den Protestantismus im 16. Jahrhundert, in: Marina Ortrud Hertrampf (Hg.): *Die ‚spanische Reformation‘. Sonderwege reformatorischen Gedankengutes in Spanien und Hispanoamerika*. Frankfurt/M. etc. 2017, S. 147–158, hier S. 149.

²⁰ Werner Thomas: *Inquisition and Repression of Protestantism in Spain*, in: Hertrampf 2017, S. 171–186, hier S. 183.

vermögen königlicher Truppen, die nördlichen Niederlande zu beherrschen, hatte sich jedoch nur dort der Widerstand langfristig etablieren können, während die südlichen Niederlande insbesondere unter dem Herzog von Parma, der als Statthalter wesentlich diplomatischer und geschickter zu Werke ging, als der Herzog von Alba, militärisch in großen Teilen zurückgewonnen wurden.²¹

Nicht zuletzt bedingt durch die Konzessionsbereitschaft dortiger Vertreter des hohen Adels wurde die königliche Herrschaft dort wieder gefestigt. Gleichzeitig erlangten konfessionelle Aspekte bei der Spaltung der Niederlande immer mehr Gewicht. Im Norden wurde der reformierte Glaube, orientiert an calvinistischen theologischen Grundsätzen, für viele Aufständische, wenngleich längst nicht für alle, zu einem politischen Bekenntnis gegen die Tyrannei des Königs von Spanien, während die Menschen im Süden zum Teil gewaltsam rekatholisiert wurden, zum anderen Teil aber auch, in Akzeptanz der Herrschaft Philipps II., freiwillig dem Katholizismus huldigten.²² So verklammerten sich in der Auseinandersetzung sehr stark konfessionelle Zugehörigkeitsmerkmale, die sich in den beiden 1579 gebildeten Unionen von Arras und Utrecht stark niederschlugen.²³ Die Union von Arras kehrte unter die Herrschaft des Königs von Spanien und seiner Vertreter zurück, im strikten Wunsch, allein den katholischen Glauben in den Provinzen zu verankern, während die Union von Utrecht mit ihrem Anführer Wilhelm von Oranien, der 1573 zum reformierten Glauben übergetreten war,²⁴ gleichwohl eine Integrationsfigur für verschiedene Glaubensrichtungen bleiben sollte, den Kampf fortführte. Wegen des hohen politischen Gewichts der niederländischen Generalstände (Staaten-Generaal) in diesem Bündnis nannte man deren Truppen oftmals „die Staatlichen“. Ihre Kriegsgegner wurden dagegen häufig als „die Königlichen“ bezeichnet.

Die Belagerung von Moers im Sommer 1586 fällt in eine Zeit des intensiven Kampfes der königlichen Truppen um Geldern, die von niederländischen militärischen Stützpunkten ihren Weg nahmen. Graf Adolf von Neuenahr, ihr Gegner, war Anhänger der reformierten Konfession, die in seiner Grafschaft bereits unter seinem Vorgänger, Hermann von Neuenahr, Einfluss gewonnen hatte.²⁵ Über die 1569²⁶ ge-

²¹ Simon Groenveld: *Spanje in de aanval, 1581–1588*, in: S. Groenveld etc.: *De kogel door de kerk?*, S. 111–121.

²² Hugo de Schepper: *De katholieke Nederlanden van 1589 tot 1609*, in: *Algemene Geschiedenis der Nederlanden* 6. Haarlem 1977, S. 279–351.

²³ Simon Groenveld: *Mislukte matiging*, in: S. Groenveld etc.: *De kogel door de kerk?*, S. 96–110, hier S. 106–107.

²⁴ Siehe zum Konversionsdatum etwa Nina Sonja Lindau: *Bartholomäus van Bassen bis Emanuel de Witte: Das Grabmal Wilhelms von Oranien und seine bildliche Inszenierung*. Aachen 2010 (Diss.), S. 25. URL: http://publications.rwth-aachen.de/record/49874/files/Lindau_Nina.pdf (07.02.2020).

²⁵ Joachim Daebel: *Die Reformation in der Grafschaft Moers 1527–1581. Jubiläumsschrift zur offiziellen Einführung der Reformation in der Grafschaft Moers vor 450 Jahren (1561–2011)*. Neukirchen-Vluyn 2011, S. 189–190.

²⁶ Altmann, Hugo, „Neuenahr, Adolf Graf von“, in: *Neue Deutsche Biographie* 19 (1999), S. 109–110; Els Kloek, „Nieuwenaer, Anna Walburgis van“, in: *Digitaal Vrouwenlexicon van Nederland*. URL: <http://resources.huylgens.knaw.nl/vrouwenlexicon/lemmata/data/NieuwenaerWalburgis> (06.08.2020).

schlossene Ehe mit seiner Tante Walburgis (auch: Anna Walburga), Schwester des Hermann von Neuenahr und Witwe des kurz zuvor im Jahre 1568 unter dem Herzog von Alba in Brüssel hingerichteten Grafen von Hoorn, Philipp von Montmorency,²⁷ hatte er sich die Herrschaft in Moers gesichert.

Das aktive Eingreifen des Grafen Adolf von Neuenahr-Moers in die Kämpfe in Geldern und weiteren Gebieten der Niederlande war wiederum nicht nur mit seinem eigenen reformierten Glaubenseifer verbunden, sondern auch mit Karriereperspektiven. Dass er sich bereits 1581 bei den Führern der nördlichen Niederlande um das Amt des Statthalters im Herzogtum Geldern beworben hatte, das er allerdings erst drei Jahre später, 1584, bekleiden konnte, demonstriert dies deutlich. Adolf von Neuenahr, Graf von Moers, war zudem maßgeblich am Konfessionswechsel des Erzbischofs von Köln, Gebhardt Truchsess von Waldburg, zum evangelischen Glauben beteiligt gewesen,²⁸ der die Machtverhältnisse am Niederrhein gewaltig durcheinanderbrachte und damit den „Kölnischen Krieg“ verursachte.²⁹ Es kam zu Kämpfen zwischen Gebhardt Truchsess von Waldburg, der protestantische Verbündete hinter sich scharen konnte, und dem zum neuen Erzbischof eingesetzten Ernst von Wittelsbach aus Bayern als Vertreter der katholischen Sache. Letzterem sprang der Herzog von Parma bei, während die Union von Utrecht zusammen mit Graf Adolf von Neuenahr militärisch Partei für Gebhardt Truchsess von Waldburg ergriff. Damit überlagerten sich der niederländische Unabhängigkeitskrieg und der Kölnische Krieg, woraus sich einmal mehr eine konfessionelle Konfrontation, katholisch versus reformiert, ergab.

3. Neutralität in Zeiten erbittert geführter Kriege

Der Krieg brachte Bedrückungen für die Untertanen der verschiedenen niederrheinischen Territorien mit sich, wobei sich die Soldaten an ihnen schadlos hielten. Nicht nur die Menschen, die in den Ländern lebten, deren Herren sich den Kriegsparteien angeschlossen hatten, bekamen dies zu spüren. Auch in den neutralen Gebieten hielten sich Einheiten auf, überfielen Dörfer, um die Bewohner auszurauben, oder besetzten strategisch wichtige Orte. Der Soldatenführer Martin Schenck von Nideggen, der kurz zuvor die Fronten gewechselt hatte, quartierte sich 1585 mit seinem Gefolge in Ruhrort ein, um diesen Ort als Festung für die nordniederländisch-truch-

²⁷ Karl Theodor Wenzelburger: „Hoorne, Philipp von Montmorency, Graf von“, in: Allgemeine Deutsche Biographie, hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Band 13 (1881), S. 99–01.

²⁸ Thomas P. Becker: Moers im Zeitalter der Reformation. 1500–1600, in: Margret Wensky (Hg.): Moers. Bd. 1: Von der Frühzeit bis zum Ende der oranischen Zeit (bis 1702) Köln [u.a.] 2000, S. 159–270, hier S. 182–184.

²⁹ Siehe hierzu auch: Franz Bosbach: Köln. Erzstift und freie Reichsstadt, in: Anton Schindling; Walter Ziegler (Hg.): Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650. Bd. 3: Der Nordwesten. Münster 1995, S. 58–84, hier S. 74–76.

sessische Allianz auszubauen.³⁰ Ruhrort gehörte zum Herzogtum Kleve. Der Herzog, zugleich Landesherr über die Herzogtümer Jülich und Berg und Graf von der Mark und Ravensberg, war eigentlich seinen Untertanen gegenüber schutzpflichtig, hatte auf der anderen Seite nur begrenzte Mittel, gegen derartige militärische Aktionen vorzugehen.³¹

Herzog Wilhelm V. von Jülich, Kleve und Berg, ein gerade in religiöser Hinsicht um Ausgleich bemühter Fürst, blieb prinzipiell neutral, sah es aber als opportun an, dem König von Spanien als seinem mächtigen Verwandten – er war selbst mit der Tochter des habsburgischen Kaisers Ferdinand I., Maria von Habsburg († 1581), verheiratet – die politische Unterstützung im Konflikt zuzusprechen und sich von seinen niederländischen Feinden zu distanzieren. Er erlaubte den königlichen Truppen in der Regel Durchzüge durch seine Länder, musste jedoch oftmals erfahren, dass diese gewalttätig gegen seine eigenen Untertanen vorgingen wie im Mai 1580 im klevischen Amt Goch und im Juni des gleichen Jahres im Herzogtum Berg.³² Auch wenn er beharrlich gegen Verletzungen der Grenze und Beraubungen seiner Untertanen durch königliche Soldaten protestierte, wollte er einen Bruch um jeden Preis verhindern. Im Jahr 1586 mischte sich zudem sein Sohn Johann Wilhelm, ein fanatischer Vertreter der katholischen Sache, stark in die Tagespolitik ein. Nach der Einnahme von Neuss war er unter denjenigen, die dem Herzog von Parma, dem nach diesem Ereignis ein geweihter Hut und ein goldenes Schwert als päpstliches Geschenk im Kloster Gnadental bei Neuss überreicht wurde, ihre Ehre über ihre Anwesenheit erwiesen.³³

Sowohl Herzog Wilhelm V., der den Lutheranern im Reich und sogar in seinen Territorien gegenüber zumeist freundlich auftrat, die Calvinisten jedoch nicht dulden wollte, als auch sein Sohn und Nachfolger Johann Wilhelm bewerteten die Aktivitäten des reformierten Grafen von Moers, Adolf, alles andere als zustimmend. Sie verfolgten mit hoher Aufmerksamkeit, inwieweit sich Adolf von Neuenahr in den Krieg einmischte und immer tiefer darin verwickelte. Dies hing nicht zuletzt mit ihren eigenen lehnsrechtlichen Ansprüchen auf die Grafschaft zusammen. Sie betrachteten die Grafen von Moers als herzoglich-klevische Lehnleute. In der Tat lassen sich entsprechende Belehnungsurkunden von 1250 bis 1375 nachweisen.³⁴ Danach erfolgten zunächst keine weiteren mehr. Joachim Daebel hat die erneute Anerkennung der Lehnshoheit der Landesherrn von Kleve über die Grafschaft Moers

³⁰ Meteren, *Historia*, S. 442.

³¹ Erst 1587 gelang es ihm, diese Festung in Kooperation mit spanischen Truppen zurückerobern zu lassen. Dieses Ereignis dokumentierte Frans Hogenberg in seinen „Geschichtsblättern“: „Roerort. Ein Schloß und Stetlein gnant Roerort, Gelegen an ein stercken ort, Do die Roer sich wol mitt dem Rhein, Vereinigt und geselligt fein“. Die Geschichtsblätter von Hogenberg sind zugänglich über die Universitätsbibliothek Düsseldorf unter der URL: <http://digital.ub.uni-duesseldorf.de/ihd/content/tit leinfo/3346400> (04.08.2020).

³² Generalstaatsarchiv Brüssel, Secrétairerie d'État Allemande, 250, fol. 75–77.

³³ Meteren, *Historia*, S. 542.

³⁴ Daebel, *Die Reformation in der Grafschaft Moers*, S. 191.

seit 1541/42 als Versuch der Grafen von Neuenahr interpretiert, ihre Konkurrenten auf das Erbe von Moers, die Grafen von Nassau-Saarbrücken, politisch und juristisch aus dem Felde zu schlagen.³⁵ 1579 wurde Adolf von Neuenahr als Ehemann und damit Vormund von Gräfin Walburgis von Herzog Wilhelm V. noch einmal mit der Grafschaft und zugehörigen Besitztümern belehnt.³⁶

Nachdem sich der Graf von Moers allerdings im Kölnischen Krieg³⁷ engagierte und zu einer militärischen Führungsfigur aufgeschwungen hatte, wurde Herzog Wilhelm V. sein offener politischer Gegner. Er erwirkte in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern des niederrheinisch-westfälischen Reichskreises gegen ihn ein Mandat des Reichskammergerichts, einen gerichtlichen Befehl, der am 20. Januar 1585 verkündet wurde.³⁸ Dieses Mandat richtete sich gegen die Manöver seiner Truppen, die Schäden u.a. im Herzogtum Jülich angerichtet hatten, und beinhaltete die Forderung nach sofortigem Abzug aus den Kreisgebieten. Darüber hinaus wurde Adolf von Neuenahr wegen Landfriedensbruch öffentlich geladen, um sich gerichtlich zu verantworten. Diese Ladung (Edictal-Citation) wurde u.a. in Moers, Krefeld, Krakau, Duisburg, Goch und Kleve öffentlich angeschlagen.³⁹ Die Spannungen des Herrn von Moers mit seinem Lehnsherrn wie auch seine Schwierigkeiten mit der Reichsjustiz waren somit in seiner Grafschaft und der Umgegend bekannt. Die Herzöge von Jülich, Kleve und Berg brachten dagegen dessen Gemahlin, Gräfin Walburgis, offensichtlich nicht mit den Landfriedensvorwürfen in Verbindung und sollten deren Herrschaft über Stadt und Grafschaft Moers nicht grundsätzlich in Frage stellen. Seit 1600, nach dem Tod von Walburgis, sollte sich jedoch Herzog Johann Wilhelm, der 1592 auf den Tod seines Vaters als Landesherr folgte, Graf von Moers nennen.⁴⁰

Auf die Zeit nach Gräfin Walburgis und die Querelen mit Johann Wilhelm ist Heike Preuss intensiver eingegangen.⁴¹ Hier soll vorläufig nur die These formuliert werden, dass der lehnsrechtliche Anspruch der Herzöge von Jülich, Kleve und Berg, der konsequent auch in der „Spanischen Zeit“ in Moers aufrechterhalten wurde, den dortigen Bürgern immerhin dabei behilflich gewesen sein dürfte, für sich selbst den Status der Neutralität zu beanspruchen, obgleich ihr Stadtherr, Graf Adolf, ein bedeutender militärischer Gegner des Königs von Spanien war und zahlreiche Eroberungen im Auftrag der niederländischen Rebellen und des Truchsess von Waldburg auf seine erfolgreiche Kriegführung zurückgingen. Im Mandatsprozess vor dem Reichskammergericht sollte später, um 1589, von Seiten der Partei Neuenahr

³⁵ Daebel, *Die Reformation in der Grafschaft Moers*, S. 190–191.

³⁶ Keussen, *Urkundenbuch*, Bd. 4, S. 183–184. Sie erfolgte nach vorherigem Vergleich, siehe ebd., S. 179–183.

³⁷ Ausführlich: Becker, *Moers im Zeitalter der Reformation*, S. 188–201.

³⁸ LA NRW, Abt. Rheinland, AA 0073 Oranien-Moers, Akten 66, fol. 1–4.

³⁹ LA NRW, Abt. Rheinland, AA 0073 Oranien-Moers, Akten 66, fol. 3.

⁴⁰ Siehe etwa Generalstaatsarchiv Brüssel, Secrétairerie d'État Allemande, 354 [nicht foliiert]: Einforderung von Restitutionen abgenommener Güter in Rheinberg (1601). Zu diesem Themenbereich siehe jetzt auch: Ulrich Kemper: *Der Moerser Erbfolgestreit um 1600*. Moers 2020 (Eigenverlag).

⁴¹ Heike Preuss: *Moers in oranischer Zeit (1601–1702)*, in: Wensky, *Moers*, S. 271–398.

wiederum angedeutet werden, der Herzog von Kleve, entweder der Vater oder der Sohn, habe den Herzog von Parma zur Einnahme der Stadt Moers überredet, um sich selbst vollends in den Besitz der Herrschaft zu bringen. Zu diesem Zweck sei den königlichen Truppen auch die herzogliche Festung Orsoy, unweit von Moers, eingeräumt worden.⁴²

4. Moers: Eine neutrale Stadt unter spanischer Besatzung

Über den Einlass der Spanier in Moers sind wir bereits gut durch den einschlägigen stadtgeschichtlichen Beitrag von Thomas Becker unterrichtet.⁴³ Beckers Aufsatz basiert zum großen Teil auf den Beständen des NRW-Landesarchivs Rheinland, die auch hier zum Teil zu Grunde gelegt worden sind. In Brüssel sind parallele, gelegentlich auch etwas darüber hinaus gehende Überlieferungen zu finden. In beiden Beständen befindet sich das Übergabeprotokoll von Stadt und Schloss, das in mehreren sprachlichen Versionen vorliegt. Es ist in zwei Teile aufgegliedert, von denen einer die Bedingungen enthält, unter welcher der Drost, Wilhelm von Buchholz, am 7. August 1586 (*stylo novo*) zu kapitulieren bereit war. Dieser bestand z.B. darauf festzuhalten, dass das Schloss nicht aus dem Grund irgendeiner Feindschaft gegenüber dem König von Spanien eingeräumt werde. Hierin manifestiert sich, was hier besonders herauszustellen ist, nämlich die Beanspruchung eines neutralen Status. Darüber hinaus bestand der Drost darauf, dass die Übergabe dem Grafen von Moers wie auch seiner Gemahlin Walburgis⁴⁴ im Hinblick auf deren Rechte und Gerechtigkeiten unnachteilig sein sollte. Das Gleiche sollte hinsichtlich der Rechte des Herzogs von Kleve als Lehnsherrn gelten. Alle Kriegersleute, die Stadt und Burg zuvor gesichert hatten, sollten mit Fahnen und Waffen ausziehen dürfen, um zu Orten ihrer Wahl verleitet zu werden, und deren Besitz sollte unangetastet bleiben.

Es folgen die Vertragsbedingungen des Magistrats nach der in Brüssel überlieferten Version:

Irstlichen soll der Herzog zu Parma etc. mit seinem hoffleger allein eingelassen werden mit dero außtrucklicher protestation, daß solche einlassung meinem gn[ädigen] herrn und frawen Graffen und Gräffinnen zu Moers etc., auch dem hertzen zu Cleve etc., an iren rechten und gerechtigkeiten nit nachteilich sein soll.

Zum anteren daß auch s[eine] Alteze gelobt, nicht meer volcks intzulegen, dan die borgere vertragen kondten.

Zum 3. sollten alle kirchendienere, des Graffen beambte und diener wie inßgleichen alle burger und ingessene, groß und klein, an iren leib unt guteren nicht beschadigt werden.

⁴² LA NRW, Abt. Rheinland, AA 0073 Oranien-Moers, Akten 66, fol. 80.

⁴³ Becker, Moers im Zeitalter der Reformation.

⁴⁴ Generalstaatsarchiv Brüssel, Secrétairerie d'État Allemande, 455 [nicht foliiert].

Zum 4. daß die religion, welche ein zeit alda gebraucht ist und im Heyll. Reich zugelassen, verbleiben solte.

Zum 5. welchem nit gefallen wirt, binnen Mörß zu bleiben, deme sol frey stehen, mit allen seinen gutern zuverziehen, auch nach allen seinen gefallen zuverkauffen, dartzu dan seine Alteza paßport und convoy vergonnen soll.

Dieße letzte puncten unt vielmehr seind bey Furstlichen handgebenen treweren und ehen also zu halten und zuvollziehen ingewilligt und angelobt, allein daß seine Altezen der religion halben nit disputieren wollen, aber gleichwol sol nymandt uber sein gewissen beschwert werden etc.⁴⁵

Zunächst: Bürgermeister und Rat hatten immerhin im Rahmen von Übergabeverhandlungen, die in dieser Zeit durchaus üblich waren, dafür gesorgt, dass der Wechsel zur Herrschaft königlich-spanischer Truppen, verglichen mit grausamen Vorgängen wie in Neuss, weitestgehend friedlich verlaufen konnte. In späteren Zeugenaussagen von Beteiligten aus dem Jahr 1594 sollte noch einmal deutlich herausgestellt werden, dass die Überlassung der Stadt an den persönlichen Hofstaat des Herzogs von Parma diesem zufolge nur als ein kurzes Intermezzo angesehen werden sollte, das man nach einer erfolgreichen Eroberung von Rheinberg, die baldigst erwartet wurde, beenden wollte. Man erinnerte sich an freundliche Verhandlungen außerhalb der Stadt, in denen der Kriegsherr Graf Karl von Mansfeld als hoher Begleiter des Herzogs eigenhändig Protokoll geführt hatte. Alexander Farnese habe anschließend seine Unterschrift unter das Papier gesetzt und den Vertretern der Bürgerschaft die Hand gereicht und die Zusicherung, den Bürgern der Stadt nichts zuleide zu tun, eidlich bekräftigt. Dabei habe er erklärt, „das es nit anders sein kundte, wenn die stat schoin in seines vetteren, des Herzogen zu Cleve etc., henden wehre“.⁴⁶

Der Herzog von Parma begründete somit seine freundschaftliche Haltung gegenüber der Stadt Moers damit, dass sie sich in den schützenden Händen des Herzogs von Kleve befand. Der Begriff „Vetter“ ist nicht wörtlich zu nehmen, sondern allgemein als Ausdruck von Vertrautheit zu interpretieren. Herzog Wilhelm V. von Kleve adressierte seine Briefe regelmäßig an Alexander Farnese als „seinen lieben Vetter“.⁴⁷ Das gleiche galt aber auch für Johann Wilhelm, den Sohn des Herzogs, der sich immer mehr anschickte, selbst landesherrliche Politik zu gestalten. Auch seine Briefe an den Herzog von Parma wurden grundsätzlich an den „lieben vettern, herrn Alexandern,“ versandt.⁴⁸ Mit Blick auf die Anwesenheit Johann Wilhelms bei der Ehrung des Alexander Farnese in Gnadental kurz nach der Eroberung von Neuss liegt es nahe, eine Absprache über das weitere militärische Vorgehen unter diesen beiden Protagonisten zu vermuten. Es sieht bei all dem tatsächlich so aus, als könnte

⁴⁵ Generalstaatsarchiv Brüssel, Secrétairerie d'État Allemande, 455 [nicht foliert].

⁴⁶ LA NRW, Abt. Rheinland, AA 0073 Oranien-Moers Akten, 68, fol. 69.

⁴⁷ Generalstaatsarchiv Brüssel, Secrétairerie d'État Allemande, 250 (Mehrere Briefe beginnend im Jahr 1580).

⁴⁸ Generalstaatsarchiv Brüssel, Secrétairerie d'État Allemande, 254 (Brief vom 5. Februar 1589).

die im Mandatsprozess gegen Adolf von Neuenahr geäußerte Vermutung, die Einnahme von Moers sei mit der klevischen Landesherrschaft abgesprochen gewesen, richtig gewesen sein.

Wenn dies zutrifft, so hatten die Herzöge von Kleve, insbesondere wohl der Herzogssohn Johann Wilhelm, den Bürgern von Moers den Zugriff der königlichen Truppen auf ihre Stadt eingebrockt. Andererseits durften diese nun grundsätzlich den Schutz ihrer herzoglichen Herren beanspruchen, so dass eine eher rücksichtsvolle Einstellung der Besatzer geboten erschien. Dies galt auch im Hinblick auf Walburgis von Neuenahr, die sich zu dieser Zeit bereits in den Niederlanden aufhielt. Auch ihre Rechte blieben zunächst einmal grundsätzlich unangetastet. Die bei der Übergabe der Stadt anwesenden Zeugen erinnerten sich, dass der Graf von Mansfeld gesagt habe, die „bürgerer alhier wisten woll, wie iren G[naden]“, gemeint waren die Herzöge von Kleve, „mit seiner lieben wasen, der grefin zu Nevenahr stunden“.⁴⁹ Der Begriff „wase“ bzw. Base ist ebenfalls nicht wörtlich zu nehmen. Der Textzusammenhang macht es wahrscheinlich, dass man mit diesem Begriff auf traditionell gute Beziehungen der Herzöge von Kleve mit dem Haus Neuenahr, die lehnherrschaftlichen Verhältnisse inbegriffen, anspielte.

Mit Blick auf die weitere Entwicklung mag man darüber nachdenken, ob die Bürger von Moers nicht übertölpelt wurden. In den Zeugenaussagen wurde noch einmal bekräftigt, dass der Herzog von Parma versprochen habe, lediglich seine Hofgesellschaft für eine kurze Zeit, nicht aber Garnisonen in die Stadt zu verlegen. Die Dinge verliefen eben ganz anders, wie die Zeugen 1594 ebenfalls bekannten: „wiewoll das contrarium uns wiederfahren, dan wir jederzeit über unseren vermügen mit garnisaun unnd anderen lasten seint beschwert worden, wie auch [heute] noch“.⁵⁰ Überschlägt man die Möglichkeiten der Moerser, ist wiederum festzuhalten, dass eine Stadt und eine Grafschaft, deren Herrscher ein offener Kriegsfeind des Königs von Spanien war, immerhin den Status der Neutralität zugesichert bekommen hatten. Was Stadtbürgern in einer anderen Konstellation blühen konnte, war in Neuss deutlich gemacht geworden.

Gehen wir kurz auf weitere Punkte im Übergabeprotokoll von 1586 ein: Davon, dass die neuen Herren in Moers, trotz des Wunsches der Bürger, ihre Religion beibehalten zu dürfen und die Kirchendiener unversehrt zu lassen, keinen öffentlichen reformierten Gottesdienst duldeten, ist auszugehen.⁵¹ Sie verbanden ihre Hoffnung, den katholischen Glauben erneut durchsetzen zu können, mit der Rückkehr der Karmeliter in die Stadt. Insgesamt war allerdings die „Spanische Zeit“ in Moers trotz der immerhin elfjährigen Dauer zu kurz, um das katholische Bekenntnis stärker zu verankern.

⁴⁹ LA NRW, Abt. Rheinland, AA 0073 Oranien-Moers, Akten 68, fol. 69.

⁵⁰ LA NRW, Abt. Rheinland, AA 0073 Oranien-Moers, Akten 68, fol. 69.

⁵¹ Daebel, Die Reformation in der Grafschaft Moers, S. 227. Hirschberg gibt an, dass der evangelische Gottesdienst im Schloss und später im gräflichen Unterhaus am Markt abgehalten worden sei: Carl Hirschberg: Geschichte der Grafschaft Moers. Moers 1904, S. 101.

Dass sich die Besatzer keineswegs durchgängig an die vereinbarten Abmachungen hielten, Beamte und Diener des Grafen unversehrt zu lassen, und etwa die Witwe des in Neuss getöteten Hermann Friedrich von Pelden-Cloudt beraubten, ist von Thomas Becker herausgestellt worden.⁵² Der Herzog von Parma mag davon nichts mehr erfahren haben. Er verließ kurz nach der Eroberung die Stadt Moers und war nur wenige Tage später bei der Belagerung von Rheinberg anwesend,⁵³ die allerdings für ihn nicht erfolgreich verlief. Es war dieser Ort, der als von beiden Kriegsparteien als ein idealer Stützpunkt gesehen wurde, von dem aus man schnell den Rhein überqueren konnte.⁵⁴ Alexander Farnese soll Rheinberg wegen des häufigen Wechsels der unterschiedlichen Besatzungsparteien einmal eine Kriegshure genannt haben.⁵⁵ Im Sommer 1586 erschien den Militärführern der königlich-spanischen Truppen Moers als ein guter Standort, um Soldaten für den Zugriff auf Rheinberg zu stationieren. Nachdem dies nicht gelang, wuchs wiederum die strategische Bedeutung von Moers im Hinblick auf die Beherrschung des niederrheinischen Raumes in Konkurrenz zu Rheinberg.

Die Besatzungssoldaten, die der Herzog von Parma in Moers hinterließ, wurden dem italienischen Offizier Camillo Sacchino de Modiliana unterstellt, der nun den Titel eines Gouverneurs über die Stadt annahm. Die in der älteren Forschung erhobenen Behauptungen, Modiliana habe sogleich Wasserproben wegen Hexerei durchführen lassen,⁵⁶ sind über Quellen nicht zu stützen. Hermann Altgelt berief sich auf „Privat-Annotationen der geängstigsten Bewohner“.⁵⁷ Wenn es diese je gegeben haben sollte, so sind diese nicht mehr überliefert. Immerhin: Es kam durchaus im Rhein-Maas-Raum zu dieser Zeit zuweilen zu Jagden auf einheimische Frauen, die man der Hexerei bezichtigte, von Soldaten, die in Diensten der Spanier standen, so etwa 1581 in Roermond.⁵⁸ Dort wurde 1594 offensichtlich sogar ein Sammelprozess unter spanischer Besatzung durchgeführt.⁵⁹ Zudem bestand für alle mit einquartierten Soldaten belasteten Stadtbewohner generell ein hohes Risiko, dass Frauen Opfer von Vergewaltigungen wurden.⁶⁰ Die Quellenlage lässt im Hinblick auf Moers jedoch keine konkreten Aussagen hierüber zu.

⁵² Becker, *Moers im Zeitalter der Reformation*, S. 205.

⁵³ Pieter C. Hooft: *Verfolgh der neederlandsche historien*. Amsterdam 1654, S. 183.

⁵⁴ Luc Duerloo: *Dynasty and piety. Archduke Albert (1598–1621) and Habsburg political culture in an age of religious wars*. Farnham 2012, S. 46.

⁵⁵ Jonathan Israel: *Der niederländisch-spanische Krieg und das Heilige Römische Reich Deutscher Nation (1568–1648)*, in: Internet Portal Westfälische Geschichte, URL: https://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/portal/Internet/finde/langDatensatz.php?urlID=415&url_tabelle=tab_texte (06.08.2020).

⁵⁶ Altgelt, *Geschichte der Grafen und Herren*, S. 180; Hirschberg, *Geschichte der Grafschaft Moers*, S. 100.

⁵⁷ Altgelt, *Geschichte der Grafen und Herren*, S. 180.

⁵⁸ *Inventaris van het oud archief der gemeente Roermond*. Bd. 3. Roermond [o.J.], S. 360.

⁵⁹ Joseph Friedrich Nettesheim (Hg.): *Kroniek der stad Roermond van 1562–1638*. Roermond 1876, S. 255.

⁶⁰ Zu Vergewaltigungen von Frauen in frühneuzeitlichen Kriegen siehe etwa: Karin Jansson: *Soldaten und Vergewaltigung im Schweden des 17. Jahrhunderts*, in: Hans Medick/Benigna von Krusenstjern

Auch ein im Generalstaatsarchiv in Brüssel verwahrtes Dokument, das 1592 entstanden sein muss, gibt nur sehr allgemeine Hinweise auf die Bedrückungen in Moers. Die Räte des Herzogs von Kleve, Johann Wilhelm, baten um die Beendigung der Besatzung, da diese dem König ohnehin keinen Vorteil erbrächte und verwies darauf, dass die Stadt nur noch als „raubnest“ und zur Verheerung der Umgegend gebraucht werde. Sie sei „von einer unredlichen, der gantzer welt verhaster rauberischer gesellschaft (so under Camillo Sachini de Modiliano mercklich zugenomen)“ habe, „einbehalten“.⁶¹ Diese Äußerungen lassen immerhin erkennen, dass die Bürger von Moers von Soldaten umgeben waren, die bereit waren, gegebenenfalls gewaltsam und rücksichtslos zu handeln. In einem Beschwerdeschreiben vom Januar 1595 an die königlich-spanische Regierung wurde zudem berichtet, Gräfin Walburgis von Neuenahr habe erfahren, dass Bürger und Landleute während der Besatzungszeit mit schweren Diensten und Kontributionen belastet worden seien.⁶² Die Geldforderungen hätten „etlich viel thausent thaler“ betragen.⁶³ Dass die Menschen, insbesondere die Stadt, in große Armut und Verschuldung getrieben worden war, wurde in weiteren Schreiben, wie etwa anlässlich der Wiedereinsetzung von Gräfin Walburgis in ihre alten Rechte 1598, ebenfalls erwähnt.⁶⁴

Dennoch: Am 3. Dezember 1587 ließ sich der neue Gouverneur von Moers sogar dazu bewegen, mit Vertretern des Grafen Adolf von Neuenahr über Schloss und Stadt in Duisburg verhandeln zu lassen. Warum er dies tat, lässt sich aus dem Dokument, das als „Duisburger Akkord“ in die Lokalgeschichte eingegangen ist, erschließen: Die Stadt Moers sei, so war es hier festgehalten, vom Herzog von Parma und vom Earl von Leicester, Robert Dudley, gemeinsam unter ihren Schutz und Schirm gestellt worden.⁶⁵ Immerhin war es der Bürgerschaft damit gelungen, auch förmlich von beiden Kriegsparteien als neutral anerkannt zu werden. Graf Adolf von Neuenahr hatte seine Beziehungen zur Union von Utrecht offensichtlich genutzt, um seine Stadt aus dem Fokus für eine etwaige erneute Belagerung zu nehmen, um Schäden zu verhindern. Für den 8. Juli 1588 ist eine in Den Haag ratifizierte Salvaguarde-Erklärung der Generalstaaten überliefert,⁶⁶ die eindeutig auf seine Initiative zurückgeht. Der Wille zur Einhaltung der Salvaguarde-Bestimmungen wurde zudem am 24. März 1589 von der „staatischen“ Garnison in Rheinberg bestätigt: Man wolle den Einwohnern von Moers keinen Schaden zufügen. Im Fall der Übertretung dieses Vorsatzes durch einzelne Soldaten wurde versprochen, die Täter der Gebühr nach zu bestrafen. Das Versprechen sollte allerdings daran gebunden sein, dass die Moerser

(Hg.): Zwischen Alltag und Katastrophe. Der Dreißigjährige Krieg aus der Nähe. Göttingen 1999, S. 195–225, wie auch: Theibault, John: Landfrauen, Soldaten und Vergewaltigungen während des Dreißigjährigen Krieges, in: Werkstatt Geschichte 19 (1998), S. 25–39.

⁶¹ Generalstaatsarchiv Brüssel, Secrétairerie d'État Allemande, 455 [nicht foliiert].

⁶² LA NRW, Abt. Rheinland, AA 0073 Oranien-Moers, Akten 67, fol. 12.

⁶³ LA NRW, Abt. Rheinland, AA 0073 Oranien-Moers, Akten 67, fol. 12.

⁶⁴ LA NRW, Abt. Rheinland, AA 0073 Oranien-Moers, Akten 90, fol. 9.

⁶⁵ LA NRW, Abt. Rheinland, AA 0073 Oranien-Moers, Akten 67, fol. 11.

⁶⁶ LA NRW, Abt. Rheinland, AA 0073 Oranien-Moers, Akten 68, fol. 3–4.

sich feindlicher Handlungen enthielten.⁶⁷ Klar wurde hier eingefordert, dass die Bewohner von Stadt und Grafschaft ihre Neutralität unter Beweis stellten.

Dass sich die königlich-spanischen Besatzer auf Verhandlungen einließen, die im Anschluss an die Übergabe der Stadt in Duisburg stattfanden und einen „Duisburger Akkord“ hervorbrachten, um Konkretisierungen der Vereinbarungen vorzunehmen, zeigt immerhin, dass der Gouverneur die Verständigung mit den Bewohnern suchte. Die Bindung an die Vereinbarungen von 1586 wurde keineswegs geleugnet, vielmehr schriftlich bestätigt. Zudem: Es wäre sicherlich ein schwieriges, wenn nicht gar unrealistisches Unterfangen gewesen, ein allein auf Furcht und Schrecken ausgerichtetes Gewaltregime über längere Zeit aufrecht zu erhalten. Vor diesem Hintergrund neigten die Soldaten und ihre Führer eher dazu, sich grundsätzlich auf eine Art „Friedensordnung im Krieg“⁶⁸ einzulassen. Diese beinhaltete wiederum oftmals Versprechungen, die bereits angesichts der Notwendigkeit, die Soldaten zum großen Teil auf Kosten der Einwohner versorgen zu lassen, schnell gebrochen wurden.

Auf den „Duisburger Akkord“ von 1587 soll hier nur kurz eingegangen werden. Er gründete auf der vom Herzog von Parma und dem Grafen von Leicester gewährten *Salvagarde*, d.h. vor allem der Zusicherung, nicht angegriffen und als neutral angesehen zu werden. Über weitere Regulierungen wurde in Duisburg vom 30. November bis zum 3. Dezember 1587 verhandelt, wobei sich sowohl Adolf von Neuenahr als auch Don Camillo de Modiliana vertreten ließen. Für den Grafen waren kommissarisch der Drost von Rheinberg, Johann in gen Hoff, und Arnold Steuning, Rentmeister, anwesend, während als Abgeordnete des Don Camillo der Fähnrich Wilhelm von Isselstein und Martin Ruprecht, Wachtmeister von Moers, und fünf Moerser Bürger auftraten: Dr. Johann Blankhart, die Schöffen Johann Caulier und Michel Moller, Wilhelm Plismann, Stadtschreiber, und eine nicht namentlich genannte Person „aus den Vieren daselbst“.⁶⁹

Dass diese Bürger nun zur Partei des Don Camillo gezählt wurden, mag erstaunen. Begründet liegt dies wohl wesentlich darin, dass sich der italienische Offizier unter Beibehaltung des Magistrats und der Ratsgremien *de facto* als Herr über die Stadtobergkeit sah. Die Vertreter der Bürgerschaft wünschten aber sicherlich auch, ihren Willen zum Frieden mit den Besatzern zum Ausdruck zu bringen. Zudem vertraten sie die Interessen der Bürger gegenüber einem Grafen, der als abwesender Herrscher versuchte, auf ihm gegenüber zu leistende Abgabepflichten zu pochen. Das Ergebnis brachte den erstaunlichen Vergleich hervor, dass Adolf von Neuenahr und Don Camillo sich grundsätzlich die Einkünfte aus Stadt und Grafschaft teilen

⁶⁷ LA NRW, Abt. Rheinland, AA 0073 Oranien-Moers, Akten 68, fol. 5.

⁶⁸ So eine bereits einmal verwendete Formulierung im Versuch, derartige Verhältnis zu beschreiben. Siehe Ralf-Peter Fuchs: Claesgen von Wildt und seine Bande. „Landzwinger“ und die Ehre der Grafschaft Mark während des Aufenthaltes von Grimmelshausen in Soest, in: Peter Heßelmann (Hg.): Grimmelshausen und *Simplicissimus* in Westfalen. Berlin, New York etc. 2006 (= Beihefte zu *Simpliciana* 2), S. 119–137, hier S. 127.

⁶⁹ LA NRW, Abt. Rheinland, AA 0073 Oranien-Moers, Akten 67, fol. 11–14.

sollten. Auch in dieser Bestimmung spiegelte sich der Status der Neutralität. Den Einwohnern wurde immerhin wegen der beschwerlichen Kriegszeiten generell die Abgabepflicht bis Martini 1588 erlassen. Modiliana sah wiederum die Rechte auf die Fischerei am Schlossteich davon ausgenommen. Das gleiche gilt für die Mühlenabgaben, die er bis Martini 1588 für sich allein zugesichert bekam. Anschließend sollte er sie sich mit dem Grafen von Moers teilen.⁷⁰

5. Interessen und Loyalitätsfragen

Modiliana, der sich „wegen seiner königlichen Hoheit zu Hispanien etc. verordneter Gubernator der Stadt und Castell der Graffschaft Moers etc. und Middelar“⁷¹ nannte, hat sich und seine Herrschaft durch den Bau einer Schanze in Essenberg verewigt, die er mit dem Namen „Modiliana“ versah. Die Einwohner sprachen eher despektierlich von einer „Camillenschanze“. Nachdem die „staatlichen“ Truppen am 23. Januar 1587 kurzfristig Ruhrort eingenommen hatten,⁷² erschien eine stärkere Befestigung von Moers aus königlich-spanischer Perspektive geboten. Für Schanzarbeiten setzte der Gouverneur, wie die Antwort auf eine Beschwerde vom November 1590 zeigt, Untertanen der Grafschaft Moers ein, daneben seine Soldaten und deren Pferde: „Nachdem ich in dießer künftiger Wochen die morsische Hausleute und Undersassen des Arbeyts und dienen an der Schantzen verlassen und was weiters zuthun mit meinen eigenen Perden werde verrichten lassen“,⁷³ ließ Modiliana schriftlich festhalten, habe er vor, den Duisburger Akkord weiterhin zu halten. Er beraumte ein Treffen ein, um im Beisein des Abtes von Werden über eingegangene Beschwerden zu sprechen. Im Fall, dass der Duisburger Akkord nicht eingehalten worden sei, gelobte er Besserung. Die Ergebnisse dieses Treffens werden aus einer Zeugenbefragung ersichtlich, die von November 1596 bis Januar 1597 durchgeführt wurde, um genauere Klärung im Hinblick auf die Abgaben zu schaffen, die jeweils der Besatzung und der rechtmäßigen Besitzerin zukommen sollten. Unter Bezugnahmen auf die Vereinbarungen der Eingesessenen mit Modiliana aus dem Jahre 1590 wurde hier festgestellt, dass die Hausleute, die an den Schanzarbeiten am Rhein und am Schloss beteiligt gewesen waren, seitens des Gouverneurs von jeglichen Pachtabgaben und Renten befreit worden waren.⁷⁴

Auch zwischen Walburgis von Neuenahr und dem neuen Gouverneur Modiliana wurden Vereinbarungen getroffen. Sie liefen erneut auf eine Teilung der Einkünfte aus der Grafschaft hinaus. Am 27. November 1590 versprach Modiliana, diese Einnahmen zu erneuern und die Hälfte der Einkünfte der Gräfin Walburgis übertragen

⁷⁰ LA NRW, Abt. Rheinland, AA 0073 Oranien-Moers, Akten 67, fol. 11–14.

⁷¹ Generalstaatsarchiv Brüssel, Secrétairerie d'État Allemande, 455 [nicht foliiert].

⁷² Becker, Moers im Zeitalter der Reformation, S. 205.

⁷³ Generalstaatsarchiv Brüssel, Secrétairerie d'État Allemande, 455 [nicht foliiert].

⁷⁴ Generalstaatsarchiv Brüssel, Secrétairerie d'État Allemande, 455 [nicht foliiert].

zu lassen, nachdem ihr Gemahl Adolf im Oktober 1589 in Arnheim den Tod bei Sprengungsexperimenten gefunden hatte.⁷⁵ Dazu wurden einmal mehr Verhandlungen in Duisburg anberaunt, an denen erneut der Fahnenträger des Gouverneurs und hohe Moerser Bürger teilnehmen sollten: Blankhart, Caubelier (auch Caulier), Wilhelm Plismann, Notar, und Bartholomäus Lultorff, den Modiliana als seinen eigenen Rentmeister bezeichnete. Auch war der Adelige Reinhard von Eyll zu Lauersfort unter den genannten Teilnehmern der Unterhandlungen in Moers, die am darauffolgenden Tag stattfinden sollten.⁷⁶

Derartige Bekundungen, sich als Besatzungs- und zugleich Ordnungsmacht zu etablieren und überlieferte Rechte in einem gewissen Umfang zu respektieren, sollten nicht übersehen werden. Modiliana stand in Kontakt mit den Eliten der Stadt und der Umgebung und band diese in seine politischen Geschäfte mit ein. Dabei inszenierte er sich wie ein kleiner Fürst, indem er zum Ausdruck brachte, an der „erbauung dieser grafschaft und [daran, was den] armen underthanen erspriefflich und nutzlich“ sei, interessiert zu sein.⁷⁷ Dies war angesichts des Versuches, die Menschen dazu zu zwingen, Moers als königliche Bastion zu halten und sich längerfristig hier einzurichten, natürlich geheuchelt. Eine Reihe von Bürgern hatte bereits unmittelbar nach der Übernahme die Stadt verlassen. Unter ihnen befand sich auch der Rentmeister Arnold Steuning, dem am 22. April 1589 von Don Camillo de Modiliana nachträglich die Erlaubnis erteilt wurde, in Duisburg wohnen bleiben zu dürfen, wo sich auch der Drost, der Adelige Wilhelm Buchholz, befand. Der Kommandant verband mit dieser Zustimmung den Wunsch, dass die ihm zustehenden Gefälle direkt nach Moers geliefert wurden und erst nachträglich die Hälfte, die dem Grafen von Neuenahr zustand, mit einem Konvoy nach Duisburg gebracht würde.⁷⁸

Über dieses Schreiben wird ersichtlich, dass für die Stadtführung von Moers in den Konflikten, die zwischen dem italienischen Gouverneur und den Vertretern des Hauses Neuenahr außerhalb der Stadt entstanden, Fragen hinsichtlich der Loyalität aufkommen mussten. Modiliana gab an, dass sein Wachtmeister und andere ihm unterstellte Personen die Ländereien des Rentmeisters besäten und Nutzpflanzen für sich anbauten. Im Hinblick darauf wolle er sich gegenüber dem Stadtrat von Moers verantworten: „Dasselbig unnd andere Civil- und Politische sachen stelle ich dem Magistrat alhie hinn der gebuer zu decidieren oder zu vergleichen, wie ich mich in casis civilis dem magistrat hieselbst vur den rechten gutwillig submittiere und underwerffe“.⁷⁹ Aus diesen Worten spricht die Selbstsicherheit, vor dem Ratsgericht Recht zu bekommen, was sich nicht zuletzt aus den Kräfteverhältnissen in der Stadt erklärt. Immerhin betonte Modiliana einmal mehr seine Bereitschaft, sich den Rechten und daraus ergebenden Verpflichtungen unterzuordnen. Dennoch: Dass sich diejenigen

⁷⁵ Hugo Altmann: „Neuenahr, Adolf Graf von“, in: Neue Deutsche Biographie 19 (1999), S. 109–110.

⁷⁶ Generalstaatsarchiv Brüssel, Secrétairerie d'État Allemande, 455 [nicht foliiert].

⁷⁷ Generalstaatsarchiv Brüssel, Secrétairerie d'État Allemande, 455 [nicht foliiert].

⁷⁸ LA NRW, Abt. Rheinland, AA 0073 Oranien-Moers, Akten 67, fol. 95.

⁷⁹ LA NRW, Abt. Rheinland, AA 0073 Oranien-Moers, Akten 67, fol. 95.

Personen, die in Moers verblieben, schadlos am Besitz derjenigen hielten, die sich außerhalb aufhielten, zeigt auch der Fall des Schöffen Caulier, der ebenfalls solche Ländereien für sich nutzte.⁸⁰

Ernsthafte Konflikte zwischen den Einwohnern von Stadt und Grafschaft Moers und der Gräfin Walburgis werden aus jener Zeugenbefragung ersichtlich, die von November 1596 bis Januar 1597 zur Klärung der Abgabenerlieferungen durchgeführt wurde. Die von Camillo de Modiliana gewährte Entbindung jener Eingesessenen von Stadt und Grafschaft Moers von Abgabepflichten, die an Schanzarbeiten beteiligt waren, waren mit der Aufforderung verbunden gewesen, der Gräfin ebenfalls nichts zu geben. Im Fall des Zuwiderhandelns hatte der Gouverneur angekündigt, selbst auch wieder diese Abgaben einzufordern. Die Gräfin habe daraufhin mit mehreren Schreiben an die Bürgerschaft und Eingesessenen reagiert. Der Tenor: Sofern ihr ihre Einkünfte vorenthalten werden sollten, würde sie die Salvaguarde aufkündigen.⁸¹ Dies war nichts anderes als die Drohung, die Stadt in militärische Gewalt zu verwickeln. In einem Schreiben an ihren Rentmeister vom 15. Januar 1595 sollte sie diese Ankündigung für den Fall, dass die Spanier weiter in der Stadt verbleiben sollten, ebenfalls formulieren.⁸² Solche Worte lagen sicherlich in der trostlosen Situation der Gräfin im Exil begründet. Andererseits lässt sich nachvollziehen, dass vielen Eingesessenen eher daran gelegen war, leidlich mit den Besatzern auszukommen, als einen Ansturm von Truppen auf die Stadt und deren Folgen mitzuerleben.

6. Die Stadt Moers als „Räubernest“ und die Suche nach Auswegen

Die spanische Besetzung von Moers, die 1586 im Rahmen einer gütlichen Übereinkunft installiert wurde, geriet sehr bald in den Ruf, die Umgebung unsicher zu machen. Die Bezeichnung „raubnest“ bzw. Räubernest lässt sich mit Blick auf zahlreiche über Quellen nachweisbare Vorfälle bestätigen. So befinden sich, um nur wenige Beispiele zu nennen, etwa Berichte über Überfälle „moersischer Soldaten“ im September 1592 bei Wesel im Stadtarchiv Mülheim an der Ruhr. Einer der beteiligten Täter wurde in Haft genommen und auf Schloss Broich verhört. Der Name zeigt einmal mehr, dass es nicht unbedingt Spanier waren, die an derartigen Aktionen beteiligt waren: Heinrich Bernarts.⁸³ Eine spektakuläre Aktion stellte, wie Thomas Becker gezeigt hat, auch die Stürmung und Plünderung der Stadt Remagen im Jahre 1593 dar.⁸⁴

⁸⁰ Becker, Moers im Zeitalter der Reformation, S. 208.

⁸¹ „Sofern iren G[räfinnen] van den Onterdanen nytt zoude genijten, wulte sie die verleende Sauvegardij wederum opheven, cassieren ende nemmen.“ LA NRW, Abt. Rheinland, AA 0073 Oranien-Moers, Akten 70, fol. 38r.

⁸² LA NRW, Abt. Rheinland, AA 0073 Oranien-Moers, Akten 68, fol. 13.

⁸³ StadtA Mülheim/Ruhr, 1011 1530 IV, fol. 53ff.

⁸⁴ Becker, Moers im Zeitalter der Reformation, S. 208–209.

Die „Moersischen“ wurden sogar im Geschichtswerk des Wilhelm May von 1594 erwähnt: Im Dezember 1592 hatten etliche von ihnen große Beute im Herzogtum Berg gemacht. Eine Schar von Schützen aus Angerort hatte sich anschließend auf den Weg begeben, um ihnen diese wieder abzujagen. Die zahlenmäßig weit überlegenen Räuber versteckten sich, nachdem sie ihre Verfolger bemerkt hatten, im Duisburger Wald. „Weil nun die Schuetzen an fielen/und nicht wusten, wie stark die Moerschen wahren/wurden sie allenthalben umbbringet/außgezogen/geplundert/und hernach ohn alle barmhertzigkeit, also nacket jämmerlich durchstochen und erschossen/und nur einer darvon kommen ist“.⁸⁵ Man kann nur erahnen, wie sich derartige Charaktere in der Stadt selbst aufführten. Dass räuberische Soldaten dieses Schlages aggressiv gegenüber der Bevölkerung in Moers auftraten, ist sehr wahrscheinlich, auch wenn die Einwohner prinzipiell die Möglichkeit hatten, sich mit Beschwerden an die Stadtführung zu wenden, die diese unter Umständen an den Gouverneur weiterleiten konnte.

Mit seiner Vermutung, dass die Besatzer mit diesen Aktionen, die die Region destabilisierten, „den Bogen überspannt“⁸⁶ hatten und aus diesem Grunde ein neuer Kommandeur für Moers eingesetzt wurde, dürfte Thomas Becker Recht haben. Auf Modiliana folgte 1593 Andreas de Miranda, ein Spanier. Gründe, warum hier offensichtlich ein Zeichen für Veränderung gesetzt wurde, mögen auch im Wechsel in der Statthalterschaft der Spanischen Niederlande zu finden sein. Der Herzog von Parma war am 3. Dezember 1592 verstorben. Auf ihn folgte übergangsweise Peter Ernst von Mansfeld, Vater des bereits erwähnten Karl von Mansfeld. Im Januar 1593 erließ der neue Statthalter ein Mandat, das es allen königlichen Soldaten untersagte, weiterhin Gefangene gegen Lösegeld („Rantzion“) freizulassen. Diese sollten nunmehr unverzüglich erhängt werden.⁸⁷ Praktiken des Erwerbs von Beute, derentwegen nicht nur die Besatzer von Moers mittlerweile berüchtigt waren, sollten nun durch eiserne Disziplin im Militär ausgetauscht werden. Bei all dem wuchs konkret der Druck auf eine Entscheidung seitens der königlichen Regierung, was mit Moers längerfristig zu geschehen habe. Bereits im März 1591 hatte Alexander Farnese auf die Bitte des Herzogs von Kleve, die Soldaten aus der Stadt ziehen zu lassen, geantwortet, er könne diese nicht erfüllen, da die „Staatlichen“ sich in diesem Falle des Schlosses bemächtigen würden.⁸⁸ Aus Den Haag waren wiederum im März 1592 Drohungen an den Kurfürsten von Köln und den Herzog von Kleve ergangen, sie sollten sich um die Restitution von Walburgis bemühen, da niederländische Truppen ansonsten die ihr zustehenden Einkünfte von deren Untertanen eintreiben würden.⁸⁹ Es deutet sich hier bereits an, dass die Feinde des Königs von Spanien bereit waren, militärisch für die Rechte der Gräfin und Herrin von Moers einzutreten.

⁸⁵ Maius: *Polemographia Belgica*, 1594, S. 830.

⁸⁶ Becker, *Moers im Zeitalter der Reformation*, S. 209.

⁸⁷ Siehe hierzu Maius: *Polemographia Belgica*, S. 832–836.

⁸⁸ Keussen, *Urkundenbuch*, Bd. 4, S. 213.

⁸⁹ Keussen, *Urkundenbuch*, Bd. 4, S. 214.

Wie entwickelte sich nun unter diesen Bedingungen das Verhältnis der Einwohner von Moers gegenüber Gräfin Walburgis, die sich selbst als rechtmäßige Herrscherin ansah? Auch darauf wirft der Quellenbestand im Stadtarchiv Mülheim ein Schlaglicht. Der Herr von Mülheim und des dortigen Schlosses Broich war ein prominenter, der reformierten Lehre zuneigender Adeliger mit großem Einfluss: Wirich VI. von Daun-Falkenstein. Dessen Landesherr war der Herzog von Kleve, Jülich und Berg. Innerhalb des Herzogtums Berg war er wiederum Inhaber einer von landesherrlichen Einsprüchen weitgehend unabhängigen Eigenherrschaft. An Wirich von Daun sandten Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Moers einen auf den 17. März 1595 datierten Brief,⁹⁰ aus dem hervorgeht, dass der Adelige sich bei Gräfin Walburgis als Fürsprecher für die Einwohner der Stadt eingesetzt hatte.⁹¹ Dies lässt einmal mehr auf Konflikte schließen, die in diesem Schreiben als „vnwill vnd vngnadt“⁹² bezeichnet werden.⁹³

Auf die Hintergründe für Spannungen zwischen der Gräfin von Moers und ihren Einwohnern ist bereits im Zusammenhang mit dem Streit um die Abgaben hingewiesen worden. Die im Exil, vorrangig in Utrecht⁹⁴ lebende Walburgis fühlte sich offensichtlich allmählich, trotz des Duisburger Akkords, ihrer herrschaftlichen Besitzungen beraubt und sah die Chancen, sie wieder zurückzuerhalten, mit zunehmender Dauer der Besetzung als immer geringer an. Der Fürstin war es zudem mit Sicherheit ein Dorn im Auge, dass die Stadtführung, wenn auch gezwungenermaßen, mit den Besatzern kooperierte. Langfristig stellte sich für sie die Frage, ob sie nicht Anstalten treffen sollte, militärisch wieder in Besitz ihrer Grafschaft zu gelangen.

Jedenfalls hatte Gräfin Walburgis bereits länger zuvor einen für sie sehr wichtigen Hebel in Bewegung gesetzt, um dies zu erreichen. Sie hatte sich an Vertreter der nordniederländischen Generalstaaten, dem höchsten Ständegremium, das mittlerweile die abtrünnigen Provinzen im Rahmen einer Republik repräsentierte, gewandt. Die Generalstaaten, die ihrerseits in Den Haag von Vertretern verschiedener von Kriegshandlungen betroffener Reichsstände aufgesucht worden waren, hatten diese im September 1590 mit dem Wunsch der Gräfin konfrontiert, ihr Hilfe „zur widerstellung derselbigen Güter“ zu leisten.⁹⁵ Von der mangelnden Unterstützung der Reichsstände in ihrer Sache enttäuscht, hatte sie sich letztlich dazu entschlossen, sich noch enger an die nördlichen Niederlande anzuschließen, und setzte am 21. November 1594 den militärischen Führer der Republik der Niederlande, Moritz von Oranien, zu ihrem Erben und damit auch Nachfolger als Grafen von Moers ein.

⁹⁰ StadtA Mülheim/Ruhr, Best. 1011, 1530 IV 201.

⁹¹ Gute Beziehungen von Wirich von Daun und Gräfin Walburgis werden auch daraus ersichtlich, dass dieser im April 1590 um die neuerliche Belehnung der Grafschaft Moers beim Herzog von Kleve ansuchte. Keussen, Urkundenbuch, Bd. 4, S. 213.

⁹² StadtA Mülheim/Ruhr, Best. 1011, 1530 IV 201.

⁹³ Die Schrift ist teilweise an den Rändern ausgeblichen, so dass eine vollständige Rekonstruktion des Textes kaum noch vorgenommen werden kann. Der wesentliche Inhalt ist aber erschließbar.

⁹⁴ Altgelt, Geschichte der Grafen und Herren, S. 193.

⁹⁵ Meteren, Historia, S. 594f.; Altgelt, Geschichte der Grafen und Herren, S. 192f.

Dieser wurde nun damit geradezu ermuntert, die Stadt Moers zu erobern, um seine Erbschaft zu sichern.

Offensichtlich war all dies den Bürgern in Moers nicht ganz verborgen geblieben, denn der Brief vom 17. März 1595 lässt erkennen, dass nun die Beziehungen zur Gräfin wieder intensiviert wurden. Bürgermeister, Rat und Schöffen bedauerten, dass sie bei ihrer „Landtzfraw“ in Ungnade gefallen waren und bedankten sich bei Wirich von Daun dafür, dass es ihm gelungen war, Gräfin Walburgis für sie einzunehmen, um deren Gunst zurückzugewinnen. Zur Entschuldigung für die entstandenen Unstimmigkeiten verwiesen die Stadtführer von Moers auf die große Furcht, unter der die Einwohner in ihrer „Babilonischer gefangknus“ litten und klagten über die Last der Dienste, der „servitien, so vns teglich auffliggen vnd aufferlacht wvrdn vnd auch dar mehr ist.“⁹⁶

Der Brief an Wirich von Daun, in dem die Autoren nicht namentlich genannt sind, sondern lediglich der Mitbürger Thomas Steuningh als Überbringer genannt wird, enthält noch eine weitere wichtige Nachricht: Der Stadtführung sei zu Ohren gekommen, dass der „Burgundisch Hoff“, gemeint ist die Zentrale des königlichen Statthalters in Brüssel, vorhabe, Stadt und Grafschaft Moers aus dem Reich auszugliedern und dem Oberquartier Geldern mit der Hauptstadt Roermond einzuverleiben. Wirich von Daun möge den Vorgang beim anstehenden Kreistag in Essen, auf dem sich die Vertreter der Stände des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises versammelten, auf die Tagesordnung bringen und um Protektion bitten.⁹⁷

Demnach stand aus der Sicht des Moerser Stadtrats die Zugehörigkeit der Grafschaft Moers zum Niederrheinisch-westfälischen Reichskreis auf dem Spiel. Mehr noch: Die Niederlande waren im Burgundischen Vertrag von 1548 rechtlich weitgehend aus dem Reich herausgelöst worden, indem die Einwirkungsmöglichkeiten der Reichsstände stark beschnitten worden waren. Auch wenn die südlichen Niederlande und der Burgundische Kreis nominell Bestandteil des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation blieben, waren die Möglichkeiten der dort lebenden Bewohner, Institutionen wie etwa das Reichskammergericht in Anspruch zu nehmen, doch faktisch gleich null.⁹⁸ Mit Sicherheit wäre die Eingliederung in das Oberquartier Geldern der endgültigen Preisgabe politischer und religiöser Freiheiten gleichgekommen. Sie hätte überdies den dauerhaften Übergang zum Katholizismus mit sich gebracht.

Wir haben uns bei all dem zu vergegenwärtigen, dass in diesen Monaten nicht nur im Hinblick auf die kleine Grafschaft Moers derartige Spekulationen kursierten, über deren realen Hintergrund wir bei der gegenwärtigen Forschungslage nicht viel sagen können. Angesichts der Dynamik im niederländisch-spanischen Krieg, in dem sich beide Seiten zu mächtigen Gegnern aufgeschwungen hatten, welche die

⁹⁶ Stadtarchiv Mülheim/Ruhr, Best. 1011, 1530 IV 201.

⁹⁷ Stadtarchiv Mülheim/Ruhr, Best. 1011, 1530 IV 201.

⁹⁸ Zum Burgundischen Vertrag siehe Johannes Arndt: Das Heilige Römische Reich und die Niederlande 1566 bis 1648. Köln 1998, S. 31–41.

Länder und Orte militärisch okkupierten, wenn ihnen dies sinnvoll erschien, wurde auch für andere Territorien des Niederrheins die Reichszugehörigkeit als bedroht angesehen. Dies galt insbesondere für die Herzogtümer Jülich, Kleve und Berg samt der zugehörigen Grafschaften Mark und Ravensberg, da immer deutlicher geworden war, dass Herzog Johann Wilhelm, Nachfolger von Wilhelm V. seit 1592, aufgrund einer Geisteskrankheit nicht in der Lage war, seine Länder zu führen. Die Dynastie stand für viele zeitgenössische Betrachter vor dem Aussterben, insbesondere die in Frage kommenden protestantischen Erbschaftsprätendenten machten sich Hoffnungen auf die Übernahme. Vor diesem Hintergrund wurden bereits im Herbst 1593 angebliche Pläne der Spanier, sich auch dieser Gebiete zu bemächtigen, diskutiert.⁹⁹

All diese Gedankenspiele, die zum Teil bereits zu politischen Konsultationen etc. Anlass gaben, zeigen, dass die reichsrechtlichen Grundlagen am Niederrhein zu erodieren drohten. Andererseits müssen wir bedenken, dass die endgültige und dauerhafte Okkupation von Reichsgebieten für beide große Parteien im Krieg, die spanisch-südniederländische und die generalstaatisch-nordniederländische, hohe Risiken mit sich gebracht hätte. Viele der bislang auf friedlichen Ausgleich hin orientierten Reichsstände hätten sich unter solchen Umständen eines anderen besinnen können. Inwieweit die Beziehungen zwischen dem König von Spanien und dem Kaiser, beide hohe verwandte Vertreter des habsburgischen Kaiserhauses, durch kriegerische Aneignungen von Reichsterritorien seitens spanischer Truppen nicht erheblich getrübt worden wären, ist eine ebenfalls naheliegende Frage.

Der Plan von Gräfin Walburgis, Stadt und Grafschaft Moers dem exponierten Anführer der generalstaatlichen Partei, Moritz von Oranien-Nassau, zu übertragen, schien, wenn wir uns den Schenkungsvertrag vom 21. November 1594¹⁰⁰ genauer anschauen, demgegenüber mit reichsrechtlichen Prinzipien durchaus vereinbar. Die Abmachungen, die dem Oranier die Herrschaft über Moers nach dem Tod von Gräfin Walburgis zusicherten, waren insgesamt recht offen formuliert. Dabei ist festzustellen, dass mit der Betonung der guten Beziehungen zwischen dem Haus Neuenahr und dem Haus Nassau, mit der die Schenkung begründet wurde, eben zwei Reichsstände genannt wurden. Auch wurde versprochen, auf die Rechte des Herzogs von Kleve Rücksicht zu nehmen.¹⁰¹ Die Donation ging somit nicht auf Kosten reichsrechtlicher Prinzipien vonstatten.

Die Vereinbarung im Schenkungsvertrag, die „ware christelyke religie“¹⁰² in Stadt und Grafschaft Moers zu konservieren und die Gerechtigkeiten und Freiheiten der

⁹⁹ Rolf-Achim Mostert: *Wirich von Daun Graf zu Falkenstein (1542–1598). Ein Reichsgraf und bergischer Landstand im Spannungsgefüge von Machtpolitik und Konfession*. Düsseldorf 1997 (Diss.), S. 330.

¹⁰⁰ Theodor Joseph Lacomblet: *Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstifts Köln, der Fürstenthümer Jülich und Berg, Geldern, Meurs, Cleve und Mark, und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden*. Bd. 4. Düsseldorf 1858, Nr. 593, S. 742–744.

¹⁰¹ Lacomblet, Nr. 593, S. 743.

¹⁰² Lacomblet, Nr. 593, S. 743.

dort lebenden Menschen nach äußerstem Vermögen zu schützen, war der Bewahrung der reformierten Religion gewidmet. Auch in dem Brief, den Bürgermeister, Schöffen und Rat nur wenige Monate später an Wirich von Daun richteten,¹⁰³ sind zahlreiche religiöse Äußerungen enthalten. Inwieweit sie sich im theologischen Detail als Bekenntnis zu diesem als „wahrer Religion“ begriffenen Glauben deuten lassen, soll hier nicht erörtert werden. Die starke Betonung religiöser Aspekte, die in diesem Dokument vorliegt, weist aber darauf hin, dass die Moerser Stadtführung glaubte, sich mit einem der reformierten Religion zugetanen hohen Adeligen auf einer guten kommunikativen Plattform zu befinden. Die Botschaft, dass man das Ende der „Babylonischen Gefangenschaft“ auch ersehnte, um die konfessionellen Verhältnisse wieder umzukehren, war somit in diesem Dokument impliziert.

7. Das Ende der „Spanischen Zeit“ in Moers

Auf die Eroberung von Moers durch Moritz von Oranien, die über Quellen gut dokumentiert ist, soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden. Dass man diese Einnahme der Stadt sicherlich als Befreiung ansah, ist wohl kaum in Frage zu stellen. Halten wir stichpunktartig fest: Am 8. September 1597 verließen die Soldaten und Gouverneur Andrea de Miranda die Stadt in allen Ehren mit ihrem Besitz, ihren Waffen und wehenden Fahnen, nachdem sie diese an den Oranier und seine Offiziere übergeben hatten.¹⁰⁴

Die Zeit der Bedrückung durch die Spanier war damit jedoch keineswegs vorüber. Zwar konnte Walburgis von Neuenahr im August 1598 wieder in ihre Stadt einziehen, nachdem es gelungen war, Erzherzog Albrecht von Österreich als neuen, den friedlichen Ausgleich anvisierenden Statthalter der südlichen Niederlande dazu zu bewegen, Moers' Neutralität wiederum zu garantieren.¹⁰⁵ Aber bereits am 13. Oktober 1598 sah sich die Gräfin veranlasst, über einen Brief aus Moers den zwischenzeitlichen Vertreter des Erzherzogs,¹⁰⁶ Andreas von Österreich, zu kontaktieren und Beschwerde zu erheben. Schon gleich „zu anfang meiner ankunfft“, so Walburgis, habe sich Don Francisco de Mendoza, Admiral des Königreichs Aragon, mit einem gewaltigen Kriegsheer zur Belagerung der Stadt Rheinberg aufgemacht und sich in Orsoy und ihrer Grafschaft Moers eingelagert. Daraufhin seien die auf dem Lande lebenden Leute „von hauß, hoff und allem dem irigen [...] in die statt Meurß entwichen.“¹⁰⁷ Anschließend sei sie von Abgesandten des Don Francisco aufgefordert worden, etliche Reiterkompagnien in ihre Stadt einzulassen, bis die Stadt Rheinberg erobert sei.

¹⁰³ Stadtarchiv Mülheim/Ruhr, Best. 1011, 1530 IV 201.

¹⁰⁴ Becker, Moers im Zeitalter der Reformation, S. 214.

¹⁰⁵ Becker, Moers im Zeitalter der Reformation, S. 214.

¹⁰⁶ Vom September 1598 bis in den August 1599. Siehe: Heinrich Benedikt: „Burgau, Andreas Markgraf von“, in: Neue Deutsche Biographie 3 (1957), S. 43–44.

¹⁰⁷ Generalstaatsarchiv Brüssel, Secrétairerie d'État Allemande, 455 [nicht foliiert].

Am Morgen darauf seien mindestens sechs solcher Kompanien in die Stadt gebracht worden, „dessen sich dan“ so die Gräfin wörtlich, „meine arme burger, als die voran nun von 14 oder 15 jarn auffs eußerste beschwerdt und zu unvermoegenheit entlich zu verderben bracht, [sich] mit und neben mir allerhochst beschwern“. Erzherzog Andreas möge daher seinem Admiral und den anderen Befehlshabern ein Patent zukommen lassen und diese auffordern, die zugestane Neutralität zu akzeptieren.¹⁰⁸ Als Zeichen des eigenen guten Willens wurde die kurz zuvor verfügte Wiederzulassung der Karmeliten in Moers angeführt. Einen Erfolg dieser diplomatischen Anstrengungen, die auf den ersten Blick fast hilflos erscheinen mögen, kann man darin erblicken, dass die Soldaten tatsächlich wieder aus Moers abzogen. Am 19. November 1598 schrieb Gräfin Walburgis erneut nach Brüssel, bedankte sich bei Erzherzog Andreas für dessen Interzession, beschwerte sich aber nun darüber, dass Admiral de Miranda Kontributionen bei den Bewohnern der Grafschaft Moers erhob, um die nach der gelungenen Einnahme von Rheinberg einlagernden Truppen zu versorgen. Bereits zuvor hatte sie den Erzherzog davon unterrichtet, dass diese von verschiedenen Offizieren zur Erlegung von 8.200 und weiteren Gulden aufgefordert worden waren.¹⁰⁹

Die königlich-spanischen Truppen richteten im Herbst 1598 noch einmal ungeheuren Schaden am Niederrhein und an der Ruhr an und hinterließen blutige Spuren. Wirich von Daun wurde auf seinem Schloss Broich ermordet, nachdem die Soldaten unter Francisco de Mendoza den Einlass erzwungen hatten.¹¹⁰ Nichtsdestoweniger waren sie diesmal nur kurz in Moers geblieben. Offensichtlich waren Befehle ergangen, die Stadt zu verlassen.

8. Schlussbemerkung

Dass der Begriff „Spanier“ noch länger für die Einwohner von Moers mit Furcht und Schrecken verbunden war, kann man angesichts der Besatzung von 1586 bis 1597 und der kriegerischen Situation, die noch einmal im Jahr 1598 entstand, nachvollziehen. Festzuhalten ist aber, dass der Neutralitätsstatus,¹¹¹ welcher der Stadt und der Grafschaft Moers zugesprochen wurde, es allen Beteiligten immer wieder ermöglichte, miteinander zu verhandeln. Trotz der Bedrückung und Bedrohung, die der Krieg und die Präsenz königlich-spanischer Soldaten und ihrer Führer für die Menschen vor Ort bedeutete, ist diplomatische Kommunikation in einem erstaunlichen Umfang nachweisbar. Diese sollte immerhin dazu dienen, Übel zu begrenzen. Nicht nur

¹⁰⁸ Generalstaatsarchiv Brüssel, Secrétairerie d'État Allemande, 455 [nicht foliiert].

¹⁰⁹ Generalstaatsarchiv Brüssel, Secrétairerie d'État Allemande, 455 [nicht foliiert].

¹¹⁰ Wilhelm Creelius: Nachrichten über den Einfall der Spanier in den niederrheinisch-westfälischen Kreis, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins N.F. 13 (1887), S. 178–184.

¹¹¹ Zu Konzepten und Problemen der Neutralität in der Frühen Neuzeit allgemein siehe den Band von Axel Gotthard: „Der liebe vnd werthe Fried“. Kriegskonzepte und Neutralitätsvorstellungen in der Frühen Neuzeit. Köln; Weimar; Wien 2014.

die hohen herrschaftlichen Würdenträger beteiligten sich daran, sondern, wie am Brief aus dem Jahre 1595 zu sehen ist, auch die Bürger von Moers, die zwischen die Fronten geraten waren und über elf Jahre Kriegsalltag trotz des neutralen Status und der zugesicherten „Salvagarde“ erlebten.

Auch in der oranischen Zeit sollten militärische Aspekte über den Ausbau der Befestigungen in der Stadt stark zum Tragen kommen.¹¹² Erneute Neutralitätserklärungen für Stadt und Grafschaft Moers, wie die vom 24. April 1607, knüpften wiederum direkt an jene rechtlichen und politischen Vereinbarungen an, die 1586, wohl unter dem Einfluss der Herzöge von Kleve, direkt vor dem Einlass der spanischen Soldaten getroffen und in den folgenden Jahren mehrfach bestätigt worden waren: Es sollte auch künftig, so wurde es hier formuliert, „eben die neutralität“ herrschen, „welche zur zeit der wittiben gräffinnen von Moers gewesen“.¹¹³ Walburgis von Neuenahr und Moers hatte diesen Status phasenweise in ihrem Exil in Utrecht in Frage gestellt. Um ihre Untertanen in Schutz zu nehmen, war sie wiederum bereit gewesen, ebenso wie diese zu beteuern, dass die Moerser niemals dem König von Spanien feindlich gesonnen gewesen waren und sich ihm gegenüber „jedertzeit neutrall verhalten“¹¹⁴ hätten.

¹¹² Siehe hierzu jetzt die Beiträge in: Margret Wensky (Hg.): 400 Jahre oranische Befestigung von Schloss und Stadt Moers 1620–2020. Moers 2020.

¹¹³ Keussen, Urkundenbuch, Bd. 5, S. 34–35.

¹¹⁴ LA NRW, Abt. Rheinland, AA 0073 Oranien-Moers, Akten 68, fol. 12.

MAGDALENA DREXL, AXEL HEIMSOOTH & REINHILD STEPHAN-MAASER

Aus dem Museum

„Eine Klasse für sich. Adel an Rhein und Ruhr“.
Eine Ausstellung des Ruhr Museums auf Zollverein

Ruhrgebiet und Adel? Die beiden Welten scheinen sich zu widersprechen. Sie lassen zunächst an die Villa Hügel und andere „Schlösser“ des Industriezeitalters sowie ihre Erbauer, die großen Fabrikanten und Industriellen denken, die von der Bevölkerung auch „Schlotbarone“ genannt wurden. Aber das Ruhrgebiet hat auch eine reiche vorindustrielle Vergangenheit, die es einst zu einer der burgenreichsten Regionen Europas werden ließ. Aus einigen Wehrbauten entwickelten sich später prächtige Wasserschlösser und Herrensitze und neue kamen hinzu. Heute kommt man auf eine Gesamtzahl von über 400 Adelshäusern; etwa 100 von ihnen sind noch sichtbar und in Grundzügen erforscht.

Die am 13. Dezember 2021 eröffnete und nach einer Verlängerung am 31. Juli 2022 geschlossene Ausstellung „Eine Klasse für sich“ nahm nicht nur die baulichen Relikte der Adelskultur in den Blick, sondern widmete sich vor allem ihren Bewohner:innen und deren Relevanz für die Geschichte und die Gegenwart der Region zwischen Rhein und Ruhr. Unterschiedliche Fragen standen dabei im Fokus: Welche Adelsfamilien lebten und leben auch heute noch hier, welche Netzwerke bildeten sie, wie sahen ihr Alltag und ihre Feste aus, auf welcher Grundlage basierte ihre Macht, welche Symbole wurden verwendet? Die Ausstellung ging aber auch der Frage nach, wie die sich selbst als Elite verstehende Gruppe in Zeiten der Aufklärung und Französischen Revolution, der Aufhebung der Adelsprivilegien und einer weitgehenden politischen Bedeutungslosigkeit in der demokratischen Gesellschaft weiter bestehen konnte und welche neuen Aufgaben sie in diesem Wandel übernommen hat.

Weit vor Kohle und Stahl – vom Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert – bestimmte vor allem die als gottgegeben angesehene Ständeordnung über die Verhältnisse in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik. Sie wies dem Adel als „zweitem Stand“ eine Führungsposition in allen weltlichen Belangen zu, vor allem bei der Verteidigung des

Landes gegen Feinde von außen. Aber auch die Vertreter des „ersten Standes“, dem Klerus, gehörten in den oberen Rängen durchweg dem Adel an.

Grundlage der Macht war der Landbesitz. Die Herrschaft über (meist ererbten) Grund und Boden verschaffte dem Adel Machtbefugnisse gegenüber dem „dritten Stand“, den Bauern und Bürgern. Die Bauern waren als abhängige und teilweise unfreie Pächter ohne eigene Rechte zu Naturalabgaben und Frondiensten gezwungen. Das pyramidale Feudalsystem, auf dessen breiter unterer Stufe die Bauern standen, war ein kompliziertes hierarchisches Gefüge mit sozialen und wirtschaftlichen Verflechtungen, bei dem jeweils der Höherstehende den Untergebenen mit Besitz und Ämtern belehnte und dafür materielle Güter, aber auch Treue und Gefolgschaft einforderte, etwa bei kriegerischen Auseinandersetzungen. Der Landesherr seinerseits war zur Rechts- und Friedenswahrung in seinem Herrschaftsgebiet verpflichtet. Politische Mitsprache hatten in diesem System die Landstände, die sich aus adeligen Rittergutbesitzern, geistlichen Korporationen und landtagsfähigen Städten zusammensetzten.

„Der Adel“ war – trotz seines geringen Bevölkerungsanteils von maximal zwei Prozent – eine extrem heterogene Gruppe. Die Spitzenpositionen belegte der Hochadel vom Kaiser bzw. König bis zu den Fürsten, Herzögen und Landgrafen. Er war in unserer Region weniger stark vertreten; vor allem die Herzöge von Jülich-Kleve-Berg und die niedriger gestellten Grafen von der Mark sind hier zu nennen. Allerdings lebten immer wieder Angehörige des hohen Adels, häufig auch als Äbte und Äbtissinnen, in den Klöstern und Stiften an Rhein und Ruhr oder stellten den Bischof, denn der geistliche Stand rekrutierte sich zu einem erheblichen Teil aus unverheirateten Kindern der Adelsfamilien.

Der Niederadel setzte sich im Mittelalter vor allem aus der Ritterschaft und den Ministerialen zusammen. Hier ist im Einzelfall oft nicht zu unterscheiden, ob es sich um Geburtsadel oder erworbene Adelstitel handelt. Das rigide System wurde im Laufe der Zeit immer durchlässiger: Verdiente Angehörige des „dritten Standes“ wurden zunehmend in den Adelsstand erhoben, um bestimmte Ämter zu übernehmen. Die Ruhrregion wurde im 17. und 18. Jahrhundert von einer Vielzahl untereinander vernetzter Adelsfamilien beherrscht, die als Ministeriale, Vögte und in anderen Funktionen des „Berufsadels“ eigene Landsitze bewohnten und von hier aus ihre kleinen Machtbereiche regierten.

Das Bewusstsein der sozialen Exklusivität führte bei den Adelsfamilien zu einem eigenen Standesethos, das sich in der Betonung des Ehr- und Tugendbegriffs und vor allem in der Pflege der Tradition durch Ahnen- und Wappenkult, standesgemäße Erziehung und Verheiratung sowie eigenen Formen des Totengedenkens niederschlug. Die hieraus resultierende Adelskultur lässt sich auch im Ruhrgebiet anhand von Wappen, Siegeln, Münzen, Möbelstücken, erlesener Keramik, Grafiken, Tapisserien und Gemälden sowie anderen Relikten aus den ehemaligen Herrensitzen zeigen. Mit der Zurschaustellung des Reichtums, etwa bei Festbanketten, hob sich dieser Stand von den Nichtadeligen ab, die jedoch zunehmend ihre Lebensweise nachahmten.

Sammlungen wertvoller Kunstwerke, Bücher und Musikinstrumente, Tanz- und Jagdveranstaltungen und nicht zuletzt die architektonisch anspruchsvollen Bauten selbst mit ihren französischen und englischen Gärten zeugen von der Adelskultur an Rhein und Ruhr. Ohne ihr Vorbild wäre auch die bürgerliche Kultur, zu der heute Bibliotheken, Museen und Konzerthäuser wie selbstverständlich gehören, kaum denkbar gewesen.

Die Französische Revolution mit ihrer Maxime, dass alle Menschen von Geburt an frei und gleich an Rechten seien, läutete in Europa einen Umbruch ein. Das Königreich Preußen übernahm jedoch nicht die französischen gesetzlichen Er rungenschaften, sondern setzte ab 1813/15 die angestammten Vorrechte des Adels wieder durch. Dessen Privilegien blieben in Teilen bis zur Absetzung des Kaisers im Jahr 1918 bestehen. Der Adel im Offizierskorps hatte großen Einfluss auf die wilhelminische Gesellschaft. Zugleich aber gewannen Bürgerliche auf wirtschaftlicher Ebene an Bedeutung: Die „Industriebarone“ gründeten ihre Macht auf dem unternehmerischen Erfolg und kauften Ländereien und Schlösser. Auch einige Adelige waren zunächst im Bergbau und in der Eisen- und Stahlindustrie aktiv, andere zogen sich – gerade wegen der zunehmenden Industrie – mehr und mehr aus dem Ruhrgebiet zurück.

Nachdem in der Revolution 1918/19 fürstliche Besitztümer beschlagnahmt worden waren, forderten die Fürsten in der Weimarer Republik eine finanzielle Entschädigung für die entgangenen Gewinne und die freie Verfügungsgewalt über ihren Besitz zurück. Der daraufhin von der KPD und SPD initiierte Volksentscheid zur „Fürstenenteignung“ scheiterte, so dass individuelle Abfindungsverträge zwischen den jeweiligen Ländern und den vormals herrschenden Fürstenhäusern die Verteilung des Vermögens regelten. Im Ruhrgebiet stimmte die Mehrheit der Bevölkerung für die Enteignung. Auch heute noch verfügen viele Adelsfamilien über Teile ihres angestammten Familienbesitzes; im heutigen Ruhrgebiet leben einige auf ihren traditionellen Stammsitzen – wie in Schloss Westerholt in Herten, Schloss Lembeck bei Dorsten oder Schloss Bodelschwingh in Dortmund. Ihnen erwachsen aus der kostenaufwendigen Pflege der historischen Bauten und deren Öffnung für Besucher:innen als Museen oder touristische Orte neue Aufgaben, die die Ausstellung ebenfalls thematisierte.

Obwohl – oder gerade weil? – die feudalen Zeiten in Deutschland seit der Säkularisation der Vergangenheit angehören, ist das Interesse am Adel ungebrochen. Während die Überwindung der Standesgrenzen heute kein Sakrileg mehr darstellt, liefert die „yellow press“ nach wie vor die neuesten Skandalgeschichten über die „Blaublütler“ der europäischen Adelshäuser und berichtet über deren Hochzeiten und Beerdigungen. Vor allem das englische Königshaus steht dabei im Mittelpunkt, aber auch die Entschädigungsforderungen der Hohenzollern für die Enteignungen in der Sowjetischen Besatzungszone im Jahr 1945 schlagen hohe Wellen und beschäftigen ganz aktuell das Verwaltungsgericht Potsdam und Historiker:innen. Auch Ritterburgen und mittelalterliche Spiele stehen weiterhin hoch im Kurs.

Der Ausstellungsort

Die Zeche Zollverein symbolisiert die Bedeutung des Industriezeitalters im Allgemeinen und des Ruhrgebiets im Besonderen. Deshalb ist sie im Jahre 2001 zum UNESCO-Welterbe erklärt worden. Das Ruhr Museum hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Geschichte des Ruhrgebiets in ihren unterschiedlichen Aspekten in seiner Dauerausstellung, vor allem aber auch in seinen Sonderausstellungen zu veranschaulichen. Dabei stellt das Museumsgebäude, die ehemalige Kohlenwäsche der Zeche Zollverein, den idealen Ausstellungsort dar. Mit über 16.000 m² ist sie das größte Gebäude auf Zollverein und bildet zusammen mit dem Besucherzentrum Ruhr den touristischen Knotenpunkt des gesamten Ruhrgebiets.

Wie bei der überaus erfolgreichen Ausstellung „Gold vor Schwarz. Der Essener Domschatz auf Zollverein“ war es der besondere Kontrast zwischen den historischen Objekten und der Industriearchitektur, durch den die Ausstellung „Eine Klasse für sich. Adel an Rhein und Ruhr“ ihre besondere Wirkung entfaltete: Gemälde, Möbel, Grafiken, Tapisseries und Kleidungsstücke, Fotografien, Handschriften, Urkunden und einige der frühesten Schätze des Ruhrgebiets wurden zwischen den massiven, geschwärzten Betonpfeilern des etwa 900 m² großen Wechselausstellungsraums in der Kohlenwäsche präsentiert. Die spektakuläre Gestaltung des Wiener Architekten Bernhard Denking, der mit klaren Sichtachsen einen „Glaspalast“ für die Zeugnisse höchster handwerklicher Präzision, Kunst und Prachtentfaltung schuf, tat ein Übriges, um die Exponate in einem würdigen Rahmen effektiv in Szene zu setzen.

Insgesamt wurden rund 800 Exponate von 150 Leihgeber:innen gezeigt – darunter viele bisher noch nie ausgestellte Stücke aus Privatbesitz, adeligen Sammlungen, Archiven, Bibliotheken und Museen. Sie vermittelten den Besucher:innen auf eindrückliche Weise erstmals die Geschichte des Adels der Rhein-Ruhr-Region vom frühen Mittelalter bis in die Gegenwart. Die erfolgreiche Schau zählte etwa 50.000 Besucher:innen. Der fast 380 Seiten umfassende Katalog ist reich bebildert und enthält die Beschreibung sämtlicher Exponate.

Aufgrund inhaltlicher Überlegungen und der Gegebenheiten des Ausstellungsraumes folgte der Ausstellungsrundgang im Innenraum einem chronologischen Ablauf. In den äußeren Kabinetten wurden einzelne Themen zeitübergreifend vertieft.

1 Anfänge

Menschen mit erblichen Privilegien gab es in der Rhein-Ruhr-Region schon im frühen Mittelalter. Ihre herausgehobene Stellung zeigt sich vor allem in den kostbaren Beigaben ihrer Grabstätten, für die sich der Name „Fürstengräber“ eingebürgert hat. Am linken Niederrhein – bei Duisburg, Wesel-Bislich und Krefeld-Gellep – wurden fränkische Gräber mit wertvollen Statussymbolen freigelegt. Auch auf Friedhöfen in Westfalen entdeckte man bei Beckum, Bergkamen und Soest außergewöhnlich rei-



Abb. 1: Ausstellungplakat vor der Rolltreppe der Kohlenwäsche



Abb. 2: Blick in die Mittelachse des Innenraumes

che Bestattungen. Die Adeligen selbst und die Organisation der Gesellschaften sind aber weitgehend unbekannt.

Dies änderte sich ab dem 6./7. Jahrhundert mit der Christianisierung der gesamten Region, der Einführung der Schriftlichkeit und der damit einhergehenden Überlieferung von Quellen. Durch die Gründung von Kirchen und Klöstern, vor allem im Zuge der fränkischen Eroberungszüge Karls des Großen, überlagerten zunehmend kirchliche die weltlichen Herrschaftsstrukturen. Die Missionare und Bischöfe gehörten wie die weltlichen Machthaber der adeligen Führungsschicht an und bildeten mit diesen die Spitze der Gesellschaft. Als erster und zweiter Stand – etwa zwei Prozent der Bevölkerung – regierten sie über Bürger, Handwerker und Bauern.

Bis nach 1800 blieb das Heilige Römische Reich ein aristokratisches Gebilde mit einer strengen Hierarchie, angeführt vom König bzw. Kaiser. Herzöge und Grafen, Erzbischöfe und Äbtissinnen belehnten ihre ebenfalls adeligen Vasallen mit Land, Ämtern, Zöllen und Rechten und forderten dafür Treue, Kriegsdienste und Abgaben ein.

2 Adelherrschaft im Mittelalter (1000–1500)

Die Rhein-Ruhr-Region war nie das Herrschaftsgebiet eines einzigen mächtigen Fürsten. Charakteristisch ist die Vielzahl kleinerer Herrschaften, zu denen neben Herzogtümern und Grafschaften auch geistliche Territorien und Städte gehörten. Die zunehmende Differenzierung war ein Ergebnis des Aufstiegs der Ministerialen in den niederen Adel. Diese waren zunächst unfreie Dienstleute hoher Adliger – in unserem Raum v. a. die Herzöge von Kleve, der Kölner Erzbischof und die Essener Äbtissin –, die über die Verwaltung von Ländereien, über Hofämter (wie Marschall oder Vogt) und Militärdienste zu Sonderrechten und Grundbesitz gelangten.

Alle Landesherrn strebten nach Verfestigung und Vermehrung ihrer Besitzungen und Privilegien. Hierzu dienten eine geschickte Heiratspolitik und die Belehnung von Gefolgsleuten, aber auch Kirchen- und Klostergründungen, die Gerichtsbarkeit und kriegerische Aktivitäten.

Dem Geburtsadel erwuchs eine Konkurrenz in den wirtschaftlich aufblühenden Städten, die sich Privilegien von ihren adeligen Herren erstritten oder erkauften und teilweise erbitterte Fehden gegen sie führten. Reiche Patrizier übernahmen adelige Lebensformen, bewohnten Stadtpaläste und betätigten sich als Mäzene. Erfolgreiche Kaufleute, vor allem in Soest und der freien Reichsstadt Dortmund, begannen die Wirtschaft und Politik der Territorien mitzubestimmen. Um ihren Einfluss niedrig zu halten, begrenzte der alte Adel den Zugang zu Klöstern, Stiften und zu den Landtagen zunehmend mit der Einforderung von Adelsnachweisen.

2.1 Territorien. Geistliche und weltliche Macht



Abb. 3: Angeblicher Porträtkopf Kaiser Friedrichs I. aus dem Prämonstratenser-Chorherrenstift Cappenberg

Das Gebiet zwischen Rhein, Ruhr und Lippe war in zahlreiche Territorien zergliedert: die Grafschaft Mark, das Herzogtum Westfalen, das Vest Recklinghausen, die Grafschaft Limburg-Styrum, das Reichskloster Werden, das Reichsstift Essen sowie die Reichsstadt Dortmund. Streit um die Vorherrschaft gab es vor allem zwischen den Erzbischöfen von Köln als Landesherren des Herzogtums Westfalen sowie des Vests Recklinghausen und den Grafen von der Mark, die sich im 14. Jahrhundert mit den Herzögen von Kleve und Jülich-Berg vereinigten.

Neben der Errichtung von Wehrbauten war auch die Gründung von Kirchen und Klöstern ein wichtiger Bestandteil der Herrschaft. Meist verbanden sich religiöse mit familiären und territorialpolitischen Motiven wie bei der Gründung des Stiftes Cappenberg durch die Grafen von Cappenberg. Fromme Stiftungen waren beim Adel wie auch im Bürgertum verbreitet, und die städtischen Schutzpatrone Reinoldus, Patroklos und Mauritius, die wie die Rolande als wehrhafte Ritter dargestellt wurden, übertrugen die Tugenden des Adels auf die Städte.



Abb. 4: Statue des hl. Patroklos, Stadtpatron von Soest

2.2 Burgen: Zentren der Grundherrschaft

Im Spätmittelalter gab es etwa 400 Adelssitze zwischen Rhein, Ruhr und Lippe. Noch über 200 Burgen, Ruinen oder nachgewiesene Bodendenkmäler künden heute von der Vielzahl der adeligen Grundherren der vorindustriellen Zeit. Die befestigten Motten, Wasser- und Höhenburgen dienten der militärischen Sicherung. Sie waren sowohl Wohnstätten als auch Gutshöfe, häufig auch Verwaltungssitze und Gerichtsorte, vor allem aber eindrucksvolle Symbole des Anspruchs und der Macht des Adels.

Im Gegensatz zu den Holz- und Lehmhäusern der Umgebung bot die steinerne Burg Schutz vor feindlichen Angriffen. Das Areal einer Höhenburg umfasste innerhalb einer Ringmauer einen repräsentativen Wohnbau (Palas) mit einem dominierenden Turm (Bergfried), eine Kapelle sowie zahlreiche Wirtschaftsgebäude. Außer der Adelsfamilie wohnten hier die Burgmannen zur Bewachung und Verteidigung sowie Angehörige zahlreicher Berufe wie Bäcker, Schmiede oder Köche. Vom Leben der Adligen, ihrer Ernährung, Ausstattung und Kleidung zeugen zahlreiche archäologische Funde.

2.3 Konflikte. Fehden und Rechtsprechung

Nach mittelalterlichem Verständnis war der weltliche Adel für die militärische Gewalt zuständig. Die Lehnsherren riefen im Kriegsfall ihre Gefolgsleute zur Waffe.



Abb. 5: Statue des Erzbischofs Engelbert II. von Köln (rechts) und Reiterharnisch Herzog Wilhelms V. von Jülich-Kleve-Berg (links)

Hierfür mussten die Ritter eine geeignete Schutzausrüstung, Waffen und Pferde stellen und ihre Kampffähigkeit auf Turnieren und Jagden erproben. Längs der Ruhr gab es ein großes Konfliktpotenzial, das sich noch heute an der Lage der zahlreichen, hart umkämpften Burgen ablesen lässt.

Die regionalen Machtkämpfe erfuhr 1225 mit der Ermordung des Kölner Erzbischofs ihren Höhepunkt, in dessen Folge die Hattinger Isenburg zerstört wurde. Andere Fehden erwuchsen aus Konflikten zwischen den Städten und ihren Landesherren. Die Adligen waren auch in die Strafjustiz eingebunden, die im Mittelalter mit ihren kirchlichen, grundherrlichen, städtischen, Markt- und Landgerichten äußerst komplex war. Der Hochadel hatte die Hohe Gerichtsbarkeit inne und durfte Todesstrafen verhängen; einige westfälische „Freigrafen“ urteilten im Namen des Königs bei den westfälischen Femegerichten.

3 Der Hof als politisches und kulturelles Zentrum (1500–1803)

Zentrale Aspekte frühmoderner Staatlichkeit, die im 15. Jahrhundert begann, sind die Schaffung eines zusammenhängenden Territoriums, die Zentralisierung der Verwaltung und damit einhergehend eine Fülle landesherrlicher Verordnungen, die

Vereinheitlichung der Rechtsprechung sowie die Entstehung von Söldnerheeren. In diesem Prozess spielten zeremonielle Alltagshandlungen und eine repräsentative Lebensführung eine zunehmende Rolle.

In unserer Region lässt sich dies anschaulich für die Regierungszeit Herzog Wilhelms V. von Jülich-Kleve-Berg zeigen. Er versuchte sein Herrschaftsgebiet zu vergrößern, ließ moderne Festungsanlagen errichten und seine Schlösser für repräsentative Zwecke ausbauen. Auch der Erzbischof und Kurfürst von Köln, der zwischen 1583 und 1761 aus dem Adelsgeschlecht der Wittelsbacher stammte und zeitweise in Personalunion die Bischofsstühle in Paderborn, Münster, Hildesheim und Osnabrück ebenfalls besetzte, demonstrierte seinen Machtanspruch mit einem aufwendig inszenierten Hofleben. Beide Landesherren spielten als Bündnispartner in europäischen Kontexten eine bedeutende Rolle.

Die Verwaltungsaufgaben wurden nicht nur von Juristen, sondern auch von Niederadeligen übernommen. Sie hielten sich daher häufig in der Nähe des Herrschers auf und nahmen am Hofleben und an den höfischen Ritualen teil. Der niedere Adel hatte außerdem als Inhaber von Unterherrschaften, Mitglied der Landstände, beim Militär- und Hofdienst sowie in geistlichen Institutionen ein eigenes politisches Gewicht und zeigte dies ebenfalls in seinem Repräsentationsaufwand.

3.1 Bauten. Schlösser und Residenzen

Der Adelssitz war das politische, wirtschaftliche und kulturelle Zentrum einer Herrschaft. Folglich kommen in der Architektur das Repräsentationsbedürfnis und der Machtanspruch ihrer Bauherren zum Ausdruck. Zwischen dem 16. und dem 18. Jahrhundert wurden im Rheinland und in Westfalen zahlreiche Residenzen um- oder neu gebaut.

Neben den landesherrlichen Residenzen in Kleve, Düsseldorf, Jülich und Bonn erhielten viele Burgen, Rittersitze, Herrenhäuser und Schlösser Um- oder Neubauten im Stil der Renaissance und des Barocks. Hierzu zählen Schloss Horst in Gelsenkirchen, Schloss Bodelschwingh in Dortmund, Schloss Herten, Schloss Strünkede in Herne, Schloss Lembeck bei Dorsten, Haus Beck in Bottrop und der Waisenhauskomplex der Essener Fürstäbtissin in Steele. Die niederadeligen Bauherren ließen ihre Gebäude zum Teil von denselben Architekten gestalten, die bereits für den Landesherrn tätig waren. So entwarf Johann Conrad Schlaun das Haus Beck in Bottrop und einen der prunkvollsten Festräume Westfalens in Schloss Lembeck.

3.2 Herrschaft. Familie und Politik

Die Vereinigten Herzogtümer Jülich, Kleve und Berg bestanden von 1521 bis 1609; danach wurden sie zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg aufgeteilt. Das Her-



Abb. 6: Bildnisse verschiedener Adelliger, in der Mitte Franziska Christine von Pfalz-Sulzbach als Essener Fürstäbtissin mit Kammerdiener Ignatius Fortuna

zogtum Westfalen und das Vest Recklinghausen unterstanden dem Kölner Erzbischof. Obwohl wichtige Entscheidungen beim Landesherrn lagen, besaß auch der landsässige Adel eigene Herrschaftsrechte in unterschiedlichem Umfang wie z.B. die niedere Gerichtsbarkeit und genoss Privilegien wie Steuerfreiheit und das Recht zur Jagd.

Inhaber von landtagsfähigen Rittergütern konnten ihre Interessen im Landtag vertreten. Heimische Adelige besetzten Hofämter oder waren Mitglied im Hofrat. Durch eine geschickte Heiratspolitik vergrößerten sie ihren Besitz und erhielten Rechte, die an den Grundbesitz gebunden waren. Nachgeborene Kinder traten in den Fürsten- und Militärdienst oder wurden – wenn sie ehelos blieben – in kirchlichen Einrichtungen untergebracht. Jedes Familienmitglied hatte seinen festen Platz innerhalb der dynastischen Struktur. Die auf diese Weise entstandenen Netzwerke verschafften Einfluss und wirkten weit über die Region hinaus.

3.3 Kultur. Höfische Repräsentation

Die vormoderne Gesellschaft erwartete vom Adel einen bestimmten Habitus und eine standesgemäße Repräsentation, die unter Aufbietung aller Künste bei höfischen Festen inszeniert wurde. Politik und Herrschaft waren von symbolisch aufgeladenen, rituellen Praktiken geprägt. Der niedere Adel nahm zu bestimmten Anlässen an den Zeremonien teil und gestaltete sein eigenes Hofleben nach diesem Vorbild.

Adelige schmückten ihre Innenräume mit Tapisserien und Gemälden; bei besonderen Anlässen stellte man das Prunkgeschirr aus Porzellan sowie kostbare Fayencen zur Schau und trank aus Gläsern mit eingeschliffenen Wappen, galanten Szenerien und Kriegs- oder Jagddarstellungen. Die gehobene Tischkultur wird auch im Gebrauch von Silbergeschirr deutlich, auf dem meist das Familienwappen eingraviert war. Für die Kleidung wurden kostbare Stoffe aus Samt, Seide, Brokat, Damast und Spitze verwendet; Hermelin war dem Hochadel vorbehalten. Aber auch Pferde und Kutschen waren über Jahrhunderte Statussymbole des Adels.

4 Adel zwischen Französischer Revolution und Preußen (1803–1918)

Die Rhein-Ruhr-Region erlebte im 19. Jahrhundert zahlreiche politische Umbrüche, in denen der Adel seine privilegierte Stellung weitgehend behaupten konnte. Dennoch schmolzen seine Privilegien und Einnahmequellen, zugleich wuchs das Selbst-



Abb. 7: Einblick in die Abteilung „Kultur. Höfische Repräsentation“

bewusstsein des Bürgertums. Die Konkurrenz zwischen beiden gesellschaftlichen Gruppen fand auf mehreren Ebenen statt. In Politik, Wirtschaft und Gesellschaft geriet der Adel immer mehr in die Defensive, was aber dem eigenen Selbstbewusstsein keinen Abbruch tat.

In vielen Bereichen gelang es den Adeligen im „langen 19. Jahrhundert“ trotzdem „oben zu bleiben“: Politische Vorrechte wurden eingefordert, andere – wie ein spezielles Erbschaftsrecht – verteidigt. Wirtschaftlich konnten sich viele Rittergutsbesitzer konsolidieren. Sie verkauften im Zuge der Bauernbefreiung Grundstücke an ihre ehemaligen Untertanen und investierten die Erträge wiederum in Landkäufe. Die Abgrenzung zum (Groß-)Bürgertum funktionierte weiterhin über Strategien, die seit Jahrhunderten gepflegt und verteidigt wurden. Beim Militär und auf Festveranstaltungen bauten die Adeligen ihre Netzwerke aus.

Wichtigster Ankerpunkt des Adels war die Hohenzollernfamilie mit dem preußischen Monarchen an der Spitze; die Kontakte zum Berliner Hof festigten den gesellschaftlichen Einfluss des Adels. Mit dem Ende des Ersten Weltkriegs 1918 und der Entstehung der Weimarer Republik endeten das deutsche Kaiserreich und das Königreich Preußen. Damit waren auch die Sonderrechte des Adels aufgehoben.

4.1 Neue Herrscher. Staatliche Reglementierung

Der Adel musste sich mit neuen Regierungen arrangieren, als sich das bisher bestehende Heilige Römische Reich Deutscher Nation aufzulösen begann. Die Preußen waren 1802/03 die neuen Landesherren, aber 1806 übernahmen die Franzosen die Herrschaft an Rhein und Ruhr. Sie führten den Code Civil ein, der die Befreiung der Bauern aus der Leibeigenschaft beinhaltete – ohne dass diese vollständig umgesetzt wurde. In zahlreichen Prozessen stritten ehemalige Leibeigene mit den Adeligen um Ländereien.

Nach der Niederlage Napoleons 1813 übernahm Preußen wieder die Herrschaft. Die Hohenzollern gewährten nun Sonderrechte und erhoben einige Adelige zu Standesherrn. Im Zuge der 1848er Revolution fiel zwar das adelige Jagdprivileg, doch blieb dem Bürgertum eine politische Teilhabe an der Regierung verwehrt. Preußen war und blieb mit König und Adel an der Spitze eine hierarchisch gegliederte Gesellschaft. Im Bürgertum war eine Nobilitierung durch den Monarchen begehrt, der die adeligen Mitglieder des Preußischen Herrenhauses zu „Kammerherren“ machte.

4.2 Wirtschaft. Adelige Unternehmer und Schlotbarone

Die Rittergüter mit Feldern, Wiesen und Forsten waren das ökonomische Rückgrat landsässiger Adelige. Zu den landwirtschaftlichen Erträgen kamen weitere Erwerbsquellen wie die Pferdezucht, Fischereirechte, Brückengelder und Kanalschleusen-



Abb. 8: Einblick in die Ausstellungsabteilung „Neue Herrscher. Staatliche Reglementierung“

gelder. An Ruhr und Emscher waren Adelige auch an Kohlebergwerken beteiligt – schließlich gehörten einigen die Ländereien, unter denen sich die Steinkohle befand.

Nur wenige Adelige investierten, anders als Bürgerliche, in die Eisen- und Stahlindustrie. Ausnahmen stellen Graf Henrich zu Stolberg-Wernigerode mit seiner Henrichshütte in Hattingen und die Familie Krupp von Bohlen und Halbach dar. Mit seiner Firma und der schlossartigen „Villa Hügel“ war Krupp Vorbild für bürgerliche wie adelige Unternehmer. Während der Hochindustrialisierung verkauften einige Adelige ihre Güter und verließen – auch wegen der Bergsenkungen, die ihre Schlösser gefährdeten – das Ruhrgebiet. Sie ließen sich in ländlich geprägten Regionen nieder und bewirtschaften bis heute Felder, Wiesen und Wälder.

4.3 Standesbewusstsein. Machtverlust und Machterhalt

Trotz aller Forderungen nach Gleichheit und Gesetzesreformen blieb der Adel in Preußen die angesehenste gesellschaftliche Gruppe. Viele Adelige wurden Offiziere; das Militär bot eine standesgemäße Karriere und hob das Renommee der Familien. Andere Familienmitglieder, Männer wie Frauen, traten geistlichen Orden bei und übernahmen karitative Aufgaben.

Mit Festen und Einladungen, etwa zur Jagd, festigten die Adelskreise ihre gesellschaftlichen Kontakte und schlossen Bürgerliche aus. Ihr Netzwerk konsolidierte



Abb. 9: Blick auf die Offiziersuniform vom „Regiment Garde du Corps“ (Vordergrund) und die Große Galauniform eines Kammerherrn (Hintergrund)

die gesellschaftliche Stellung, förderte wirtschaftliche Ambitionen und sicherte den Bestand der Familie; schließlich dienten die Treffen immer auch als Heiratsmarkt. Das Ansehen der Aristokratie blieb insgesamt intakt, auch wenn Einzelne durch Fehlritte wie Verschwendungssucht und Skurrilität auf sich aufmerksam machten. Die Bandbreite an menschlichen Schwächen findet sich, von der Presse bereitwillig aufgegriffen, auch in adeligen Kreisen. Allerdings erschütterte keiner dieser „Skandale“ nachhaltig die wilhelminische Gesellschaft.

5. Adel im Wandel (1919 bis heute)

Mit dem Ende der Monarchie verschwanden die letzten Reste der ständisch organisierten Gesellschaft. Alle Menschen waren in der Weimarer Republik vor dem Gesetz gleich. Die Demokratie beseitigte fast alle Privilegien, was den Adel massiv traf: Der Adelstitel durfte nur noch als Teil des bürgerlichen Namens geführt werden und alle Adligen hatten nun Steuern zu zahlen. Politisch tat sich der Adel mit der Weimarer Republik schwerer als mit dem nachfolgenden NS-Regime, das Karrieren im Militär versprach. Die Rolle der Adligen war jedoch ambivalent; vereinzelt traten sie auch in den politischen Widerstand.

In der Bundesrepublik Deutschland fiel es Adligen leichter, sich für die Demokratie zu engagieren und ihre Interessen in politischen Parteien zu vertreten. In der

konservativen Nachkriegszeit einte die meisten die Angst vor der „kommunistischen Gefahr“. Kritische Debatten über „den Adel“ ebten ab, tauchen zu einzelnen Familien aber bis heute immer wieder auf.

Wer keine Güter oder Vermögen erbt, muss sich auch als Adelige einen bürgerlichen Beruf suchen. Durch eine gute Ausbildung eröffnen sich lukrative Anstellungen sowohl für Männer als auch für Frauen. Einige wenige besitzen durch Erbschaft bedeutsame Ländereien und Gebäude. Die historisch wertvollen Immobilien und Gärten werden entweder privat genutzt, mit einer entsprechenden Rendite verpachtet oder einer kulturellen Nutzung durch die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Verantwortung für die historischen Anlagen stellt mitunter eine große Bürde dar.

5.1 Umbrüche. Privilegienverlust und politische Neuorientierung

In der Weimarer Republik kam die Forderung nach einer entschädigungslosen Enteignung der Fürstenhäuser auf. Das Scheitern dieser Initiative durch eine Volksabstimmung zeigte, wie schwer sich die Demokratie mit dem Adel tat, der vorwiegend nationale bis nationalistische Einstellungen pflegte und sich einer breiten Mehrheit im konservativen Lager der jungen Demokratie sicher sein konnte.

In der Zeit des Nationalsozialismus bewegten sich Adelige zwischen Anpassung und Widerstand. Wie alle gesellschaftlichen Gruppen sahen sie sich mit der Forderung nach „Gleichschaltung“ konfrontiert. Die wenigsten gingen in den offenen Widerstand gegen das NS-Regime; die meisten arrangierten sich mit ihm und versuchten in Verwaltung und Militär Karriere zu machen. Nach 1945 nahmen adelige Familien an Rhein und Ruhr häufig geflüchtete Verwandte aus dem Osten auf. Der Adel integrierte sich nun weitgehend leichter in die Demokratie – ein Zurück zur Monarchie war undenkbar, und alle einte das Feindbild der „kommunistischen Gefahr“.

5.2 Kontinuitäten. Alte und neue Erwerbsmöglichkeiten

In Deutschland stellt der Adel heute mit etwa 80.000 Angehörigen nur einen kleinen Teil der Bevölkerung. Die meisten Adelige gehen einem bürgerlichen Beruf nach oder arbeiten als Selbstständige, wobei Ausbildung und über Jahrhunderte gewachsene familiäre Netzwerke noch immer eine große Rolle spielen. Die bürgerliche Berufswahl wurde zu Beginn der Weimarer Republik erforderlich, da Beamten- und Militärstellen nicht mehr in der bisherigen Anzahl zur Verfügung standen. Erst die Nationalsozialisten boten Adeligen wieder Offiziersstellen an, um die Armee zu vergrößern.

Nur wenige Adelige können heute als Schloss- und Gutsbesitzer von ihren Anlagen und den Erträgen ihrer Liegenschaften, vor allem der Wälder, leben. Viele verpach-

ten ihre Gebäude als Hotels und Restaurants oder zu Marketingzwecken. Kreative Lösungen können zeitweise lukrativ sein, wie der Löwenpark des Grafen von Westerholt. Langfristig erfolgversprechender waren die Ideen seines Erben, einen Golfplatz und eine Ruhestätte im Wald einzurichten.

5.3 Verantwortung, Engagement und kulturelles Erbe

Kontakte zu Adelskreisen sowie eine solide Erziehung und Ausbildung stellen das immaterielle Kapital von Adeligen dar. Diese Startchancen erleichtern den Zugang zu bestimmten Berufen, aber auch zu leitenden Positionen in karitativen und anderen Organisationen. Auch aus Sicht der bürgerlichen Institutionen ist das Engagement der Adeligen begehrt, weil jeder „blaublütige“ Ehrengast ein erhöhtes mediales Interesse findet und das Image des Veranstalters fördert. Sich der Unterstützung des Adels zu versichern, wird positiv in der Öffentlichkeit wahrgenommen.

Die historischen Gebäude und Parks hingegen sind das materielle Kapital: Burgen und Schlösser bilden heute Ankerpunkte zur Stärkung der lokalen und kulturellen Identität. Wenn sie nicht privat genutzt oder nach ökonomischen Kriterien verpachtet sind, bieten sich verschiedene Möglichkeiten der Nutzung als Museen, Archive, Konzertsäle und Volkshochschulen an. Die Eigentümer, Adelige wie Kommunen, öffnen die Anlagen auch für Hochzeiten, Sommerfeste und Weihnachtsmärkte.



Abb. 10: Blick in die Abteilungsabteilung „Tradition und Selbstdarstellung“

6 Tradition und Selbstdarstellung

Die Macht des Adels gründete seit dem Hochmittelalter auf der Überzeugung, durch die Abstammung besonders herausgehoben zu sein. Daher war es wichtig, die Herkunft der Familie, die sich nun häufig nach dem Stammsitz benannte und ein Wappen führte, lückenlos nachzuweisen. Stammbäume oder Ahnengalerien dienen bis heute der dynastischen Legitimation. Häufig wurde die Herkunft auf einen historischen oder mythologischen Urahn zurückgeführt.

Seit dem 12. Jahrhundert kündeten prächtige und immer aufwendigere Wappen auf Siegeln, Urkunden, Turnierschilden, Gebäuden, Münzen, Textilien und Möbelstücken vom Traditionsbewusstsein adeliger Familien. Die Erhebung in den Adelsstand oder eine Standeserhöhung wurde in königlichen Adelsbriefen dokumentiert. Für die Turnierfähigkeit, aber auch für den Eintritt in ein adeliges Stift oder als Mitglied des Landtags waren Adelsnachweise in Form von Aufschwörungstafeln erforderlich. Die wertvollen Nachweise der Standeszugehörigkeit wurden in Archiven und Tresoren sicher verwahrt.

7 Burgen und Schlösser

Die Zugehörigkeit zum Adel zeigte sich nach außen vor allem in seinen Wohnformen, die sich in der Burgen- und Schlossarchitektur sowie der Gartenbaukunst manifestierten. An strategisch wichtigen Orten als „festes“ Haus aus Stein errichtet, brachte der Adelssitz den Macht- und Herrschaftsanspruch sichtbar zum Ausdruck. Während im Mittelalter die Schutzfunktion der Burg im Vordergrund stand, führte das Repräsentationsbedürfnis in der Frühen Neuzeit zu großzügig geplanten Anlagen mit prächtigen Fassaden.

Die Gebäude wurden meist nicht vollkommen abgetragen, sondern saniert, vergrößert und mit repräsentativen Flügelanbauten erweitert. Damit das Aussehen nach außen hin einheitlich wirkte, zog man beispielsweise regelmäßige Fensterachsen ein. Der aus früherer Zeit stammende Wohnturm wurde als Relikt fast immer beibehalten, denn er bürgte für die Tradition der Familie. Wappensteine mit den Wappen des Bauherrn und der Bauherrin sind häufig überliefert. Aufgrund grafischer Ansichten aus der Zeit der Romantik haben wir heute noch Kenntnis von bereits abgerissenen Bauten.

8 Gärten und Parks

Die Gärten der Burgen waren reine Nutzgärten und dienten der Versorgung mit Obst, Gemüse und Kräutern. In der Frühen Neuzeit begann die dekorative die wirtschaftliche Bedeutung zu dominieren. Die barocke Gartenkunst entwickel-

te sich parallel zur Schlossarchitektur und war mit ihren strengen, symmetrischen Sichtachsen, Kanälen und Formhecken eng auf diese bezogen. „Antike“ Skulpturen, Springbrunnen, Treppenanlagen und Orangerien setzten besondere Akzente. Bedeutende Barockgärten gehörten zu den Schlössern in Kleve, Herten, Lembeck und Hohenlimburg.

Die geometrischen französischen Gärten wurden seit dem späten 18. Jahrhundert meist zu englischen Landschaftsgärten umgestaltet. So wiesen die Gärten von Schloss Borbeck in Essen und Schloss Heltorf in Düsseldorf geschwungene Wege und Wasserläufe auf, die mit exotischen Pflanzen, Grotten und Tempelchen ausgestattet waren. Der natürliche Charakter, der auch den Park der Krupp-Villa Hülgel auszeichnet, hat sich in Grundzügen in vielen Parkanlagen des Ruhrgebiets erhalten.

9 Adelige Wohnkultur

Ein Wohnsitz aus Stein war im Mittelalter gegenüber den ungeschützten Holz- und Lehmhäusern ein Privileg des Adels. Die spärlich möblierten Burgen schützten aber kaum vor Kälte und Feuchtigkeit. Die Raumnutzung richtete sich nach den Heizmöglichkeiten, die sich auf den großen Repräsentationsaal konzentrierten. Eine komfortable Ausstattung mit Glasfenstern, Bildteppichen und Kachelöfen markierte den Anspruch der hier ansässigen Adligen.

Beim Schlossbau wurde bis zu den kleineren Landhäuser wie Schloss Beck in Bottrop der französische Hochadel zum Vorbild: Spiegel und Leuchter, kostbare Möbel, Draperien, Gemälde und Porzellan schmückten die repräsentativen Räume der „Belle Etage“. Küche und Dienerschaft wurden im Souterrain, Gäste in der oberen Etage untergebracht. 13 prächtige Renaissancekamine mit mythologischen und biblischen Szenen, sieben davon aus Schloss Horst in Gelsenkirchen, haben sich in unserer Region erhalten. Seit 1800, vor allem in der Biedermeierzeit, übernahm der Adel aber zunehmend die privatere bürgerliche Wohnkultur.

10 Sammlungen

In der Renaissance entstanden die ersten Kunst- und Wunderkammern. Viele Adelige und Gelehrte bewahrten in ihren Räumen und Kabinettschränken kostbare Kunstwerke, seltene Naturalien, wissenschaftliche Instrumente, Objekte aus fremden Ländern, Medaillen, Preziosen und Kuriositäten auf. Zugleich wurden die ersten Adelsbibliotheken sowie Gemälde- und Kupferstichsammlungen angelegt. Sie demonstrierten sowohl Macht und Reichtum des Besitzers als auch seine Kennerschaft und Bildung. Hierbei kommt auch die Muße als ein Privileg des Adels zum Ausdruck.

Einen Eindruck davon, wie der Landadel seine Schlösser und Herrensitze in der Frühen Neuzeit ausschmückte, vermitteln uns heute vor allem Nachlassinventare



Abb. 11: Blick in die Ausstellungsabteilung „Sammlungen“

und Testamente, denn ein großer Teil der ursprünglichen Sammlungen existiert nicht mehr oder wurde in alle Winde zerstreut. Bedeutende Adelsbibliotheken befinden sich heute noch in Schloss Bodelschwingh in Dortmund, in Schloss Heltorf die Gräflin von Spee'sche Bibliothek und im Stadtarchiv Bottrop und in der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln diejenige der Familie Westerholt-Gysenberg.

11 Bedienstete

Die Funktionsfähigkeit eines Adelsitzes beruhte weitgehend auf der Arbeitsleistung seiner Dienerschaft. Bis ins 20. Jahrhundert repräsentierten Köche, Hausmädchen, Kutscher, Gärtner und andere den besonderen Status ihrer Herrschaft – häufig ablesbar an der Uniform bzw. der Dienstkleidung. Die Farben waren häufig an den Adelswappen orientiert, deren Motive sich auf den Uniformknöpfen wiederfanden. Noch heute tragen die Fachkräfte von adeligen Familien häufig Berufskleidung mit Autorität verleihenden Wappen.

Die Adelsfamilie stellte Kost und Logis und legte die Höhe des Arbeitslohns fest. Das ungleiche Verhältnis zwischen Herrschaft und Personal wurde seit der Französischen Revolution mit der Forderung nach der Gleichheit aller Menschen in Frage gestellt. Aus einem Abhängigkeitsverhältnis, das für die niedrigsten Ränge auch



*Abb. 12: Blick in die Ausstellungsabteilung „Bedienstete“ (Hintergrund),
im Vordergrund Löwenfell aus dem Löwenpark Graf Westerholt in Gelsenkirchen*

willkürliche Strafmaßnahmen, Ausnutzung bis hin zur faktischen Leibeigenschaft beinhalten konnte, wurde eine vertraglich geregelte, häufig langjährige Anstellung.

12 Kindheit und Erziehung

Der Fortbestand der Familie und die Sicherung der Erbfolge spielten im Adel eine zentrale Rolle. Da die Kindersterblichkeit hoch war, gebaren Frauen ihre Kinder kurz hintereinander; viele Mütter starben bei der Geburt. Seit dem 16. Jahrhundert erhielten die Täuflinge mehrere Vornamen, die auf die Vorfahren oder auch den Landesherrn Bezug nahmen.

Die Kinder wurden bis zum zehnten Lebensjahr gemeinsam erzogen. Danach folgte die Ausbildung nach geschlechtsspezifischen Kriterien – auch an befreundeten Höfen, in Klöstern und Stiften oder während einer Kavaliertour. Adelige Tugenden, höfische Umgangsformen, Disziplin und Körperbeherrschung standen im Vordergrund. Auch in unvorhergesehenen Situationen sollten sie Haltung bewahren. Die Familienpolitik wies ihnen Aufgaben zu, denen sie sich unterzuordnen hatten. Der älteste Sohn sollte als Erbfolger das Weiterbestehen der Familie sichern und die adelige Herrschaft führen, die Nachgeborenen durch Heirat, als Domherr, Stiftsdame oder im Militärdienst das Ansehen der Familie erweitern.



Abb. 13: Blick in die Ausstellungsabteilung „Heiratspolitik“

13 Heiratspolitik

Ehen wurden im Adel aus politischen und dynastischen Gründen geschlossen. Sie dienten der Anbahnung und Bekräftigung politischer Allianzen sowie der Vernetzung in der Adelsgesellschaft. Spätere Generationen konnten daraus Erbansprüche ableiten, die zu einer Vergrößerung des Herrschaftsbereiches führten.

Der Landadel widmete der Partnerwahl seiner Kinder große Aufmerksamkeit, denn eine nicht standesgemäße Ehe konnte den häufig geforderten Ahnennachweis zunichte machen. Im Gegensatz zum Hochadel wurde mehr Wert auf eine konfessionelle Übereinstimmung gelegt. Der Eheschließung gingen meist langwierige Verhandlungen voraus. Die Hochzeit selbst wurde aufwendig mit zahlreichen Gästen gefeiert. Im Ehevertrag wurden auch die rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen für den Fall der Witwenschaft festgehalten. Die Handlungsspielräume einer Witwe hingen davon ab, ob sie kinderlos war oder unmündige Kinder versorgen musste. Außerdem spielte das Ansehen ihrer Herkunftsfamilie eine bedeutende Rolle.

14 Feste und Musik

Höfische Feste dienten der Zurschaustellung der Adelskultur und der Kontaktpflege; standesgemäße Ehen wurden hier angebahnt. Großereignisse wie Turniere, Bälle und Hochzeiten zählten zu den Höhepunkten im Jahreslauf und zogen Menschen aller



Abb. 14: Blick in die Ausstellungsabteilung „Feste und Musik“

sozialen Stände an. Vor allem die Vermählung Johann Wilhelms von Jülich-Kleveberg mit Jakobe von Baden im Jahr 1585 ist hervorragend dokumentiert. Die Festmähler in den hell erleuchteten, geschmückten Prunksälen wurden von Feuerwerk, Tanz- und Musikdarbietungen begleitet.

Die Höfe des Hochadels unterhielten eigene Komponisten und Kapellen. Hauskonzerte gehörten bei vielen Familien zum Abendprogramm, denn die Ausbildung im Gesang oder an einem Instrument war Teil der Erziehung. Aus der Musicalia-Sammlung des Reichsgrafen Moritz Casimir von Bentheim-Tecklenburg, der zuerst in Hohenlimburg residierte, ging eine berühmte Musikbibliothek hervor. Auch die Familie des Grafen Westerholt in Herten war sehr musikalisch. Der hier als Klavierlehrer angestellte Ludwig van Beethoven komponierte ein Trio für sie.

15 Jagd

Bei der höfischen Jagd waren Körperbeherrschung, Mut und der geschickte Umgang mit Waffen gefragt. Zunehmend wurde sie zu einem festlichen Ereignis, an dem auch Frauen und Gäste teilnahmen. Beliebt waren vor allem die Falkenjagd, die Parforcejagd und das eingestellte Jagen. Das Erlegen von Hochwild war ein Privileg des Hochadels, der niedere Adel bejagte das Niederwild. Jagdmotive durchziehen fast alle Bereiche der Schlossausstattung wie etwa bei Gemälden, Wandteppichen, Stuckaturen und Jagdtrophäen. Diese kamen um 1500 in „Mode“ und wurden seit dem

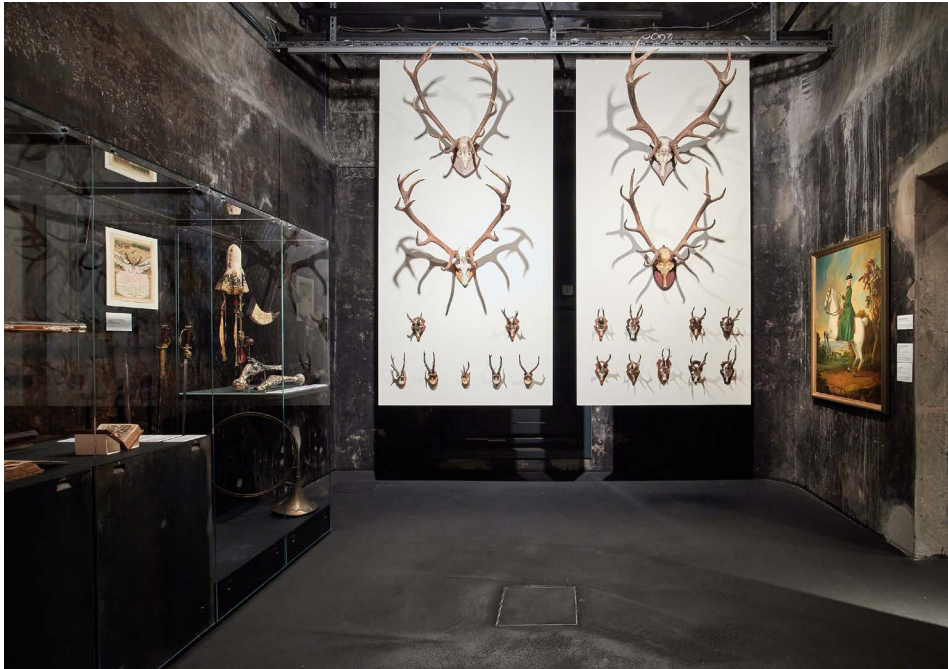


Abb. 15: Blick in die Ausstellungsabteilung „Jagd“

19. Jahrhundert mit dem Namen des Jägers, dem Datum und Ort des Abschusses auf der Stirnplatte beschriftet.

Die Hauptlast während der Jagd trugen die Untertanen, denn sie mussten Fron- und Treiberdienste leisten sowie Jäger, Hunde und Pferde versorgen. Prunkjagden konnten mehrere Tage bis Wochen dauern, fanden häufig in der Erntezeit statt und stellten die Bauern vor existenzielle Probleme. Daher riefen sie zunehmend Kritik hervor, bis die Jagdprivilegien des Adels im Zuge der Revolution von 1848 aufgehoben wurden.

16 Tod und Begräbnis

Für alle Adelsfamilien ist das Lebensende eines ihrer Mitglieder fester Bestandteil der Tradition, das eigene Erbe wachzuhalten. Schon zu Lebzeiten planten Adelige ihr eigenes Begräbnis. Durch das so genannte Fideikommiss war die Erbfolge bis ins 20. Jahrhundert nach der Primogenitur festgelegt: Nur der älteste Sohn konnte dem verstorbenen Familienoberhaupt als Stammhalter folgen. Während er den gesamten Familienbesitz übernahm, wurden die jüngeren Brüder mit Ländereien und Geldbeträgen entschädigt und die Schwestern bei einer Heirat mit einer Mitgift bedacht.

Testamente, Stiftungen und Anweisungen regelten das Erbe und die meist sehr aufwendige Trauerfeier in der Pfarrkirche oder Schlosskapelle. Mit monumentalen Grabmälern, Grabplatten, Skulpturen, Epitaphen und Totenschilden wurde hier der Verstorbenen gedacht und die Nachwelt zur Memoria aufgefordert. Sie erinnern mit Inschriften an die Ämter und den Ruhm des Dahingeshiedenen und sind Ausdruck der Familienidentität. Viele Adelige besitzen bis heute eine eigene Familienkapelle oder Gruft.

17 Faszination Adel

Der Hochadel ist heute politisch weitgehend machtlos, obwohl er in konstitutionellen Monarchien das Staatsoberhaupt stellt. Dennoch liefern die „yellow press“ und die digitalen Medien permanent Geschichten zu berühmten Adelsfamilien. Zu wissen, wie „die da oben“ leben, lieben und leiden, bedient die Sehnsüchte und Projektionen der bürgerlichen Gesellschaft. Höhepunkte der Berichterstattung sind weltweit übertragene Hochzeiten und Begräbnisse der Königshäuser. Die hier präsentierte Mode ist wiederum stilbildend.

Nicht nur Kinder verkleiden sich gern als Prinzessinnen und Könige. Das breite Interesse wird von einer diffusen Sehnsucht der Nichtadeligen gespeist, selber Teil dieser auserwählten Gruppe zu sein, bei der sich – so die Projektion – Reichtum und Prunk scheinbar mit alten Tugenden wie Ehre und Treue verbinden. Auch die Industrie nutzt diese Faszination, verwendet die Symbole des Adels und bedient Klischees aristokratischer Lebensart. Positiv besetzte Begriffe aus dem Adelsbereich bieten sich für die Veredelung von Produkten an.

Copyright für alle Fotos: Christoph Sebastian, Ruhr Museum

Rezension

Dietrich Thier/Stefan Pätzold (Hg.): Die Grafen von der Mark. Ein biographisches Handbuch (Beiträge zur Märkischen Geschichte 2). Witten: Bergischer Verlag, 2021, 358 S., zahlreiche Abbildungen, ISBN: 978-3-96847-008-5, Preis: 29,90 €.

Der vorliegende Sammelband entstand auf Stefan Pätzolds Anregung, die vom Verein für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark mit Sitz in Witten aufgenommen wurde. Der Band wurde 2021 publiziert. Ziel ist eine Darstellung der Werdegänge der Grafen von der Mark, weil, so Pätzold, „eine wissenschaftlich abgesicherte und gut erzählte Synthese, die – in Biographien der Familienoberhäupter chronologisch voranschreitend – einen präzisen und umfassenden Überblick über die Personen und die Herrschaftsentwicklung der Märker bietet“, fehlt (ebd., S. 8).

Thier und Pätzold geben ihrem Werk zwölf Kapitel, die von einem Vorwort zu Beginn sowie am Ende dem Verzeichnis zu Abkürzungen und zu Autoren gerahmt werden: In den ersten drei Kapiteln kommt Pätzold zu Wort. Zuerst geht es, wie in einer voranstehenden Einleitung mit Hinführung, um die Erforschung der Grafen von der Mark. Seine beiden anderen Beiträge porträtieren zum einen den Märker-Mythos des Levold von Northof und zum anderen Graf Adolf I. als Wegbereiter der Herrschaft der Märker. Gerhard E. Sollbach schreibt über Engelbert I., Graf von der Mark. Stephanie Marra befasst sich mit Graf Eberhard II. von der Mark. Katrin Jaspers analysiert den Kampf von Graf Engelbert II. von der Mark um die Aufrechterhaltung der märkischen Machtstellung. Vom zu Unrecht vergessenen Grafen von der Mark, Adolf II., handelt der Beitrag von Stephanie Pätzold. Im Aufsatz inklusive Anhang von Dietrich Thier wird Engelbert III. von der Mark als letzter märkischer Graf in der männlichen Nachfolge des ersten Märkers, Graf Adolf I., thematisiert. Hiram Kümper charakterisiert Adolf III. von Kleve-Mark. In einer gemeinschaftlichen Arbeit von Eva-Maria Butz, Laura Grabowski und Frederic Roth wird den Leser:innen Gerhard von Kleve, Graf von der Mark, nähergebracht. Jens Lieven behandelt in einem Doppelportrait sowohl Adolf IV./II. als auch Johann I. von Kleve-Mark. Ralf-Peter Fuchs schließt den Band über die Herzöge Johann II. sowie Johann III. als Landesherrn von Kleve-Mark ab. Indem so verfahren wird, ist das Versprechen chronologisch erzählter Lebensweisen der Familienvorstände der Märker eingelöst worden.

Die Studie umfasst die Zeit vom 12. bis 16. Jahrhundert. Infolgedessen greifen Thier und Pätzold zwei Epochen der Geschichtswissenschaft auf, das heißt: das Mittelalter und die Frühe Neuzeit. Geographisch erstreckt sich die Erörterung meistens allein auf die damalige Grafschaft Mark, zuweilen auf weitere Territorien des Alten Reiches, die benachbart lagen, speziell Lüttich, Brabant, Dortmund, Köln und Münster. – Dies macht die Abhandlung noch attraktiver für die Landesgeschichte des Ruhr-Rhein-Maas-Raumes und Westfalens.

Die quellennah geschriebenen Artikel machen (versehen mit Nuancierungen) im Gesamtbild die Bedeutung der Grafen von der Mark für die Region als mächtige Regenten offenkundig. Diesem Orientierungspunkt ordnen sich die biographischen Entwicklungsstränge (siehe Stephanie Pätzold) oder innen- und außenpolitischen Aktivitäten (siehe Ralf-Peter Fuchs) bei. Mannigfache Beziehungskonstellationen, wie Heiraten, Verbündete und Gegner der Märker, spiegeln das Anliegen zur Herausgabe einer Übersicht wider.

Prinzipiell ist die Analyse der Geschichte der Grafen von der Mark geschichtlich sowie landeskundlich angelegt. Zusätzlich bezieht sie Interpretamente von benachbarten Disziplinen mit ein, vor allem konfessions-, sozial-, mentalitäts- und kulturwissenschaftliche Aspekte. Den Autor:innen gelingen in beeindruckender Weise das Auswerten großer Quellenkorpora zu einem breiten Themenangebot, das sich auf die gesamte ehemalige Grafschaft Mark bezieht. Ob im Vorwort auch Zusammenfassungen der Betrachtungen angeboten werden sollten, wäre zu überlegen gewesen. Jedenfalls werden dem Leser unmissverständlich die Lebensläufe der Grafen von der Mark nicht nur grob angekündigt, sondern auch im Einzelnen nachgezeichnet. Es verdient Beachtung, dass die Beteiligten diese jeweiligen Lebensgeschichten unter anderem mithilfe der Historischen Hilfswissenschaften herausarbeiten.

Tatsächlich löst das Handbuch das in der Einleitung formulierte Ziel überzeugend ein: methodisch reflektiert, luzide strukturiert, quellenreich basiert und perspektivenreich durchgeführt. Vielleicht hätten andere Parameter noch einbezogen werden können, zum Beispiel vorindustrielle Verdichtungszone seit der preußischen Zeit (1609–1807). Dies sei eine Perspektive, die aus einer wirtschaftspolitischen Sicht auf dieses landesgeschichtliche Handbuch eingenommen werden kann – keinesfalls muss. Überdies fragt sich, ob der Fixpunkt auf die Herrscher angesichts der Geschlechterforschung etwas zu eindimensional ist; schließlich erlosch das Haus Berg (1225) wie auch das Haus Mark (1609) im Mannesstamm. Das Inhaltsverzeichnis hätte auf die Abhandlungen noch final abgestimmt werden sollen. Außerdem fällt auf, dass die Quantität und Qualität der Untersuchungen sich voneinander unterscheiden. Doch ändern diese nebensächlichen Makel nichts daran, dass die Ausführungen insbesondere für Historiker:innen (der Landesgeschichte) sowie Heimatforscher:innen wegweisende neue Erkenntnisse bereithalten. Etliche Einzelergebnisse werden im Fazit jeder Niederschrift notiert.

Zu bilanzieren ist, dass sich die untersuchten drei Abschnitte der Geschichte der Grafen von der Mark – die Grafschaft Mark (1180–1391), die unierten Länder

Kleve-Mark (1391–1521) und der Verbund im Rahmen der Vereinigten Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg (1521–1609) mit Brandenburg-Preußen (1609–1807) – als wichtige Schlüssel zum tieferen Verständnis von Territorien des damals bestehenden Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises erweisen.

Gregor Maximilian Weiermüller, Duisburg-Essen

Autorinnen und Autoren

Prof. Dr. Ute K. Boonen:

Professorin für Niederlandistik an der Universität Duisburg-Essen; Direktorin des InKuR.

E-Mail: ute.boonen@uni-due.de

Dr. Horst Conrad:

Historiker und Archivar, ehemaliger Wissenschaftlicher Referent des Westfälischen Archivamts (heute LWL-Archivamt für Westfalen).

Dr. Gerd Dethlefs:

Historiker und Referent für Landesgeschichte am LWL-Museum für Kunst und Kultur/Westfälisches Landesmuseum, Münster.

Dr. Magdalena Drexel, Dr. Axel Heimsoth & Dr. Reinhild Stephan-Maaser

Mitarbeiter:innen des Ruhrmuseums in Essen. Konzeption der Ausstellung „Eine Klasse für sich. Adel an Rhein und Ruhr. Eine Ausstellung des Ruhr Museums auf Zollverein“.

Dr. Martin Früh:

Historiker und Archivar, Dezernent im Landesarchiv NRW, Abt. Rheinland (Duisburg).

Prof. Dr. Ralf-Peter Fuchs:

Ehemaliger Professor für Landesgeschichte der Rhein-Maas-Region an der Universität Duisburg-Essen und Vorsitzender der NAAN.

E-Mail: ralf-peter.fuchs@uni-due.de

Wencke Hinz:

Historikerin, Leiterin des Stadtarchivs Verden (Aller), Kuratorin der Dauerausstellung „Herrschaft und Landschaft – Macht und Teilhabe“ im Residenzmuseum Celle, archivgeschichtliches Disserationsprojekt an der Universität Osnabrück.

E-Mail: wencke.hinz@verden.de

Prof. i. R. Dr. Bernd Hucker:

Historiker und Erzählforscher. Er lehrte mittelalterliche Geschichte an den Universitäten Bamberg, Berlin (FU), Konstanz, Basel, Osnabrück und Vechta.

Dr. Rainer Neu:

Deutscher Theologe, Religionswissenschaftler und Soziologe, lehrt als Privatdozent Kirchengeschichte und Religionswissenschaft an der Universität Duisburg-Essen.

E-Mail: neu.wesel@t-online.de

Stephanie Palek

Mitarbeiterin bei der Deutschen Nationalbibliothek.

Dr. Lennart Pieper:

Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der WWU-Münster. Seine Forschungsschwerpunkte sind der Adel in der Frühen Neuzeit, Kulturgeschichte des Politischen und die westfälische Landesgeschichte.

E-Mail: wiko.evir@uni-muenster.de

Dr. Gregor Maximilian Weiermüller:

Ehemaliger Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Landesgeschichte der Rhein-Maas-Region an der Universität Duisburg-Essen. Seine Forschungsschwerpunkte sind christliche Konfessionen, Militärgeschichte, Schulgeschichte und jüdische Geschichte.